





Ausführliches Handbuch
der
gerichtlichen Medizin
für
Gesetzgeber, Rechtsgelehrte, Aerzte und Wundärzte.

Zweiter Theil.

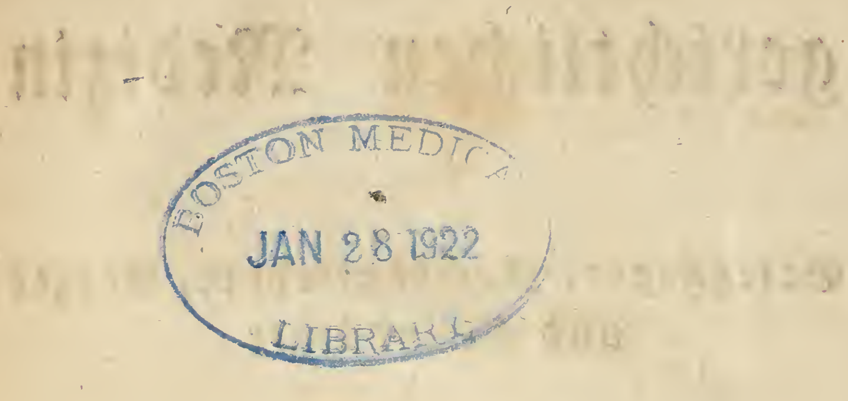
Des formellen Theiles der gerichtlichen Medizin zweiter und dritter Abschnitt, und des materiellen Theiles erste Abtheilung. Von den Lebensaltern.

Von

L. J. C. Mende,

Dr. der Medizin und öffentlichem ordentlichem Lehrer auf der Universität zu Greifswald.

Leipzig, 1821.
in der Dyk'schen Buchhandlung.


BOSTON MEDICAL
JAN 28 1922
LIBRARY

Vorrede.

Indem ich dem Publikum den zweiten Theil des ausführlichen Handbuchs der gerichtlichen Medizin übergebe, kann ich nur dankbar die gute Aufnahme erkennen, die der erste gefunden hat. In Bezug auf einen Vorwurf des Herrn Bernt in Wien, muß ich jedoch bemerken, daß Malblanks Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung nichts enthält, was für die Geschichte der gerichtlichen Medizin von Wichtigkeit wäre, Johns Lexicon der K. K. Medizinal-Gesetze aber nur Notizen liefert, die sich auf die Anwendung der gerichtlichen Medizin in den K. K. Staaten, besonders während des achtzehnten Jahr-

hunderts, beziehen, hinsichtlich derer es auch von mir benutzet worden ist. Der in der Vorrede des ersten Theils (S. VI.) geäußerten Meinung, daß Franz Ardoynus, nach Granz Zeugniß, schon am Ende des funfzehnten Jahrhunderts einer Leichen-Zergliederung vor Gericht Erwähnung gethan habe, kann ich jetzt mit Sicherheit widersprechen, da in dem Fall, dessen Granz erwähnt, der Vergiftete überall nicht starb, sondern wieder genas. In dem ganzen Buche, von dem ich eine neuere Ausgabe (Basel 1562) aus der Bibliothek der Hochlöbl. wissenschaftlichen Medizinal-Deputation in Berlin mitgetheilt erhalten habe, welches ich hier dankbar zu rühmen mich verpflichtet fühle, ist von einer gerichtlichen Leichen-Zergliederung überall nicht die Rede.

Was diesen zweiten Theil anbetrifft, so wird er über die Art, wie die gerichtliche Medizin, nach meiner Ueberzeugung, bearbeitet werden muß, und wie ich sie ferner zu bearbeiten denke, hinreichendes Licht verbreiten. Leicht wird man sich daraus überzeugen können, daß auf diesem Felde noch sehr Vieles zu

thun und nachzuholen ist. Der Glaube, daß ich dies Alles allein beschaffen könnte, würde lächerlich seyn, das Verdienst aber, die gerichtliche Medizin auf eine höhere Stufe gehoben, und den Weg gezeigt zu haben, auf dem sie zu der Vollkommenheit, derer sie für ihren Zweck bedarf, gelangen könne, glaube ich mir beilegen zu dürfen. Die gerichtliche Medizin, wie sie bis jetzt war, bestand aus lauter Lehnsätzen, die größtentheils, in Beziehung auf den Zweck, für den man sie brauchte, nach ihren Gründen nicht einmal gehörig geprüft waren. Diese Lehnsätze waren zum Theil durch fehlerhafte Gesetzgebung in sie hineingezwängt worden. Statt daß man Gesetze, die sich auf Gegenstände dieser Art bezogen, auf die Grundsätze der gerichtlichen Medizin hätte gründen sollen, mißbrauchte man diese, um in der Rechtspflege die Fehler von jenen zu verdecken. So konnte das Recht nur immer verdorbener, und die gerichtliche Medizin in ihrer Anwendung unsicherer und schwankender werden. Es darf hierin so nicht bleiben, wenn nicht das Recht ein Spiel seyn, und auch seiner Seits zur Auflösung der bürgerlichen Gesellschaft mitwirken soll.

Was in Dingen, worüber die Medizin entscheiden kann, wissenschaftlich, nach dem Standpunkte, worauf wir stehen, glaubwürdig ist, muß auch in rechtlicher Beziehung für glaubwürdig gelten, und was darin wissenschaftlich nicht zu gestatten ist, darf auch in rechtlicher Beziehung nicht als gültig angenommen werden. Hiernach hat man sich bei Entwerfung der Gesetze und bei ihrer Anwendung zu richten. Manche Bestimmungen werden deshalb aus unseren Gesetzen auszustreichen seyn, entweder weil sie sich auf Voraussetzungen gründen, welche die Medizin, wie sie jetzt ist, für falsch erklären muß, oder weil sie bei ihrer Anwendung von der gerichtlichen Medizin eine Unterstützung erwarten, die sie ihnen nicht leisten kann; andere werden dagegen wieder Platz finden müssen, weil die bessere Kenntniß vom Menschen, seinen Zuständen und seinen Verhältnissen, welche die Medizin herbeigeführet hat, sie nothwendig machen. Die Gesetzgebung und die Rechtspflege müssen deshalb vielfältig wieder da auf eigenen Füßen stehen, wo sie jetzt von der gerichtlichen Medizin gestützt erscheinen; noch öfter aber werden sie, wo sie für sich al-

lein auf seichtem Grunde gebaut haben, von ihr eine feste Grundlage entlehnen müssen. So wird Manches, worauf in der gerichtlichen Medizin jetzt großer Werth gelegt wird, als ungenügend und daher unbrauchbar erkannt werden; Anderes aber, was man bisher überall nicht, oder doch nicht genugsam schätzte, das Bürgerrecht in ihr gewinnen. Daß hiedurch ein besserer Rechtszustand in unsern Staaten wirklich hervorgebracht werde, läßt sich nicht versprechen, indem durch die Früchte wissenschaftlicher Bemühungen nur von einer Seite die Möglichkeit desselben erzeuget wird. Nur in Staaten mit freier Gesetzgebung, in denen das Recht das Höchste ist, kann die gerichtliche Medizin ihren nützlichen Einfluß nach ihrem ganzen Umfange äußern.

Was die einzelnen Abschnitte dieses Theiles betrifft, so habe ich darüber nur Weniges zu erinnern. Hinsichtlich der Wirkungskreise, die ich den gerichtlichen Medizinalpersonen angewiesen habe, dürfte besonders von Rechtsgelehrten erinnert werden, daß man sie in der Wirklichkeit nicht so anträfe. Darin

liegt aber gerade der Fehler, der verbessert werden muß, wenn anders ein wichtiges Hülfsmittel für die Gesetzgebung und für die Rechtspflege so angewendet werden soll, als die Natur desselben es erfordert. Bei der Beschreibung der Frucht in den verschiedenen Monaten ihres Alters und besonders ihrer Knochen, bin ich, so viel es möglich gewesen ist, eigenen Untersuchungen gefolgt. Ich habe mich dabei bemühet, die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen, dem Alter entsprechenden Entwickelungsstufen recht scharf anzugeben, ohne meinen Zweck jedoch ganz zu meiner Zufriedenheit erreichen zu können. Die Uebergänge sind hierin so unmerklich, und die Unterschiede zwischen dem Vorhergegangenen und Nächstfolgenden so fein, daß, sie in einzelnen Theilen aufzufinden, kaum möglich ist. Man muß daher auf das Ganze und auf das Verhältniß der einzelnen Theile zu einander sehen, und dabei die fortschreitenden Veränderungen nicht auf einzelne Tage und Wochen nachgewiesen verlangen. Die Merkmale, die Fleischmann *) von der Lage

*) Leichenöffnungen von Dr. Gottfried Fleischmann. Erlangen 1815. V. 1—13. S. 66 u. flgd.

des Grimmdarms in den verschiedenen Monaten des Fruchtlebens hernimmt, habe ich nicht aufzunehmen gewagt, weil sie mir bei meinen Untersuchungen nicht als beständig erschienen sind. Ich wünschte jedoch, daß sowohl dieser berühmte Mann selber, wie auch andere Zergliederer, weitere Nachforschungen, in Bezug auf unsern Zweck, hierüber anstellten. Ueberhaupt steht es zu hoffen, daß man der Entwickelung der Frucht im Leibe der Mutter, nach den hier angegebenen Gesichtspunkten, fernere Aufmerksamkeit widmen werde, die dann nothwendig auch zu weiteren Aufschlüssen und schärferen Bestimmungen hierin führen wird.

Wo von überzeitigen Früchten und der möglichen Länge der Schwangerschaften die Rede war, kam es nur darauf an, das allgemeine Gesetz aufzufinden, nach dem die Natur hierin verfährt. Das Gesetz ist nun kein anderes, als: daß die Natur die Möglichkeit der Dauer der Schwangerschaft genau nach der Möglichkeit des Durchganges des Kindes durch das Becken in der Geburt bestimmt hat, und

daß der der Natur gemäße Wachsthum einer gesunden Frucht von mittlerer Größe, und das daraus entspringende Verhältniß der Größe der Frucht zu einem wohlgebauten Becken von mittlerer Weite den Maasstab dafür abgeben. Dies Gesetz überschreitet die Natur nicht, ja in Fällen, in denen wirklich Bedingungen vorhanden sind, die eine Ueberschreitung desselben möglich zu machen scheinen, da führen gerade diese wieder Umstände herbei, wodurch dies Gesetz in Kraft erhalten wird. Dem siebenten Kapitel war früher eine andere Stelle angewiesen; da es aber da, wo es nun steht, nicht vermißt werden konnte, so wurde es später erst eingerückt, und deshalb konnten die Paragraphen nicht mit Zahlen, sondern nur mit Buchstaben bezeichnet werden; ein kleiner Uebelstand, den Setzer und Korrector, wenn sie ihn nicht übersahen, hätten abändern können, wegen dessen ich nun aber um Verzeihung bitten muß. Das letzte Kapitel von den Knochen der Frucht, ist ausführlicher von mir behandelt worden, wie je zuvor. Ich habe mich dabei hauptsächlich der Frucht-Skelette bedient, die mir das hiesige anatomische

Museum und die Sammlung unsers ausgezeichneten Anatomen, des Herrn Professors Rosenthal, darbot. Sobald das schöne Bergersche Kabinett, das an Frucht- und Kinder-Skeletten sehr reich ist, aufgestellt seyn wird, welches die hohe Gunst Sr. Excellenz, des Herrn Ministers von Altenstein, dem unsere Universität überhaupt schon so Vieles verdankt, uns zugewendet hat, werden wir noch mehrere Skelette von Früchten jenes Alters in die einzelnen Knochen zerlegen, und mit diesen die hier gelieferten Beschreibungen wieder vergleichen, um sie, wo es nöthig ist, noch genauer angeben zu können.

Der folgende Theil beginnt mit der wichtigen Lehre von dem Uebergange des Menschen aus dem Fruchtstande in die Kindheit, woraus für die rechtliche Beurtheilung des Frucht-Mordes, der Frucht-Abtreibung und des Kindesmordes manche wichtige Aufschlüsse hervorgehen dürften.

Möge dieser Theil nur die Erwartungen nicht unbefriedigt lassen, die man so gütig bei dem ersten

gefasset, und möge er wenigstens mir die Belohnung verschaffen, daß die Männer, auf deren Urtheil es ankömmt, den regen Eifer und den Ernst, die dabei aufgewendet wurden, nicht für unnütz und umsonst aufgewendet erklären.

Der dritte Theil wird binnen Jahresfrist nachfolgen.

Greifswald, den 24. November 1820.

Inhalts-Anzeige.

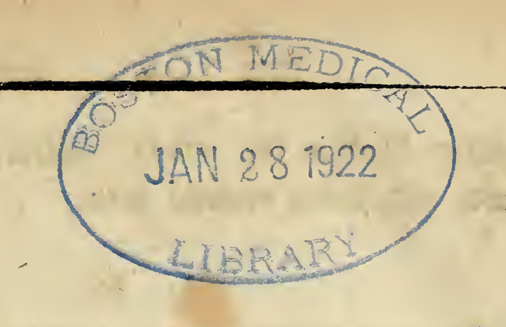
I. Formeller Theil der gerichtlichen Medizin.

*) Da diesem Kapitel anfangs eine andere Stelle angewiesen war, es sich aber bei sorgfältiger Untersuchung fand, daß es hier schon stehen müsse, so würden, um nicht die Zahlen aller Paragraphen umschreiben zu dürfen, die zu diesem Kapitel gehörigen mit Buchstaben bezeichnet.

I.

Formeller Theil der gerichtlichen Medizin.

Zweiter Abschnitt.



Zweiter Abschnitt.

Von der Anwendung der gerichtlichen Medizin, und von den dazu nöthigen Erfordernissen.

Erstes Kapitel.

Von der Nothwendigkeit der Anwendung der gerichtlichen Medizin.

§. 53.

Daß ein Bedürfniß des Rechts die gerichtliche Medizin hervorgerufen, und daß ihm abzuhelfen ihr Zweck sey, sie selber aber aus den Mitteln (Kenntnissen und Fertigkeiten) und ihrer Anwendung bestehn, wodurch dieser Zweck erreicht werde, haben wir im Vorhergehenden erwiesen. Hieraus folgt aber, daß schon das bloße Daseyn dieser Kunde ihre nothwendige Anwendung bedinge, oder mit andern Worten, daß sie ihrem Wesen nach praktisch sey. Man kann daher eigentlich nur nach der Nothwendigkeit ihres Daseyns, nicht aber ihrer Anwendung fragen. Auch hierüber würde eine weitere Untersuchung unnöthig seyn, indem jedes Vorhandenseyn schon die Nothwendigkeit seines Daseyns einschließt, wenn man nicht, wie aus der geschichtlichen Einleitung erhellt, die Anwendung der ge=

4 *

richtlichen Medizin für unnütz erkläret, und ihr Daseyn dadurch aufzuheben versucht hätte.

§. 54.

Die Nothwendigkeit der gerichtlichen Medizin kann aber ihrer Natur nach nur auf zweierlei beruhen, auf der Wirklichkeit und Wichtigkeit des Rechts-Bedürfnisses, für welches sie da ist, und auf ihrer Zweckmäßigkeit diesem abzuhelfen. Beide sind in Anspruch genommen worden, und man hat so wenig das Bedürfniß anerkennen, als die Tauglichkeit der gerichtlichen Medizin zugestehen wollen, dasselbe, wenn es wirklich da sey, zu befriedigen.

§. 55.

Da die gerichtliche Medizin aus Kenntnissen, die sich auf gegebene Gegenstände beziehen, und aus solchen Handlungen besteht, die nöthig sind, diese Kenntnisse in Anwendung zu bringen, so kann sie nichts Neues, Selbstständiges erzeugen, sondern nur etwas Vorhandenes zur Anschauung bringen, und dadurch, indem sie es unter die rechten Gesichtspunkte stellt, die Wahrheit ausmitteln. Sie bleibt deshalb, obgleich ihrem Wesen nach praktisch, doch nur Kunde, die keinem anderen Bedürfniße genügen kann, als dem nach Wahrheit über bestimmt vorliegende Gegenstände.

Diese sind aber die Natur des Menschen überhaupt, nach ihren Verhältnissen und Beziehungen, und im Besonderen, die einzelnen menschlichen Zustände nach ihren Ursachen und Aeußerungen. Wenn das Recht, als Gesetzgebung und Rechtspflege, solcher Wahrheit bedarf, so ist auch die Nothwendigkeit einer Kunde, die sie gewährt, außer Zweifel gesetzt.

§. 56.

Ohne uns weiter auf die Natur des Rechts und seine Ausübung einzulassen, welches zu weit führen würde, müßen wir doch für unsern Zweck so viel anführen, daß alle Rechtspflege auf Thatsachen gerichtet ist, die sich auf die Verhältnisse entweder des Menschen zum Menschen, oder mehrerer Menschen zu der nemlichen Sache beziehen. Unter Sachen werden hier alle Gegenstände des Besitzes verstanden, der Mensch aber immer als in Gesellschaft lebend, als Staatsbürger betrachtet. Das Recht als Grundlage der Rechtspflege ist der Inbegriff der gesetzlichen Bestimmungen über diese Verhältnisse, wornach die sich darauf beziehenden Thatsachen beurtheilt werden; ihre Beurtheilung, Entscheidung, und Ausgleichung nach jenen Bestimmungen, die Rechtspflege. Menschen und Sachen, in dem angegebenen Sinne, sind also die Gegenstände des Rechts und der Rechtspflege. Thatsachen die hierauf Bezug haben, gehören, so lange sie nur Einzelne als solche angehen, die darüber Recht, d. h. Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen fordern, der bürgerlichen Rechtspflege an, sobald sie aber auf den Einzelnen in seiner Verbindung mit der Gesellschaft, und dadurch auf die ganze Gesellschaft nachtheiligen Einfluß haben, so werden sie zu Gegenständen der peinlichen Rechtspflege.

§. 57.

Alle gesetzliche Bestimmungen in einem Staat, oder das Recht, müßen daher, wenn sie die Verhältnisse des Menschen zum Menschen, des Bürgers zum Bürger und des Menschen als Bürger zu Sachen bestimmen sollen, die Natur des Menschen und seine daraus entspringende Verhältnisse und Beziehungen wohl berücksichtigen. Nur

als Bürger d. h. Mitglied einer menschlichen Gesellschaft, kann der Mensch wirklich Mensch seyn, und Bürger nur wieder, inwieweit er Mensch ist; von dem Bürgerseyn (im weitesten Sinne) ist aber der Besitz abhängig.

§. 58.

Die menschlich-bürgerlichen Verhältnisse unter Personen, und der Personen zu Sachen, bestimmt das Recht auf eine doppelte Weise, nemlich als Rechte, oder als Pflichten. Die letzteren bezeichnen die durch die Gesellschaft, Staat, anerkannten Obliegenheiten Eines gegen Andere, entweder in Bezug auf seine Person, oder auf Sachen; die Ersteren aber die Obliegenheiten, welche Andere gegen Ihn haben. Alle scheinen aus einer doppelten Quelle zu entspringen, aus dem natürlichen, oder aus dem bürgerlichen Daseyn der Menschen, und aus ihren daraus hervorgehenden, anscheinend verschiedenen Verhältnissen. Da indessen das bürgerliche Daseyn auch das dem Menschen natürliche ist, so fließen beide in eins zusammen. In der Vorstellung nemlich kann sich zwar der Mensch von dem Staatsbürger trennen, und er thut es auch in der That, in der Wirklichkeit sind aber Beide wesentlich und genau mit einander verbunden. So wenig nun also der Bürger ohne den Menschen gedacht werden kann, eben so wenig giebt es menschliche Obliegenheiten, in denen die Natur des Menschen nicht berücksichtiget zu werden brauchte, und eben so wenig kann auch ein Recht, das diese Obliegenheit bestimmte, statt finden, in dem die Natur des Menschen nicht beständig in Anschlag gebracht werden müßte.

§. 59.

Wäre die Natur des Menschen Etwas, das zu irgend einer Zeit ganz in der Gegenwart gegeben wäre, und das darin erkannt werden könnte, so würde die Rechtswissenschaft sich der Kenntniß davon zu bemächtigen im Stande gewesen seyn; nun ist sie aber das eigentliche Wesen des ganzen Geschlechts, das nirgendswo, und in keiner Zeit ganz und auf einmal vorhanden ist, und das daher auch niemals, und von Keinem je ganz und in allen seinen möglichen Beziehungen erkannt werden kann. Nur der Theil von ihr, der sich eben in der Gegenwart offenbart, und über den die Vergangenheit Aufschluß giebt, ist der Erkenntniß zugänglich. Deshalb bleibt die menschliche Natur im Allgemeinen und im Besonderen stets der Gegenstand der Untersuchung, die darüber nur einzelne Wahrheiten, die aus der Vergangenheit herstammen, und für die Gegenwart und kaum für die nächste Zukunft gelten (zeitliche Wahrheiten), ausmittelt. Diese Untersuchung erfordert aber Kenntnisse und Mittel, die den Rechtsgelehrten nicht zu Gebote stehen, und deren Resultate sie daher nur von denen, die sich eigends damit beschäftigen, erlangen können. Mit diesen Resultaten, die von Zeit zu Zeit beständig einer neuen Prüfung, Läuterung und Ausdehnung bedürfen, muß sich das Recht in jeder Zeit begnügen, es kann sie demohngeachtet aber niemahls entbehren, indem es seinem Wesen nach zugleich darauf gegründet ist, und sich in seiner Ausbildung immerfort darnach zu richten hat.

§. 60.

Für die Gesetzgebung, und für das Gesetz, ist hierdurch das Bedürfniß nach Wahrheiten, welche das natür-

liche Daseyn des Menschen in seinem ganzen Umfange betreffen, hinreichend nachgewiesen, dadurch aber noch nicht zugleich für die Rechtspflege. Verhält sich indessen, wie es in der That der Fall ist, die Rechtsübung zum Gesetz als Besonderes zum Allgemeinen, so muß das, was in dem Letzteren ist, auch in dem Ersten nothwendig wieder angetroffen werden. Hierbei bemerken wir jedoch, daß die gerichtliche Medizin in der Rechtspflege, der Natur der Sache nach, auf andere Weise thätig ist, als in der Gesetzgebung. Diese soll die Kenntnisse und Wahrheiten, welche die gerichtliche Medizin gewährt, berücksichtigen und darauf fortbauen, ohne sie selber auszusprechen; in jener aber müßen diese Sätze auf die einzelnen Fälle so angewendet werden, daß daraus das Verhältniß des Besonderen zu dem Allgemeinen, des Rechtsfalls zum Gesetz, in wie weit solches in dem Gegenstande der gerichtlich medizinischen Untersuchung enthalten ist, hervorgeht. Jedes Gesetz bringt eine Reihe von Fällen unter einem Begriff zusammen, den es mit einem bestimmten Ausdruck bezeichnet, als z. B. Todschlag, Mord, u. s. w., an den es die Strafbestimmungen sodann knüpft. Um diese auf einen bestimmten Fall anwenden zu können, muß es erwiesen seyn, daß er dem im Gesetz ausgedrückten Begriffe entsprechend sey, welches nur dadurch geschehen kann, daß alle auf diesen Fall sich irgend beziehende Umstände zur vollständigsten Gewißheit gebracht werden. Eine solche Gewißheit darf keiner Vermuthung Raum lassen, sondern sie muß sich ganz allein auf volle Wahrheit gründen, die nur aus wirklichen und zureichenden Beweisen entspringt. Zu diesen Beweisen gehört vorzüglich der Augenschein, ohne den sich die Wahrheit einer That an ihrem Gegenstande überall nicht darthun läßt. Das Vermögen den Augenschein vorzunehmen, und

den Erfund recht zu beurtheilen, ist deshalb in der Rechtspflege unentbehrlich, und alle Kenntnisse und Fertigkeiten, die dazu dienen, sind für sie wesentliches und wichtiges Bedürfniß.

Was hier in Beziehung auf die peinliche Rechtspflege gesagt ist, gilt ebensowohl auch von der bürgerlichen, in welcher die Beweisführung sehr oft auf Thatsachen beruht, die nur durch medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten ausgemittelt und richtig beurtheilt werden können.

§. 61.

Gerechtfertiget sind also die älteren berühmten Rechtsgelehrten und die Gesetzgeber, die in Beziehung auf den Menschen und seine möglichen Zustände, ein solches Vermögen den Augenscheinsbefund aufzunehmen und richtig zu beurtheilen, für ein wahres Bedürfniß bei der Rechtsübung anerkannten, dem sie durch darauf sich beziehende nöthige Vorschläge und Anordnungen abzuhelfen suchten. Als Mittel dazu, mithin als dasjenige, welches dies Vermögen gewähret, wurde die gerichtliche Medizin allgemein von ihnen angenommen. Ihren Einfluß auf die Gesetzgebung haben sie indessen weniger anerkannt und beachtet, obgleich er eben für sie, wie wir gezeigt haben, von der größten Wichtigkeit ist. Ist nun aber die gerichtliche Medizin ihrer Natur nach, auch wirklich geeignet, diesem Bedürfniß abzuhelfen? Um diese Frage zu entscheiden, muß man zuerst die Beschaffenheit der Kenntnisse und Fertigkeiten, die ihren Inhalt ausmachen, und dann die Art ihrer Anwendung berücksichtigen. In Betreff der ersteren haben wir schon im Vorhergehenden erwiesen, daß gerade die Medizin es ist, die den Menschen als besonderen Naturzweck betrachtet, und davon sein Verhältniß zu anderen Naturwesen, mit

allen daraus für ihn hervorgehenden Bestimmungen herleitet. Da bei der Anordnung des Rechts, der Mensch eben so unter den nemlichen Verhältnissen betrachtet wird, nur mit dem Unterschiede, daß darin der physische Zweck des Menschen nur in so weit anerkannt und geschätzt wird, als er auch zugleich sittlich ist, und daß die physische Erhaltung eines Mitgliedes der Gesellschaft nicht auf ungesetzmäßigem Wege geschehen darf, so ist es ersichtlich, daß die Aussprüche der Medizin in dem Rechte, wenn es über das menschliche Daseyn und seine Zustände belehrt seyn will, ganz unentbehrlich sind. Die gerichtliche Medizin ist nun aber nichts Anderes, als eben der Inbegriff derjenigen medizinischen Kenntnisse, die auf das Recht Einfluß haben, und sie besitzt daher für dasselbe nicht allein den Werth der Medizin überhaupt, sondern noch einen Besonderen, nemlich den, auf die Abhelfung des anerkannten Rechtsbedürfnisses ganz eingerichtet zu seyn.

§. 62.

Daß an und für sich also die gerichtliche Medizin dem Bedürfniß des Rechts nach Wahrheiten, über das menschliche Daseyn, seine besondern Zustände und Beziehungen genügen könne, ist hiernach keinem Zweifel unterworfen, und es ist daher nur noch zu erweisen, daß durch die Anwendung der gerichtlichen Medizin das, was sie leisten kann, auch wirklich erreicht werde. Wir müssen hierbei die Anwendung dieser Kunde wie sie seyn kann, von der wie sie ist wohl unterscheiden. Die erstere gehört zum Wesen der Kunde, und was von dieser gilt, gilt auch von ihr; die zweite hingegen hängt nicht blos von der Kunde ab, sondern hauptsächlich auch von denen, durch welche sie angewendet wird, von den Gesetzgebern, den Aerzten und

den Gerichtspersonen. Wird durch sie in der Anwendung der gerichtlichen Medizin Etwas versäumt und verfehlt, oder gestattet man ihr den Einfluß nicht, der ihr gebührt, so gereicht ihr dies selber nicht zum Vorwurf, sondern alle Unsicherheit und alle Verkehrtheit fällt allein denen zur Last, die ein wichtiges und zureichendes Mittel für den Zweck nicht anzuwenden wissen, für den es doch bestimmt ist.

§. 63.

Dies wohl einsehend, behauptete man nun, die Anwendung der gerichtlichen Medizin sey der Aerzte wegen, durch die sie geschähe, unsicher und unnütz. Da die Aerzte, sagte man, die Medizin überhaupt, und daher besonders auch die gerichtliche Medizin, als in keiner Zeit vollendet, niemals ganz und vollständig besäßen, so könnten sie deshalb auch, der Natur der Sache nach, stets nur etwas Unvollkommenes in Anwendung bringen, das keine Sicherheit gewähre. Hierzu komme nun ganz vorzüglich noch, daß vielleicht kaum ein Arzt, viel weniger aber jeder Einzelne alle die Kenntnisse und Fertigkeiten besäße, die man sich in der gerichtlichen Medizin wohl erwerben könne, woraus nothwendig ein Mangel an Uebereinstimmung in den Ansichten vorliegender Gegenstände bei verschiedenen gerichtlichen Aerzten entstehen müsse. Hieraus entsprängen die Ungleichheiten und Widersprüche in ihren Meinungen über einen und den nämlichen Fall, welche die Rechtsgelehrten, statt sie aufzuklären, nur in Verwirrung setzten.

Diese beiden Einwürfe gegen die Anwendung der gerichtlichen Medizin sind leicht zu widerlegen. Die natürliche Unvollkommenheit theilt diese Kunde mit allen menschlichen Kenntnissen und Wissenschaften, die zwar im beständigen Fortschreiten wachsen und zunehmen, in keiner Zeit aber

das ganze Gebiet des Erkennbaren je umfassen werden. Bei allen menschlichen Einrichtungen müssen wir daher mit der Benutzung der gegenwärtig vorhandenen Kenntnisse zufrieden seyn, und wir können durch sie keine andere Sicherheit in der Beurtheilung erkennbarer Gegenstände zu erlangen hoffen, als sie, vermöge ihrer Natur, uns zu gewähren im Stande sind. Die Medizin ist nicht unvollkommner, wie die Rechtswissenschaft, und die gerichtliche Medizin hält, indem sie aus der Beziehung der Einen auf die Andere entstanden ist, und sich mit deren Erweiterung immerfort gleichfalls erweitert und ausbildet, mit beiden ganz gleichen Schritt.

Daß nicht alle Aerzte und Wundärzte, so wenig wie alle Richter und Rechtsgelehrte, einen gleichen Grad der Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit besitzen, ist keinem Zweifel unterworfen; eben so wahr ist es aber auch, daß doch den Besseren unter ihnen, die gewiß nicht die kleinere Zahl ausmachen, so viel davon zu Gebote steht, als sie zur nützlichen und genügenden Bestreitung ihrer praktischen Geschäfte bedürfen. Sollte es in einem Staate wirklich an einer hinreichenden Menge tauglicher gerichtlicher Aerzte fehlen, so liegt die Schuld davon allein in dem Mangel oder in der Unvollkommenheit der Bildungs- und Prüfungs-Anstalten in ihm, und vorzüglich darin, daß man öffentlichen Aerzten zu viele fremdartige Geschäfte auflegt, und ihnen im Verhältniß zu ihren lästigen und oft höchst gefährlichen, stets aber wichtigen Arbeiten einen viel zu geringen Gehalt auswirft, ja sie hin und wieder sogar nicht einmal mit dem gehörigen Anstande behandelt. Bei einem solchen Verfahren müssen geistvolle, gelehrte und geschickte Männer ein solches Amt vielmehr fliehen als suchen. Giebt es indessen, wie wir es nicht läugnen wollen, in der That auch Fälle,

in denen so besondere Einsichten und Fertigkeiten erfordert werden, daß man sie von den gewöhnlichen gerichtlichen Aerzten nicht erwarten darf, wie z. B. in schwierigen Fällen von Vergiftung u. a., so bleibt es den Gerichten ja immer unverwehrt, Männer, die in diesen Fächern ganz besonders geschickt sind, herbeizurufen, ja sogar das Urtheil von Medizinalbehörden und von ganzen Fakultäten einzuziehen. An Hülfsmitteln, welche die gerichtliche Medizin zur Entdeckung der Wahrheit liefert, kann es in der Rechtspflege daher niemals fehlen. Die Bemerkung, daß in älteren Zeiten, durch die Schuld der gerichtlichen Aerzte, viele Ungerechtigkeiten von den Gerichten begangen oder zugelassen seyen, wie es noch jetzt die auf uns gekommenen gerichtlich medizinischen Gutachten und Entscheidungen bewiesen, ist völlig grundlos, indem jene Zeit nur mit dem wirksam seyn konnte, was sie besaß, und weil sich in der That auch von ihr nichts Anderes fordern läßt, als daß sie dies wohl benutzte. Vieles was man jetzt den Aerzten Schuld giebt, lag in dem ganzen dermaligen Rechtsgange, der, wie aus der geschichtlichen Einleitung wohl sattsam erhellet, durch die Mitwirkung der Aerzte um vieles berichtiget und gemildert wurde. Ohne den wachsenden Einfluß der gerichtlichen Medizin würde die Zahl der Rechtsgreuel im sechszehnten, siebenzehnten und achtzehnten Jahrhundert unweit größer gewesen seyn, wie sie jetzt schon ist.

§. 64.

Die rein juristischen Gründe, durch die man der gerichtlichen Medizin, weil sie zur Entdeckung des bösen Vorsatzes mit Sicherheit nichts beitragen könne, ihren ganzen Werth absprechen wollte, hat eine geläuterte Rechtswissenschaft von jeher selber verworfen. Sie verdienen auch hier

um so weniger besondere Erwähnung, da wir sie in der geschichtlichen Einleitung schon auf ihrem eigenen Felde glücklich bestritten haben. Ohne auf sie deshalb weitere Rücksicht zu nehmen, können wir den Nutzen der gerichtlichen Medizin für das Recht durchaus für gewiß, und durch das Vorhergegangene völlig erwiesen ansehen.

Zweites Kapitel.

Von der Anwendung der gerichtlichen Medizin auf die Gesetzgebung.

§. 65.

Das Leben, als die allgemeine Mutter des Seyns, des Wissens und des Thuns der Menschen, hat früher die Gesetzgebung hervorgebracht, ehe sich einzelne Wissenschaften aus dem Gebiet dunkler Vorstellungen losgerissen und abgesondert sich auszubilden angefangen hatten. Mit der Erweiterung menschlicher Verhältnisse erweiterten und vermehrten sich hernach auch die Einsichten und Kenntnisse, und die Gesetzgebung wurde durch ihre Hülfe im Einzelnen bestimmter, und im Ganzen umfassender. Hierbei blieb es denn auch. Zwar gestattete man der Philosophie des Zeitalters wohl jedes Mal einigen Einfluß auf die Gesetzgebung, doch von den anderen angewandten Wissenschaften wurde nur das berücksichtiget, welches schon ein Theil der allgemeinen Volksbildung geworden war. Wir finden deshalb in den Gesetzen älterer Völker, besonders der Römer, einzelne Beispiele von der Berücksichtigung medizinischer Kenntnisse, doch keine Beweise, daß sie auf das Ganze einigen Einfluß gehabt hätten. Wenn indessen, wie es in der That der Fall ist, ohne genaue Kenntniß der Gegenstände und

der Verhältnisse, über welche sich die Gesetzgebung erstreckt, keine treffende gesetzliche Bestimmungen gemacht werden können, und wenn willkührliche Annahmen nicht genügen, so muß eine Gesetzgebung, welche die Kenntnisse von der Natur des Menschen und von seinen Zuständen, Verhältnissen und Beziehungen, wie sie die Medizin biethet, nicht benutzt hat, für mangelhaft gehalten werden. Diesem Mangel in den älteren Gesetzen, haben die neueren Rechtsbücher, obgleich denen, die sie entwarfen, alle Wissenschaften zu Gebote standen, und obgleich bereits eine gerichtliche Medizin eigends für ihre Zwecke entstanden war, nicht abgeholfen, ja sie sind in manchen Stücken sogar hinter der älteren Gesetzgebung zurückgeblieben. Nur der Philosophie, ja oft einer baaren Afterphilosophie hat man einen überwiegenden, und der Letzteren einen sehr nachtheiligen, Einfluß gestattet, die angewandten Wissenschaften aber mit großer Sorgfalt von der Gesetzgebung abgehalten. Die Rechtspflege ging hierin indessen schon früher, besonders hinsichtlich der Medizin, weil sie mit den gesetzlichen Bestimmungen in den Fällen, in denen medizinische Kenntnisse zur richtigen Beurtheilung nöthig waren, nicht ausreichen konnte, weiter als das Gesetz, und suchte sich durch Herbeiziehung von Aerzten, und durch Annahme ihrer Gutachten, die nöthigen Entscheidungsgründe zu verschaffen.

Der Rechtsgebrauch huldigte diesem Verfahren und befestigte es dadurch. So hat es sich dann, seit der peinlichen Gerichtsordnung, bis auf unsere Zeiten mehr und mehr ausgebildet, jedoch ist es nur theilweise und nur in einzelnen Provinzen durch besondere, oft von einander abweichende gesetzliche Verordnungen bestätiget worden. Da einige Willkühr und Ungleichheiten hierbey nicht vermieden werden konnten, so glaubten die neuen Gesetzgeber, daß

ein solches Verfahren nicht die gehörige Sicherheit gewähre, und sie hielten es dieserhalb für nöthig, die Anwendung medizinischer Kenntnisse in dem Rechte, und die Wirksamkeit der Aerzte vor Gericht genaueren gesetzlichen Bestimmungen zu unterwerfen. Hierbei wäre nun vorzüglich eine umfassende und genaue Kenntniß von der ganzen Heilwissenschaft nothwendig gewesen, und besonders hätte man zuerst den Begriff, den Inhalt und die mögliche Anwendung der gerichtlichen Medizin feststellen sollen, um darnach die Grenzen ihres Einflusses auf die Gesetzgebung und auf die Rechtspflege mit Sicherheit abzustecken; um dies Alles scheint man sich indessen wenig bekümmert zu haben. — Man ging bei der Berücksichtigung der gerichtlichen Medizin von dem Grundsatze aus, es müße nur ihr denkbar schädlicher Einfluß auf das Recht durch gesetzliche Bestimmungen verhütet werden; ihre große und nützliche Wirksamkeit bei der Gesetzgebung selber aber zu benutzen, und die Gesetze dadurch mit der Natur der Gegenstände und der Verhältnisse, auf die sie sich beziehen, in Uebereinstimmung zu bringen, ist Keinem eingefallen. Bei der Befolgung eines solchen Grundsatzes bedurfte es nun freilich keines tiefen Eindringens in die Heilwissenschaft und in die gerichtliche Medizin, und es war natürlich, daß man an den gewöhnlichen Lehrbüchern der Letzteren völlig genug zu haben glaubte, um den Einfluß und die Anmaaßungen der Aerzte vor Gericht daraus kennen zu lernen, und sie in die gehörigen Grenzen einschließen zu können. — Wenn es nur einem juristischen Gesetzgeber (denn Andere haben wir auf diesem Felde nicht gehabt) eingefallen wäre, dem so wichtigen Institut der Anwendung der gerichtlichen Medizin in seiner Entstehung und Ausbildnng, mithin geschichtlich, nachzuforschen, und wenn man sich nicht mit Träumen

vom Naturrecht, und mit einer für ihren vorher bestimmten Zweck schon zugeschnittenen, beschränkten Rechts-Philosophie begnüget, sondern die Natur des Menschen, als die wahre Grundlage aller Gesetzgebung, aus der Wissenschaft, die eigentlich davon handelt, zu erkennen sich bemühet hätte, dann würde man hierin zu ganz anderen Erfunden, und durch sie wohl zu der Einsicht gelangt seyn, daß die gesetzlichen Bestimmungen in manchen Stücken Erweiterungen und Abänderungen noch sehr bedürften.

§. 66.

Den Versuch, die Grundsätze, welche den verschiedenen älteren und neueren Gesetzgebungen zum Grunde liegen, und den Inhalt der bestehenden Gesetze, von dem Standpunkt der Medizin aus, zu prüfen, würde uns theils zu weit in die Rechtswissenschaft und in die Theorie der Gesetzgebung hineinführen, als daß wir mit unseren Kräften allein glücklich darin zu seyn hoffen dürften, theils würde es uns aber auch über Gegenstände zu sprechen zwingen, über welche erst die Fortsetzung dieses Werks die nöthigen Aufschlüsse zu ertheilen bestimmt ist. Um daher weder den Rechtsgelehrten, noch uns selber vorzugreifen, wollen wir uns für jetzt damit begnügen, einige allgemeine Grundsätze anzudeuten, deren nothwendige Berücksichtigung die Medizin von der Gesetzgebung, welche die Aufrechthaltung der Gerechtigkeit zum Zweck hat, fordert. Im Voraus müssen wir hierbei jedoch bemerken, daß zwischen der gerichtlichen Medizin und der Gesetzgebung eine doppelte Beziehung obwaltet, so daß jene sich in der ersten als Lehrerin von dieser über alle Gegenstände und Verhältnisse zeigt, die ohne medizinische Kenntnisse nicht beurtheilt werden können, und über die sich daher auch ohne sie keine richtige gesetzliche Be-

stimmungen feststellen lassen; in der zweiten aber als Inbegriff von Mitteln, durch welche die Anwendung des Gesetzes auf einzelne Fälle überall nur möglich wird, dessen Benutzung das Gesetz deshalb zu berücksichtigen und anzuordnen gezwungen ist.

§. 67.

In der ersten Beziehung liegt schon der Grundsatz ausgesprochen, daß bei allen gesetzlichen Bestimmungen über Gegenstände, die nur durch Hülfe der gerichtlichen Medizin vollständig erkannt und beurtheilt werden können, diese Kunde stets zu Rathe gezogen werden müsse; die zweite fordert aber, daß der Gesetzgeber, so wie er sich überhaupt Kenntniß von den Mitteln zu verschaffen habe, deren nothwendige Benutzung bei der Rechtspflege in dem Gesetze ausgesprochen und angeordnet werden soll, er sich besonders auch Kenntnisse von der gerichtlichen Medizin als des wichtigsten Mittels dieser Art verschaffen müsse.

§. 68.

Soll die gerichtliche Medizin in der einen oder der anderen Beziehung der Gesetzgebung wirklich nützlich seyn, so muß es bei der Entwerfung jedes Gesetzes, das sich auf allgemeine Natur-Vorgänge, oder auf menschliche Zustände und Verhältnisse besonders bezieht, feststehen, nichts in irgend einer Hinsicht für wirklich zu halten, das nach den Grundsätzen der gerichtlichen Medizin nicht als möglich anzunehmen ist, und im Gegentheil nichts für unmöglich, das darnach als möglich, oder gar als wirklich gelten kann. Der Einwand, daß diese Kunde, und die Wissenschaften, aus denen sie ihre Kenntniß entlehnt, noch nicht so weit vorgeschritten seyen, um die Grenze der Möglichkeit in allen Vorkommenheiten

dieser Art genau anzugeben, hat kein Gewicht, indem der gegenwärtige Stand der Wissenschaften hierin stets für maasgebend zu halten ist. Es verdient hierbei jedoch bemerkt zu werden, daß bei der Anwendung allgemeiner Naturgesetze auf die Beurtheilung einer Reihe von gegebenen Fällen, die Eigenthümlichkeiten einzelner davon, und alle dabei mitwirkende Umstände sorgfältig in Anschlag gebracht werden müssen, weil man ohnedies in Gefahr kommt, sie nach einem Maasstab, der dafür nicht paßt, zu beurtheilen. Bei solchen auf allgemeinen Naturgesetzen gegründeten Bestimmungen muß daher der Gesetzgeber auch für die Eigenthümlichkeit einzelner Vorgänge, die ihre Anwendung erweislich einschränken, stets Spielraum gestatten.

§. 69.

Da das Recht sich immer auf Obliegenheiten von Menschen gegen Menschen, entweder gegen Einzelne, oder gegen Alle, welche die Gesellschaft bilden, den Staat, und umgekehrt dieser gegen ihn bezieht, die als Rechte, oder als Pflichten erscheinen, so muß die Gesetzgebung diese Obliegenheiten, und darin die Rechte und Verpflichtungen eines Jeden bestimmen. Hierin ist also stets das Persönliche zu berücksichtigen. Gesetze, die mit dem Persönlichen in gar keiner Verbindung stehen, sind überall nicht denkbar. Es würde einen großen Mißverstand verrathen, wenn man die sogenannten dinglichen Rechte oder Pflichten, die ohne Beziehung auf eine besondere Person, gewissen Sachen ankleben, anführen wollte. Hieraus entspringt für die Gesetzgebung die Aufgabe, bei der Anordnung aller und jedweder Obliegenheit, mithin bei der Entwerfung eines jeden Gesetzes, stets das Persönliche zu berücksichtigen. Dies schließt ein Zwiefaches in sich;

nemlich das Menschliche an sich, und das Persönliche im Sinne der Rechtsgelehrten, in welchem es eine durch die Idee des Staats bestimmte bürgerliche Eigenschaft des Menschen, von welcher gewisse Rechte und Verbindlichkeiten in der Gesellschaft abhangen, bezeichnet. Das Erstere ist die nothwendige Grundlage des Letzteren, und dieses kann ohne jenes überall nicht gedacht werden. Das Persönliche in der Gesetzgebung berücksichtigen, heißt daher nicht blos die bürgerlichen Eigenschaften des Menschen in Betrachtung ziehen, sondern sie mit den menschlichen in Uebereinstimmung bringen, und sie selber darnach ordnen.

§. 70.

Aus diesen allgemeinen Grundsätzen entspringt eine sehr große Menge besonderer, die sich mit Nothwendigkeit davon ableiten lassen, ihren Einfluß aber über alle Theile und Zweige des Rechts verbreiten. Ganz sind diese Grundsätze, obgleich sie als maasgebend für das positive Recht niemals bestimmt ausgesprochen wurden, dennoch, weil schon das natürliche Gefühl des Menschen ihre Anwendung fordert, zu keiner Zeit übersehen worden; ja die gerichtliche Medizin hat durch sie, indem ihr Gewicht sich in einzelnen und nach und nach in mehreren und immer mehreren Fällen aufdrängte, ihr Daseyn erhalten. Ehe man sie indessen nicht in ihrem ganzem Umfange bei der Gesetzgebung berücksichtigt, wird diese, und mit ihr die gerichtliche Medizin niemals auf den Weg der wahren Vervollkommnung gebracht werden können.

§. 71.

Die Art, die gerichtliche Medizin in der Gesetzgebung anzuwenden, und das dazu nöthige Verfahren, lassen

sich, da sie von der ganzen Einrichtung des Staates, der die Gesetze giebt, abhängen, im Allgemeinen nicht bestimmen. Daher paßen auch unsere bereits (1. Thl. S. 472, 473.) ertheilten Vorschläge nicht überall, weil Stände-Versammlungen, die dabei vorausgesetzt wurden, in unsern deutschen Staaten entweder noch ganz fehlen, oder doch nicht bis zu dem Grade ausgebildet sind, daß sie über die Gesetzgebung genugsam wachen könnten. Beamte hingegen, die, wie es jetzt geschieht, neue Gesetze entwerfen und alte verbessern sollen, haben eine schwierige Aufgabe zu lösen, da es eben so schwer ist, das Rechte hierin zu finden, als es überhaupt schwer ist, das Alte aus dem Sinne und aus dem Gedächtniße der Menschen auszulöschen, und das Neue ihnen dafür wieder einzupflanzen. Oft scheinen ältere Gesetze von dem Standpunkt der Rechtswissenschaft und besonders der Staatsklugheit aus unzweckmäßig, und dennoch hängen sie mit dem innersten Leben des Staates so fest zusammen, daß ihre Aufhebung ihn tief und schmerzlich verwundet. Jedes Volk behält, so lange es diesen Namen verdient, bei allen Veränderungen die es betreffen, immer etwas Eigenthümliches und Bleibendes, welches sich hauptsächlich auch in seinen Gesetzen, oder wenigstens in einigen unwandelbaren Grundsätzen für seine Gesetzgebung zeigt. Wer einem Volke diese Nerven seines Daseyns abschneidet, der verdirbt es von Grund aus, und vernichtet es endlich gar. Es ist sogar schon gefährlich, nur bloße Gewohnheiten anzurühren, weil sie meistens einen tieferen Grund haben, als es bei einer flüchtigen Betrachtung scheint, und der Gesetzgeber muß sich daher vielfältig in Acht nehmen, Etwas gesetzlich anzuordnen, wodurch sie beschränkt, oder gar aufgehoben werden könnten.

Alle diese Winke rathen, nicht blos rechtsgelehrten und staatsklugen Leuten die Gesetzgebung anzuvertrauen, sondern schlechterdings auch Männer dabei zu Rathe zu ziehen, in denen Volksthümlichkeit mit genauer Kenntniß der Volksbedürfnisse gepaart ist. Ein solcher Verein von Männern bedarf dann freilich mannichfacher besonderer Kenntnisse, und hauptsächlich aller derjenigen, die sich auf die Natur des Menschen und auf seine Verhältnisse beziehen, denn ohne diese wohl zu berücksichtigen, läßt sich das Persönliche, im rechtlichen Sinne, überall nicht, wie es durch die Gesetzgebung geschehen soll, wohl bestimmen und zweckmäßig anordnen. Da diese Kenntnisse aber vollständig nur von denen zu erlangen sind, die ihre Erwerbung sich zum eigentlichen Lebens-Beruf gemacht haben, so giebt es nur zwei Wege, dahin zu gelangen, entweder man muß solche Männer, hier also die Aerzte, in die gesetzgebenden Vereine aufnehmen, oder es muß auch jeder Gesetzes-Entwurf durch ärztliche Behörden, von dem Standpunkt ihrer Wissenschaft aus, geprüft werden. Dieser letztere Weg dürfte der weitläuftigere, und deshalb der mindest zweckmäßige seyn.

Drittes Kapitel.

Von der Anwendung der gerichtlichen Medizin bei der Rechtspflege.

§. 72.

Die Rechtspflege besteht in der Anwendung der Gesetze auf einzelne Rechtsfälle, die, ehe sie statt finden kann, durchaus klar und vollständig aufgedeckt seyn müßen. Die Mittel hierzu sind entweder von dem Gesetze, das ihre An-

wendung fordert, selber angeordnet, oder es steht den streitenden Partheien frei, sie ihrem Zweck gemäß zu benutzen, doch so, daß das, was durch solche, wenn sie an und für sich für glaubwürdig gelten, als wahr ausgemittelt worden ist, auch nach dem Gesetz für wahr anerkannt wird.

§. 73.

In allen Vorkommenheiten, die sich auf die menschliche Natur, und auf menschliche Zustände und Verhältnisse beziehen, gewährt die Medizin diese zu ihrer vollständigen Aufklärung dienenden Mittel, und daraus entspringt ihr Einfluß auf die Rechtspflege. In den Fällen, die das Ganze betreffen, mithin in allen öffentlichen, besonders aber in denen, in welchen das Ganze durch gesetzwidrige Verletzungen Einzelner angegriffen ist, d. h. in peinlichen, bestimmt das Gesetz, wie es mit der Anwendung der Medizin zu ihrer Aufhellung gehalten werden soll, ja es sind von Seiten des Staates auch die dazu erforderlichen Vorkehrungen getroffen worden. — Selbst ehe die Gesetze ein bestimmtes Verfahren hierin vorgeschrieben, hatte der Rechtsgebrauch es schon eingeführt, der da, wo das Gesetz nicht ausreicht, auch jetzt noch maasgebend zu seyn pflegt. In bürgerlichen Streitigkeiten bleibt es den Partheien anheim gestellt, ob sie sich der durch die Medizin zu erlangenden Beweismittel bedienen wollen; thun sie dies aber, so muß es auf eine vom Staat anerkannte Weise geschehen.

§. 74.

Sobald das Gesetz die Nothwendigkeit der Untersuchung von Medizinalpersonen, und der Ertheilung ihres

Gutachtens in Rechtsfällen, zu deren Aufhellung medizinische Kenntnisse nöthig sind, ausgesprochen, oder auch nur anerkannt hat: so muß der Staat dafür sorgen, daß es nirgendswo an Männern fehle, die zu diesem Geschäft tauglich sind; eine Aufgabe, die nur durch wohl eingerichtete Unterrichts-Anstalten, durch zweckmäßige Prüfungen und durch die Anstellung einer genugsamen Menge wirklich Erprobter in den Dienst des Staats gelöst werden kann. So wenig es gut ist, alle Aerzte zu Staatsbeamten zu machen, so nothwendig ist es doch, daß in jedem Staat eine hinreichende Zahl von Medizinalpersonen, die zur Bestreitung medizinisch gerichtlicher Geschäfte die Fähigkeit und den guten Willen haben, vorhanden sind. Die Art ihrer Wirksamkeit in bestimmten Fällen, und ihre davon abhängende Verschiedenheit unter sich, ihre nöthige Anzahl, ihr Verhältniß zu einander, und zu dem Gerichte, und ihr Einfluß auf rechtliche Entscheidungen, der nothwendig auf volle Glaubwürdigkeit ihrer Aussagen beruht, sind im Allgemeinen zwar, doch so, daß die nöthige Berücksichtigung besonderer Umstände dadurch nicht gehindert wird, von dem Gesetze anzuordnen.

§. 75.

Die in peinlichen Fällen eintretende Nothwendigkeit der Untersuchung von Medizinalpersonen und der Ertheilung ihrer Gutachten über Alles sich auf körperliche oder geistige Zustände von Menschen Beziehende, ja selbst über das, was damit in irgend ein sie bestimmendes, oder durch sie bestimmtes Verhältniß getreten seyn könnte, ist seit der Gültigkeit der peinlichen Gerichtsordnung allgemein in Deutschland anerkannt worden, und die Rechtswissenschaft, welche die Anwendung der Gesetze nur auf erwie-

sene Thatsachen gestattet, bestätigt sie. Kein Verbrechen, was die Gesundheit und das Leben von Menschen betrifft, kann darnach also die ordentliche Strafe (poena ordinaria) zur Folge haben, wenn die Wirklichkeit desselben nicht auch an seinem Gegenstande bewiesen ist. Dieser Grundsatz scheint indessen die Ausübung der Gerechtigkeit zu erschweren, ja sie in einzelnen Fällen wohl ganz unmöglich zu machen, in denjenigen nemlich, in welchen durch die That selber, oder durch Zufall oder Absicht nach derselben, die Leiche eines Getödteten entweder ganz fortgeschafft, oder doch so verändert wurde, daß ihre Untersuchung keinen sichern Erfund mehr liefern kann.

Hier findet die Anwendung des obigen Grundsatzes in seiner ganzen Ausdehnung wohl nicht statt, weil die Strafbestimmungen in diesen Fällen nicht gegen das Verbrechen selber, sondern nur gegen den Vorsatz und die daraus fließende Handlung des Thäters gerichtet seyn können, indem diese hier die einzigen Gegenstände sind, welche die richterliche Untersuchung auszumitteln vermag. Die Rechtswohlthaten, die aus der Untersuchung der Leiche für den Verbrecher möglicher Weise entspringen können, dürfen ihm da nicht zum Vortheil gereichen, wo er sie durch eigene Schuld verscherzt hat. Es ist zu wünschen, daß alle Fälle dieser Art in der Gesetzgebung genauer berücksichtiget würden, als es bis jetzt geschehen ist.

§. 76.

Die gerichtliche Medizin hat da, wo die Leichen so zerstört angetroffen werden, daß eine ordentliche Untersuchung überall nicht mehr statt finden kann, nur über Folgendes zu entscheiden: zuerst nemlich, ob die an einer Leiche wahrgenommenen Verletzungen und Zerstörungen

noch während des Lebens, oder erst nach dem Tode zugefügt worden, und dann Zweitens, ob sie selber von der Art seyen, daß daraus auf einen bestimmten Zustand während des Lebens, wodurch der Getödtete unvermögend gemacht, den Zerstörungen seines Leibes und der darin gegebenen Tödtung zu entgehen, geschlossen werden müße. Jemand, der einen Anderen ausser Stand setzt, einer hernach vorsätzlich herbeigeführten Todesursache zu entfliehen, tödtet ihn eben sowohl absichtlich, als wenn er ihn geradezu erschlüge. Anders ist der Fall, wenn unter den nemlichen Umständen die Todesursache zufällig, und von dem Thäter nicht beabsichtiget eintraf, indem ihm die Schuld vorsätzlichen Mordes wenigstens dann nicht zur Last gelegt werden kann. Das Weitere darüber, so wie über die Fälle, in denen der Körper des Verletzten überall nicht herbeizuschaffen ist, zu bestimmen, bleibt der Gesetzgebung überlassen. Eine Frage von minderer Wichtigkeit, die jedoch auch nicht selten aufgeworfen wird, ist die: durch welche Ursachen die angetroffenen Zerstörungen, wohl herbei geführt seyn könnten, und ob in ihnen Etwas gefunden werde, woraus auf einen Vorsatz dabei geschlossen werden dürfte.

Viertes Kapitel.

Von den zur Ausübung der gerichtlichen Medizin erforderlichen Personen.

§. 77.

Diejenigen Personen, die über Gegenstände, die nur durch die Medizin aufgehellt werden können, den Gesetzgeber berathen und dem Richter mit ihrem auf Untersuchung sich stützenden Gutachten vorleuchten sollen, müssen

die Kenntnisse und Fertigkeiten, woraus die Medizin mit ihren Hülfswissenschaften besteht, gründlich und in ihrem ganzem Umfange inne haben, und sie sowohl an sich, als auch für den Rechtszweck vollständig anzuwenden verstehen. — Solche Personen, die der Staat in dieser Beziehung anerkennt, nennt man gerichtliche Medizinalpersonen.

§. 78.

Man hat die Frage aufgeworfen, ob sich nicht der Rechtsgelehrte so viele Kenntnisse von der Medizin und eine so große Fertigkeit in ihrer für seinen Zweck nöthigen Anwendung zu erwerben vermöge, daß er der Medizinalpersonen bei Rechtsfällen, in denen eben medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten zur richtigen Beurtheilung nöthig sind, überall entbehren könne. — Diese Frage heißt nichts weiter, als ob es nicht angehe, daß der Rechtsgelehrte auch zugleich Arzt im weitesten Sinne des Wortes sey? Da jede angewandte Wissenschaft in ihrem gegenwärtigen Umfange den Menschen, der sich ihrer bemächtigen will, ganz fordert, und da ihre fortschreitende Ausbildung, an welcher auch er mitzuarbeiten verpflichtet ist, allein schon alle seine Kräfte aufruft, und die Dauer seines ganzen Lebens vollkommen ausfüllt, so ist diese Frage ohne Zweifel zu verneinen. Mögen immerhin alle Wissenschaften, wie man nicht mit Unrecht behauptet hat, von dem nemlichen Lichte erleuchtet werden, so fordert doch jede, um kräftig darin fortzuwachsen, andere Nahrung und andere Kräfte zur Bearbeitung, und zwar solche, von denen die einen die anderen meistens ausschließen. Eigenschaften und Verhältnisse, welche die Erwerbung einer Wissenschaft begünstigen, stehen der Erlernung

einer anderen oft geradezu entgegen. Dies gilt noch mehr von der Verbindung zweier oder mehrerer angewandter Wissenschaften in der wirklichen Ausübung, welcher auch der Staat, der die Entfaltung der menschlichen Kräfte nach allen Richtungen, und daher Theilung der Geschäfte will, beständig entgegenstrebt. Aus allen diesen Gründen erhellet es zur Genüge, daß Staatsmänner, die als Gesetzgeber aufzutreten bestimmt sind, und Rechtsgelehrte niemals im Stande seyn werden, sich der Medizin überhaupt, und besonders der gerichtlichen Medizin, die nichts als ein beständiger Ausfluß von jener ist, dem die Gesetzgebung, die Rechtswissenschaft und der Rechtsgebrauch nur seinen besonderen Lauf angewiesen haben, in einer für ihren Zweck genügenden Ausdehnung und Vollkommenheit zu bemächtigen. Die gerichtliche Medizin wird daher ein beständiges Eigenthum der Medizinalpersonen bleiben, und ohne sie nirgendswo, und zu keiner Zeit ausgeübet werden können.

§. 79.

Sollen denn aber die Gesetzgeber und Rechtsgelehrten überall keine Kenntnisse von der gerichtlichen Medizin besitzen, und sollen sie bei gerichtlich medizinischen Geschäften gar nicht mitreden dürfen? die Stimmen der Aerzte und der Rechtsgelehrten sind hierüber sehr ungleich ausgefallen, indem Einige es für schlechthin nothwendig hielten, daß der Rechtsgelehrte mit dem ganzen Inbegriff der gerichtlichen Medizin genau bekannt sey, um die Wirksamkeit der Medizinalpersonen in rechtlichen Fällen beurtheilen zu können; Andere aber behaupten, der Rechtsgelehrte bedürfe der gerichtlich medizinischen Kenntnisse überall nicht, indem er sich ihrer doch nicht nach ihrem ganzen Umfange bemächtigen könne, und sich daher auf die Medizinalpersonen ver-

lassen müsse. Beide Partheien haben Gründe für ihre Meinung angeführt, die aber, weil sie nicht von dem rechten Standpunkte aus entnommen waren, die Sache nicht zur Entscheidung brachten. In Beziehung auf die Gesetzgebung zeigten wir schon die Nothwendigkeit, Aerzte, bei Gegenständen, die ohne medizinische Kenntnisse nicht beurtheilt und gewürdigt werden können, als wirkliche Gesetzgeber Theil nehmen zu lassen, und hiegegen dürfte vernünftiger Weise nichts einzuwenden seyn. Die Frage dreht sich also bestimmter gefaßt nur noch darum, ob die Rechtswissenschaft ohne die Kenntnisse, die den Inhalt der gerichtlichen Medizin ausmachen, vollständig sey, und ob der Rechtsgelehrte ohne sie Gerechtigkeit ausüben könne.

§. 80.

Die Rechtswissenschaft hat die Natur des Rechts überhaupt und seine Anwendung auf gewisse menschliche Gesellschaften, Staaten, durch die Gesetzgebung und die Rechtspflege zu bestimmen und aufzuzeigen. Das Wesen des Staates ist das Unterordnen der besonderen Kräfte unter das Allgemeine zum Vortheile Aller; das Wesen des Rechtes aber die Sicherung des Besonderen durch das Allgemeine. Der Zustand des Besonderen, auf dessen Sicherung das Recht hingeht, hängt in jedem Staate von der Art des Untergeordnetseyns des Besonderen unter das Allgemeine und von dem gegenseitigen Verhältniß des Besonderen unter sich ab. Diese Verhältnisse sind überall, wo sie nicht durch List oder Gewalt eingeführt sind, als bestimmt durch den Gemeinwillen des ganzen Volkes, das die Gesellschaft bildet, anzusehen. Dieser Gemeinwille kann nun aber wieder für nichts Anderes, als für die Wirkung aller in der Gesellschaft vorhandenen Einsichten und Kenntnisse, und der

darauf gebaueten Urtheile und Schlüße angesehen werden. Dadurch wird jede wahre Volksgesetzgebung der Ausdruck der zur nemlichen Zeit unter dem Volke herrschenden Bildung und Sitte, nach denen dasselbe stets das Rechte unter sich abmißt. Dies Rechte, das Recht, da es sich durch die Gesetzgebung nothwendig auf einzelne Gegenstände erstreckt, steht also mit allen Kenntnissen der Zeit, in der es gegründet wurde, und sich ausbildete, in der genauesten Uebereinstimmung, und kann ohne sie überall nicht begriffen werden. Daher muß eine Wissenschaft, die sich mit dem Rechte beschäftiget, sich auch um jene Kenntnisse bekümmern, welche ihr die Natur und das Wesen ihres eigenen Gegenstandes aufhellen. — Zu diesen Kenntnissen gehören, wie es nicht blos aus der Natur der Sache fließt, sondern wie die Geschichte es auch lehrt, hauptsächlich medizinische, um welche sich zu bekümmern, die Rechtswissenschaft daher nicht abweisen kann.

Da das gesammte Volksleben in steter Entwickelung begriffen ist, und sich darnach immer das Recht bestimmt, so muß aber die Rechtswissenschaft nicht blos diejenigen Kenntnisse in ihren Kreis einschließen, die auf das Recht, wie es ist, Einfluß hatten, sondern auch diejenigen, die der menschliche Geist von Zeit zu Zeit erst erworben hat, und die auf die Fortbildung des Rechts einen entscheidenden Einfluß theils schon gehabt haben, theils aber noch erlangen werden und müssen. Die Rechtswissenschaft kann also als solche die gerichtliche Medizin, wie sie geworden ist, und wie sie jetzt ist, nicht verläugnen, und der Rechtsgelehrte, der von seiner Wissenschaft mit Recht seinen Namen führen will, muß sie sich deshalb erwerben. Bemerken wir nun ferner, daß die Rechtspflege aus der Anwendung der Gesetzgebung auf einzelne Fälle durch die Rechts-

wissenschaft besteht, und daß diese nur nach Maasgabe der Kenntnisse geschehen kann, die im Rechte enthalten sind, und die Grundlage der Gesetzgebung ausmachen, so folgt nothwendig daraus, daß der Rechtsgelehrte, als Handhaber der Rechtswissenschaft bei der Rechtspflege, alle diese Kenntnisse besitzen müsse, um ihre jedesmalige besondere Anwendung, und ihre Beziehung auf einzelne Fälle bestimmen, und gehörig würdigen zu können. Ein Rechtsgelehrter daher, der ohne gerichtlich medizinische Kenntnisse das Recht üben will, verdient diesen Namen nicht.

§. 81.

Dies vorausgesetzt, ist weiter nun zu bestimmen, wie die Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin beschaffen seyn müssen, die der Rechtsgelehrte nöthig hat, und welchen Nutzen sie ihm überhaupt und in besonderen Fällen leisten. Die gerichtliche Medizin dient dem Rechtsgelehrten zur Erlangung der Wahrheit, und zwar einer bestimmten, die sich auf den Menschen, seine möglichen Zustände und seine Verhältnisse bezieht. Wo und wann er dieser Wahrheit bedürfe, lehrt ihn seine eigene Wissenschaft, sie selber aber, und die Art, wie sie zu erlangen ist, kann er nur durch die gerichtliche Medizin lernen. Dazu ist es also nöthig, daß er diese Kunde in ihrem ganzen Umfange kenne. Nicht einzelne Theile der gerichtlichen Medizin, etwa blos der formelle, genügen dem Rechtsgelehrten, wie Einige behauptet haben, sondern schlechthin nur das Ganze. Der Unterschied seiner Kenntnisse von denjenigen, die dem Arzte zukommen, besteht aber darin, daß er sie als etwas Gegebenes auffaßt, um dessen Gründe er sich nicht bekümmert; der Arzt sie aber stets aus ihren Quellen, nemlich aus der Medizin und ihren Hülfswissenschaften, nach ih-

ren Gründen zu entwickeln hat. Der Rechtsgelehrte kann die gerichtliche Medizin daher auch nicht anders fördern, als dadurch, daß er in seinem Gebiete auf das Bedürfniß nach Wahrheiten, welche nur die Medizin gewähren kann, aufmerksam ist, und dies, wo er es findet, sogleich ausspricht, worauf der Arzt denn ihm diese Wahrheiten, wie seine Wissenschaft sie liefert, darbeut, und so die gerichtliche Medizin damit bereichert.

§. 82.

Die geschichtliche und die ausübende Seite der gerichtlichen Medizin sind es daher auch nur, die für den Rechtsgelehrten Werth haben. Ohne die Kenntniß des Einflußes der gerichtlichen Medizin auf den Begriff von Recht, auf die Gesetzgebung und auf die Rechtspflege, wie sie sich in der Zeit ausgebildet haben, läßt sich eine eigentliche Rechtsgeschichte überall nicht denken; ohne Bekanntschaft mit der Ausübung der gerichtlichen Medizin aber sich dies wichtige Mittel niemals für den Rechtszweck mit der nöthigen Sicherheit anwenden. Eben weil es an der Kenntniß des Geschichtlichen der gerichtlichen Medizin fast ganz gefehlt hat, sind die Arbeiten, die sich über die äußerliche Rechtsgeschichte hinauserstrecken sollen, so wie die sogenannten Geschichtsbücher des peinlichen Rechts, so äußerst mager und unvollkommen ausgefallen. Eine wahre Rechtsgeschichte verbürgt auch den Werth der Ausübung der gerichtlichen Medizin für die Rechtspflege, und zeigt die Nothwendigkeit, daß der Rechtsgelehrte das Mittel kennen müsse, welches er für seinen Zweck, nemlich zur Auffindung ihm nöthiger Wahrheiten, anwenden soll.

§. 83.

Der Nutzen, der aus dieser Kenntniß des Rechtsgelehrten von der gerichtlichen Medizin für die Rechtswissenschaft entspringt, ist hiernach an sich klar. — Daß man ihn weder bestritten, noch sich seiner je völlig zu bemächtigen gesucht hat, gehört um so mehr zu den Sonderbarkeiten, welche die Bearbeitung jeder Wissenschaft darbietet, da einzelne treffliche Männer, unter Andern Feltmann, Granz, Stryk, Meister u. A. durch die That bewiesen haben, wie viel sich durch die gerichtliche Medizin in der Bearbeitung des Rechts ausrichten lasse. Die Nothwendigkeit der Kenntniß von der ausübenden Seite der gerichtlichen Medizin für den Rechtsgelehrten ist dagegen, weil sie unmittelbar mit dem Leben in Beziehung steht, vielfältig der Gegenstand des Streites gewesen. Was nicht aus Gründen erkannt worden, dürfe in der Anwendung überall nicht gelten, behaupteten die Aerzte, die den Rechtsgelehrten keine Stimme bei gerichtlich medizinischen Untersuchungen zugestehen wollten, jedoch auch selbst einige Rechtsgelehrte; dagegen aber die meisten Rechtsgelehrten, und die neueren gerichtlichen Aerzte, daß das, was einmal als ein Gegebenes vorhanden, und nach seiner innern Glaubwürdigkeit sowohl, als in seiner Beziehung nach außen anerkannt sey, ohne Berücksichtigung der Gründe aufgefaßt und angewendet werden könne. Diese letztere Meynung, der auch wir beitreten, sichert dem praktischen Juristen den Besitz der gerichtlichen Medizin.

§. 84.

Der Nutzen, der daraus in der Rechtspflege für ihn, in Beziehung auf die bessere Bestreitung seines Geschäftes, entspringt, richtet sich nach der Art desselben, und nach der

Stelle, die er dabei einnimmt. Der bürgerliche Richter hat oft Beweismittel über Leibes- oder Seelenzustände der Menschen zu beurtheilen, deren Zuläßigkeit er gar nicht einmal zu würdigen versteht, wenn ihm nicht eine Menge Thatsachen und Wahrheiten bekannt sind, welche die gerichtliche Medizin liefert. Der peinliche Richter hingegen versteht ohne Kenntniß in der gerichtlichen Medizin oft überall nicht einmal das nöthige Rechtsverfahren einzuleiten, geschweige denn in Fällen, in denen das Kunstverfahren von Medizinalpersonen z. B. den Hebammen, der Gegenstand der Untersuchung ist, ein solches Verhör anzustellen, daß er dadurch zur Kenntniß der eigentlichen Thatsache gelange, die ihm zu beurtheilen obliegt. Man sagt zwar, der Richter könne ja in zweifelhaften Fällen den Arzt zu Rathe ziehen, doch wenn ihm der Maasstab für die Beurtheilung solcher Fälle fehlt, so kann er auch das Zweifelhafte nicht von dem Gewißen unterscheiden, und weiß nicht, wann er den Arzt fragen soll und wann nicht. Beim Verhör kann dieser überdies ja nicht einschreiten und die richterliche Handlung leiten. Ist hernach in peinlichen Fällen eine gerichtlich medizinische Untersuchung durch Medizinalpersonen wirklich nöthig, so hat der Richter ihre Nothwendigkeit zu erkennen und sie anzuordnen. Dabei muß er die Personen bestimmen, die sie vornehmen und bei derselben zugegen seyn sollen, er hat die Förmlichkeiten festzusetzen, mit denen diese zu Werke gehen, und von ihm hängt oft die Bestimmung der bestimmten gerichtlich medizinischen Handlung ab, die der gerade vorhandene Fall nöthig macht. Bemerkt er, daß die Medizinalpersonen nicht in der gehörigen Ausdehnung verfahren, und es an Sorgfalt, Aufmerksamkeit und nöthiger Geschicklichkeit fehlen lassen, so soll er ihnen dies verweisen, und im Falle

des Ungehorsams ein Protokoll darüber aufnehmen. Neuere Gesetzbücher machen den Richter für die Unterlassung jeder dieser Obliegenheiten verantwortlich, und erkennen ihm selbst dann eine Strafe zu [1]), wenn aus seiner Versäumniß auch kein Nachtheil für die Untersuchung entstände. — Nach Abgabe des Fundscheins und Gutachtens hat der Richter wiederum den Ersteren mit dem gehaltenen Protokolle zu vergleichen, und darnach seine Richtigkeit zu prüfen; das Letztere aber nach seiner innern Glaubwürdigkeit und Zureichenheit zu untersuchen, um über die Zulassung desselben, oder Mittheilung an eine höhere Medizinalbehörde zu entscheiden. Zu diesem Allen bedarf er selber Kenntnisse in der gerichtlichen Medizin, und er vermag, wenn sie ihm ermangeln, sie durch nichts vollständig zu ersetzen.

§. 85.

Was wir hier von dem Rechtsgelehrten als Richter gesagt haben, gilt in anderer Beziehung auch von ihm als Sachwald. Wer seine Beweismittel nicht kennt, und die seines Gegners nicht prüfen kann, wird ein eben so schlechter Ankläger, als Vertheidiger seyn. Die Beweise hierfür findet man in den Archiven aller Gerichtshöfe aufgehäuft.

§. 86.

Der Besitz der gerichtlich medizinischen Kenntnisse, welche der Gesetzgeber und der Rechtsgelehrte sich erwerben müssen, macht also den Beirath der Aerzte in der Gesetzgebung, und ihre Mitwirkung bei Rechtsfällen nicht unnö-

1) Gesetzbuch für das Königreich Baiern. 1stes Buch 3s u. 4s Kapitel. Art. 239. 244. Ger. Med. 1ster Thl. S. 373. 374.

thig, sondern er hilft vielmehr ihre Nothwendigkeit erkennen, ihren Einfluß anordnen und bestimmen, und sie in gewissen Beziehungen, nemlich in solchen, die auf das Verhältniß der ärztlichen Kenntnisse, des ärztlichen Verfahrens und des ärztlichen Gutachtens zu dem vorliegendem Rechtsfalle hingehen, auch beurtheilen.

§. 87.

Die Nothwendigkeit, daß Medizinalpersonen (§. 78.) die eigentlich gesetzlich- und gerichtlich-medizinischen Geschäfte vornehmen müssen, ist hiernach also auch von dieser Seite nachgewiesen, und den Gesetzgebern und Rechtsgelehrten bleibt nur die Anordnung derselben, und die Aufsicht über ihre Bestreitung und über ihren Einfluß anvertraut. Welche Medizinalpersonen sind es nun aber, deren Gesetzgeber und Rechtsgelehrte für ihre Zwecke bedürfen? Streng genommen, verdient nur derjenige den Namen einer Medizinalperson, der die Heilwissenschaft in ihrem ganzen Umfange und mit allen Hülfskenntnissen und Fertigkeiten inne hat und anzuwenden versteht; der Sprachgebrauch hat für dies Wort jedoch, nach Maasgabe unserer gesellschaftlichen Einrichtungen, einen andern Begriff festgestellt, nach dem auch alle diejenigen Personen, die nur einen Zweig der Medizin, in wie weit dies möglich ist, wissenschaftlich kennen und kunstmäßig auszuüben verstehen, und zu seiner wirklichen Ausübung von Seiten des Staats berechtigt sind, Medizinalpersonen heißen. Im Allgemeinen erkennt der Staat vier Klassen von Medizinal-Personen dieser Art an, nemlich Aerzte, Wundärzte, Apotheker und Geburtshelfer oder Hebammen. In einigen Staaten giebt es noch Zwittergeschöpfe unter dem Namen von Landärzten und Badern. Die Ersteren sollen zwischen

gelehrten Aerzten und Wundärzten, und zwischen Badern gleichsam in der Mitte stehen, und durch verwandte Denkart, minder kostspielige Ausbildung, und daraus entstehende größere Wohlfeilheit ihrer Bemühungen, und durch ihre Orts-Nähe vorzüglich dazu geeignet seyn, der weniger bemittelten Volksklasse in ihren Krankheiten beizustehen; die Letzteren aber ganz eigentlich zu den Handwerkern gehören, die nur einige wundärztliche Geschäfte mechanisch treiben. Dem Gedanken an Landärzte, und endlich sogar seiner Ausführung, lag eine unbegreifliche Verwirrung [2]) der Begriffe und ein gänzliches Verkennen des Wesens der Heilwissenschaft und Heilkunst, und ihres Einflusses auf die Gesammtmasse der Einwohner eines Staates zum Grunde. Der Verfasser und mit ihm die würdigsten und verdientesten Männer [3]) haben dies erkannt, und die Nachtheile, die Handwerks-Aerzte hervorbringen müssen, öffentlich gezeiget, doch ohne dadurch den Staaten, die einmal im Irrthume befangen waren, die bittere Lehre der eigenen Erfahrung ersparen zu können. — Solche Landärzte, wie man sie im Königreich Baiern findet, denen das Gesetz selber als Staatsdiener in der sogenannten Staats-Arzneikunde aufzutreten [4]) verbietet, können mit Recht nicht zu den Medizinalpersonen, die gerichtlich-medizinische Geschäfte verwalten dürfen, gerechnet werden, wenn gleich besondere

---

2) M. s. die Königl. Baiersche Verordnung vom 29. Junius 1808 in Schmeling's Repertorium der ältesten und neuesten Gesetze über die Medizinalverfassung im Königreich Baiern. — (Nürnberg 1818. S. 114.)

3) Johann Peter Franks Medizinalwesen 1ster Theil, oder System einer vollständigen medizinischen Polizei 6r Bd. Wien 1817.

4) Schmeling a. angef. O. S. 116.

Verordnungen ihnen einen bestimmten, untergeordneten Wirkungskreis dabei anweisen. — Bader sind eigentlich blose Handwerker, die sich, nachdem in den deutschen Städten die öffentlichen Bäder ausser Gebrauch gekommen sind, nur noch mit der äußerlichen Pflege des Körpers zu beschäftigen haben. Mit Unrecht hat man ihnen hin und wieder auch das Ausziehen der Zähne und das Aderlassen gestattet, da diese Verrichtungen oft wissenschaftliche Kenntnisse und beständig eine nicht geringe Kunstfertigkeit erfordern. Zu den Medizinalpersonen gehören diese Leute nicht.

§. 88.

Aerzte sollen eigentlich Medizinalpersonen im strengsten Sinne des Wortes seyn, d. h. sie sollen (§. 87.) die Heilwissenschaft in ihrem ganzem Umfange, und mit allen ihren Hülfskenntnissen und Fertigkeiten inne haben und anzuwenden verstehen. Männer dieser Art sind allen Verrichtungen, welche von der gerichtlichen Medizin erfordert werden, gewachsen, und sie können daher bei Geschäften dieser Art alle übrige untergeordnete Medizinalpersonen ersetzen. Hierzu müssen sie aber eine freie und allgemeine Bildung erhalten haben, die nur auf Universitäten erreicht werden kann. Praktische Schulen, in denen man Leute für die Ausübung der Medizin und der Chirurgie abrichtet, bringen stets, weil sie ihrer Natur nach einen beschränkten Zweck im Auge haben, eine einseitige Bildung hervor, die sich für die Ausübung der gerichtlichen Medizin in ihrem ganzen Umfange nicht schickt.

§. 89.

Das Zeichen einer auf Universitäten erhaltenen voll-

ständigen Bildung, die ihrem Wesen nach, eine allgemeine und umfassende seyn soll, ist der Titel und die Würde eines Doktors. Nur weil die Richtung des Wissens und Könnens eines Mannes, der diese Würde erhalten hat, auf Staatszwecke und auf die für sie nöthige Geschicklichkeit und Kunstfertigkeit damit nicht wesentlich verbunden ist, so hat der Staat das Recht, Doktoren, in Bezug auf ihre Brauchbarkeit für seine Zwecke, die durch sie erreicht werden sollen, noch besonders zu prüfen.

§. 90.

Sollen sie in dieser Prüfung bestehen können, und also für Staatszwecke brauchbar seyn, so darf es ihnen nicht an Gelegenheit gefehlt haben, außer ihrer allgemeinen Bildung, sich auch eine besondere in einzelnen Fächern zu erwerben. Dazu ist es erforderlich, daß sie die Nothwendigkeit der Anwendung des Allgemeinen auf bestimmte Besonderheiten einsehen, daß sie die Arten derselben kennen lernen, und daß sie sich in den dazu nöthigen Handlungen üben. Um dies zu erreichen, müssen mit den Universitäten, die auch die Bedürfnisse des Staates nach praktischen Gelehrten zu befriedigen bestimmt sind, praktische Anstalten verbunden seyn.

§. 91.

Solche praktische Anstalten sind dann auch für die angewandten Wissenschaften, und selbst für ihre einzelnen Zweige, hauptsächlich in neueren Zeiten, errichtet worden; die gerichtliche Medizin hat man bis jetzt indessen grösstentheils dabei noch übersehen. Blose Vorlesungen sind hier allein nicht hinreichend, sondern zur vollkommenen Ausbildung darin ist auch ein praktischer Unterricht nö-

thig, der ganz eigene Hülfsmittel fordert. Von ihnen wird, wenn wir von den Unterrichts-Anstalten zur Bildung von Aerzten zu gesetzlichen und gerichtlichen Medizinalpersonen handeln, besonders die Rede seyn.

§. 92.

Aus den zu gesetzlichen und gerichtlichen Aerzten gebildeten und als solchen geprüften Doktoren der Medizin, wird jetzt in unsern meisten Staaten eine für die medizinisch-polizeilichen und gerichtlichen Geschäfte hinreichende Anzahl von Männern ausgewählet, die für den öffentlichen Dienst als Staatsbeamte angestellt, und beeidiget werden. Dergleichen zu diesem Zwecke vom Staate angestellte und beglaubigte Aerzte heißen Physiker, Gerichtsärzte, Kreis- und Bezirksärzte, Medizinal- und Gubernialräthe.

§. 93.

Man hat hin und wieder vorgeschlagen, alle Aerzte als Staatsdiener anzuerkennen; dies ist aber weder dem Vortheile der Aerzte, noch dem Wohle des Ganzen zuträglich, am wenigsten aber der Vervollkommnung der Heilwissenschaft. Nur bei einer freien Ausübung, die keine andern Gesetze und Grenzen anerkennt, als die aus der Wissenschaft und Kunst selber hervorgehen, kann die Medizin fortschreiten, und sich für das Ganze und für das Einzelne nützlich beweisen. Ein Arzt, der sich innerhalb dieser Grenzen mit seinem praktischen Verfahren hält, und der die Grundsätze und Regeln seiner Wissenschaft und Kunst befolgt, ist dem Staate weder Rechenschaft, noch Verantwortung über die Folgen seiner Kunsthandlung schuldig. Wo diese, weil man den Arzt als Be-

amten ansehen will, beständig von ihm gefordert werden, da bebürdet man ihn mit unnützen Geschäften, und verleitet ihn die Regierung seines Landes zu belügen.

§. 94.

Demungeachtet ist es doch nützlich, daß jeder praktische Arzt in der gerichtlichen Medizin unterrichtet sey, und darin auch geprüft werde, theils damit es nirgendswo an Männern fehle, die, wenn sie dazu aufgefordert, und dafür besonders beeidiget worden, gerichtlich medizinische Geschäfte zu bestreiten im Stande sind; theils aber, damit der Staat stets wohl unterrichtete und unpartheiische Aerzte zu finden wisse, die in seinen Stände-Versammlungen und bei seiner Gesetzgebung durch ihre Vorschläge und durch ihren Rath wirksam seyn können. Ob es übrigens besser sey, eigene Gerichtsärzte zu haben, oder die gerichtlich-medizinischen Geschäfte mit den Physikaten zu verbinden, oder endlich ausser den ordentlichen praktischen Aerzten, die auch ihre Kenntnisse und Geschicklichkeit in der gerichtlichen Medizin nachgewiesen haben, keine eigentlichen Gerichtsärzte anzustellen, soll, wenn von der Anstellung der Medizinalpersonen zu gerichtlich medizinischen Geschäften die Rede ist, weiter untersuchet werden.

§. 95.

Wundärzte sollten sich eigentlich nur dadurch von Aerzten unterscheiden, daß sie ihre Wirksamkeit willkührlich auf die Anwendung von Heilmittel eingeschränkt haben, die sich von Aussen her, durch die Hände, anbringen lassen, und daß der Staat sie in dieser beschränkten Wirksamkeit als Medizinalpersonen anerkennt. Da man ihnen eine genaue Kenntniß des menschlichen Körpers, eine reife Beurthei-

lungsgabe aller Schäden desselben, die eine unmittelbar von Aussen her angebrachte Hülfe zulassen, und eine besondere Geschicklichkeit in ihrer Untersuchung und Behandlung durch Hände und Werkzeuge, als wesentliche Erfordernisse zur Bestreitung ihrer Geschäfte zútrauen muß, so hat man sie, indem die Ausübung der gerichtlichen Medizin eben diese Kenntnisse und Fertigkeiten erfordert, auch dabei zu Theilnehmern angenommen.

§. 96.

Als diese sollen sie bei einigen Vorkommenheiten zwar zu Gehülfen der Aerzte dienen, doch stets auch ihr eigenes Urtheil abgeben, bei andern aber allein und vollkommen selbstständig handeln. Um genau die Art zu kennen, wie sie hierbei zu verfahren haben, bedürfen sie eines eigenen Unterrichts in der gerichtlichen Medizin, und sie müssen, eben wie die gerichtlichen Aerzte, über ihre darin erworbene Kenntnisse und Geschicklichkeit geprüft werden. Obgleich die an den meisten Orten vorgeschriebenen Prüfungen strenge genug scheinen, so entsprechen die wirklichen Chirurgen doch in der That, und aus vielen guten Gründen, dem Bilde eines wahren Wundarztes nicht. Man hat es daher auch versucht, durch feste Anstellungen von Stadt- und Kreis-Wundärzten wenigstens einige geschickte Männer zu erhalten, denen man gerichtlich medizinische Geschäfte übertragen könnte. Mit welchem Vortheile dies geschehen ist, werden wir weiter unten zu bestimmen suchen.

§. 97.

Apotheker sind, weil der Staat sie für den Dienst des allgemeinen Gesundheitswohles prüft und beeidiget,

auch zu den Medizinalpersonen gerechnet worden. Weil es den Gerichtsärzten gemeiniglich an der Gewandtheit und Fertigkeit, Substanzen auf chemischem Wege zu untersuchen, fehlt, und da sie auch mit dem nöthigen Geräthe, und mit einem dazu besonders eingerichteten Platze nicht versehen sind, diese dennoch aber in Rechtsfällen sehr oft erforderlich sind, so hat man die Apotheker, bei denen man alles zu solchen Geschäften Nöthige vereiniget fand, dabei zu Hülfe gerufen. Da es von ihnen nicht zu erwarten steht, daß sie alle Beziehungen kennen sollen, in denen der Richter Substanzen auf chemischen Wege untersuchet haben will, so müssen sie nach Anleitung und unter Aufsicht der gerichtlichen Aerzte arbeiten. Sie vertreten also innerhalb ihres Wirkungskreises die Stelle der gerichtlichen Wundärzte, und sie haben über den Erfund ihrer Untersuchung so gut eine Stimme, wie die Wundärzte über die der ihrigen. Damit sie hierin indessen auch als beglaubigte Personen erscheinen, müssen sie zu jedem Geschäfte dieser Art entweder besonders beeidiget, oder wenigstens auf ihren Apothekereid, mit besonderer Beziehung auf den vorliegenden Fall, hingewiesen werden.

§. 98.

Geburtshelfer und Hebammen zieht man bei Beurtheilung des Geschlechtlichen und Letztere ausschließlich bei Weibern, zu Rathe. Da die Geburtshülfe nicht außer Zusammenhang mit der Medizin wissenschaftlich erlernet und ausgeübet werden kann, so darf es eigentlich keinen andern Geburtshelfer im Staate geben, als wahre Aerzte, die das auf das Geschlechtliche bei Weibern gerichtete Kunstvermögen vorzugsweise ausgebildet haben. Wundärzte können nur in sofern auch für Geburtshelfer gelten, als sie

entweder auch Aerzte sind, und nur die mit den Händen zu leistende Hülfe vorzugsweise, und mit besonderer Geschicklichkeit ausüben, oder indem sie blos als mechanische Handlanger, nach Anordnung der Aerzte bei Entbindungen thätig sind, und sich darin eine besondere Geschicklichkeit erworben haben. Hebammen haben blos den natürlichen Vorgang einer Geburt zu kennen, zu beobachten, und wenn sie Abweichungen darin bemerken, einen Arzt, der zugleich Geburtshelfer ist, zu Hülfe zu rufen. Handanlegung zu einer wirklichen künstlichen Hülfe steht ihnen blos in Fällen großer Todesgefahr, und bei Abwesenheit des Arztes allein zu, und sonst immer nur nach seiner Anordnung und unter seiner Aufsicht.

§. 99.

Da das Geschlechtliche in rechtlicher Hinsicht nicht beurtheilt werden kann, als in Beziehung auf die Eigenthümlichkeit des Weibes überhaupt, und auf die Besonderheit jeder Einzelnen, diese aber nur durch Wissenschaft zu erkennen ist, so dürfen zu einer solchen Beurtheilung auch natürlich nur wissenschaftlich gebildete Personen zugelassen werden. Blos zur Ausübung mechanischer Geburtshülfe berechtigte Personen passen daher zu medizinisch gerichtlichen Geschäften, wenn sie auch das Geschlechtliche des Weibes betreffen, überall nicht. Die Rücksicht auf die weibliche Schaamhaftigkeit, wegen derer man die Untersuchung von Frauen auch Frauen anvertrauen zu müßen geglaubt hat, findet hier um so weniger statt, als wahre Schaamhaftigkeit nur durch unsittliche Handlungen, nicht aber durch solche, welche die Gerechtigkeit fordert, verletzt werden kann, und man überdies durch die anständige Art, womit die ärzt-

liche Untersuchung geschehen muß, selbst das Zartgefühl des Weibes hinreichend zu schonen vermag.

Fünftes Kapitel.

Von dem für künftige gerichtliche Medizinal-Personen nöthigen Unterrichte und von den dazu dienenden Anstalten.

§. 100.

Die gerichtliche Medizin setzt die gesammte Medizin als Wissenschaft und Kunst voraus. Deshalb kann das ihr Eigenthümliche nur von denen erlernet werden, welche die Heilwissenschaft und die Heilkunst bereits vollständig inne haben.

§. 101.

Der Unterricht in der gerichtlichen Medizin muß also auf Aerzte und Wundärzte, die eine umfassende wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung in ihrem Fache erhalten haben, berechnet seyn; und er geht daher nicht auf die Mittheilung der Medizin überhaupt, sondern nur auf ihre Anwendungs-Art für das Recht, d. h. für Gesetzgebung und Rechtspflege.

§. 102.

Um diese Anwendungsart kennen zu lehren, muß zuerst das allgemeine Verhältniß zwischen dem Rechte und der Medizin aufgezeigt werden, aus dem sich alle besondere Beziehungen von dieser zu jenem sodann mit Leichtigkeit herleiten lassen. Weiß der junge Arzt, was das Recht überhaupt von der Medizin fordert, so wird er auch das Bedürfniß des Rechts in einzelnen Fällen nach bestimmten me-

dizinischen Kenntnissen und Fertigkeiten ohne Schwierigkeit einsehen. Wie diesem abzuhelfen ist, lernt er am besten, wenn die einzelnen Rechtsmaterien nach der natürlichen Ordnung, die der Stufenfolge menschlicher Entwickelung entspricht, aufgestellt werden, und man bei jedem sodann den Einfluß zeigt, den die genauere Kenntniß vom Menschen und von seinen Beziehungen zur Beurtheilung und Bestimmung gewisser rechtlicher Verhältnisse haben. Nur so ist es möglich, die für jeden besondern Fall nöthigen medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten aus der Masse der übrigen auszuscheiden und den ganzen Inbegriff derselben in einer zweckmäßigen Folgereihe aufzustellen.

§. 103.

Alle diese Kenntnisse werden hiedurch nicht zu andern, als sie vorher waren, sondern sie werden nur zu etwas Anderem benutzt, und sie erhalten dadurch eine andere Beziehung. In dieser sind sie als eine Reihe Wahrheiten von wirklichen Thatsachen abgezogen, mithin gleichsam geschichtlich, doch mit der schärfsten Kritik zu wiederholen, und so als ein Maasstab für die Würdigung künftiger Thatsachen, die rechtliche Wirkungen haben, aufzustellen.

§. 104.

Die Kritik, die hier eintreten muß, bezieht sich auf zweierlei: auf die Prüfung der medizinischen Kenntnisse als Wahrheiten, und der Fertigkeiten, als zureichender Mittel sie ausfindig zu machen, und in gegebenen Fällen wieder in Anwendung zu bringen, und dann auf ihren Einfluß auf die Gesetzgebung und auf die Rechtspflege.

§. 105.

In der Ausübung der gerichtlichen Medizin muß man zwar damit zufrieden seyn, daß die Kenntnisse, die ihren Inhalt ausmachen, auf dem Standpunkte, auf welchem sich diese Kunde gerade befindet, für wahr gelten; bei ihrer Mittheilung durch Unterricht aber ist die Wahrheit der einzelnen Sätze sorgsam zu prüfen, sowohl damit der junge Arzt sich davon selber so überzeuget, daß er diese Sätze hernach mit Zuversicht anwenden kann, als auch um die gerichtliche Medizin und durch sie die Heilwissenschaft zu einer größeren Vollkommenheit zu bringen. Nichts fördert eine Wissenschaft mehr, als wenn ihre Sätze von verschiedenen Standpunkten aus sorgfältig geprüft werden, und dazu giebt es wiederum kaum eine dringendere Veranlassung, als ihre auf verschiedenartige praktische Zwecke gerichtete Anwendung. Bei der Ausübung der gerichtlichen Medizin wird zwar Stoff zu weiteren Untersuchungen gesammlet, wahre Erweiterungen dieser Kunde und wirkliche Fortschritte in der Heilwissenschaft können aber, weil der gerichtliche Arzt es in der Ausübung meistens nur mit einem einzelnen Fall zu thun hat, und weil er sich in seinen Ansichten und seinem Urtheile streng nach dem richten muß, was bis jetzt für wahr anerkannt wurde, selten dabei gewonnen werden. Würde dem Zweifel in der Ausübung Raum gegeben, so verlöre die gerichtliche Medizin sogleich ihre Brauchbarkeit für das Recht; wollte man ihn dagegen aber auch aus ihrer wissenschaftlichen Bearbeitung verbannen, so würde alle davon für sie zu hoffende Vervollkommnung im Keime erstickt werden. Erforschung der auf wissenschaftlichen Grundsätzen und fortgesetzter Beobachtung be-

ruhenden Wahrheit, und daraus hervorgehende beständige Prüfung des jetzt für wahr Angenommenen, sind wesentliche Bestandtheile eines zweckmäßigen wissenschaftlichen Unterrichts, und sie werden daher auch von den Lehrern der höheren Lehranstalten vorzugsweise gefordert. Sind die Einrichtungen auf Universitäten wohl getroffen, und stehen dem Lehrer alle nöthige Mittel zu Gebote, so kann er jedwede Untersuchung zweifelhafter Gegenstände unzählige Male, und bis er sie zur völligen Gewißheit gebracht hat, unausgesetzt wiederholen, und da das dabei zu beobachtende Verfahren ebenfalls in seinem Belieben steht, so kann er zugleich auch das leichteste und sicherste ausfindig machen, und darin nicht allein selber die höchste Fertigkeit erlangen, sondern auch den Schüler in diesem für das Beste erkannten Verfahren bis zur Erlangung einer gleichen Fertigkeit üben.

§. 106.

Sobald im Rechte der Grundsatz ausgesprochen ist, daß bei Anordnung gesellschaftlicher Verhältnisse die Natur des Menschen und seine möglichen Zustände und Beziehungen gegen alles Aeußere berücksichtiget werden müssen, und daß durch Kenntnisse davon die Anwendung einzelner Gesetze auf mannigfaltige bestimmte Fälle nur möglich werde, so entsteht nothwendig die Aufgabe, nicht blos den Einfluß derjenigen Wissenschaft, die sich mit der Natur des Menschen und mit seinen besonderen Zuständen und Beziehungen beschäftiget, auf die Gesetzgebung im Allgemeinen anzugeben, sondern auch über die Bedeutung der einzelnen Kenntnisse und Fertigkeiten, die den Inhalt jener Wissenschaft ausmachen, für die Gesetzgebung und für die Rechtspflege, Untersuchungen anzustellen. Diese Untersuchungen müssen

von einer doppelten Art seyn, sie müssen die bestehenden Gesetze, in Hinsicht auf die Berücksichtigung der Natur des Menschen in ihnen, und der Anwendung medizinischer Kenntnisse dazu betreffen, und so müßen sie sich auf dasjenige erstrecken, was die Gesetzgebung und die Rechtspflege hierin noch bedürfen. Die bei dem Unterricht in der gerichtlichen Medizin nöthige Kritik geht sowohl auf die Gesetzgebung in Rücksicht der von ihr geschehenen, oder in ihr noch erforderlichen Benutzung medizinischer Kenntnisse, als auf diese selber, in wie weit man sich ihrer in der Gesetzgebung schon bedient hat, oder noch bedienen müßte.

§. 107.

Durch eine solche Kritik zeiget es sich erst, was eigentlich Inhalt der gerichtlichen Medizin sey, und wie er angewendet werden müße, und auf sie kann daher die rechte Lehre und Anweisung erst folgen.

§. 108.

So wenig der Lehre zu vertrauen ist, ohne Kritik, so unfruchtbar bleibt sie ohne Anweisung zu ihrer Anwendung. Kritik, Lehre und Anweisung müssen alle drei daher im Unterricht verbunden werden, und sie sind seine gleich wesentlichen und nothwendigen Bestandtheile. Daß die Kritik hier der Lehre vorangeht, darf nicht auffallend seyn, da diese erst durch jene aus einem bereits Vorhandenen, der Medizin und der Rechtswissenschaft, herausgehoben und gewonnen wird. Die Anweisung kann aber nicht von der Lehre getrennt werden, da diese hier ihrer Natur nach auf Anwendung gerichtet seyn muß, es aber

von der Lehre zur Anwendung keinen andern Weg in der Mittheilung giebt, als durch Anweisung.

§. 109.

Die Kritik vermag nur durch gemeinschaftliche Bemühungen von Rechtsgelehrten und von Aerzten zu ihrem Ziele zu gelangen, die Lehre muß von einem mit der Kritik, dem Inhalt und der Anwendung der gerichtlichen Medizin gleich vertrautem Arzte vorgetragen werden; die Anweisung aber, da sie nicht blos besondere Kenntnisse, sondern auch ausgezeichnete Fertigkeiten in einzelnen ihrer Natur nach praktischen Disziplinen der Medizin fordert, kann nicht von einem Manne vollständig ertheilt werden, sondern es müßen die für die verschiedenen Fächer bestimmten Lehrer gemeinschaftlich dabei wirksam seyn. Wenn jeder dieser Lehrer zu der nöthigen Anweisung zugleich die Anstalten benutzt, die ihm, zwar für andere Zwecke, übergeben sind, die aber auch für den vorliegenden trefflich dienen, so ist zugleich dem Bedürfnisse nach praktischen Anstalten für die gerichtliche Medizin größtentheils abgeholfen.

§. 110.

Der Gang bei einem vollständigen Unterricht in der gerichtlichen Medizin dürfte also dieser seyn. Ein philosophischer Rechtsgelehrter, der mit den Grundsätzen für die Gesetzgebung, und mit den bestehenden Gesetzen wohl bekannt wäre, und der die in den letzteren vorhandenen Mängel in allen Beziehungen klar einsähe, müßte zuerst über das, was das Recht von der Medizin fordert, einen Vortrag halten. Nur dann erst, wenn eine Aufgabe deutlich und bestimmt ausgesprochen ist, wird eine

vollständige Lösung derselben möglich seyn. Ein Vortrag dieser Art dürfte indessen nicht blos bei dem Allgemeinen stehen bleiben, sondern er müßte sich auch auf die bestehenden und geltenden Gesetzgebungen erstrecken. Zunächst würde das Römische Recht hierbei die Aufmerksamkeit auf sich ziehen. Die Natur des Menschen und ihr Einfluß auf bürgerliche Verhältnisse ist darin vielfältig berücksichtiget, doch nicht so, wie eine geläuterte Wissenschaft sie auffasset. Es bietet daher gerade in dieser Hinsicht vielen Stoff zur Prüfung dar, womit der Rechtsgelehrte den Arzt, damit er seine Sorgfalt und seine kritischen Bemühungen darauf verwende, genau bekannt zu machen hat.

§. 111.

Die neueren Gesetzgebungen sind in dieser Hinsicht kaum weiter gegangen, als die Römische, und man findet in ihnen sogar die meisten Irrthümer über die Natur des Menschen, und über menschliche Zustände wieder, welche die Römische, wegen geringer Ausbildung, und noch geringerer Benutzung der Naturwissenschaften und der dermaligen Medizin, in sich aufgenommen hatte. Auch hier würde der Rechtsgelehrte daher Alles herauszuheben genöthigt seyn, worüber er nur durch genauere wissenschaftliche Bestimmungen des Arztes Aufschlüße bekommen könnte, und er dürfte auch hierin keinem Bestehenden geradezu Glauben beimessen. In Beziehung auf einzelne neuere Gesetzgebungen, ist in dieser Hinsicht schon von Aerzten [1]) schätzenswerth vorgearbeitet worden, doch natürlich einseitiger, als

1) M. Benjam. Erdm. Beling, Geist der Preußischen Gesetzgebung im Gebiete der gerichtlichen Medizin. Breslau und Leipzig 1819.

wenn Rechtsgelehrte dabei mitgewirket hätten. Einen solchen Vortrag zu halten, hätte der Rechtsgelehrte zwar ein ganz eigenes Studium nöthig, das aber, indem es den Weg bahnte, auf welchem wirkliche und begründete Kenntnisse von dem Menschen und seiner Natur in die Gesetzgebung eingeführet, und dadurch die Versäumnisse von Jahrhunderten nachgeholet werden könnten, sich reichlich belohnen würde.

§. 112.

Da es beim Unterricht nicht auf eine gültige Prüfung bestehender und auf die Entwerfung künftig geltender Gesetze angesehen ist, so kann der Lehrer der gerichtlichen Medizin, in seinen, in der Ordnung sogleich folgenden Vorlesungen, die von dem Rechtsgelehrten eben gemachten Forderungen, nicht geradezu befriedigen, sondern er kann nur die dazu in der Medizin vorräthigen Kenntnisse zusammenstellen, das Gesammelte mittheilen, und seine Anwendung zur Prüfung vorhandener, und zur Rathgebung bei Entwerfung neuer Gesetze lehren und aufzeigen. Der Lehrer tritt hier also nicht als Theilnehmer an der Gesetzgebung auf, was er in seiner Stellung nicht soll, noch kann; er bildet aber in Vereinigung mit dem juristischen Lehrer gelehrte Aerzte zu nützlichen und nothwendigen Rathgebern, deren keine Gesetzgebung in Zukunft wird entbehren können, und zeigt Rechtsgelehrten und künftigen Gesetzgebern, wo sie der gerichtlichen Medizin bedürfen, und wie sie ihnen nützen kann.

§. 113.

Durch diese Sammlung aller auf die Gesetzgebung einfließenden medizinischen Kenntnisse und Fertigkeiten, und

durch die Zusammenstellung der Grundsätze und Regeln für ihre Anwendung, würde gewissermaaßen eine eigene Kunde entstehen, nemlich eine gesetzgebende Medizin. Da jedoch die nemlichen Kenntnisse, die in der Gesetzgebung sicher leiten, auch bei der Rechtspflege maasgebend sind, so kann die für die Gesetzgebung thätige von der gerichtlichen Medizin nicht wesentlich unterschieden seyn, und der Versuch, Beide von einander trennen zu wollen, würde deshalb nur zu unnützen Weitläufigkeiten führen.

§. 114.

Ehe diese Kunde indessen in ihrer doppelten Beziehung von dem Lehrer derselben vorgetragen wird, sollte billig der Rechtsgelehrte die Zuhörer auch vorher mit dem Ursprunge und der Bedeutung der Einrichtung, welcher sie ihr Daseyn verdankt, bekannt machen, und sie von der daraus herzuleitenden Art ihrer Anwendung und den dabei nöthigen Förmlichkeiten unterrichten. Es ist sonderbar genug, daß die Rechtsgelehrten diese Unterweisung, die doch offenbar ohne genaue Kenntniß des Rechtes und der Rechtsgeschäfte nicht vollständig zu ertheilen ist, bis jetzt immer den Aerzten überlassen haben, obgleich sie mit ihnen über die bei der Anwendung der gerichtlichen Medizin zu befolgenden Grundsätze nichts weniger als einverstanden waren, und noch sind. — Was von dem Rechte ausgeht, kann auch nur durch Rechtsgelehrte zweckmäßig angeordnet und gelehrt werden, und ihnen ist daher das ihnen Gebührende, wenn sie sich gleich bis jetzt wenig darum bekümmerten, wiederum zurückzugeben.

§. 115.

Sobald der junge Arzt durch den Unterricht von Rechtsgelehrten den Einfluß der Medizin auf die Gesetzgebung hat

kennen gelernet, kann er nun sowohl die Kenntnisse und Fertigkeiten, mit denen diese Wissenschaft hiebei thätig ist, die ihm in anderer Beziehung schon geläufig geworden sind, recht fassen, als sie auch theils an sich, von dem ihm jetzt gegebenen neuen Standpunkte aus, theils aber in Bezug auf die Brauchbarkeit für ihren gegenwärtigen Zweck gemeinschaftlich mit dem Lehrer prüfen, berichtigen und erweitern, und so die gerichtliche Medizin, nicht als ein Abgeschlossenes und Todtes blos durch Ueberlieferung aufnehmen, sondern sie als lebendig sich fortbildend ergreifen, und, indem er sich ihrer bemächtigt, zugleich zu ihrer Entwickelung behülflich seyn. Das aber ist eben auch der rechte Geist des wahren Unterrichts, der die Wissenschaft lebendig macht in dem Lernenden, damit sie in ihm wurzele und in allen Richtungen fortwachse, und so stets zur höheren Vollkommenheit gelange.

§. 116.

So wie zum Wesen jedes, über Gegenstände der Wahrnehmung sich erstreckenden tüchtigen Unterrichts die wirkliche Anschauung gehört, so auch zum Unterricht in der gerichtlichen Medizin. Der künftige gerichtliche Arzt hat es in seiner praktischen Laufbahn stets mit Gegenständen sinnlicher Wahrnehmung zu thun, die er zum Theil erst an das Licht ziehen muß, ehe er sein reifliches und wohlüberdachtes Gutachten darüber abgeben kann. Soll er hierin nicht fehlen, so muß er alle diese Gegenstände aus öfterer Anschauung genau kennen, und muß in dem Verfahren, wodurch sie der sinnlichen Wahrnehmung, Beurtheilung und Prüfung dargelegt, und hernach auf den Rechtszweck angewendet werden, hinreichend geübt seyn. — Diese

Kenntniß und Uebung kann er nur durch praktische Anleitung erhalten.

§. 117.

So viele Gegenstände der Untersuchung, die durch die Sinne geprüft werden müssen, bei der Ausübung der gerichtlichen Medizin vorkommen, eben so viele, ja die nemlichen, muß der Arzt auch bei der praktischen Anleitung zu gerichtlich medizinischen Geschäften kennen lernen. Dies heißt nicht, daß alle Fälle, die bei der Ausübung der gerichtlichen Medizin sich je ereignen könnten, mithin alle Gegenstände unter allen möglichen Verhältnissen beim Unterricht herbeigeführet werden müßten, welches unmöglich seyn würde, sondern nur, daß die Gegenstände, auf welche sich die Fälle beziehen, und die doch nur einzelne und bestimmte sind, so durch Anschauung zur Kenntniß gebracht werden sollen, daß sich diese hernach, wie verschieden sie immer seyn mögen, daraus leicht und vollständig beurtheilen lassen.

§. 118.

Es sind dies dieselben Gegenstände mit denen sich auch die Medizin beschäftigt, nur werden sie hier in anderen Beziehungen und für einen anderen Zweck betrachtet. Daher kömmt es, daß Manche davon, die für die Medizin nur von untergeordneter Wichtigkeit sind, in der gerichtlichen Medizin vorzügliche Aufmerksamkeit verdienen; Alle aber bei ihrer Anwendung unter eigenthümliche Gesichtspunkte gestellt werden müssen, von denen die Medizin nichts weiß. Hierauf beruht die Eigenthümlichkeit des Unterrichts in der gerichtlichen Medizin, der da beginnt, wo der medizinische aufhört, indem er seine Gegenstände nach

den besonderen Beziehungen, unter welche sie für einen Rechtszweck fallen können, abhandelt.

§. 119.

Die Gegenstände, die für die gerichtliche Medizin die genaueste Berücksichtigung fordern, sind besonders: das Zeugungs-Vermögen bei beiden Geschlechtern, der Beischlaf und die Empfängniß; die Schwangerschaft und das Leben der Frucht in ihrer fortschreitenden Entwickelung und Ausbildung; der Zeitraum der Reife des Kindes mit ihren Kennzeichen an demselben; der rechte Zeitpunkt der Geburt, und deren Beschleunigung oder Verzögerung nach ihren Ursachen und Wirkungen; der Vorgang der Geburt rücksichtlich seines Einflusses auf die Mutter und auf das Kind, und auf deren Verhältniß zu einander, während und gleich nach derselben; das Kind hinsichtlich seiner ganzen Beschaffenheit nach der Geburt, und besonders seiner Lebensäußerungen, und der dadurch bewirkten körperlichen Veränderungen, die selbst nach dem Tode übrig bleiben, und Merkmale des wirklichen Lebens nach der Geburt abgeben, die Zeichen dem Kinde zugefügter Gewaltthätigkeiten, rücksichtlich der Zeit und der Art ihrer Entstehung und ihrer Wirkung auf sein Leben und auf seine Gesundheit; die möglichen Todesarten Neugeborner und ihre Erkenntniß-Merkmale in den Leichen, die natürliche Entwickelung des Menschen von seiner Entstehung bis zu seinem natürlichen Tode, nach ihren verschiedenen Abschnitten, oder die Lebensalter, das Geschlechtliche, die Eigenartigkeit (Individualität), Gesundheit und Krankheit, sowohl äußerliche als innerliche, physische oder psychische nach ihren Entstehungsarten, und in ihrer Beziehung auf die mögliche Dauer und Vollkommenheit eines

Menschen, oder auf das wahre verfehlte, oder vorgespiegelte Vermögen zu handeln oder zu leiden, der Scheintod, und endlich der wahre Tod mit seinen verschiedenen Bedingungen, und ihren Beziehungen zu der Eigenthümlichkeit des davon Betroffenen, die verschiedenen Todesarten und ihre besondern Merkmale in den Leichen, jä selbst ihre Spuren davon an Resten von Leichen, oder einzelnen Theilen menschlicher Körper.

§. 120.

Alle Zustände des Menschen sollen entweder blos an sich, oder auch nach ihren Ursachen und rechtlichen Wirkungen erkannt werden. Dazu ist es aber wesentlich nöthig, daß man auch die äußeren Einflüße die zu ihrer Entstehung und auf ihr Daseyn wirken, kennt, und sie gehören deshalb gleichfalls zu den Gegenständen, mit denen sich die gerichtliche Medizin beschäftigt. Diese äußerlichen Einflüße kommen in der gerichtlichen Medizin hauptsächlich in doppelter Beziehung in Betracht, nemlich inwieferne entweder die zur Erhaltung der Gesundheit, der freien Wirksamkeit, und des Lebens nothwendigen Bedingungen entzogen werden, oder andere herbeigeführt wurden, unter denen der Mensch mit diesen Eigenschaften nicht bestehen kann. Die Letzteren schädlichen Einflüße, die vorzugsweise auf den menschlichen Körper wirken, zerfallen in zwei Klassen, in die mit äußerlicher Gewalt wirkenden, die Gewaltthätigkeiten, und in die von Innen her gewaltsamen, die Gifte. Gift ist ein Ausdruck, für den sich nur von dem Standpunkt der gerichtlichen Medizin aus, ein treffender Begriff angeben läßt. Auf die Art der Anbringung kommt es dabei, wie man hat behaupten wollen, nicht an, und das Heimliche, Verborgene, welches dabei möglicher Weise

Statt finden kann, ist nicht bezeichnend, da Gift auch mit offener Gewalt beigebracht werden kann. Das innerlich Werden, und dann von Innen her zerstörend wirkende eines mit Willkühr einzubringenden Stoffes ist das Bezeichnende des Giftes.

§. 121.

Der gerichtliche Arzt bedarf in Beziehung auf die Beurtheilung der Entziehung der zur vollen Gesundheit und zum Leben nöthigen äußeren Bedingungen nicht blos der Kenntnisse die er in der Diätetik erhalten hat, sondern er muß auch die Erscheinungen kennen lernen, welche die Entziehung jeder einzelnen nothwendigen Bedingung, nach der Art, in welcher sie vorgenommen wurde, in dem lebenden Menschen hervorbringt, und welche sie in der Leiche zurückläßt. In Hinsicht der unzweckmäßigen und nachtheiligen äußeren Einflüße muß der gerichtliche Arzt, die Art und das Maas ihrer Wirkung in Beziehung auf den Einzelnen, und auf seine Eigenthümlichkeit beurtheilen, und entscheiden können, ob die angeblich in demselben dadurch bewirkten Veränderungen durch sie hervorgebracht werden konnten, oder nicht. Von dem Gifte haben wir nur Erfahrungskenntnisse, und nur noch sehr unvollständige. Der gerichtliche Arzt muß daher wissen, welche Stoffe sich, wenn sie einmal in den Körper gebracht waren, als von Innen her zerstörend gezeigt haben, und unter welchen Umständen sie dies thaten, sodann muß er diese Stoffe selber nach ihrem Ursprunge, Kennzeichen und Eigenschaften genau kennen, er muß die Veränderungen die sie im lebenden Menschen hervorbringen und deren Erscheinungen zu unterscheiden wissen, und endlich muß er sie nicht blos an den in der Leiche übrig bleibenden

Merkmalen ihrer Wirkung auch nach dem Tode zu erkennen wissen, sondern er muß sie selber in den todten Körpern wiederfinden, und sie entweder vollständig wieder herstellen, oder durch Hervorrufung ihrer bestimmten Eigenschaften doch zur nicht trügenden Anschauung bringen können. — Die Lehre von den psychischen Einflüßen, welche auf das freie und vollkommne Daseyn und Handeln des Menschen eben so sehr einwirken können, als die physischen, ist bis jetzt im Rechte nicht nach ihrem ganzen Umfange gewürdiget worden, weshalb auch die gerichtliche Medizin sie bis jetzt nicht so vollständig behandelt hat, als sie verdient. Es ist jedoch dringend nöthig, das Versäumte auch hierin nachzuholen. Alle schädliche Einflüsse überhaupt aber muß der gerichtliche Arzt nicht blos in allgemeiner Beziehung zum Menschen, sondern, weil seine Entscheidung sich immer nur auf Einzelne, ja oft vergleichend auf mehrere Einzelne, wie in der Lehre von der Erstigkeit des Todes, erstreckt, sogar in Beziehung auf alle verschiedene Eigenthümlichkeiten, die das Menschenleben in seiner Entwickelung darbietet, beurtheilen lernen.

§. 122.

Hieraus erhellt sattsam, daß wenn auch die Gegenstände, mit denen sich die gerichtliche Medizin beschäftiget, die nemlichen sind, die in der Medizin betrachtet werden, sie doch hier unter ganz besonderen Gesichtspunkten angeschaut werden müssen, und daß dazu, weil sie dabei in andere Beziehungen und Verhältnisse treten, ein besonderer Unterricht erforderlich ist. Dieser dürfte nun so vertheilt werden.

§. 123.

Der Lehrer der Physiologie hätte die Lehrenvom Zeugungsvermögen und vom Zeugungsgeschäfte, von der Empfängniß, von dem Fruchtleben, der Geburt als Uebergang aus dem abhängigen zu einem selbstständigen Leben, von der Gesundheit bei beiden Geschlechtern, und in den verschiedenen Lebensaltern, in ihren eigenthümlichen Verschattungen bei Einzelnen, mithin eine eigentliche Entwickelungsgeschichte des gesunden Lebens und endlich vom Tode als deren natürlichem Ende, ausführlicher vorzutragen. Um hierin aber ganz verständlich seyn zu können, müßte ihm eine hinreichende Sammlung von Präparaten und Zeichnungen, und selbst die Gelegenheit zu Gebote stehen, Leichname in verschiedenen Lebensaltern gestorbener Menschen vor den Augen der Schüler zu zerlegen, und davon die Eigenthümlichkeiten des gesunden Baues, und der zweckmäßigsten Bildung aller einzelnen Theile zu zeigen.

§. 124.

Dem Lehrer der Geburtshülfe bliebe es überlassen, die Lehre von der Schwangerschaft und dem Geburtsgeschäfte, so wie von dem Zustande des Kindes kurz vor, in, und gleich nach der Geburt, dem Bedürfniß des gerichtlichen Arztes angemessen, abzuhandeln. Hierbei würde aber eine beständige Uebung im Untersuchen nöthig seyn, die an Frauenzimmern auf allen Stufen ihres Geschlechtslebens vorgenommen werden müßte.

Der gerichtliche Arzt muß den Zustand der Jungfrauschaft, der durch die Scheidenklappe und durch die Enge der Scheide nicht bei allen Jungfrauen auf gleiche Weise bezeichnet wird, eben so gut durch das Gefühl von

dem des Entjungfertseyns unterscheiden lernen, als er die falsche und vorgespiegelte, von der wahren Schwangerschaft zu unterscheiden gelernt haben muß: krankhafte und ungewöhnliche Beschaffenheiten der Geschlechtstheile sind ihm so wichtig durch das Gefühl zu entdecken, als ihre mit der Gesundheit übereinstimmenden Eigenthümlichkeiten in den verschiedenen Lebensaltern, die früheren Monate der Schwangerschaft so wichtig, als die späteren, und der Anblick der Wirkungen einer natürlichen Geburt auf Mutter und Kind aber so lehrreich für ihn, als der Vorgang bei einer künstlichen Geburt, und die Erscheinungen die darnach an dem Leibe der Mutter und des Kindes wahrgenommen werden. Für alle diese zum Unterricht in der gerichtlichen Medizin wesentliche Untersuchungen, bieten unsere Entbindungsanstalten nur noch sehr unvollständige Hülfsmittel dar. Sollen sie auch dem gerichtlichen Arzt genügen, so müßte damit eine Veranstaltung verbunden seyn, vermöge deren Frauenzimmer von jedem Alter und von jeder Beschaffenheit sich zur Untersuchung, ja selbst nöthigenfalls zur Besichtigung hinzugeben vermocht würden. Es würde wohl nicht schwer halten, in größeren Städten Personen dazu zu finden, besonders wenn man ihnen ihr Gesicht bedeckt zu behalten erlaubte. Hiermit müßte man eine Klinik für weibliche Geschlechtskrankheiten verbinden, und die Einrichtung treffen, daß diejenigen Schwangeren, die Aufnahme in der Entbindungsanstalt wünschten, sich von dem Augenblick an, daß sie ihre Schwangerschaft bemerkten, sogleich regelmäßig zu den Untersuchungen stellten. Eine kleine Belohnung, die mit der späteren Anmeldung der Schwangeren sich verminderte, würde arme Frauenzimmer genugsam anlocken. Für die Abwartung der natürlichen Geburten müßte ein Zimmer so eingerichtet seyn, daß Schwan-

gere, besonders Erstgebährende, darin dies Geschäft ganz nach ihrem eigenem Triebe, stehend, sitzend, kniend oder liegend, ohne alle Vorschrift und ohne alle Hülfe, doch unter genauer Aufsicht abmachen könnten. Gefahr ist dabei nicht zu befürchten, da man unter vielen tausend verheimlichter Geburten, die unter den ungünstigsten Umständen vor sich giengen, sehr wenige zählt, die einen unglücklichen Ausgang hatten; für Fälle aber, die dies fürchten ließen, dann bei guter Aufsicht ja auch die Hülfe stets in der Nähe wäre. Für die Zerreißung des Mittelfleisches darf man unter diesen Umständen auch nicht besorgt seyn, da sich diese, wie es jetzt wohl erwiesen ist, bei guter Bildung der Geschlechtstheile nur in einer gezwungenen Lage der Gebärenden zu ereignen pflegt, und gewöhnlich durch unnütze Hülfsleistungen bewirkt wird. Die Entbundenen müßten nicht blos während ihres Aufenthalts im Entbindungshause von Tage zu Tage genau beobachtet werden, sondern man müßte sie auch dahin vermögen, daß sie von Zeit zu Zeit noch wieder in die Anstalt kämen, und sich daselbst untersuchen ließen. Nur bei einer solchen Erweiterung der Entbindungsanstalten, die freilich nur an großen Orten denkbar ist, können sie für den Unterricht in der gerichtlichen Medizin von Nutzen seyn, und zu ihrer Vervollkommnung helfen.

§. 125.

Die Kenntniß des Zustandes der Mutter und des Kindes nach der Geburt, so wie die Hülfsleistungen, die Erstern zu ihrer Erholung, Letzteres aber zur Aufweckung und Erhaltung des schwachen Lebensfunkens bedarf, kann der gerichtliche Arzt auch nur in Entbindungshäusern erlangen. Nach dem neusten Rechtsgange ist diese Kenntniß

dringend nothwendig, obgleich es einzusehen ist, daß man damit niemals ganz zum Ziele kommen, sondern vielmehr das Rechtsverfahren oft in größere Verwirrung stürzen wird. Deshalb hielte die peinliche Gerichtsordnung auch die verheimlichte Schwangerschaft und Geburt an sich schon für ein Verbrechen, das, wenn dabei das Kind ums Leben gekommen war, die peinliche Frage nach sich ziehen solle.

§. 126.

Die Lehre von den Krankheiten, den geistigen sowohl, als leiblichen, nach ihrem Einfluß auf die gerichtliche Medizin würde den Lehrern der Krankheits= und der Heillehre zu überlassen seyn, die zugleich auf die Möglichkeit, sie von Außen mit Willkühr hervorzubringen, und auf die Mittel dazu, Rücksicht zu nehmen hätten. Von vorzüglicher Wichtigkeit wäre dabei die Berücksichtigung der Ausgänge der Krankheiten, der darauf folgenden, ja selbst der plötzlichen Todesarten und ihrer Merkmale in den Leichen. Was die äußerlichen Verletzungen anbetrifft, so kann sie abzuhandeln, nach der gegenwärtigen Vertheilung der Lehrfächer in den medizinischen Facultäten, nur dem Lehrer der Chirurgie übertragen werden, der sie sodann nach ihrer Entstehung, ihrem Sitz, ihrem Einfluß auf die Gesundheit und das Leben des Verletzten, ihren Ausgängen, und daher auch nach den Graden ihrer Gefahr, Heilbarkeit oder Tödtlichkeit, und endlich, wenn sie mit dem Tode endigen, noch nach ihren in der Leiche wahrnehmbaren Wirkungen betrachten müßte.

§. 127.

Die Betreibung der Anatomie geschähe also, wie es sich hieraus schon ergiebt, für den Zweck der gerichtli-

chen Medizin auch auf andere Weise, wie sonst. Ueberhaupt wäre es wohl gut, wenn man bei dem sogenannten Präpariren von Leichen mehr nach Mustern arbeiten ließe, und wenn die Schüler diejenigen Eingeweide, die sie ausarbeiten sollten, zuerst in ihrer Lage und in ihrem Zusammenhange zu untersuchen und sie daraus sodann selber geschickt zu trennen angelehrt würden. Hiedurch erleichterte man das Studium der Anatomie, und machte es auch für den Arzt fruchtreicher. — Die Anleitung zur gerichtlichen Anatomie soll nicht die einzelnen Theile des menschlichen Körpers kennen lehren, indem sie die Kenntniß davon schon voraussetzt, sondern sie soll zeigen, wie die zum Leben nöthigen, besonders aber im Leben etwa gefährdet gewesene oder gar verletzte Theile, und überhaupt diejenigen, auf welche die Aufmerksamkeit des Richters oder Sachwaldes hauptsächlich gerichtet seyn könnte, auf die leichteste, kürzeste und sicherste Weise zur vollständigen Anschauung zu bringen seyen. Ganz besondere Aufmerksamkeit fordern die Eigenthümlichkeiten in der Bildung jedes Alters, besonders im Fruchtzustande und im Greisenalter, und in gewisser Beziehung auch beider Geschlechter. Der Lehrer der Anatomie, oder der sogenannte Prosektor müßten in ihrem Unterricht hierauf besonders aufmerksam machen, und dabei gehalten seyn, bei allen Muster-Zergliederungen, die für den Zweck des Unterrichts in der gerichtlichen Medizin vorgenommen werden, zu unterstützen, und genau das hier nöthige Verfahren zu zeigen und zu seiner Anwendung anzuleiten.

§. 128.

Die Naturlehre, die Naturgeschichte und die Scheidekunst lehren zwar im Allgemeinen die äußeren Einflüsse

kennen, die mit dem Menschen in Berührung treten, und die Diätetik, Nosoätiologie und Jamatologie zeigen das Verhältniß auf, in dem sie dabei mit ihm stehen; dennoch scheint eine physisch-chemische und naturgeschichtliche Zusammenstellung und Betrachtung aller äußeren Stoffe, die beschränkend und zerstörend auf den Menschen einzuwirken pflegen, wesentlich zu dem Gebiete des medizinisch-gerichtlichen Unterrichts zu gehören. Da die Lehre von dem Aeußeren und von seinen Beziehungen zu dem Menschenleben, die sich genau an die allgemeine Lebenslehre anschließt, einen eigenen Lehrer in unseren medizinischen Fakultäten fordert, so dürfte auch ihm dann die Abhandlung dieser Gegenstände für den Zweck der gerichtlichen Medizin zu übertragen seyn. Zu den dabei nöthigen physischen und chemischen Versuchen, so wie zur Herbeischaffung der vorzuzeigenden Naturkörper wären die Lehrer der Physik, der Chemie und der Naturgeschichte in Ansprache zu nehmen. Die Art, Gifte sowohl in thierischen Körpern selber, als auch in den Ausleerungsstoffen auf chemischem Wege aufzusuchen, hätte der Lehrer der Chemie zu zeigen, und bei den Muster-Zergliederungen Vergifteter hierin hülfreiche Hand zu leisten.

§. 129.

Die Seele dieses ganzen Unterrichts, durch die alle Theile vereinigt und belebt werden, ist der Lehrer der gerichtlichen Medizin. Dieser hat die ganze, auf das Recht angewandte Medizin geschichtlich prüfend und als fest begründet lehrend vorzutragen. Das Recht begreift die Entwickelung des Menschen in ihrer Nothwendigkeit für die Gesellschaft (sittliche), die Medizin dieselbe in Beziehung auf seine Selbsterhaltung (natürliche). Den Einfluß dieser

auf jene stellt die gerichtliche Medizin in ihrer höchsten Bedeutung dar. Da die Selbsterhaltung außer der Gesellschaft nicht gedacht werden kann, so muß die ganze Entwickelung des Menschen eine und die nämliche seyn, die nur von verschiedenen Seiten her angesehen wird. Deshalb giebt es auch eine gemeinschaftliche, natürliche Ordnung in der Betrachtung für beide, die auch für die gerichtliche Medizin die anpaßendste ist, und die daher der Lehrer derselben aufzusuchen, und bei seinem Vortrage zum Grunde zu legen hat. Da er dabei stets mit der wirklichen Anwendung beschäftigt ist, so muß sein Unterricht zugleich anleitend, und beständig mit Uebungen verbunden seyn. Jede Lehre wird daher durch Vorlegung von Fällen anschaulich gemacht, und diese den Schülern selber öfters zur Untersuchung und Beurtheilung, und zur Ertheilung ihrer Gutachten darüber aufgegeben. Dabei werden sie dann zugleich angeleitet, das Versteckte durch kunstmäßige Untersuchung an das Licht zu ziehen, und erhalten auch, da sie selber dazu thätig seyn müßen, in dem erforderlichen Verfahren die nöthige Uebung.

§. 130.

So viel es möglich ist muß der Lehrer wirklich sich ereignende medizinisch-gerichtliche Fälle zum Unterricht benutzen. Dies kann jedoch nur geschehen, wenn er auch zu dergleichen öffentlichen Geschäften gesetzmäßig bestellt ist. Daher verband man auf mehreren Universitäten das Stadtphysikat mit einer medizinischen Professur, eine Einrichtung die sich aber in neueren Zeiten, weil von den städtischen Behörden damit noch eine Menge anderer dem Beruf eines Professors nicht angemessener Geschäfte verbunden wurde, als unzweckmäßig ausgewiesen hat. Es

ist überhaupt aber auch unschicklich für einen Professor, einer städtischen Behörde untergeordnet zu seyn, und sein Lehramt erlaubt es ihm nicht, zu allen Zeiten, und unter allen Umständen der Stadt als öffentlicher Arzt zu dienen. Ueberdies sind viele gerichtlich-medizinische Geschäfte von der Art, daß sie keine Zeugen zulassen, und hinsichtlich der öffentlich vorzunehmenden, besonders der gerichtlich medizinischen Leichen-Zergliederungen, läßt sich, zum Besten der jungen Aerzte, die sich mit der gerichtlichen Medizin beschäftigen, auf andere Weise Rath schaffen, wie dies in der Anstalt zu Wien [2]) wirklich geschehen ist.

§. 131.

Hier müssen nämlich alle gerichtliche Leichenbeschaue, ohne Ausnahme und Rücksicht auf Stand und Vermögen der Angehörigen, in dem allgemeinen Krankenhause, und keine mehr in Privathäusern vorgenommen werden. In diesem ist die Spitalssezirkammer auf Kosten des Magistrats hierzu eingerichtet, der solche auch mit den nöthigen Geräthschaften und Instrumenten hat versehen müssen. Nur lediglich die für die Schüler, zum Zweck des Unterrichts und der Anleitung nöthige Ausgaben treffen den Studienfond.

Der Professor der gerichtlichen Medizin ist als Beschaumeister in Eid genommen, und er hat nun nach seiner gehörigen Amtsinstruction seine Schüler, wenn auch nicht auf einmal, doch wechselweise und in mehreren Abtheilungen den gerichtlichen Leichenöffnungen beiwohnen zu lassen. Die geübteren Schüler müßen dabei an die

2) Joseph Bernt, Beiträge zur gerichtlichen Arzneikunde, für Aerzte, Wundärzte und Rechtsgelehrte. 1st. Bd. Wien 1818. 2. S. 17-28.

Spitze einer jeden Abtheilung gestellt werden, und sie müssen die ersten Séktionen unter der Anleitung des Lehrers verrichten, und den Befund zu Protokoll nehmen lassen. Da der Unterricht hierbei indessen nur Nebenzweck ist, so dürfen nur solchen Individuen diese Geschäfte anvertraut werden, auf die man sich in Hinsicht des Befundes und des darauf zu gründenden Gutachtens hinreichend verlassen kann. In Abwesenheit des Gerichtsschreibers hat stets ein Schüler das Protokoll bei gerichtlichen Leichenöffnungen zu führen, den Befund nach Angabe der Untersuchenden in dasselbe einzutragen, und am Ende laut vorzulesen. Das Protokoll ist sodann von den gerichtlichen Commissären und den Beschaumeistern (dem Stadtwundarzte und einem der jüngsten Primarärzte des Krankenhauses) zu unterfertigen. Der in dem Sectionsprotokolle enthaltene Befund ist in den nächsten schicklichen Vorlesestunden durch einen oder mehrere Schüler nach medizinisch-chirurgischen Grundsätzen zu beurtheilen, ein mündliches Gutachten darüber abzufassen, das von dem Professor vorläufig ausgearbeitete, und an die Gerichtsstelle abzugebende visum repertum vorzulesen, und dasselbe allenfalls der Form und dem Inhalte nach zu erklären. Die Sectionsprotokolle, so wie die Konzepte der ausgestellten Fundscheine sind hierauf zu numeriren, in Faszikeln zu sammeln, und ein rubrizirtes Verzeichniß darüber zu verfertigen; theils um den Schülern eine Anleitung zu geben, wie Physiker ihre Geschäftsregistratur zu führen haben, theils um die merkwürdigen medizinisch-gerichtlichen Fälle bei hinreichendem Materiale zur Bereicherung der Wissenschaft bekannt zu machen.

Zu den gerichtlichen Leichenöffnungen muß übrigens eine solche Stunde gewählt werden, welche mit keiner ande-

ren zum Unterrichte bestimmten zusammenfällt, so daß die Schüler ohne andere Versäumniß den gerichtlichen Leichenöffnungen fleißig beiwohnen können, worauf genau gehalten werden muß. Vor der Zulassung zu den strengen Prüfungen ist jeder Schüler ein vorschriftmäßiges visum repertum zu verfassen, und dem Professor zu übergeben verpflichtet, der es in Gegenwart der Schüler der Kritik unterzieht. — Ueberdies ist von der hohen Regierung noch der Antrag geschehen, dem Professor der gerichtlichen Medizin aufzutragen, daß er seine Schüler in Zukunft auch zu den Betten der Verwundeten führe.

§. 132.

So fürtrefflich diese Anstalt ist, und so sehr sie, noch mit einiger Ausdehnung, die sich hauptsächlich auf die Untersuchung Lebender und auf Vergiftete beziehen dürfte, Nachahmung verdient, so schwer ist sie doch im Allgemeinen in Wirklichkeit zu setzen, da sie nur in einer großen Stadt und bei einer vollkommnen Uebereinstimmung der dabei wirksamen Behörden zu Stande kommen, und von Nutzen seyn kann. Anwendbarer, und vollkommen so zweckmäßig würde dagegen die Einrichtung seyn, wenn die zur Anatomie abgelieferten Leichen, theils blos zu einer gerichtlich-medizinischen Besichtigung und äußerlichen Untersuchung, die ja aus den verschiedenartigsten Gesichtspunkten vorgenommen werden könnten, und theils einige davon zu gerichtlich-medizinischen Zergliederungen benutzt würden. Das Erstere thäte dem gewöhnlichen Anatomiren und der Zubereitung von Präparaten überall keinen Eintrag, und das Andere, wenn es auch die Leichen zu einigen anatomischen Lehrzwecken verdürbe, gewährte doch auf der anderen Seite wieder, nicht blos für die gerichtliche, sondern auch

für die Anatomie überhaupt viel größeren Nutzen. Wo man mit menschlichen Leichen nicht ausreichte, könnte man Thiere in ihre Stelle setzen, die besonders hinsichtlich der Beurtheilung von Verwundungen, und die Wirkung von Giften sehr wohl zu benutzen sind. Es würde hierbei auch die Gelegenheit überall nicht schwer zu erlangen seyn, selbst Lebende zu einer in gerichtlich-medizinischer Hinsicht anzustellenden Untersuchung zu benutzen, besonders wenn dem Lehrer der Zugang zu einem Krankenhause offen stände.

§. 133.

Bei der gerichtlich-medizinischen Untersuchung Verwundeter, bei den Leichenöffnungen und bei den Untersuchungen auf Gifte, bei denen so wie bei diesen Anleitungen überhaupt, alle Förmlichkeiten nothwendig gerade so beobachtet werden müssen, wie vor den Gerichtshöfen, wäre es nach unserer Ansicht nützlich, daß die Lehrer der Wundarzneykunde, der Anatomie und der Chemie das Verfahren nicht blos leiteten, sondern das Zweckmäßigste zugleich den Schülern zeigten, und gehörig erklärten. Dadurch würden alle neue Erfindungen in diesen Fächern, die auf die gerichtliche Medizin Einfluß haben könnten, sogleich in sie eingeführt, und dem Schüler Alles in einer viel größeren Vollkommenheit mitgetheilt werden, als durch die Anleitung eines Mannes allein zu erreichen möglich ist.

§. 134.

Ueber alle diese Untersuchungen und den dabei erhaltenen Befund wäre ein Protokoll, wie in gerichtlichen Fällen, aufzunehmen, und darnach sodann von den Schülern, welche bei der Untersuchung thätig gewesen, ein ordentlicher Fundschein und Gutachten auszuarbeiten. Anfangs müßte

der Lehrer diese Arbeiten in Gegenwart aller Zuhörer prüfen, hernach aber dies Geschäft einigen Geübteren übertragen, die es gemeinschaftlich zu Hause, nach Art der Fakultäten oder Medizinalkollegien zu beurtheilen, und sodann schriftlich, mit den Gründen ihrer Entscheidung, darüber zu berichten hätten.

Ueber andere Vorkommenheiten, als über Verwundungen, Krankheiten, Gemüthszustände, Gefängnisse und Straförter, in die angehende gerichtliche Aerzte zu führen, und mit den Eigenthümlichkeiten ihrer Einrichtung, ihren Fehlern und Vorzügen bekannt zu machen sind, über Gesetzes-Entwürfe, wobei die Natur des Menschen in Betrachtung zu ziehen ist, u. m. dergl. müssen sie angeleitet werden, nicht blos schriftlich, sondern auch mündlich Bericht zu erstatten, ja selber ein zusammenhängendes Protokoll darüber, ohne daß sie den Gegenstand unmittelbar vor Augen haben, zu diktiren. Je vielseitiger und umfassender diese Uebungen sind, und je mehr der angehende Gerichtsarzt dadurch Gelegenheit erhält, seine erlangten Kenntnisse in Anwendung zu bringen, desto größeren Nutzen werden sie für seine Ausbildung ihm gewähren. Ohne sie können nur ausgezeichnetes Talent und besonders günstige Gelegenheiten neben den nöthigen Kenntnissen, auch die Geschicklichkeit verschaffen, deren der Gerichtsarzt nothwendig bedarf, und da diese selten zusammentreffen, so ist der Staat immer in der Lage, eine Mehrzahl von schlechten und ungeschickten Gerichtsärzten zu erhalten und er vermag sich dagegen auf keine Weise zu schützen. Für einen Staat, der die Gesetzgebung und Rechtspflege in sich auszubilden und zu verbessern bemüht ist, dürfte es also wohl kaum ein dringenderes Bedürfniß geben, als zweckmäßig

eingerichtete Lehranstalten für junge Aerzte, die sich zu Gerichtsärzten ausbilden wollen.

§. 135.

Gerichtliche Wundärzte, deren man zum geschickten Handanlegen vielfältig bedarf, haben nur die gerichtliche Anatomie und die praktischen Vorlesungen des Lehrers der gerichtlichen Medizin zu besuchen, und sich auch in den Letzteren bei Sektionen wohl zu üben. Von dem Lehrer der Chirurgie müssen sie aber hauptsächlich in dem chirurgisch-klinischen Institute, zu der gerichtlich-medizinischen Würdigung von äußern Schäden und Verletzungen angeleitet werden. Die Chemiker vom Fach, besonders die künftigen Apotheker, können sich in dieser Hinsicht mit dem bezeichneten Unterrichte in der Physik, Naturgeschichte und Chemie begnügen; doch wäre es gut, wenn sie auch an den Uebungen in naturgeschichtlicher und physikalischer Beurtheilung und chemischer Zerlegung von Naturkörpern, die während der praktischen Vorlesungen des Lehrers der gerichtlichen Medizin vorgenommen werden, Theil nehmen. Geburtshelfer und Hebammen können höchstens nur im Nothfalle als Werkzeuge dienen, wenn man blos Thatsachen (Zustände des weiblichen Körpers) in Erfahrung bringen will, von denen man glaubt, daß sie solche, weil sie sich am meisten damit beschäftigen, auch am besten kennen müßten. Daß dies jedoch bei weitem nicht immer der Fall sey, hat die Erfahrung hinreichend gezeigt. Will man sich in gerichtlich-medizinischen Fällen ihrer indessen bedienen, so bedürfen sie dazu nur zureichender Kenntnisse, Festigkeit und Erfahrung in ihrem Fache, und überall keiner Einsicht von der gerichtlichen Medizin, von deren Studium sie deshalb, als blose Handwerker gänzlich ausgeschlossen bleiben.

§. 136.

Welche von diesen Vorlesungen und Anweisungen würden sich nun aber für junge Rechtsgelehrte eignen? Wir haben im Vorhergehenden erwiesen, daß Rechtsgelehrte die gerichtliche Medizin kennen müßten, daß es ihnen aber unmöglich sey, sie nach ihren Gründen kennen zu lernen, und daß sie sich daher mit einer geschichtlichen und thatsächlichen Kenntniß davon zu begnügen hätten, die für ihren Zweck vollkommen ausreiche. Diese werden sie nun dadurch genugsam erlangen, daß sie die Vorlesungen des Rechtsgelehrten, der das Bedürfniß des Rechts nach medizinischen Kenntnissen, und das daraus entspringende Verhältniß, in dem die Medizin und die Rechtswissenschaft mit einander stehen, und die praktischen des Lehrers der gerichtlichen Medizin besuchen, und in Letzteren sich selber in dem, was in Zukunft zu ihrem Geschäftskreis gehören wird, als: Eröffnung des Protokolls, Leitung und Führung desselben, Ausziehung von Fragen an die gerichtlichen Aerzte über vorliegende Gegenstände, welche die Ausmittelung einer vermutheten Thatsache fordert, u. m. dergl. üben. Durch den Unterricht und die Anleitung, die sie hier erhalten, werden sie hinreichend in den Stand gesetzt, den Werth und den Einfluß der gerichtlichen Medizin auf das Recht zu beurtheilen, und sie selber bei der Rechtspflege für ihre Zwecke gehörig anzuwenden; und gerade dies ist es, was sie für ihr Studium und für ihre künftigen Geschäfte bedürfen.

Sechstes Kapitel.

Von der Prüfung der Medizinalpersonen, rücksichtlich ihrer Brauchbarkeit zu gerichtlich-medizinischen Geschäften.

§. 137.

Von jedem Beamten, den der Staat anstellt, muß er die Ueberzeugung haben, daß er die zu seinen Geschäften nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besitze, eine Ueberzeugung zu der er nur durch wohl angeordnete Prüfungen derer, die auf eine Anstellung Anspruch machen, gelangen kann. Der Staat hat daher, weil er ohnedies nicht zu bestehen vermag, das Recht, seine Beamte vor ihrem Eintritt in den Staatsdienst zu prüfen.

§. 138.

Dem angehenden Beamten öffnet sich eine große Laufbahn, indem er meistens nicht für seine ganze Lebenszeit zu einem Amte berufen wird, sondern nach und nach, wie seine Kräfte und Fähigkeiten sich mehr entwickeln, und zeigen, zu einer Reihe von Aemtern gelangen kann, die aber alle nur in anderen Beziehungen, und in höherer Bedeutung zu eben dem Fache gehören, dem er sich gerade gewidmet hat. Die erste Bildung eines jeden künftigen Beamten muß daher schon auf die mögliche Verwaltung aller dieser Stellen gerichtet seyn, und die Prüfungen, die mit ihm vorgenommen werden, sich daher auch auf den ganzen Umfang des von ihm gewählten Faches erstrecken. Ueber die Geschicklichkeit, mit der er seine erworbenen Kenntnisse angewendet, und über seine Brauchbarkeit zu höheren Aemtern, können hernach nur seine eigenen Arbeiten, und die Zeug-

nisse seiner Vorgesetzten entscheiden. Stets neue und bei jedem Fortschritte auf dem Berufswege wiederholte eigentliche Prüfungen, sind weniger anständig und setzen den Beamten, der auch auf der niedrigsten Stelle schon des vollen Vertrauens des Staates bedarf, in die Reihen der Schulknaben zurück.

§. 139.

So wahr dies im Allgemeinen ist, so finden doch auch hierin einzelne Einschränkungen statt. Der Staat fordert nämlich oft von demselben Beamten die Anwendung seiner Wissenschaft und seiner Geschicklichkeit nach und nach in verschiedenartigen Geschäftskreisen. Nun kann zwar ein solcher Mann sich, wie er geprüfet wurde, mit der Anwendungsart seiner Wissenschaft nach allen Richtungen und unter allen Beziehungen wohl bekannt und gut darin geübt gezeiget haben, und dennoch späterhin in einer oder der anderen davon, weil er sich mit den übrigen ausschließlich beschäftigt, zurückgeblieben seyn. Traf dies gerade diejenige Anwendungsart, die der Staat hernach von ihm fordert, so wird er sie nicht in der nöthigen Vollkommenheit zu bestreiten vermögen, und dem Ganzen, wenn er sie doch übernimmt, Nachtheil daraus entstehen. Um hiergegen gesichert zu seyn, darf der Staat keinem Beamten einen ganz neuen, obgleich sonst zu seinem Fache gehörigen Geschäftskreis anvertrauen, ohne seine Tüchtigkeit auch dazu erprobt zu haben. Diese auszumitteln sind jedoch keine besondere Prüfungs-Verhöre nöthig, sondern es ist an Probearbeiten über Gegenstände der künftigen Wirksamkeit genug, bei denen es ja überall nicht schwer hält, sich gegen Betrug zu sichern.

§. 140.

Dieser Fall tritt ganz besonders bei den Gerichtsärzten ein, die gemeiniglich in unsern Staaten erst mehrere Jahre als praktische Aerzte wirksam seyn müßen, ehe sie zum eigentlichen Staatsdienst berufen werden, und die deshalb durch ihre Lage, und bisweilen auch durch ihre Neigung, gar leicht dahin gebracht werden, das Studium der gerichtlichen Medizin zu vernachläßigen.

§. 141.

Um dagegen geschützt zu seyn, muß der Staat allerdings besondere Prüfungen über die Tauglichkeit der Medizinalpersonen zu gerichtlich-medizinischen Geschäften anstellen. Diese Prüfungen müssen sogleich mit den allgemeinen ärztlichen verbunden werden. Wo die wirkliche Anstellung zum Gerichtsarzt erst hienach und späterhin erfolgt, da genügt dann die Ablegung von Probearbeiten. Die hin und wieder getroffene Einrichtung, nach welcher der Arzt sich erst nach einer dreijährigen Ausübung seiner Kunst zu dem sogenannten Physikats-Examen melden darf, ist in mehr denn einer Hinsicht fehlerhaft. Gewöhnlich muß der Arzt dann nun sich ihrer zu unterziehen, zu einer entfernten Behörde reisen, wodurch er seinem Geschäftskreise entzogen, und zu einem schweren und kaum bestreitbaren Kosten-Aufwande gezwungen wird. Dabei hat er nun noch das Unangenehme, sich wieder Männern zur mündlichen Prüfung unterwerfen zu müssen, denen er in Hinsicht seiner praktischen Wirksamkeit doch vom Staate schon gleich gestellt war. Hatte der junge Arzt überdies keinen zweckmäßigen Unterricht in der gerichtlichen Medizin auf der Universität genossen, so kann er in drei Jahren, die der prakti-

schen Thätigkeit gewidmet sind, das Versäumte unmöglich nachholen; ist er aber zweckmäßig unterrichtet worden, und hat man sich dann gleich bei den ersten und einzigen mündlichen Prüfungen die Ueberzeugung verschafft, daß der junge Arzt auch die Kenntnisse und Fertigkeiten besitzt, deren er als Gerichtsarzt bedarf, so kann man hernach, durch einige an Ort und Stelle vorzunehmende Probearbeiten leicht erforschen, ob er in seinem Studium fortgeschritten ist oder nicht, und ob es ihm auch an der nöthigen Geschicklichkeit, seine erworbenen Kenntnisse anzuwenden, wohl nicht fehle. Die schriftlichen Ausarbeitungen, die man jetzt an manchen Orten vor der mündlichen Prüfung fordert, und wozu wohl oft sehr weitschichtige und unzweckmäßige Fragen aufgegeben worden seyn mögen, läßt sich der Kandidat, da es ihm an den nöthigen Büchern fehlt, alle die Gelehrsamkeit zu zeigen, die man von ihm erwartet, von Anderen machen. Mit dem Examen nimmt man es hernach, da ja die schriftlichen Proben der Gelehrsamkeit und der nöthigen Geschicklichkeit schon vorhanden sind, nicht mehr so genau, und kann es auch in der That nicht, ohne den Kandidaten schon im Voraus eines Betruges zu beschuldigen. Der Staat wird demnach betrogen, der praktische Arzt aber seinen Kranken, und seinem Erwerbe unnützer Weise entrissen, und zu einem Betruge verleitet, den er, wenn er das, was man jetzt gewöhnlich Ehre nennt, für sich bewahren will, oft vorzunehmen durchaus gezwungen ist.

§. 142.

Die Verbindung der gerichtlich-medizinischen Prüfungen mit den übrigen, deren sich der Arzt zu unterziehen hat, gewährt überdies mehrere große Vortheile. Der junge Arzt ist hiedurch schon gezwungen, sich auf die gerichtliche Medi-

zin zu legen, und seine Ausbildung wird also vielseitiger und gründlicher. Gleich, so wie er seine praktische Laufbahn antritt, kann er dann, wo es nöthig ist, auch gerichtlich-medizinische Geschäfte vornehmen, und der Staat wird also wegen Mangel an Gerichtsärzten nie in Verlegenheit kommen; er selber aber erhält die Erlaubniß, seine erworbenen Kenntnisse und Geschicklichkeit anzuwenden, und dadurch nicht blos die Gelegenheit, sondern auch einen Antrieb, sie stets zu erweitern, und zu vermehren. Fordert ihn nun, wo es die getroffenen Einrichtungen so mit sich bringen, der Staat auf, eine eigne Stelle als Gerichtsarzt zu übernehmen, so wird es ihm jetzt an keiner dazu nöthigen Eigenschaft fehlen, und es wird ihm leicht seyn, dies durch irgend eine Probearbeit zu beweisen.

§. 143.

Die Prüfungen selber, die der künftige Gerichtsarzt gleich vor dem Anfang seiner medizinisch-praktischen Laufbahn zu überstehen hatte, müßten indessen nicht blos in einem mündlichen Verhör über gerichtlich-medizinische Gegenstände, oder in einigen schriftlichen von dem Kandidaten zu lösenden Aufgaben bestehen, sondern man sollte den zu Prüfenden vielmehr wirkliche Fälle zur Untersuchung, und Ertheilung ihres Gutachtens darüber vorlegen. Dies könnte sehr leicht eben da geschehen, wo eine Unterrichts-Anstalt für Gerichtsärzte, nach den von uns gemachten Vorschlägen, eingerichtet worden. Wenn zwei junge Aerzte, oder ein Arzt und ein Wundarzt hier zugleich ihre Prüfungen abmachten, so ließe sich dadurch das wirkliche gerichtlich-medizinische Verfahren am besten nachahmen. Bei den Untersuchungen über Vergiftungen könnte man den zu Prüfenden allenfalls einen jungen Apotheker zugesellen, indem

das künftige Geschäft des Gerichtsarztes bei Fällen von Vergiftung doch mehr in Angabe, Leitung und Beobachtung der chemischen Arbeiten, und in nachmaliger Beurtheilung ihrer Erfunde, als in der Bestreitung dieser Arbeiten selber besteht, in der es doch nicht möglich seyn möchte, ihm, auch bei den besten Einsichten davon, die nöthige Gewandheit zu verschaffen; unberücksichtiget, daß es ihm auch in seinem künftigen Wirkungskreise an dem nöthigen Raum, und an den erforderlichen Geräthschaften fehlen würde.

§. 144.

Da es bedenklich scheinen möchte, den Lehrern des Kandidaten seine Prüfung allein zu überlassen, obgleich wir der Meinung sind, daß sie durch diese am besten geschehen könne, so dürfte der Staat es zweckmäßig finden, zweien in diesem Fache wohl unterrichteten und unpartheiischen Männern, außer dem Lehrer der gerichtlichen Medizin, und demjenigen, der dem besonderen Zweige der Medizin vorsteht, in das die aufgegebene Untersuchung zunächst fällt, die Mitaufsicht über die Arbeiten des Kandidaten anzuvertrauen, und dann das gemeinschaftliche Zeugniß Aller, über die Tauglichkeit oder Untauglichkeit des Geprüften nur als genügend anzunehmen. Da indessen Mistrauen hegen, jetzt leider wohl zu den Grundsätzen der Staatsverwaltung gehört, indem man vergißt, daß man ja doch zuletzt mit Zutrauen endigen muß, und daß es um ein Großes besser wäre, wenn man damit gleich anfangen wollte, so dürfte der Staat auch hiermit wohl nicht zufrieden seyn, sondern eine noch höhere Beurtheilung verlangen. Auch diese ließe sich aber hierbei ebensowohl leicht bewirken. Man dürfte ja dann nur die Aufgaben, auf geschehene Anmeldung der Kan-

didaten, höheren Orts her bestimmen, und die bei den Probe-Arbeiten geführten Protokolle, und die Gutachten, welche die Kandidaten abgegeben hätten, mit den Zeugnißen der mit den Prüfungen Beauftragten an die höchste Behörde, zu der man denn endlich das Vertrauen hegte, schicken lassen. Fände diese den Geprüften hiernach zur Bekleidung der Stelle eines Gerichtsarztes ebenfalls geschickt und würdig, so könnte dann wohl, ihn auch zu gerichtlich-medizinischen Geschäften zuzulassen, kein Bedenken mehr obwalten. Prüfungen dieser Art, die der Natur der Sache nach nur in deutscher Sprache abgemacht werden könnten, würden überall keiner Täuschung und keinem Betruge Raum lassen, sie würden die Kenntnisse und die Geschicklichkeit der Kandidaten mit Sicherheit angeben, und bei aller Strenge, doch nichts Unangenehmes und Erniedrigendes für ihn haben.

§. 145.

Mit den Kosten, die der junge Arzt für seine Prüfungen zu bezahlen hat, wird an vielen Orten ein wahrer Misbrauch getrieben. Da der Staat sich durch diese Prüfungen nur gegen den Nachtheil schützen will, den ein unwissender Arzt verursachen würde, er aber gar nicht gemeint ist, dem gelehrten und geschickten Arzte Vortheile zu gewähren, er also nur seinen, und nicht den Gewinn des Arztes im Auge hat, so kann er rechtlich mit diesen Prüfungen keine Ausgaben für den Kandidaten verbinden. Die Prüfungskosten, mit dem Aufwande den die Reise zu einer entfernten Centralbehörde, und der Aufenthalt an einem fremden Orte erfordern, setzen viele junge Aerzte in eine für ihr ganzes Leben traurige und kummervolle Lage. Anders verhält es sich, wenn Jemand für die Uebernahme eines Amtes geprü-

fet wird, das ihm ein sicheres Einkommen vom Staate gewährt. — In diesem Fall mag er immer, besonders wenn die Prüfungsart selber Kosten verursacht, diese tragen, und die Prüfenden für ihren Aufwand an Zeit und Kräften nach Billigkeit etwanig entschädigen. Nach diesem Grundsatze würde also nur derjenige Arzt, der unmittelbar auf die Stelle eines Gerichtsarztes oder sogenannten Physikers, Ansprüche machte, für seine gerichtlich-medizinischen Prüfungen Etwas zu bezahlen schuldig seyn, alle Uebrigen müßten aber ganz unentgeldlich geprüft werden.

§. 146.

Da indessen nicht jeder junge Arzt sogleich zur Stelle eines Gerichtsarztes gelangt, sondern bis dahin oft mehrere Jahre hingehen, so läßt sich die Möglichkeit nicht ableugnen, daß nicht Manche davon während dieser Zeit in ihren gerichtlich-medizinischen Kenntnissen, und in ihrer Geschicklichkeit hierin zurückgekommen und deshalb zu einer solchen Stelle nicht mehr recht tauglich geblieben seyn sollten. Um gegen die hieraus zu fürchtenden Nachtheile, geschützt zu seyn, hat der Staat das Recht von einem solchen Arzte, unmittelbar vor seinem Eintritt in den Staatsdienst, noch einen Beweis seiner Tauglichkeit dafür zu verlangen. Falls dieser nun nicht schon früher gerichtlich-medizinische Geschäfte bestritten hätte, durch die er im Besitz von Probearbeiten gesetzt wäre, welche er an die höhere Prüfungs-Behörde einreichen könnte, müßte es einem benachbarten Physiker aufgetragen werden, ihn bei eintretenden Fällen heranzuziehen, und ihm das Nöthige unter seiner Leitung bestreiten zu lassen. Dieser hätte dabei den Gang seiner Untersuchung Schritt vor Schritt zu verfolgen, jedes nicht richtig, oder nicht

genau genug Beobachtete zugleich zu Protokoll zu bemerken, und das Versäumte zu ergänzen. Beide, der Physiker und der Kandidat, gäben hernach ihre Gutachten ab, von denen das des Ersteren, wie gewöhnlich, zu den gerichtlichen Akten käme, das des Anderen aber mit einer Abschrift des Protokolls an die allgemeine Prüfungsbehörde eingesendet würde. Glaubte man hieran nicht genug zu haben, so könnte man ja immerhin den Physikats-Kandidaten noch einige schriftliche Aufgaben zur Auflösung mittheilen, welches wir aber, wenn die früher erwähnten Prüfungen ordentlich mit ihm vorgenommen und gut von ihm überstanden worden sind, für völlig überflüßig zu halten geneigt seyn möchten.

§. 147.

Mit den Prüfungen der gerichtlichen Wundärzte, muß es gerade so gehalten werden, wie mit denen der gerichtlichen Aerzte. Auch ihre Geschicklichkeit läßt sich nur aus wirklichen Proben, die sie bei vorkommenden Fällen zu machen haben, beurtheilen, und hierzu bietet ebenfalls die praktische Unterrichts-Anstalt die Gelegenheit dar. Werden sie nicht gleich als gerichtliche Wundärzte angestellt, so sind hernach, wenn sie nur in der ersten Prüfung gut bestanden, die Zeugnisse der benachbarten Physiker und Aerzte, daß sie ihr Fach nicht vernachläßiget haben, völlig zureichend, und es bedarf vor ihrer wirklichen Anstellung überall keiner neuen Prüfung.

§. 148.

Bei den Prüfungen der Apotheker sollte um so mehr auf ihre Kenntnisse in der gerichtlichen Chemie gesehen werden, da es durch den Rechtsgebrauch schon eingeführt ist,

ihnen die Stoffe, die, rechtlicher Zwecke wegen, einer chemischen Untersuchung bedürfen, dazu anzuvertrauen. Da die wenigsten Apotheker indessen Universitäten besuchen, und da es ihnen deshalb auch an Gelegenheit fehlt, die praktischen Anstalten für den gerichtlich-medizinischen Unterricht zu benutzen, so möchte die Frage entstehen, ob es genüge, den Lehrern aufzugeben, ihre Lehrlinge auch in diesem wichtigen Zweige der Chemie zu unterrichten, und sie sowohl, als auch ihre Gehülfen, bei solchen Arbeiten nach Möglichkeit herbeizuziehen: — oder ob es nicht vielleicht gesetzlich gemacht werden müßte, daß jeder Apotheker, der in größeren Städten, und da wo ein peinlicher Gerichtshof seinen Sitz habe, sich niederlassen wolle, vorher eine Universität, auf der eine solche praktische Anstalt vorhanden, besucht haben müße. — Bei den nachmaligen Apotheker-Prüfungen wären unter die Aufgaben für den sogenannten Kursus hernach auch die Aufsuchung eines Giftes aus thierischen Stoffen, und die Bestimmung der Art und Menge desselben, oder die chemische Untersuchung einer verdächtigen Substanz zu stellen, aus deren Lösung man die Tauglichkeit des Geprüften zu dergleichen gerichtlich-medizinischen Geschäften sehr leicht dann würde beurtheilen können.

Siebentes Kapitel.

Von der Anstellung der Medizinalpersonen, als gerichtliche.

§. 149.

Beamter in einem Staate heißt derjenige, der die Verpflichtung gegen ihn übernommen hat, einen bestimmten, ihm aufgetragenen Kreis von Geschäften zu bestreiten. Ein

solcher Kreis von Geschäften, den der Staat zu seiner Verwaltung nothwendig bedarf, und zu dessen Bestreitung er daher Jemanden verpflichten muß, heißt ein Amt. Das Verpflichtetseyn, besondere öffentliche Geschäfte in einem bestimmten Umfange zu bestreiten, macht das Wesen eines Amtes aus, und bezeichnet daher auch den Beamten.

§. 150.

Nach der Wichtigkeit der Geschäfte für den Staat, nach ihrem Umfange, und nach dem Maaße des Vertrauens, das der Staat dabei zu dem Beamten haben muß, richtet sich die Bedeutung des Amtes; nach der Schwierigkeit der Verwaltung desselben aber, und nach den Einsichten, den Kräften jeglicher Art, und dem Zeit-Aufwande, die dazu erforderlich sind, die Bedeutung des Beamten. Der Ausdruck der Bedeutung eines Beamten für den Staat, ist der Rang, den er bekleidet. Nur so kann Rang Werth haben, wenn eine wirkliche Eigenschaft für den Staat dabei zum Grunde liegt, und allein die Rangverhältnisse, die hieraus entspringen, sind die wahren.

§. 151.

Soll der Rang kein bloses amtliches Unterordnungs-Verhältniß bezeichnen, welches, ausser dem Amts-Kreise, für die Gesellschaft von keiner Bedeutung seyn würde, so müssen damit die Mittel zur Selbstständigkeit in der bürgerlichen Gesellschaft verbunden seyn. Diese Verbindung geschieht durch den Gehalt, den das Amt gewährt. Jede Verwaltung öffentlicher Geschäfte bringt den Beamten in mannichfaltige Verhältnisse mit vielen Personen verschiedener Stände, mit denen er in Wechselwirkung treten, ja sie selber in ihrem Handeln bestimmen muß. Dazu bedarf er des

Gefühls der Sicherheit, und der Unabhängigkeit von persönlichen Rücksichten, das ihm nur der seinem Range angemessene Wohlstand gewähren kann. Die Lebensart der einzelnen Stände ist daher nicht durch Zufall von einander verschieden, sondern deshalb, weil sie dem Range eines Jeden angemessen seyn muß. Der Beamte soll nicht blos von seinem Amte leben können, sondern er muß seinem Range angemessen davon leben.

§. 152.

Im Allgemeinen wird dieser Maasstab wohl anerkannt, doch wegen Beschränktheit der Staats-Mittel nicht immer gehörig befolgt. Eben wegen derselben hat man auch eine Unterscheidung zwischen den Aemtern selber gemacht, und sie in Hauptämter und in Nebenämter eingetheilt. Hauptämter sind diejenigen, die ihren Mann allein fordern, und nach denen also dem, der sie bekleidet, sein Standpunkt in der Gesellschaft angewiesen werden muß; Nebenämter heißen hingegen die, deren Verwaltung mit einer anderen Art von bürgerlicher Wirksamkeit verbunden werden kann, und die deshalb dem, der sie übernimmt, seine gesellschaftliche Selbstständigkeit nicht sichern, sondern sie allenfalls nur befördern helfen, und unterstützen sollen.

§. 153.

Diese Einrichtung ist an sich, da sie in dem Wesen bestimmter Staaten begründet ist, nicht zu tadeln, wohl aber der Misbrauch derselben, vermöge dessen Geschäftskreise als Nebenämter verwaltet werden sollen, die doch wegen der Kräfte, Einsichten und Zeit, die ihre Verwaltung kostet, wahre Hauptämter sind. Dieser Misbrauch schadet deshalb sehr, weil er den Beamten in die Verlegen-

heit setzt, entweder sein Rangverhältniß in der Gesellschaft aufzugeben, um mit dem kleinen Erwerb, den ihm die ordentliche Verwaltung des Nebenamtes, das seine Selbstständigkeit nicht sichert, übrig läßt, auszureichen, wodurch der Staat erniedrigt, und selbst in seiner Einwirkung auf die Gesellschaft beschränkt wird: oder sein Nebenamt zu vernachläßigen, um durch Nebenverdienst die Rangverhältnisse aufrecht zu erhalten, wobei der Staat dann geradezu hintergangen wird. Wer Beides, die Thätigkeit für ein schlecht besoldetes Nebenamt, und die gesellschaftliche Würde, den Rang, ohne eigenes Vermögen behaupten will, fällt entweder in Schulden, oder er muß, wenn er die Gelegenheit dazu hat, betrügen. Hieraus entsteht der Grundsatz, daß der Gehalt der mit einem Nebenamte verbunden wird, mit dem Range, den es bedingt, und mit dem Eintrag, den es dem sonstigen Erwerbe, dem Mittel zur bürgerlichen Selbstständigkeit, thut, in dem genauesten Verhältnisse stehen müsse.

§. 154.

Dieser Grundsatz findet hauptsächlich auch bei der in unsern Staaten gebräuchlichen Anstellung gerichtlicher Medizinalpersonen seine Anwendung, indem ihnen die Beschäftigung mit gerichtlich-medizinischen Angelegenheiten von jeher nur als ein Nebenamt aufgetragen worden ist.

§. 155.

Man muß jedoch überall, wenn es sich von der Anstellung gerichtlicher Medizinalpersonen handelt, diese nicht mit öffentlichen Aerzten überhaupt verwechseln. Es ist, wie wir auch bereits bewiesen haben, ganz gewiß, daß einigen Aerzten schon in den ältesten Zeiten, mithin viel frü-

her die Eigenschaft öffentlicher Personen beigelegt wurde, ehe man eine gerichtliche Medizin überall einmal kannte. Aerzte und besonders Wundärzte, zwischen denen man damals keinen solchen Unterschied, wie späterhin, machte, wurden zuerst bei den Germanischen Volks-Stämmen, in gerichtlichen Fällen um ihr Gutachten befragt; daß solche Männer zu diesem Zweck aber besonders angestellt gewesen wären, findet man nirgendswo, und es ist auch nach den damaligen Zeitumständen nicht glaublich. Mehr als wahrscheinlich ist es,[1]) daß in Italien, dem Mutterlande der Hochschulen, wo sich zuerst Städte mit freier Verfassung bildeten, die als öffentliche Personen anerkannten Aerzte zuerst auch bei gerichtlichen Fällen zu Rathe gezogen wurden. Ueber die besonderen Eigenschaften, die sie für solche Geschäfte haben mußten, findet man jedoch keine andere Bestimmungen bei den älteren Rechtslehrern, als daß sie keine Geistliche, sondern Layen[2]) seyn sollten, und daß sie vorher einen Eid geschworen haben mußten.[3])

1) Uder, in seiner Schrift: über die Glaubwürdigkeit der Medizinalberichte in peinlichen Rechtshändeln, Berlin 1780, behauptet gradezu, daß in italiänischen Städten zuerst ordentliche Stadtärzte mit freier Wohnung, Bürgerrecht, Holz und einigem Gehalte angestellt worden seyen doch führt er keine Beweise dafür an. Gewiß ist es aber, daß, wenn er auch hierin Recht haben sollte, diese Stadtärzte doch keinesweges als Gerichtsärzte angestellt wurden. Die ältesten italienischen Criminalisten, die von einer Zuziehung der Aerzte vor Gericht reden, sprechen niemals von eigends dazu angestellten, sondern fordern nur einen oder einige berühmte und erfahrne Aerzte, und in den Fällen, bei denen es anwendbar war, diejenigen, die einen Kranken, Verwundeten oder Gestorbenen behandelten, oder behandelt hatten. S. Hdb. d. ger. Med. 1st. Thl. S. 104 u. folggd.

2) Damhouder praxis rerum criminalium. Antwerpiae 1601 cap. LXXVII 27. Eigentlich im Bezug auf die Behandlung Ver-

§. 156.

Der Name Physiker, den wir jetzt unsern öffentlichen und gerichtlichen Aerzten beizulegen pflegen, wurde, wie noch jetzt in England, anfangs von den Aerzten überhaupt geführt. Man nannte damals die Medizin ihres Ursprungs wegen Physica, und hiervon entlehnten dann die Aerzte wieder ihre Benennung. Diejenigen von ihnen, die sich einen besonderen Ruhm erworben hatten, und die man deshalb auch zu öffentlichen Aerzten in den Städten zu wählen suchte, hießen hernach Meisterärzte, oder die hohen Meister in physica.[4]) Hin und wieder nannten die Aerzte sich selber, um sich von den gemeinen Wundärzten, Badern und Quacksalbern, die auch Aerzte heißen, zu unterscheiden, medici physici; in öffentlichen Verordnungen fin-

---

wundeter wegen deren vor Gericht Klage angestellt worden war.

3) In der Kammergerichtsordnung von 1548 ist der Eid der medicorum, chirurgorum et barbitonsorum so vorgeschrieben: jurabis quod in hac causa propter quam requisitus es, quantum experientia artis tuae didicisti, et corporalibus sensibus tuis percepisti, nullius vel in fervorem vel invidiam, nec ob odium, lucrum, amicitiam aut donum, sed tantum ad promovendam justitiam, et prout causam ipse reperies, offendesque, veritatem dicere velis, et quod credas hoc ita se habere ac esse ut te Deus sanctique adjuvent. V. M. Goldasti recess. constitut. etc. Roman. imperii collectio Tom. II. Francof. 1643 p. 281. Tit. 85.

4) H. Lampe dissert. histor. jurid. de honore, privilegiis et juribus singularibus medicorum, Groeningae 1736 Sect. II. §. XXXVIII. p. 201.

Gottfr. Christ. Rothii de nominibus vocabulisque, quibus medicos eorumque artem appellarunt veteres germani, disq. philologico-antiquaria. Helmst. 1735. cap. III §. 13. p. 150. sqq.

Sam. Wilh. Oetter, der Arzt in Deutschland in den älteren und mittleren Zeiten. Nürnberg 1777.

det man nicht eher, als im sechszehnten Jahrhundert die physici von den medicis unterschieden. [5])

§. 157.

Die Besoldung der angestellten Aerzte geschahe zuerst aus Kirchenmitteln, damit, wie es heißt, die Kirche keinen Gepreßten habe, und besser in der Ordnung stehe. Dies wurde schon auf den älteren Konzilien, und besonders auf dem zu Lyon gehaltenen (Concilio Lugdunensi in Gallia 1274) angeordnet. Späterhin befahl Kaiser Siegmund, in der sogenannten weltlichen Reformation [6]) (1436 verdeutscht und erläutert von Londskron 1440), daß in jeder Reich-Stadt ein Meister-Arzt seyn solle, der solle hundert Gülden Geldes haben, die er von einer Kirchen genießen möge. Hierbei beruft sich der Kaiser besonders auf das schon angeführte Lyoner Konzil. Diese Meister-Aerzte scheinen für ihre Kuren nichts bekommen zu haben [7]), da es in der Kaiserlichen Verordnung von ihnen heißt: „sie sollen menniglich artzneyen umbsonst."

§. 158.

Dem Beispiele der Reichsstädte folgten auch andere Städte hernach, so daß man schon während des sechszehnten Jahrhunderts in den bedeutenderen derselben angestellte

---

5) Kurfürstlich Sächsische Universitäts-Ordnung vom 1. Januar 1580.
K. G. Schmalz, die königl. Sächsischen Medizinal-Gesetze. Dresden 1819. S. 527. 221.

6) M. Goldasti statut. et rescriptor. imperiall. collect. Francof. ad Moen. 1607. p. 192. cap. XII.

7) N. s. H. Lampe l. c. p. 201.

Stadtärzte findet[8]), Viel später wurden Landärzte oder Landphysiker angenommen, die aber wohl kaum etwas Anderes waren, als von Gutsbesitzern für einen gewissen Bezirk ernannte Aerzte. Nach dem Churfürstlich Brandenburgischen Medizinal-Edikt (vom 12. November 1685) mußten jedoch sowohl Städte, als Stände und Ritterschaft auf dem Lande, in den churfürstlichen Staaten, die einen Physikus anzunehmen Willens waren, solchen vorher dem Collegio medico zu ihrer eigenen Versicherung vorstellen. Diese Anordnung wurde nachher durch Festsetzung einer bestimmten Prüfung rücksichtlich der Geschicklichkeit zu gerichtlich-medizinischen Geschäften erweitert (1724, 1765), endlich aber verfügt (1810, 1812, 1813), daß die Stadtphysiker nicht als reine Communal-, sondern als Polizei-Offizianten angesehen, und daher nicht von den Stadtverordneten gewählt, sondern von Staatswegen bestellt werden sollten. Auch die Anstellung der Kreisphysiker blieb nicht mehr von der Wahl der Kreisstände abhängig, sondern das königliche Ministerium ernannte sie auf geschehenen Vorschlag der Regierungen. Jüdische Aerzte dürfen in den Königl. Preußischen Staaten nicht als Kreis- oder Stadtphysiker angestellt werden[9]). Im Kurfürstenthum Sachsen ergiengen festere Bestimmungen über die Anstellung von Physikern erst im Anfange des 18ten Jahrhunderts (1710), die darauf von Zeit zu Zeit erweitert wurden[10]). Im Königreich Baiern führen (seit 1803) die öffentlich angestellten und besoldeten Aerzte die Namen von Stadt- und Landgerichts-

---

8) N. s. F. L. Augustin, die Königl. Preußisch. Medizinalverfassung 2t. Bd. Potsdam 1818. S. 342.

9) Augustin a. a. O. S. 343. 351. 352.

10) K. G. Schmalz, die Königl. Sächsischen Medizinal-Gesetze. Dresden 1819. III. S. 21. u. flgde.

ärzten, und werden als Staatsbeamte angesehen[11]). In den Kaiserlich Oestreichischen Staaten giebt es sowohl ärztliche, als wundärztliche Physikate, deren Besetzung und Verleihung der vereinigten Hofkanzley zukömmt[12]). Die dazu ernannten Aerzte und Wundärzte haben die Eigenschaften und den Rang von Staatsbeamten.

§. 159.

Zur Zeit der ersten Ernennung der sogenannten Meisterärzte in den Städten bedurfte ein Arzt, der zu einer solchen Stelle gelangen wollte, keiner anderen Eigenschaften, als die nach vorhergegangener Prüfung erlangte Erlaubniß, die Heilkunst auszuüben, und einen bereits erlangten Ruf seiner Geschicklichkeit. Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß die Prüfung vollendeter Schüler und angehender Lehrer älter ist, als die sogenannten akademischen Grade und Promotionen, und daß der älteste und wichtigste Grad in der sogenannten Licenz bestand[13]). Aeltere Konzilien-Beschlüße, und frühere gesetzliche Bestimmungen der Kaiser und Fürsten beweisen dies. Oft mochte es jedoch selber mit der Prüfung nicht so genau genommen werden, und man begnügte sich gewiß hin und wieder allein mit dem guten Ruf. Späterhin, und wie die Doktor-Würde allgemeiner wurde, und auch von innländischen Uni-

11) J. M. Schmelzing Repertorium der älteren und neuesten Gesetze über die Medizinal-Verfassung. Nürnberg 1818. S. 46.

12) Ignaz Nadherny Darstellung des Physikatswesens in den österreichisch-deutschen Erblanden. Wien 1819. S. 2.
Joh. Bernt systematisches Handbuch des Medizinalwesens nach den k. k. Oesterreichischen Medizinalgesetzen. Wien 1819 S. 365 u. flggd.

13) Meiners Geschichte der Universitäten 1r Thl.

versitäten zu erhalten war, galt sie für einen vollgültigen Beweis von Gelehrsamkeit und Geschicklichkeit, der jede weitere Prüfung unnöthig mache. Jetzt wurden zu Physikern deshalb auch nur Doktoren erwählt. Diese Sitte ist um so mehr beibehalten worden, als man den rechtmäßig erworbenen Doktor-Titel, obgleich man ihm viele sonst damit verbundene Rechte [14]) entzog, doch auch in neueren Zeiten noch als das Merkmal einer erlangten vollständigen und wissenschaftlichen Bildung in der Medizin angesehen hat. Ohne den Doktorgrad kann daher kein Arzt in Deutschland auf die Stelle eines Physikers Anspruch machen.

§. 160.

Die Geschäfte der Physiker bezogen sich im Anfange wohl allein auf die unentgeldliche Behandlung armer Kranken, späterhin aber wurden diese Männer auch bei denjenigen Angelegenheiten, die das allgemeine Gesundheitswohl betrafen, zu Rathe gezogen. So ist es z. B. erweislich, daß ihnen die Aufsicht auf die Apotheken schon frühe anver-

14) Man thut sehr Unrecht, wenn man von den Aerzten unserer Zeit, und besonders von den jetzigen Doctoren der Medizin dasselbe fordert, was man in früheren Zeiten von ihnen, da man sie mit Ehren und mit Golde fast überhäufte, zu erwarten berechtigt war. Daß die Wirksamkeit der Heilkunst hauptsächlich von dem guten Willen der Aerzte abhängig ist, bedarf keines Beweises. Diesen guten Willen wußte selbst ein Nero nicht zu erzwingen, und er suchte ihn daher durch Belohnungen zu gewinnen. Jetzt versucht man das Entgegengesetzte und wirft die Aerzte fast noch unter die Handwerker. Besonders seit man dies Verfahren angefangen hat, sind die Fakultäten in Ertheilung des Doktortitels gleichgültiger geworden, und das Studium der Heilkunde hat sich nach den Erwartungen gerichtet, die der Schüler für die Zukunft hegen konnte. Alles dies hängt wesentlich zusammen, und keine Strafgesetze werden dagegen Etwas ausrichten.

traut worden ist. Wie das Bedürfniß nach der gerichtlichen Medizin gefühlt wurde, hat man sich ohne Zweifel da, wo Physiker vorhanden waren, auch in dahin gehörigen Fällen vorzugsweise an sie gewandt. Dies ist wohl eher geschehen, als wir gewiß davon wissen, indem von den frühsten Verhältnissen der Physiker keine ganz genaue Nachrichten auf uns gekommen sind. Mit Wahrscheinlichkeit können wir wohl annehmen, daß erst nach allgemeiner Einführung der peinlichen Gerichtsordnung in Deutschland, die Verpflichtung der Physiker zu gerichtlich-medizinischen Untersuchungen in Gebrauch gekommen ist. Bestimmte Anzeigen davon finden wir vor dem siebenzehnten Jahrhundert überall nicht. Unentgeldliche Behandlung armer Kranken und Aufsicht auf das Gesundheitswohl einer Stadt oder eines Bezirks, so wie die Ertheilung von Rathschlägen über allgemeine medizinische Angelegenheiten, sind wie von Anfange her, noch bis auf unsere Zeiten die eigentlichen Pflichten der Physiker geblieben. Die gerichtlich-medizinischen Geschäfte hat man ihnen vorzugsweise späterhin nur anvertraut, weil sie als eigentliche Staatsbeamte für vorzüglich beglaubigte Personen angesehen wurden; ein ausschließliches Recht dazu haben sie jedoch niemals gehabt, und sie haben es, mit einigen Ausnahmen, auch jetzt noch nicht. Jeder vom Staat anerkannte Arzt und Wundarzt ist nach allgemeinen Gesetzen zu gerichtlich-medizinischen Geschäften, wenn er von dem dazu berechtigten Gerichte aufgefordert worden, und für den besonderen Fall vereidigt ist, geschickt. Dieser, ausser wo er durch besondere Verordnungen aufgehoben worden ist, allgemein gültige Rechtssatz beweist die Nothwendigkeit der von uns geforderten Prüfung jedes Arztes und

Wundarztes in der gerichtlichen Medizin unmittelbar vor der Ertheilung der Erlaubniß zur Ausübung seiner Kunst.

§. 161.

In Städten, in denen Universitäten errichtet wurden, wählte man aus manchen Gründen den Physikus der Stadt meistens aus den Mitgliedern der medizinischen Fakultät. In neueren Zeiten hat man indessen eingesehen, wie unverträglich praktische Geschäfte, deren Bestreitung zum Theil von nicht zu berechnenden Umständen, und zum Theil von der Anordnung einer Verwaltungsbehörde abhängt, mit der ordentlichen Bestreitung eines Lehramtes sind, und hat diese ungünstige Einrichtung auf den meisten Universitäten daher mit vollem Rechte aufgehoben. Innerhalb des Kreises der akademischen Gerichtsbarkeit pflegt indessen der jedesmalige Dekan der medizinischen Fakultät die gerichtlich-medizinischen Geschäfte zu bestreiten.

§. 162.

Wie zuerst Physiker erwählt wurden, erhielten sie ohne Zweifel aus Kirchen-Mitteln, oder aus anderen öffentlichen Kassen einen Gehalt von dem sie leben konnten. Die Verordnung des Kaisers Siegmund, „daß sie mennig„lich artzneyen sollten umsonst“ [15]) beweist dies. Die Summe von hundert Gülden, die ihnen damals bestanden wurde, ist auch für die Zeiten ganz ansehnlich, indem ein Pfarrherr nur vierzig Gülden bekam. Bei zunehmender Theuerung wurde ihnen, freiwillige Geschenke von ihren Kranken anzunehmen, erlaubt, und hernach durften sie für ihre Bemühung eine bestimmte Belohnung fordern, doch war es nicht

15) H. Lampe l. c.

erlaubt, darüber mit dem Kranken, während seiner Krankheit, ein Uebereinkommen zu treffen. Da hieraus den Physikern ein von ihrem Amte unabhängiges Einkommen zuwuchs, so dachte man auch weiter nicht daran, ihren stehenden Gehalt zu vermehren; für die hinzugekommenen gerichtlich-medizinischen Geschäfte suchte man sie jedoch durch eine taxmäßige Bezahlung ihrer Mühe in jedem einzelnen Falle zu entschädigen.

§. 163.

Blos gerichtliche Aerzte sind, mit Ausnahme von ein paar größeren Städten, die einen gerichtlichen, und einen polizeilichen Physikus, wegen zu großer Ausdehnung der Geschäfte, halten müssen, bis jetzt nirgendswo angestellt, und dafür, daß sie mit vorzüglichen Kenntnissen und ausgezeichneter Kunstfertigkeit in der gerichtlichen Medizin stets zu allen Geschäften, die zu diesem Fache gehören, bereit seyn müßten, nie eigends besoldet worden. Im Gegentheil hat man es den Physikern aufgelegt, für den geringen Gehalt, den sie als ärztliche Polizei-Beamte erhalten, die gerichtlich-medizinischen Geschäfte entweder ganz umsonst, oder nach einer sehr geringen Taxe zu bestreiten.

§. 164.

Bei der Bestimmung des Gehalts der Physiker rechnete man nemlich fortwährend darauf, daß diese Männer eigentlich von ihrer Praxis leben sollten, und man hat ihnen daher, selbst nachdem die Regierungen sich der Verbesserung der Kreis-Physikatsstellen[16]) annahmen, so kleine Besol-

---

16) Ein königl. Kreisphysikus bekommt in der Preußischen Monarchie jetzt zweihundert Thaler. Im Königreich Baiern erhält der Landgerichtsarzt 600 Gulden, der Stadtgerichtsarzt

dungen ausgeworfen, daß diese weder den jetzt ihnen angewiesenen, die Grenzen ihres wahren Berufs überschreitenden Bemühungen angemessen sind, noch irgend zu ihrem Unterhalte zureichen können. Den Städten ließ man überdies zum Theil noch die Freiheit, sich mit ihren Physikern, so gut als möglich, abzufinden, deren Obrigkeiten dabei im Allgemeinen dann eine gänzliche Unkenntniß der Wichtigkeit und Ausdehnung der Geschäfte eines Physikus, und eine übel angebrachte Sparsamkeit zu zeigen pflegen. Für gerichtlich-medizinische Geschäfte bekommen so besoldete Physiker gewöhnlich dann nur eine Entschädigung, wenn sie nicht aus öffentlichen Kassen, sondern von Privatpersonen entrichtet werden muß. Tritt dieser Fall ein, so erhält der Physiker in der preußischen Monarchie für die Abwartung eines gerichtlichen Termins 2 Thlr., für die Besichtigung eines Leichnams ohne Sektion 2 Thlr., und für den Bericht darüber 1 Rthlr., ist eine Sektion nöthig, 4 Thlr.

---

aber nur 300 Gulden. Nach einer späteren Verordnung sind indessen die Stadtgerichtsärzte in drei Grade eingetheilt, wornach auch ihre Besoldungen sich richten sollen. In der Oestreichischen Monarchie ist die Besoldung eines Kreisarztes 600 Gulden und die eines Bezirksarztes, einer Art von Unterphysikern, 4-500 fl., wahrscheinlich in Papiergeld, und dann in klingender Münze wohl kaum ein Drittheil. Man sehe hierüber die angeführten Schriften von Augustin, Schmeling, Bernt, und Nadherny. In aller diesen Ländern werden die Lasten, eine (zum Theil geschmacklose) Uniform zu tragen, und die Ehre öffentlicher Beamter zu seyn, die doch auch ihr Drückendes hat, den Physikern mit als Belohnung angerechnet. In der Oesterreichischen Monarchie ist indessen auch für kranke und alte Physiker und für ihre hinterbleibenden Wittwen und unmündige Kinder etwanig gesorgt, und dies verdient gewiß sehr gerühmt zu werden. Im Königreich Baiern erhalten die Wittwen und Waisen der Gerichtsärzte die Hälfte dessen, was den Wittwen und Kindern der Rentbeamten ausgesetzt ist!?

und für den Obduktionsbericht 2 Thlr. Die zu diesen Geschäften nöthigen Werkzeuge muß sich der Physikus, nach Vorschrift einer neueren Verordnung, aus eigenen Mitteln anschaffen und unterhalten. Wenn bei diesen Verrichtungen Reisen über Land vorfallen, und diese länger als einen Tag dauern, so bekommt der Physikus für die übrigen Tage ausser freier Fuhre und 8 Gr. Wagenmiethe, 2 Thlr. Diäten täglich. Für ein Attest über den Gesundheits- oder Krankheits-Zustand, oder über eine Verletzung, werden 16 Gr. bis 1 Thlr. bestanden; muß sich der Arzt aber zur Ausstellung eines solchen Attestes, selber in die Wohnung des Kranken verfügen, so erhält er 1 bis 2 Rthlr. dafür. Für die Untersuchung eines Gemüthszustandes, wenn das Gutachten darüber zu Protokoll diktirt wird, bestimmt die Taxe 2 Rthlr., das Doppelte aber, wenn ein besonderes Gutachten verlangt wird. Sind im Auftrage des Richters mehrere Besuche nöthig, so wird jeder einzelne wie ein gewöhniglicher ärztlicher Besuch angesehen und vergolten. Für die bei Vergiftungen etwa nöthige genauere chemische Untersuchung, erhalten der Physikus sowohl, wie der dabei zugezogene Chemiker, 3 Rthlr., doch werden dem Letzteren die dabei erforderlich gewesenen Reagentien nach der einzureichenden Spezifikation vergütet. Nach eben dieser Taxe sollen auch unbesoldete Aerzte, wenn sie zu gerichtlich-medizinischen Geschäften zugezogen werden mußten, selbst aus öffentlichen Kassen dafür entschädiget werden [17].

Besoldeten Physikern wollte man über diese gewiß nicht zu reichliche Bezahlung auch dann nicht einmal zugestehen,

---

17) M. s. Augustin a. a. O. Thl. I. S. 445-452. Das Lob, welches in Hinsicht der taxmäßigen Bezahlung auch besoldeter Physiker der königl. Preuß. Regierung im 1st. Thl. S. 386 ertheilt wurde, war zu übereilt.

wenn sie gerichtlich-medizinische Geschäfte außer ihrem Amtskreise vorgenommen hatten. Neuere (1818) Verordnungen machten hierin jedoch eine Abänderung [18]), und gestehen nun auch den besoldeten Physikern bei Geschäften außerhalb ihres Wohnortes Diäten von 2 Thalern für den Tag zu. — Im Königreiche Baiern erhalten die Gerichtsärzte ebenfalls dann nur für ihre Bemühungen bei gerichtlich-medizinischen Geschäften Etwas vergütet, wenn die Bezahlung nicht aus öffentlichen Kassen geschieht. In solchen Fällen dürfen sie sich für einen Tag die Gebühr von 5 Gulden ansetzen, für den halben Tag aber nur 2 Gulden und 30 Kreuzer [19]). Im Oesterreichischen Kaiserreiche wer-

---

18) Eine den trefflichen Gesinnungen des würdigen und wahrhaft einsichtsvollen Ministers, des Freiherrn Stein von Altenstein ganz angemessene Verordnung lautet wörtlich so: „Es werden häufig an die Physiker wegen der ex officio zu „verrichtenden Geschäfte, Zumuthungen gemacht, als wären „sie wie andere Offizianten besoldet, ungeachtet die ihnen „ausgestellte Besoldung doch nur einen kleinen Theil des Ge„halts ausmacht, den sie nach Maasgabe der von ihnen ver„langten Qualifikation erhalten würden, wenn sie von ihrer „Besoldung allein standesgemäß leben sollten. In dieser Hin„sicht erfordert es die Billigkeit, den Physikern die gerichtli„chen Geschäfte, wenigstens bei Inquisiten aus fremden Krei„sen, ex officio nicht anzumuthen. Es wird daher hierdurch „festgesetzt, daß den Physikern, welche bei Inquisitoriaten „Untersuchungen, oder Kuren bei Gefangenen zu verrichten „haben, die außerhalb ihres Amtskreises eingeliefert sind, „ihre Bemühungen taxmäßig bezahlt werden, bis es möglich „seyn wird, ihnen wegen solcher, gegen die übrigen Physiker „unverhältnißmäßig vermehrten Geschäfte eine angemessene „höhere Besoldung auszuwerfen." subscr. Altenstein.

19) Nach der Schilderung des Herrn Jos. Gensl erhalten die Gerichtsärzte in Baiern selten die ihnen noch zukommenden geringen Gebühren, ja sie werden selber sogar in Ausübung ihrer Amtsgeschäfte schlecht behandelt und übel unterstützt. M. s. dessen medizinische Bemerkungen über das neue Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern. Nürnberg 1817.

den den Kreisärzten bei Geschäften außer ihrem Dienstorte neben Vergütung der Fuhrkosten, 5 Gulden Taggelder, den Stadt- und Bezirksärzten aber nur 4 Gulden bestanden. Im Königreiche Sachsen, in welchem die Anstellung und Besoldung der Physiker noch nicht durchgehends nach den nemlichen Grundsätzen bewirkt zu werden scheint [20]), erhält der Physikus oder Arzt, nach der neusten Gebührentaxe von 1816, für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen 5 Thaler, und für den Bericht und das Gutachten über den Befund dabei 1 Rthlr. Für die Zergliederung eines Kindes werden jedoch nur 2 Rthlr. bestanden. Bleibt es bei der blosen Besichtigung der Leiche, weil die Sektion nicht für nöthig erachtet wird, und einer mündlichen Anzeige darüber zu den Akten, so werden dafür 2 Rthlr. vergütet, doch 16 Groschen mehr, wenn ein schriftlicher Bericht nöthig ist. War die Besichtigung nur vorläufig, und tritt hernach noch die Zergliederung ein, so darf der Arzt nicht mehr als 16 Groschen dafür fordern. Für eine auf obrigkeitliche Aufforderung geschehene Untersuchung eines Verletzten, nebst schriftlichem Berichte und Gutachten, müßen, je nachdem die Untersuchung in der Behausung des Untersuchenden geschahe, oder ausser der Behausung desselben 16 Groschen bis 1 Thaler, und 1 Thaler bis 1 Thaler und 16 Gr. bezahlt werden. Betrifft die Untersuchung den Gemüthszustand einer Person, so dürfen

---

20) Die Bestellung der Physiker in allen Aemtern wurden im Jahr 1710 unter dem 14. Jul. durch ein eigenes Generale angeordnet. Die Stadtphysici sind älter als die Amtsphysici. In der Oberlausitz sind zwei Landphysiker, wovon jeder jährlich 200 Thaler zu genießen hat. Die Kreisphysiker in der Niederlausitz haben jährlich 100 Rthlr. fixe Besoldung. M. s. Beiträge zur Geschichte des Med. Wesens in Chursachsen. Neustadt a. a. O. 1804. S. 17 u. S. 90.

dafür 2 Thaler, und wenn mehrere Besuche nöthig sind, noch für jeden 16 Groschen, angesetzt werden. Das darüber auszustellende Gutachten wird besonders mit 1 bis 2 Thaler vergolten. Die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer einzelnen Person kostet 16 Groschen bis 1 Thaler, wenn aber eine mündliche Anzeige des Befundes zu den Akten hinzukommt, 8 Groschen, und für eine schriftliche 16 Groschen bis 1 Thaler mehr. Sind dabei mehrere Besuche nöthig, so sind für jeden folgenden 8 Groschen zuläßig. Für die erste Untersuchung des Gesundheitszustandes eines Gefangenen, so wie für die Untersuchung des Gesundheitszustandes einer Person, um ihre Fähigkeit zu Dienstleistungen oder Ueberstehung einer Strafe und dergleichen zu bestimmen, mit der mündlichen Anzeige darüber zu den Akten, werden 16 Gr. bestanden. Ist bei den Letzteren eine schriftliche Anzeige nöthig, so wird die Entschädigung bis auf 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 8 Gr. erhöhet, es sey denn, daß die Untersuchung in der Wohnung des Physikers geschieht, und nur ein sofort sichtbares Gebrechen, als einen Kropf, Bruch, Ausschlag und dergleichen zum Gegenstande hat, in welchen Fällen der Preis von 16 Gr. unverändert bleibt. Für die Untersuchung einer Weibsperson zur Beurtheilung ihrer Jungferschaft, Schwangerschaft oder Niederkunft, nebst schriftlichem Gutachten, sind anzusetzen 1 Rthlr. 8 Gr.; für die Untersuchung einer Person zur Beurtheilung ihrer Ehestandsfähigkeit, nebst schriftlichem Gutachten, 2 Rthlr.; und für die Untersuchung beider Eheleute, und schriftliches Gutachten darüber, 3 Rthlr. Wird der Arzt aufgefordert, einen Ort zur Beurtheilung der Ausführungsart eines Verbrechens zu untersuchen, so erhält er für dies Geschäft 1 Rthlr.; für die Untersuchung irgend eines Platzes oder Gebäudes zur Beurtheilung ihrer Schäd-

lichkeit oder Unschädlichkeit für die Gesundheit aber nur 8 Gr.; der schriftliche Bericht darüber wird jedoch in beiden Fällen mit 1 Rthlr. vergütet. Bei Reisen zur Verrichtung der vorbemerkten Geschäfte können, ausser den dafür bestimmten Gebühren, und ausser dem baaren Verlage von Fuhr- und Roß-Lohne, noch als Reisegebühren und Auslösungskosten von 1 Meile 1 Rthlr. angesetzt werden. Für die Rückreise sind dergleichen Gebühren nicht zulässig. Wegen der Diäten oder nothwendigen Zehrung kann, wenn die Abwesenheit auf einen Tag nöthig ist, 1 Rthlr., und wenn sie auf mehrere Tage erforderlich war, täglich 1 Rthr. 16 Gr. in Ansatz gebracht werden. Bei den schriftlichen Anzeigen und Gutachten können für die Reinschrift jedes gesetzmäßig geschriebenen Bogens 4 Gr. angesetzt werden[21].

§. 165.

Der Theil der Medizin, der das Handanlegen fordert, oder die Chirurgie, kam, da ihn zu betreiben, den Geistlichen verboten war, den Layen es aber im Mittelalter ungemein schwer fiel, sich Gelehrsamkeit und wissenschaftliche Bildung zu erwerben, viel später zu einiger Vollkommenheit, als die innere Heilkunde. Hirten, Scharfrichter, Bartscheerer und Bader trieben daher die Chirurgie in Deutschland lange Zeit hindurch als ein Nebenhandwerk. Der Unterricht und die Prüfungen, die Friedrich II. (1238) für die Wundärzte in Neapel anordnete, schafften, wenn sie überhaupt von Erfolg[22] wären, doch den

---

21) Schmalz a. a. O. S. 521 u. flgde.

22) Alexand. Benedicti anatom. l. V. c. 31. p. 1269. ed. Basil. 4. 1539.

Deutschen keinen Nutzen. Die Wundarzneykunst blieb deshalb bei ihnen höchst verachtet, so daß Leute, die sie ausübten, nicht einmal für ehrlich galten. Zwar ertheilte Kaiser Wenzel (1406) den Badern ein Privilegium, worin befohlen wird [23]), daß die Bader allen andern Handwerkern gleich ehrlich gehalten werden sollten, doch scheinen sie, nach späteren Ereignissen, noch lange nicht zum vollen Genuß dieses Privilegiums gelangt zu seyn, da selbst Carl VI. (1714) es noch nöthig fand, in einem eigenen Reskripte zu erklären, „daß die Söhne der Bader aller, so„wohl geschenkt als ungeschenkter Handwerker, in alle „Wege fähig seyen“ [24]). Die Barbierer, Bartscheerer,

---

23) D. Frideric. Gottlieb Struvii systema jurisprudentiae opificiariae. Lemgoviae 1738. Tom. I. lib. III. cap. VI. Artic. IV. theorema III. p. 211.

24) Struve l. c. T. II. Lib. II. cap. VI. VIII. p. 154. Der Verfasser giebt sich (X p. 155.) viele Mühe, die Gründe der Verachtung der Bader und Wundärzte anzugeben. Er meint, daß sie sich zuerst als Künstler vornehmer gedünket, als die übrigen Handwerker, und sich von ihnen entfernt gehalten hätten. Dafür hätten diese sich nun rächen wollen, und sie von ihren Versammlungen und Zunft-Verbindungen ausgeschlossen, ja nicht einmal ihre Kinder darin aufnehmen wollen. Wenn dieser Grund überall, wie wir sehr zweifeln, statt gefunden hat, so ist er doch gewiß ein bloser Nebengrund gewesen, der nur hin und wieder statt fand. Den Chirurgen klebte offenbar die Verachtung deshalb an, weil es den Geistlichen verboten war, die Wundarzneikunst zu üben, und die dabei eintretende Nothwendigkeit Blut zu vergießen, für etwas Schändliches gehalten wurde. Die Bader, die sich mit wundärztlichen Geschäften nur nebenher abgaben, unterhielten bei ihren öffentlichen Bädern auch zugleich herumziehende Mädchen, die sich jedem Manne für Geld Preis gaben. Man weiß ja welchen Einfluß eben daher besonders die öffentlichen Bäder bei der Ausbreitung der Lustseuche in Deutschland gehabt haben. Die Bader waren also zugleich auch Hurenwirthe, und daraus erklärt sich der Mackel, der diesem Gewerbe anhieng, sehr natürlich. In der Mark Brandenburg

die sich gleichfalls hauptsächlich mit der Wundarzneykunst in Deutschland abgaben, sollen schon im eilften Jahrhundert Korporationen zu bilden angefangen haben, auf dem Reichstage zu Augsburg (1548) und in der zu Frankfurt (1577) publizirten verbesserten Reichspolizeyordnung (Tit. 38. §. 1.) jedoch erst überhaupt für frei und zünftig erklärt seyn [25]). Vor diesen allgemeinen Verordnungen bildeten sie indessen schon in der That Innungen unter sich, ja sie wurden sogar von den Gerichten in gerichtlich-medizinischen Fällen herbeigezogen und als beglaubigte Personen angesehen. Von Breslau weiß man, daß schon im Jahr 1468 die erste Barbier-Innung [26]) dort errichtet wurde, und in der Mark Brandenburg versprach man bereits in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts (1526) „den vorsichtigen Meistern des Barbierer- und des „Wundärzten-Handwerks Schutz gegen die einkommenden „Winkelärzte".

Es wurde auch schon verordnet, daß Jeder von ihnen bei der Aufnahme in die Meisterschaft über seine Kenntnisse und Geschicklichkeit solle geprüft werden [27]). In einem Rechtsstreit über eine zugefügte Verwundung, der im Jahr 1541 vor der Kammer zu Speyer verhandelt wurde, ergieng die Bestimmung: „daß der gedachte L. „seinen Schaden durch die geschwornen Meister des Scheer-„rer-Handwerks dieser Stadt Speyer, mittel ihres Eyds, „darum von ihnen zu nehmen, besichtigen lassen müsse,

---

sollen die Bader meistens Leibeigne Wendischer Abkunft gewesen seyn.

25) Augustin a. a. O. Thl. 1. S. 142.

26) Vater schlesische Med. Verf. S. 152. S. Augustin a. a. O.

27) Möhsen Geschichte der Wissenschaften in der Mark Brandenburg. S. 309. Augustin a. a. O.

„und folgends auf deren Besichtigung und Relation, be„gehrter Mäßigung halber ergehen solle"[28]); woraus man sieht, daß die Scheerer also schon in der ersten Hälfte des 16ten Jahrhunderts bei gerichtlich-medizinischen Geschäften als beglaubigte Personen angesehen wurden[29]). Andere Nachrichten beweisen indessen, daß doch auch noch lange andere Handwerker sie, wenigstens in einigen Gegenden, scheel angesehen haben, und daß man ihre Söhne nicht leicht zu anderen Gewerben in die Lehre genommen.

§. 166.

Auf eben dem Reichstage zu Augsburg (1548), auf welchem die Barbierer für zünftig erklärt wurden, erhielten auch die Bader ihre vom Kaiser Wenzel ertheilten Privilegien bestätigt. Schon früher (1538) war indessen in der Mark Brandenburg durch eine Kurfürstliche Verordnung den Badern nachgelassen worden, Verwundete zu verbinden und zu heilen, doch erst nach einem vorhergegangenen und wohl überstandenen Examen durch zwei Doktoren der Medizin, und durch die beiden ältesten Meister des Badehandwerks[30]). Demohngeachtet achtete man sie doch geringer, als die Barbiere, mit denen sie über ihren beiderseitigen Geschäftskreis, Eintrag in die Nahrung u. s. w. vielfältig in Streit geriethen[31]). Zu medizinisch-gerichtlichen Geschäften wurden sie, wie man

---

28) Kressii comm. in C. C. C. notae ad art. CXLVII. 3. p. 321.

29) Man sehe hiebei, was über die Zulassung der Wundärzte, zur Beurtheilung von Verwundungen vor Gericht, nach den ältesten germanischen Gesetzen, im ersten Theil dieses Werkes gesagt worden ist.

30) Augustin a. a. O. Thl. 1. S. 135.

31) Struve l. c. in plur. loc.

aus den rechtlichen Verhandlungen in Kriminalfällen dermaliger Zeit sieht, ebenfalls zugelassen und ihre Berichte hatten volle Gültigkeit [32]. Wie die öffentlichen Bäder in Deutschland ausser Gebrauch kamen, und man also keiner eigentlichen Badstuben mehr bedurfte, wurden diese auch in Barbierstuben verwandelt, doch scheint es, daß die Bader nur in ihrem eigenen Hause das Barbieren vornehmen durften, die Barbirer aber auch außer dem Hause. Auch von chirurgischen Geschäften sollten die Bader nur leichte Fleischwunden und alte Schäden zu behandeln übernehmen, und hauptsächlich das Schröpfen besorgen, wahrscheinlich, weil dies die Verrichtungen sind, die schon früher in den Badstuben von ihnen bestritten worden. Bei der Errichtung des Collegii medico-chirurgici in Dresden in der ersten Hälfte des achtzehnten Jahrhunders hörte der Unterschied zwischen Barbierer und Bader in Kursachsen ganz auf, indem Beide vor besagtem Collegio geprüfet werden mußten, ehe sie das Meisterrecht erlangen konnten, und durch ihre Approbation sodann auch gleiche Freiheit zu allen chirurgischen Geschäften erhielten. Diejenigen, welche einen Operations-Kurs vor gedachtem Collegio gemacht hatten, wurden ohne Unterschied vorzugsweise bei Besetzung der Amts- und Rathsbarbierstellen berücksichtiget [33]. Durch spätere

---

32) Bened. Carpzov in seiner practic. nov. rerum criminalium p. III. Qu. CIIX. 31. p. 70. führt unter andern einen Fall an, in dem es heißt: „Ob nun wohl der gefangene „Hirte George Kehlen mit einer Parten hinter das linke „Ohr geschlagen, darauf Kehle alsobald zu Boden gefallen, „und folgenden 11. Martii verstorben: Dieweil aber dennoch „auß der abgehörten Personen, und sonderlich deß Baders „gethanen Berichte eigentlichen nicht zu befinden, daß „die beiden Schläge tödlichen gewesen, und der Beschädigte „gewiß daran gestorben, ꝛc. So u. s. w.

33) Schmalz a. a. O. S. 35.

Verordnungen erhielten auch die medizinischen Fakultäten das Recht, Wundärzte, Barbiere und Bader zu prüfen, und ihnen die Freiheit zur Ausübung ihrer Kunst zu ertheilen. Seit dem Jahre 1802 wird, nach einer besonderen Verordnung, jeder, der die Chirurgie wissenschaftlich erlernt hat, und in den darüber mit ihm vorgenommenen Prüfungen vor einem Colleg. med. wohl bestanden ist, mit allem Innungszwange gänzlich verschont [34]). Menschen, die sich blos mit Barbieren abgeben wollen, können dies ohne vorhergegangene Prüfung auf einen blosen Erlaubnißschein. In den Königl. Preußischen Staaten wurde in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts (1779) der Unterschied zwischen Bader und Barbierer ganz aufgehoben, und beiden wurden gleiche Verpflichtungen auferlegt, und dafür auch gleiche Rechte ertheilt. In dem ersten Viertheil des gegenwärtigen Jahrhunderts (1810—1811) ist jedoch die vereinigte Bader- und Barbierinnung ganz eingegangen, und es bedarf zur chirurgischen Praxis keiner Barbiergerechtigkeit mehr. Den Wundärzten steht es jedoch auch jetzt noch frei, unter gewissen, sich auf die bessere Bildung junger Leute für ihr Fach beziehenden Bedingungen, Lehrlinge anzunehmen [35]). In den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten sind die Bader- und Barbier-Gremien, seit der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts, gleichfalls vereinigt, und zwar mit der Verbindlichkeit, auch die persönlich zur Ausübung der Wundarzneykunst Berechtigten aufzunehmen. In einigen Gegenden Deutschlands findet man zwar noch den Ba-

---

34) Beiträge zur Geschichte des Mediz. Wesens in Chursachsen. Neustadt a. d. O. 1804. S. 75.

35) Augustin a. a. O. 1st. Thl.

der-Namen[36]), doch sind diejenigen, die ihn führen, von den übrigen Chirurgen überall nicht unterschieden.

§. 167.

Erhellt aus dieser Darstellung nun zwar, daß Bader und Barbiere ohne Unterschied, und wie man sie erlangen konnte, zu gerichtlich-medizinischen Geschäften sowohl, wie auch zu wundärztlichen zugelassen wurden, so wissen wir doch auch aus anderen sicheren Quellen, daß schon sehr früh geschworne Wundärzte eigends angestellt, ja sogar besoldet wurden. Schon im funfzehnten Jahrhunderte findet man solche geschworne Meister des Scheerer-Handwerks oder geschworne und öffentlich angestellte Wundärzte in vielen Gegenden Deutschlands[37]). Da die gerichtlich-medizinischen Geschäfte sich in Anfang mehr auf Lebende, als auf Todte bezogen, und meistens nur auf Verwundete, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß nicht im Allgemeinen früher Wundärzte vor Gericht zu Rathe gezogen worden sind, als Aerzte, ja Letztere im Anfange nur, in wie weit sie auch chirurgische Kenntnisse und Geschicklichkeit besaßen. Die Behauptung eines Welsch[38]) und anderer gerichtlicher Aerzte, daß den Aerzten bei gerichtlich-medi-

---

36) In der Vaterstadt des Verfassers gab es noch vor einigen Jahren einen Bader und Pest-Chirurgus. Nicht zum Vortheil für das Ganze ist diese Stelle seit dem Abgange des Letzten, der sie bekleidete, unbesetzt geblieben, da bei der zunehmenden Bevölkerung der Stadt, und bei der Aufnahme vieler bereits kränkelnder Landleute zu Bürgern und Taglöhnern, wenigstens zwei öffentlich angestellte und besoldete Wundärzte erforderlich sind.

37) S. Beiträge zur Geschichte des Mediz. Wesens in Chursachsen. Neustadt a. a. O. 1804. S. 20. u. folgd.

38) Rationale vulnerum lethalium judicium. Lips. 1662.

zinischen Geschäften Wundärzte beigeordnet worden seyen, ist falsch, da sich dies in der That gerade umgekehrt verhält. Nach den Forderungen der Rechtsgelehrten wurden zuerst gewöhniglich zwei Wundärzte in Rechtsfällen, die das Gutachten solcher Kunstverständigen forderten, herbei gezogen, und dann erst, vielleicht anfangs, weil nicht immer zwei ordentliche Wundärzte an dem nemlichen Orte zugegen waren, und hernach, weil man doch mit ihren Kenntnissen nicht allenthalben ausreichen zu können wahrnahm, ein Arzt und ein Wundarzt. Man kann hiernach annehmen, daß die öffentlich angestellten Wundärzte auch von jeher zugleich gerichtliche Wundärzte waren, was sich von den öffentlich angestellten Aerzten nicht behaupten läßt.

§. 168.

Die Anstellung eigener Wundärzte, mit besonderer und ausschließender Autorisation zu gerichtlich-medizinischen Geschäften, ist indessen erst in diesem Jahrhunderte allgemein eingeführt worden. Zwar gab es schon lange Stadt- und Land-Wundärzte, die in ihrem Bezirke vorzugsweise auch zu gerichtlich-medizinischen Geschäften gerufen wurden, doch waren diese weder eigends auf die Geschicklichkeit zu diesen Geschäften geprüft, noch kam ihnen ein ausschließliches Recht darauf zu. Durch eine Königliche Verordnung [39] (Berlin 1800) wurde in den Preußischen Landen zuerst die Nothwendigkeit, eigene gerichtliche

39) Instruction für sämmtliche Collegia medica, auch Medizinal-Deputationen in den königlichen Landen, nach welcher sie sich bei der Prüfung solcher Chirurgen richten sollen, welche das Amt eines Chirurgi forensis, Stadt- oder Landchirurgi zu erhalten wünschen d. d. Berlin d. 11. October 1811. S. Augustin a. a. O. 1st. Thl. S. 211.

Wundärzte zu haben, ausgesprochen, und den Medizinal-Kollegien das bei der Prüfung solcher Wundärzte nöthige Verfahren zu beobachten aufgegeben. Ohne nach dieser Vorschrift geprüft zu seyn, durfte nun kein Wundarzt als Stadt- oder Landchirurgus mehr angestellt werden. Durch spätere Verordnungen (1816, 1817) wurde die Anstellung von Kreischirurgen für jeden Kreis befohlen, die sich nun aber auch ausser den gerichtlich-medizinischen, mit medizinisch-polizeilichen Geschäften abgeben, und arme Kranke umsonst behandeln sollten, wofür man ihnen einen jährlichen Gehalt von 100 Thalern zugestand. Gebühren für gerichtlich-medizinische Geschäfte kann ein solcher Wundarzt nur unter der bei den Physikern schon angegebenen Voraussetzung fordern, daß solche nemlich von vermögenden Privatpersonen, nicht aber aus öffentlichen Fonds, mit Einschluß der Kommunalfonds und der Privatjurisdictionsfonds, bezahlt werden. Uebrigens kommt ihm die Hälfte von den dem Physikus zugebilligten Sätzen zu, ausser bei den Diäten, wo ihm täglich 1 Thaler und 8 Groschen zugestanden werden [40]. Die Werkzeuge, die der Wundarzt bei gerichtlich-medizinischen Geschäften braucht, hat er sich aus eigenen Mitteln anzuschaffen. Für die Theilnahme an den vom Physikus gefertigten Obduktionsberichten hat der gerichtliche Wundarzt nichts zu fordern. Da bis jetzt noch nicht alle Kreischirurgenstellen in den Königl. Preußischen Provinzen besetzt seyn dürften, so müssen deshalb wohl öfter noch nicht gerichtliche Wundärzte ihre Stelle vertreten. Nach der Bestimmung der Königlichen Kriminal-Ordnung [41]) kann auch

---

40) Augustin a. a. O. 1st. Thl. S. 449.

41) 2ter Tit. 2ter Absch. §. 160.

ein zweiter Arzt die Stelle des Wundarztes einnehmen. — Im Königreich Sachsen werden (seit 1783) alle Land-, Amts- und Stadtchirurgen auf die Ausübung gerichtlich-medizinischer Geschäfte verpflichtet, die hernach zu einer jeden solchen Handlung dann nicht weiter verpflichtet zu werden brauchen[42]. Ueber ihre stehenden Gehalte scheint es keine allgemeine und feste Bestimmungen zu geben. Ihre Gebühren bei gerichtlich-medizinischen Geschäften werden nach einer neueren Taxe (von 1816) auf folgende Weise bezahlt. Für die Zergliederung der Leiche eines Erwachsenen 2 Thaler 16 Gr., und eines Kindes 2 Thaler. Ist keine Zergliederung nöthig, so bekommt der Wundarzt nur 16 Gr., so wie für die vorläufige Besichtigung 12 Gr. Für die Untersuchung eines Verletzten und Gutachten darüber, werden, je nachdem solche in dem Hause des Wundarztes, oder ausser demselben geschieht, 12 bis 16 Groschen, und von 16 Groschen bis zu 1 Thaler bestanden. Geschahe diese Untersuchung blos auf Ersuchen von Privatpersonen, so können 8 Gr. mehr angesetzt werden. Bei Reisen kann der gerichtliche Wundarzt für die Meile, bei freier Fuhre 16 Groschen Reisegebühren, und 1 Rthlr. bis 1 Rthlr. 16 Gr. Diäten für den Tag rechnen[43]. Im Königreich Baiern soll es[44] überall keine eigentliche Wundärzte mehr

42) Schmalz a. a. O. IX. S. 514-515. 214.

43) Schmalz a. a. O. S. 521. u. flgde.

44) Organisches Edikt über das Medizinal-Wesen im Königreich Baiern vom 8. Septbr. 1808. Regierungsblatt v. J. 1808. S. LVI. S. 2191. Schmelzing a. a. O. 387. Diese merkwürdige Verordnung lautet so: In der Ueberzeugung, daß nur vollkommen gebildete Aerzte, bei einer eignen Vorliebe, Geschicklichkeit und fortgesetzter technischer Uebung, den Forderungen, welche man mit Recht von einem Chirurgen macht, zu entsprechen im Stande sind, wird verordnet,

geben, sondern die Landärzte, welche zugleich die Arzneiwissenschaft erlernt haben müssen, an ihre Stelle treten. Die chirurgischen Schulen sind (1811) demnach gänzlich aufgehoben und in Schulen für Landärzte verwandelt worden. Der Unterricht in denselben wird unentgeldlich ertheilt, und die Kandidaten erhalten von den Kreisen, in denen sie angestellt werden sollen, einen jährlichen Beitrag während ihrer Studienzeit von 100 Gulden. Nach beendigtem dreijährigem Unterricht wird ein solcher Kandidat von seinen Lehrern geprüft, und wenn er fähig befunden worden, durch ein von dem Dekan und von allen übrigen Professoren unterschriebenes und mit dem Siegel der Schule versehenes Diplom zum Landarzt erklärt. Auf 3000 Seelen wird ein Landarzt gerechnet, der aber nie auf eine Besoldung aus den Staatskassen Anspruch machen kann; doch soll ihm der Distrikt, indem er seine Geschäfte betreibt, eine feste Besoldung von jährlich sechszig Gulden[45]) ausmitteln.

---

daß die Wundarzneykunst in Zukunft nur von jenen Individuen ausgeübt werde, welche die Arzneywissenschaft erlernt haben, und es wird demnach den Universitäten befohlen, keinen akademischen Grad mehr aus der Chirurgie zu ertheilen, wenn derselbe nicht zugleich aus der Medizin erhalten wird, auch wird in der Folge für eine, den Verhältnissen der Volkszahl und der bei weitem seltener vorkommenden wichtigen und schweren Operationen erfordernden Krankheiten angemessene Anzahl solcher Subjecte Sorge getragen werden.

Für eine zweckmäßige Bildung der bisher sogenannten Chirurgen, bei welchen der größte Theil der Unterthanen, besonders auf dem Lande, in allen Krankheits-Gattungen Hülfe sucht, ist in der Verordnung vom 29. Jun. d. J. (1808) über die Errichtung der Schulen für Landärzte die nähere Bestimmung getroffen.

45) Diese Einrichtung zu einer festen Besoldung ist bis jetzt noch nicht in Wirksamkeit getreten, und die Landärzte erhalten im Durchschnitt noch keinen festen Gehalt.

Diese Landärzte versehen auf obrigkeitliche Requisition den Dienst der bisherigen gerichtlichen Wundärzte, wofür sie die (geringen) Gebühren nur unter der nemlichen Bedingung bekommen, wie die Gerichtsärzte. Instrumente müssen sie selber halten. Es steht ihnen frei, Badersgerechtigkeiten käuflich an sich zu bringen, und das Barbierhandwerk zu treiben, und es darf keine Badersgerechtigkeit mehr an irgend einem Andern verkauft werden, als, entweder an einem Landarzt, oder an einen gemeinen Bartscheerer. In der Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie sind die Kreiswundärzte gleichfalls Beamte für die Verwaltung der medizinischen Polizei, doch sind sie auch zur Bestreitung der in gerichtlichen Fällen gemachten Aufträge und Untersuchungen verpflichtet. Sie genießen für ihre Bemühungen jährlich einen festen Gehalt von 300 bis 500 Gulden. Gerichtlich-medizinische Geschäfte, die in ihrem Wohnorte vorfallen, müssen sie unentgeldlich besorgen, werden sie aber außerhalb desselben hierzu aufgefordert, so wird ihnen die Fuhre und die Kost vergütet. Bei Reisen nach entfernten Orten werden, bei freier Fuhre, Taggelder bestanden, und zwar für Kreiswundärzte täglich 3 Gulden, und für Stadtwundärzte 2 Gulden Konventionsgeld. Die bei ihren Geschäften nöthigen Werkzeuge müssen sie selber anschaffen [46]). In dringenden Fällen kann, so wie für den Physikus ein geschickter und zuverlässiger graduirter Arzt, für den gerichtlichen Wundarzt ein anderer approbirter

---

46) Ignaz Nadherny Darstellung des Physikatswesens in den östreichischen deutschen Erblanden. Wien 1819. Nach einer neuen Verordnung vom 12. Febr. 1819. hat die k. k. Hofkammer eine vorschußweise Anschaffung von Instrumenten für mittellose Wundärzte bewilligt. Oe. Med. Jahrb. V. Bd. III. St. S. 21.

Wundarzt von der Obrigkeit substituirt, und für den einzelnen Fall in Eidespflicht genommen werden[47]).

§. 169.

Da bei gerichtlichen Untersuchungen oft chemische Arbeiten nöthig sind, zu denen der Physikus weder einen wohl eingerichteten Platz mit dem nöthigen Geräthe, noch hinreichende Fertigkeit besitzt, so ist es seit längerer Zeit schon auch zum Rechtsgebrauch geworden, dergleichen Untersuchungen, die chemische Arbeiten fordern, den Apothekern, als den allenthalben vorhandenen, und leicht zu habenden Chemikern zu übertragen. Ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen und Landesherrliche Verordnungen findet man darüber nicht, doch wird dies Verfahren auch von den Gerichten allgemein anerkannt. Nach allgemeinen peinlichen Gesetzen läßt sich hiergegen auch nichts einwenden, indem diese bei allen gerichtlichen Untersuchungen immer nur fordern, daß sie von Kunstverständigen vorgenommen werden sollen, und in Fällen dieser Art Apotheker offenbar die besten Kunstverständigen sind, die man haben kann. Von eigends für dergleichen gerichtlich-medizinische Untersuchungen angestellten Apothekern, oder anderen Chemikern giebt es keine Beispiele, sondern es ist genug, wenn der Richter die Beauftragten dem Geschäfte überhaupt nur für gewachsen hält, und sie dafür sodann besonders vereidigt oder auf ihren Apotheker-Eid hingewiesen werden, worauf sie sich in ihrem Gutachten dann zu berufen haben. In der Königlich Preußischen Taxordnung für gerichtliche Bemühungen

---

47) Jos. Bernt, system. Handbuch d. ger. A. K. Wien und Triest 1817. §. 21.

werden Chemikern für eine gerichtlich-chemische Untersuchung drei Thaler und der Ersatz der Auslagen für die aufgewendeten Prüfungsmittel bewilligt, und sie mithin als für ein solches Geschäft zu benutzende Personen anerkannt.

§. 170.

Wenn man Geburtshelfer oder Hebammen in Rechtsfällen vor Gericht zu Rathe zog, so brauchte es weiter nichts, als daß sie zur Ausübung der Geburtshülfe berechtigt waren, und entweder für das gerichtliche Geschäft besonders beeidigt, oder bei ihrem Amts- oder Gewerbe-Eid, wenn sie einen solchen geleistet hatten, in Anspruch genommen wurden. Die neueren Gesetze haben hierin keine Aenderung gemacht, doch ist es allgemein anerkannt, daß es besser sey, sich auch in Rechtsfällen, die sich auf die Geschlechtsverrichtungen beziehen, der Aerzte und Wundärzte, die der Geburtshülfe kundig sind, zu bedienen. Für gerichtlich-medizinische Geschäfte eigends angestellte Geburtshelfer oder Hebammen hat es niemals gegeben.

§. 171.

Uebersehen wir das bisher über die Anstellung gerichtlicher Medizinalpersonen Vorgetragene, so erhellt daraus, daß nach älteren gesetzlichen Bestimmungen und nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen jeder anerkannte Arzt und Wundarzt durch eine besondere, auf einen vorliegenden Fall sich beziehende Vereidigung fähig gemacht wurde, darüber vor Gericht eine Untersuchung anzustellen, und ein rechtskräftiges Gutachten zu ertheilen. Eben das galt auch von Hebammen, und späterhin von Apothekern, wenn diese gleich nicht ausdrücklich in den Gesetzen benannt waren, in sol-

chen Fällen, in denen sie als Kunstverständige zur Beurtheilung und Entscheidung besonders geeignet waren. Wie man hernach Aerzte und Wundärzte für die Aufrechthaltung des allgemeinen Gesundheitswohles, als öffentliche Personen anstellte, die jedoch ihren Unterhalt auch noch ferner hauptsächlich von der Ausübung ihrer Kunst zu nehmen hatten, übertrug man ihnen vorzugsweise die Besorgung gerichtlicher Geschäfte, und vereidete und verpflichtete sie dazu. Endlich aber übergab man ihnen die gerichtlich-medizinischen Geschäfte ausschließend, so daß sie solche jetzt als Theile ihres Amtes verwalten müssen. Nur in Ermangelung solcher öffentlichen Aerzte und Wundärzte, dürfen auch andere, nach vorhergegangener Beeidigung, zu gerichtlich-medizinischen Geschäften zugelassen werden. In Hinsicht der Apotheker, Geburtshelfer und Hebammen ist es beim Alten geblieben.

§. 172.

Aerzte zur Berathung bei der sich auf das Recht beziehenden Gesetzgebung anzustellen, konnte nur da erst den Staaten einfallen, wie sie eigenthümliche Gesetze zu entwerfen für nöthig fanden. Doch auch damals geschahe es nicht sogleich, indem es erweislich ist, daß man bei der älteren und neueren Bairischen, bei der Oesterreichischen, und selbst bei der Preußischen Gesetzgebung, wenn überall, doch nicht genügend daran dachte. Man mag wohl hin und wieder Aerzte über einzelne Gegenstände befragt haben, doch einen genügenden Einfluß hat man ihnen nirgendswo gestattet, und noch weniger sie bestimmt für diesen Zweck angestellt. Die Nothwendigkeit hiervon wurde späterhin zuerst im Königreich Baiern eingesehen und berücksichtiget. Bei der Errichtung des Ober-Medizinalkollegiums (1817)

wurde daher angeordnet, daß solches die medizinisch-gerichtlichen Gegenstände bearbeiten solle, worüber zum Zwecke der Gesetzgebung ein wissenschaftliches Gutachten verlangt werde. In Fällen dieser Art muß dies Kollegium seine Berichte an das Staats-Ministerium der Justiz, nach den von diesem erhaltenen Aufträgen erstatten[48]). — In dem Entwurf zur neuen Stände-Verordnung für das Königreich Würtemberg (1819) ist die wohlthätige Bestimmung enthalten, daß unter den Gelehrten, die in der zweiten Kammer der Stände Sitz und Stimme haben sollen, sich auch ein Arzt befinden müsse[49]).

§. 173.

Unsere öffentlichen d. h. vom Staat angestellten Physiker und gerichtliche Wundärzte sind also ausübende Aerzte und Wundärzte, die sich durch die Ausübung ihrer Kunst hauptsächlich die Mittel zu ihrem Unterhalte erwerben müssen. Vermöge ihres Amtes haben sie für das öffentliche Gesundheitswohl nicht allein ihres Bezirks zu sorgen, sondern sie müssen auch durch beständiges Sammeln, und regelmäßiges Mittheilen an die höhere Behörde von allem das Oertliche Betreffende, das eine mehr oder minder entfernte Beziehung auf das allgemeine Gesundheitswohl hat, der Landes-Regierung den Stoff zu dem liefern, was in unsern Staaten medizinische Polizei[50]) heißt, oder was

---

48) M. s. Schmelzing a. a. O. S. 168-169.

49) Voss Zeiten. Septbr. Stück 1819.

50) M. s. Handbuch 1str Thl. 1. Abschn. 3. Kap. §. 22. S. 514. Ein würdiger Rezensent des 1sten Thls. d. Hdbchs. macht mir, von einer Seite nicht ohne Grund, einen Vorwurf daraus,

auch für andere Verwaltungszweige nöthig scheint, und nur auf die entfernteste Weise mit medizinischen Geschäften in Verbindung gesetzt werden kann. Dazu sind sie nun verpflichtet bei allen gerichtlich-medizinischen Geschäften ihres Bezirks, ja bisweilen sogar der nächstgelegenen, hülfreich zu seyn. Für dies Alles erhalten sie die kleinen Beiträge an Unterhaltungsmitteln, die wir bereits (§. 164, §. 168) namhaft gemacht haben.

§. 174.

Diese Einrichtung scheint uns weder dem Vortheile des Staates, noch der Medizinalpersonen, am wenigsten aber dem Rechtszwecke angemessen zu seyn. Wir lassen es hier ununtersucht, ob es überall räthlich sey, das Amt des Physikers einem praktischen Arzte, der von der Ausübung der Heilkunst leben muß, zu übergeben; das muß aber bemerkt werden, daß ein praktischer Arzt, der zugleich Physiker und gerichtlicher Arzt seyn soll, über die Erfüllung eines Berufs die anderen nothwendig vernachläßigen muß. Gebraucht ein Staat eine solche medizinische Polizei wirklich, wie er sie durch die Physiker ausüben läßt, und sind ihm dazu alle die Nachrichten nöthig, welche diese Män-

---

daß ich die medizinische Polizei nicht für eine eigene Kunde wolle gelten lassen. Sieht man auf ihre Beziehung, so hat Er allerdings Recht, sieht man aber auf ihr Wesen, so habe ich Recht. Die Sache wäre gleichgültig, und ich würde ihrer nicht erwähnt haben, wenn nicht das Besondere, nemlich die medizinische Polizei in ihrer Anwendung, gar zu nachtheilig auf das Allgemeine, auf die Medizin überhaupt, zurückzuwirken angefangen hätte. Daher glaubte ich es einmal scharf aussprechen zu müssen, was ihrem Grunde nach die medizinische Polizei eigentlich bedeute, und was man bei ihrer Anwendung immer im Auge haben müsse.

ner zu liefern haben, so muß er dazu auch eigene Beamte anstellen, die sich mit den Geschäften dieses Amtes allein abgeben, und auch blos davon, nach den oben angegebenen Grundsätzen (§. 153, 154.), ihren Unterhalt ziehen. Hierzu würden einige wenige Männer hinreichen, die dem Staat weniger kosten dürften, als jetzt die Physiker. Anders verhält es sich mit den gerichtlichen Aerzten. Ihrer muß es verhältnißmäßig eine sehr große Anzahl geben, weil man sie allenthalben, wo man sie gerade braucht, muß haben können. Eben deshalb, und weil an jedem einzelnen Orte doch verhältnißmäßig nur wenige Rechtsfälle vorkommen, bei denen die ärztliche Mitwirkung nöthig ist, so kann Jeder von ihnen nur sehr wenige Geschäfte dieser Art zu bestreiten haben. Daß der Staat alle diese Aerzte, von denen er jemals gerichtliche Geschäfte zu begehren in den Fall kommen könnte, regelmäßig besolden sollte, ist völlig unmöglich. Eben so unthunlich ist es, einzelne gerichtliche Aerzte anzustellen, die allenthalben, wo sie gefordert würden, hinreisten. Diese würden eben, weil sie an vielen Stellen seyn sollten, da am ersten fehlen, wo man ihrer am dringendsten bedürfte, und sie würden, wenn man sie auch nach Möglichkeit vermehrte, ihren Wirkungskreis dennoch nicht ausfüllen können. Es bleibt hier also nichts übrig, als alle praktische Aerzte [51]) zu gerichtlichen Geschäften zu ver-

---

51) Unter der Zahl aller praktischen Aerzte wird es ohne Zweifel Einige geben, die sich zu gerichtlichen Geschäften entweder nicht eignen, oder sich auch damit nicht befassen mögen. Zwingen darf der Staat diese Männer hiezu nicht, doch müssen sie es sich auch gefallen lassen, daß ihnen dann nur dort die Ausübung ihrer Kunst zugestanden wird, wo Aerzte, die sich mit gerichtlich-medizinischen Geschäften abgeben, in hinreichender Menge vorhanden sind. Die Mehrzahl der Aerzte wird gern die Rolle der Kunstverständigen vor Gericht über-

pflichten, und sie dann, wenn man ihrer bedurft hatte, für ihre Mühe und Versäumniß zu entschädigen. Diese Einrichtung ist nicht blos den Gesetzen angemessen, sondern sie ist auch die einzige, die dem Rechtszweck vollständig entspricht. Das Geschäft eines Arztes in Rechtsfällen ist von der Art, daß es eigentlich einen Beamten, als Beamten, überall nicht zuläßt. Zwar soll der gerichtliche Arzt nicht blos als Zeuge bei gerichtlich-medizinischen Untersuchungen auftreten, weil ihm nicht allein in demjenigen geglaubt wird, was er gesehen hat, sondern auch in dem, was er nach den Grundsätzen seiner Wissenschaft aus dem Gesehenen schließt; dennoch muß er hinsichtlich seiner Unabhängigkeit von der Regierung völlig die Eigenschaft eines Zeu-

---

nehmen, wenn man nur nicht schlechthin lebensgefährliche Verrichtungen, als Zergliederungen ganz fauler Leichen, von ihnen fordert. Dergleichen Untersuchungen in die feuchte Verwesung bereits übergegangener Körper, müssen ihrer Natur nach stets unvollständig bleiben, und sie können der rechtlichen Absicht niemals ganz entsprechen. Der mögliche Nutzen, den sie bringen können, ist überdies der damit verbundenen Gefahr für den sezirenden Arzt und Wundarzt, für die Gerichtspersonen, und für alle sich in der Nähe befindende Menschen durchaus nicht angemessen. Ich berühre diesen Gegenstand nur vorläufig hier, um den Eindruck zu schwächen, den die unüberlegten Vorschläge einiger zu eifriger Schriftsteller im Fache der gerichtlichen Medizin gemacht haben könnten. — Wenn ich übrigens (1ster Thl. S. 480.) gesagt habe, die erprobten gerichtlichen Aerzte seyen als wahre Staatsdiener anzustellen, so soll dies nichts weiter heißen, als, sie seyen bei den gerichtlichen Handlungen, zu denen sie gerufen würden, nicht als gewöhnliche Zeugen anzusehen, sondern als solche, denen, wegen ihrer vom Staat erprobten Eigenschaften, eine besondere Glaubhaftigkeit zukäme. — Es verdient hiebei noch bemerkt zu werden, daß nach älteren Verordnungen jüdische Aerzte durchaus keine gerichtlich-medizinischen Geschäfte vornehmen dürfen. M. s. Michael Alberti comment. in CCC. med. Halae 1739. p. 11. Neuere Gesetze haben diese theils bestätiget, theils schweigen sie hierüber.

gen haben. — Es läßt sich freilich nicht denken, daß je ein Staat, unmittelbar oder als Gericht, das mit der Verhandlung beschäftigt ist, auf einen peinlichen oder bürgerlichen Rechtsfall Einfluß haben wollte, doch läßt sich die Möglichkeit davon nicht ganz ableugnen. Wenn man dies aber nicht kann, wie gefährlich für die Sicherheit von Personen und von Eigenthum ist es dann, wenn selbst die Stellen von Augenscheinszeugen und Kunstverständigen durch Beamte verwaltet werden, die als solche von der Regierung oder von dem Gerichte abhängig sind. Dies muß allein schon durch die üble Meinung davon, die so leicht im Volke entstehen kann, nachtheilig seyn. Unleugbar ist es daher wohl, daß die Uebertragung der Stellen der Kunstverständigen vor Gericht, ausschließlich an eigends dazu bestellte Beamte, mit den Grundgesetzen Deutschlands und mit einer freien Rechtsverfassung, nicht wohl verträglich ist.

§. 175.

Was die öffentlichen Wundärzte anbetrifft, so sind sie von Anfang an mehr zur pflichtmäßigen Hülfe bei Unglücksfällen, zur unentgeldlichen Behandlung armer, mit äusserlichen Schäden Behafteter, und so mehr zu gerichtlich-medizinischen Geschäften, als zu medizinisch-polizeilichen Verrichtungen bestellt worden, und nur in späteren Zeiten hat man sie auch als Gehülfen der Physiker zu medizinisch-polizeilichen Handlungen verpflichtet. Diese neuere Einrichtung, durch die man den Physikern ohne Zweifel ihre vielen Geschäfte erleichtern wollte, kann um so weniger für zweckmäßig gelten, als sie ein großes Uebel in unsern Staaten begünstiget hat, nemlich das Aufkommen der Halbärzte, oder der blosen Praktiker, dem man nun schon ent-

gegen zu arbeiten, sich vergeblich bemüht. Die Einführung von Landärzten statt der Wundärzte, im Königreich Baiern, droht dies Uebel auf die höchste Spitze zu treiben. Wundärzte taugen, wenn sie nicht eine über ihren eigentlichen Wirkungskreis hinausreichende gelehrte Bildung erhalten haben, zu medizinisch-polizeilichen Geschäften nicht; hat man ihnen diese aber zu geben versucht, so hören sie wieder auf blose Wundärzte zu seyn, und werden dadurch zu Mitteldingen zwischen Aerzten und Wundärzten, die für Keines Beruf recht passen. —

Die alte Verfassung, nach der öffentliche Wundärzte angestellt wurden, die man dann auch zu gerichtlich-medizinischen Geschäften in Anspruch nahm, weil man sonst geschickte und brauchbare Leute dieser Art allenthalben zu finden nicht sicher seyn konnte, dürfte auch jetzt, indem die Ursachen, die sie herbeiführten, noch fortwirken, die beste seyn. Ein ausschließendes Recht auf gerichtlich-medizinische Geschäfte können wir diesen angestellten Wundärzten aber auch nicht zugestehen, sondern wir würden vielmehr rathen, auch hier den nächsten Wundarzt zu nehmen, der die nöthigen Kenntnisse und Geschicklichkeit besäße, ohne weiter darauf zu sehen, ob ein solcher Mann eigends angestellt sey, oder nicht.

§. 176.

Da es unbillig seyn würde, allen Aerzten und Wundärzten, auf die Möglichkeit hin, daß medizinisch-gerichtliche Geschäfte von ihnen gefordert werden könnten, die schwere Ausgabe für die nöthigen Instrumente anzusinnen, so muß der ganze Apparat davon bei jedem peinlichen Gericht vorräthig gehalten werden, doch unter der besonderen Aufsicht des nächsten Wundarztes stehen.

§. 177.

Da aus schon angeführten (§. 99, 143) Gründen gerichtliche Aerzte chemische Untersuchungen, die in peinlichen Fällen so oft nöthig sind, niemals allein zu bestreiten im Stande seyn werden, so ist dabei die Zuziehung der Apotheker wesentlich nöthig. Diese Männer, die ihrem Berufe nach nicht blos wissenschaftliche Kenntnisse von der Chemie besitzen müssen, sondern sie auch täglich bei der Ausübung ihres Geschäfts in Anwendung bringen, sind solche chemische Arbeiten, die das Gericht fordert, vorzunehmen am meisten geschickt. Dies gilt im Allgemeinen zwar, doch nicht von jedem einzelnen Apotheker, indem nicht alle die gleiche wissenschaftliche Bildung erhalten haben, und die gerichtlich-chemischen Untersuchungen beständiges Fortschreiten in der Wissenschaft, und eine ganz eigene Geschicklichkeit und Sorgfalt voraussetzen. Es dürfte daher gut seyn, wenn der Staat dafür sorgte, daß an jedem Orte, an dem ein mit peinlichen Sachen beauftragtes Gericht seinen Sitz hätte, auch ein Apotheker wohnte, der zu nöthigen chemischen Untersuchungen Kenntnisse und Geschicklichkeit besäße, und der sich dann auch anheischig gemacht hätte, dergleichen Geschäfte, gegen eine angemessene Entschädigung, vorzunehmen. Die Anstellung eigener gerichtlicher Chemiker ist, selbst wenn sie bewirkt werden könnte, was nicht anzunehmen ist, völlig unnütz.

§. 178.

Für eben so unnöthig ist auch die Anstellung von gerichtlichen Geburtshelfern und Hebammen zu halten. In Fällen, in denen ausgezeichnete Fertigkeiten in der Untersuchung und Beurtheilung weiblicher Geschlechts-Zustände

nöthig sind, steht es dem Gerichte ja zu, vorzugsweise einen solchen Arzt hierzu zu wählen, der sich besonders mit der Ausübung der Entbindungskunst beschäftigt, und daher mit der Beschaffenheit der weiblichen Geburtstheile unter allen Umständen, und mit den Geschlechtsverrichtungen des Weibes genau bekannt ist. Wollte man diesem ja noch bisweilen einen blosen Geburtshelfer oder eine Hebamme, die den Ruhm großer Geschicklichkeit und Erfahrung besäßen, zugesellen, so würde auch dies keine Schwierigkeit haben. Es kann und muß hierin also ganz bei dem Alten bleiben.

§. 179.

Ueber die Anstellung von Aerzten als Gehülfen für die Gesetzgebung, die sich auf das Recht bezieht, lassen sich für jetzt, da das Gesetzgebungs-Werk auf keine Weise in das Reine gebracht ist, noch keine allgemeine und fruchtbringende Vorschläge machen. Jedem, der mit unbefangenem Geiste darüber nachgedacht hat, muß es klar geworden seyn, daß so wenig das Römische Recht, und die ältere peinliche Gesetzgebung, mit dem Formen-Wesen, worin sie sich in ihrer Anwendung unter uns zersplittert haben, für unser Rechts-Bedürfniß zureichen, eben so wenig auch unsere gegenwärtige Rechtswissenschaft im Stande ist, das Fehlende zu ersetzen, und auf den Grundlagen der alten eine neue Gesetzgebung zu erbauen. Unsere neuen Gesetzbücher, die von Rechtsgelehrten ausgiengen, haben die Erreichung ihres Ziels deshalb auch so weit verfehlt. Die Ursachen hiervon liegen sehr tief. Das eigentliche Volksleben, aus dem eine gute, stets im Fortbilden begriffene Gesetzgebung allein hervorgehen kann, ging in der deutschen Nation sehr bald unter, und die Herrscher-Gewalt übernahm eine

Wirksamkeit, der sie, in wie weit sie auf Volksthümliche Entwickelung hinwirken sollte, keinesweges gewachsen war. Die Wissenschaft, die sie dabei zu Rathe zog, war auf vaterländischem Boden nicht gewachsen, und sie konnte daher auch nur ausländische fremde Früchte bringen. So entstand ein Recht ausser allem Zusammenhange mit dem Volke, worauf es angewendet wurde, und eine Rechtsverwaltung, voll Beschränkungen, Vorbehalte, und Rechtskniffe, wie sie in einer verderbten Zeit, und unter dem zum Untergange eilendem Römervolke ersonnen, und nachmals aus besonderen üblen Absichten mehr und mehr ausgebildet war. — Dieses Recht ist die Grundlage der neuen deutschen Gesetzgebungen geblieben. — Daß durch sie dem wahrhaft rechtlichen Zustande in Deutschland aufgeholfen werden könnte, ist deshalb sehr zu bezweifeln. Wer diese Hülfe bringen will, muß das deutsche Volksleben zu erwecken verstehen, aus dem dann sich wohl nach und nach wieder ein volksthümliches Recht erheben möchte. Das Mittel dazu, für welches die neuere Zeit sich entschieden hat, sind die Stände-Versammlungen. Um darin auch einen gesetzgebenden Körper zu bilden, bedürfen diese allerdings aber einer besonderen Einrichtung, unter deren Voraussetzung die Mitwirkung der Aerzte an diesem großen Geschäfte nur von Erfolg seyn kann. Ob der ruhmwürdige Anfang, den die Königlich Würtembergische Regierung dadurch gemacht hat, daß sie bestimmt, auch ein Arzt solle Sitz und Stimme in der zweiten Kammer der Volksvertreter haben, von Nutzen seyn werde, wird von der übrigen Einrichtung des dortigen ständischen Verfassungs-Wesens abhängen. Da es angeordnet worden, daß dieser Arzt Professor, und entweder Mitglied des Collegii medici, oder doch mit Medizinal-Visitationen beauftraget seyn soll, so wäre zu wün-

schen, daß derselbe ausser seinem amtlichen Zusammenhange mit den Aerzten des Landes, noch in einer besonderen näheren Verbindung mit ihnen stände, damit er durch sie über Alles, was auf den Einfluß der Medizin, auf die Gesetzgebung, und umgekehrt, Bezug haben könnte, unterrichtet würde. Diese Verbindung müßte jedoch durch ganz freie kollegialische Mittheilungen, ohne allen Zwang unterhalten werden. — Bei der Art Gesetze zu geben, wie sie bis dahin betrieben ist, kann allerdings die in dem Königreich Baiern angeordnete Wirksamkeit des Ober-Medizinalkollegiums in einzelnen Fällen von Nutzen seyn.

Achtes Kapitel.

Von den höheren gerichtlichen Medizinalpersonen.

§. 180.

Es war unter den deutschen Volksstämmen schon frühe bei ihren Gerichten der Gebrauch, sich in zweifelhaften und wichtigen Rechtssachen an auswärtige Gerichtshöfe zu wenden, wenn solche auch nicht in dem Lande gelegen waren, wo der Prozeß geführt wurde, und sich von ihnen ein Gutachten oder selber das Urtheil einzuholen. Der damalige Zustand der Gerichte, die meistens aus ungelehrten Leuten bestanden, machte dies nothwendig. Die Schöppenstühle und die Senate der Städte Magdeburg, Halle, Breslau, Lübek, Lüneburg, Braunschweig, Münster, Speyer[1]) u. A. wurden in die-

---

1) J. P. a Kressii comment. succ. in constit. crimin. C. V. Hanoverae 1721. not. ad Art. CCXIX. §. 1. 1. S. F. de Boehmer medit. ad C. C. C. Art. CCXIX. §. II.

ser Hinsicht vorzüglich gesucht. Daß nach Errichtung der Hochschulen auch die juristischen und medizinischen Fakultäten auf die nemliche Weise um Urtheile und Gutachten angesprochen wurden, ist gewiß, wenn, und bei welcher Gelegenheit dies aber zuerst geschehen sey, läßt sich wohl jetzt nicht mehr ausmitteln. Das älteste medizinische Fakultäts-Gutachten, welches zur öffentlichen Kenntniß gekommen ist, scheint das von der medizinischen Fakultät zu Leipzig [2]) über einen angeblich Aussätzigen, vom Jahre 1517, zu seyn, welches der Stadtmagistrat des Wohnortes des Kranken erbeten hatte. Die peinliche Gerichtsordnung des Kaisers Carl V. setzte es nachher fest, daß in peinlicher Anklage die Richter, wo ihnen Zweifel zufiel, bei den nächsten hohen Schulen ꝛc. Rath zu suchen schuldig seyn sollten [3]). Von dieser Zeit wurde die Akten-Verschickung an die Fakultäten, die schon vorher geschehen war, allgemeiner, und sie gieng nach den Umständen sowohl an juristische, als an medizinische Fakultäten. Da die juristischen Fakultäten in vielen Fällen die Gutachten der Aerzte nöthig hatten, so forderten sie entweder, daß zur besseren Einsicht in die vorliegende Rechtssache noch Gutachten der Aerzte herbeigeschafft werden sollten, damit sie ein desto begründeteres Urtheil fällen könnten, oder sie zogen auch sogleich die medizinische Fakultät ihrer Universität zu Rathe. Von beiden Verfahrungsarten finden wir Beispiele. Da hiedurch die Beurtheilung peinlicher Rechtsfälle den gelehrtesten, von allem

2) P. Ammani medicina critica ex ed. Paulini Stad. 1677. Cas. 11. p. 13.

3) C. C. C. Artis. CCXIX. Die Bambergische Halsgerichtsordnung fordert blos die zu Rath-Ziehung der Hofräthe, und weltlicher fürstlicher Räthe, thut aber der Hochschulen nicht Erwähnung. M. s. Art. CCLXXIV.

persönlichen Einflusse freien, und daher ganz partheilosen Männern übergeben wurde, so mußten dadurch die peinliche Rechtspflege und die Bearbeitung des peinlichen Rechts im Sinne der Wissenschaft, und besonders die gerichtliche Medizin ungemein gewinnen.

§. 181.

Dieser großen Vortheile ungeachtet gefiel es doch den Regierungen einzelner Staaten, diese Einrichtung ganz aufzuheben, und die Akten-Verhandlung in peinlichen Fällen an inländische Medizinal-Kollegien gehen zu lassen. In anderen blieb es frei, sich an ein Medizinalkollegium, oder an eine inländische medizinische Fakultät zu wenden, und noch in anderen ist der alte Gebrauch unverändert beibehalten worden.

§. 182.

Die Gesundheits- oder Medizinal-Kollegien, welche in dieser Beziehung die Stelle der Fakultäten in neueren Zeiten haben ersetzen sollen, wurden anfangs blos wegen medizinisch-polizeilicher Zwecke errichtet, die Ertheilung medizinisch-gerichtlicher Gutachten in Kriminalfällen ihnen aber nur später erst beigelegt. Im Kurfürstenthum Brandenburg stiftete (1685) Kurfürst Friedrich Wilhelm in Berlin ein Collegium medicum[4]), welches alle Medizinalsachen im Lande besorgen sollte, und bei welchem alle Aerzte, die vorher ihre Legitimation blos auf den Universitäten erhalten hatten, und die übrigen Medizinalpersonen ihre Approbation, nach vorhergegangener Prüfung, nachsuchen mußten. Dies Collegium medicum

4) Augustin a. a. O. Medizinalwesen 2r Thl. S. 219.

wurde hernach (im Jahre 1724,) von König Friedrich Wilhelm dem Ersten, indem er Provinzial-Kollegien errichtete, zum Ober-Collegium medicum erhoben, und ihm das Recht, in zweifelhaften Kriminalfällen Gutachten abzugeben, ertheilt. Eben dies Recht bekamen (Königliche Kriminal-Ordnung §. 173-176) hernach auch die Provinzial-Medizinalkollegien, ja sie wurden dazu sogar ausdrücklich verpflichtet, doch stand es dem erkennenden Richter frei, in wichtigen Fällen ein sachverständiges Gutachten von dem Ober-Collegio medico zu Berlin einzuziehen. Nach mannichfachen Veränderungen, die mit diesem Oberkollegium vorgenommen worden, wurden durch eine Verordnung, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden der Preußischen Monarchie, in Beziehung auf die innere Landes- und Finanzverwaltung, (vom 16. Dezember 1808,) die Medizinalsachen in sämmtlichen Provinzen zum Ressort des Ministeriums des Innern gestellt, und alle örtliche Verschiedenheiten in den einzelnen Provinzen dadurch abgeschafft. Das Ministerium des Innern schloß eine eigne Abtheilung für das Medizinalwesen in sich, welche die ganze Medizinalpolizei, mit allen Anstalten des Staats für die Gesundheitspflege leitete. Dieser Abtheilung war eine wissenschaftliche Deputation für das Medizinalwesen untergeordnet, die den wissenschaftlichen Theil desselben besorgte, und mit ähnlichen Deputationen in den Provinzen, durch welche sie die benöthigten Nachrichten einzog, in fortwährender Verbindung stand. Nach wiederholten neueren Umänderungen ist endlich jedoch diese Einrichtung im Allgemeinen die nemliche geblieben, nur daß die Medizinal-Abtheilung jetzt nicht mehr zum Ministerium des Innern, sondern zu einem eigenen Ministerium

für die geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gehört, dem ein besonderer königlicher Staatsminister vorgesetzt ist. Die wissenschaftliche Deputation in Berlin vertritt die Stelle des Ober-Collegii medici et sanitatis, und ihr steht es daher auch zu, ihr Gutachten in peinlichen Rechtsfällen abzugeben, in denen es auf kunstverständige und wissenschaftliche medizinische Kenntnisse ankommt. Die Medizinalkollegien in den Provinzen sind reinwissenschaftliche und technisch-rathgebende Behörden für die Regierungen und Gerichte im Fache der polizeilichen und gerichtlichen Medizin. In Bezug auf die Letztern kommen ihnen die Beurtheilung gerichtlich-medizinischer Fälle und die Abfassung und respective Prüfung medizinisch-chirurgischer Gutachten, Atteste und Obduktionsverhandlungen zu. — Eine Verschickung der Akten an die Fakultäten findet überall nicht mehr statt.

§. 183.

Das Kurfürstenthum Sachsen erhielte 1768 ein eigenes Sanitätskollegium zu Dresden, das gemeinschaftlich mit den beiden (damaligen) medizinischen Fakultäten zu Leipzig und zu Wittenberg an Verbesserung des Medizinalwesens arbeiten sollte. Zur Ertheilung von medizinischen Gutachten in peinlichen Rechtsfällen scheint dasselbe jedoch überall nicht bestimmt gewesen zu seyn, indem dies Geschäft nach wie vor bei den medizinischen Fakultäten geblieben ist. Die Abtretung von Wittenberg hat hierin bis jetzt nichts geändert.

§. 184.

Im Königreich Baiern hat das Medizinalwesen erst in diesem Jahrhunderte seine gegenwärtige Gestalt erhalten [5]). Dasselbe ist, eben so wie es früher im Königreiche

5) Schmelzing a. a. O. S. 140 u. flgd. u. S. 164. u. flgd.

Preußen der Fall war, dem Ministerium des Innern untergeordnet, und befindet sich unter der Aufsicht von einem Ober-Medizinalkollegium und von einigen Medizinal-Komiteen. Die Letzteren, die aus einem Vorstande, und aus einer, von dem Könige bestimmten Zahl von Mitgliedern, sowohl von Medizinalräthen, als Assessoren, bestehen, die S. K. M. jedesmal ernennet, und die mit einem Schreiber, Kanzellisten und Boten versehen worden sind, wurden früher (1808 und 1811), als das Erstere, (1817) errichtet, und ihnen wurde die Bearbeitung medizinisch-gerichtlicher Fälle ausdrücklich zugewiesen. Gerichte [6]) stellen in dieser Hinsicht die betreffenden Akten dem ihnen zugewiesenen Medizinal-Komitee mit einem Kommunikate zu, in welchem der eigentlich zu berichtigende Punkt, der zu ertheilende Aufschluß, oder die Frage, deren Entscheidung verlangt wird, deutlich und bestimmt enthalten ist. Die Entscheidung, besonders in Kriminalfällen, und wenn der Inquisit in Verhaft sitzt, muß längstens in Zeit von 14 Tagen, vom Tage der Präsentation an gerechnet, von dem Medizinal-Komitee abgegeben, und mit derselben die Akten wieder vollständig und in Ordnung dem betreffenden Gerichte remittirt werden, es sey denn, daß wegen annoch nöthiger Erhebungen, Nachholungen, und Untersuchungen, dieser Termin zur Abgabe des Gutachtens nicht hinreichend sey, in welchen Fällen sie jedoch auch möglichst beschleunigt werden soll. Die hierzu nöthig erachteten Verfügungen

---

6) Es wurde anfangs (1808) verordnet, daß nur die Appellationsgerichte eine wissenschaftliche Entscheidung in gerichtlichen oder peinlichen Fällen bei den Medizinal-Komiteen einholen könnten, in einem nachträglichen Edikte (vom Jahr 1815) wurde jedoch auch den Untergerichten dies, als den bestehenden Gesetzen gemäß, freigestellt. S. Schmelzing l. c. S. 67.

sind durch das Gericht, welches das Ganze veranlaßt hat, einzuleiten. Die Verhandlungen zwischen den Gerichten und den Medizinalkomiteen geschehen durch Kommunikate, wobei jede dieser Stellen der andern mit gebührender Achtung und nach der bisherigen Observanz, hinsichtlich des Ranges, zu begegnen hat. Der Vorstand der Medizinalkomitee übergiebt jede eingegangene Sache dieser Art, wenn er sie nicht selber bearbeiten will, demjenigen Mitgliede, für dessen vorzügliches Fach derselbe sich besonders eignet, welches nach geendeter Bearbeitung durch den Vorstand eine Sitzung veranlaßt, bei der ohne dringende Noth kein Mitglied entfernt bleiben darf. Alles auf die Sache Bezug habende wird darin sodann verlesen, erwogen und darüber gestimmt, und nach der Mehrheit der Stimmen der Beschluß gefaßt. Bei erheblichen Einwendungen dagegen, wird entweder die Sache einem Korreferenten zur nochmaligen Bearbeitung übergeben, oder das Separat-Votum zu dem Konklusum gelegt, und darin bemerkt, daß Letzteres nicht durch Einhelligkeit der Stimmen, sondern durch die Mehrzahl gegen die Minderzahl erhalten worden; deren Meinung mit den Gründen gleichfalls beizusetzen ist. Die bei den Verhandlungen gehaltenen Protokolle, nebst dem Gutachten, wie es an das Gericht abgegeben wurde, werden vierteljährig zur Durchsicht an das geheime Ministerium des Innern eingeschickt, welches sie nach genommener Einsicht wieder zurücksendet. — Das Ober-Medizinalkollegium besteht aus einem Vorstande, vier bis fünf Ober-Medizinalräthen und einem Assessor, und hat einen Sekretär, einen Registrator, drei Kanzellisten und einen Boten zu seinen Diensten. Dasselbe ist ebenfalls eine rathende und aufsehende, nicht aber exekutive Stelle, beschäftigt sich mit der Vorbereitung und Begutachtung der

nöthig und nützlich scheinenden Gesetze, Vorschriften und Instruktionen, ohne selbst Anordnungen im eignen Namen zu treffen, und hält sich jederzeit an die eigentlich wissenschaftlichen und technischen Gegenstände und Gesichtspunkte, ohne Befassung mit fremdartigen Gegenständen. In dieser Beziehung bildet es auch die höchste Medizinal-Polizei-Behörde. Für die gerichtliche und gesetzgebende Medizin dient es, um medizinisch-gerichtliche Gegenstände, worüber zum Zwecke der Gesetzgebung ein Gutachten verlangt wird, zu bearbeiten; es entwirft die allgemeinen Vorschriften für eine sachgemäße Behandlung der medizinisch-gerichtlichen Geschäfte durch die Gerichtsärzte; es führt die generelle Aufsicht auf den Geschäftsgang der Medizinal-Komiteen, und auf die Einholung der für die Revision der gerichtsärztlichen Gutachten bestehenden Normen; es giebt sein Super-Arbitrium in denjenigen medizinisch-gerichtlichen Fällen, wo nach der durch die Medizinal-Komiteen erfolgten Revision, noch eine letzte Superrevision verlangt wird, und es theilt endlich auch den Kreisregierungen auf Ansuchen seine wissenschaftliche Ansicht mit, wenn dieselben den Antrag ihrer Kreis-Medizinalräthe nicht genügend finden, um darnach sogleich einen exekutiven Beschluß zu fassen.

§. 185.

In allen Provinzen des k. k. Oesterreichischen Staates, selbst in dem Lombardisch-Venetianischen Königreiche, gehören die Sanitätsgeschäfte ihrem ganzen Umfange nach in den Wirkungskreis des Guberniums, der Delegationen und der politischen Lokalbehörden, den medizinischen Fakultäten aber sind die Kunstgutachten über Gegenstände der medizinischen Polizei und gerichtlichen Arzneikunde abzufordern. Mit diesen Fakultäten hat es jedoch eine andere Bewandniß

wie mit denen der übrigen deutschen Universitäten, indem durch sie die Doktoren der Medizin, der Chirurgie und Chemie, und nicht blos die medizinischen Universitäts-Lehrer vereinigt werden, obgleich diese Letzteren nicht ausgeschlossen sind, sondern ebenfalls zu den Fakultäten gehören. Von diesen sind dagegen die Lehrerversammlungen verschieden, die blos von den Lehrern mit ihren Direktoren und Vizedirektoren gebildet werden. Der Dekan gehört zur medizinischen Fakultät und nicht zur Lehrerversammlung, ja nach den Satzungen der Wiener medizinischen Fakultät darf kein Professor zum Dekan gewählt werden, damit er nicht durch Nebengeschäfte an der fleißigen Verwaltung seines Lehramtes gehindert werde. Jede medizinische Fakultät hat ihren eigenen beständigen Vorstand, Direktor, Präses, wozu in Wien immer des Monarchen erster Leibarzt ernannt wird. Er hat das Recht die Fakultät ganz oder Theilweise zusammen zu rufen, und alle ohne seine Einwilligung gehaltene Versammlungen derselben sind gesetzwidrig. Im Falle seiner Abwesenheit vertritt ein stellvertretender Vorstand, Vizedirektor, seine Stelle. Zur Abfassung ärztlicher Gutachten, welche durch gerichtliche Behörden oder durch Private bei der medizinischen Fakultät angesucht werden, wählt der Vorstand, ausser dem Vizedirektor, Dekane und Direktor der Lehrer-Versammlung, jene medizinische Professoren, in deren Fach das angesuchte Gutachten vorzüglich einschlägt; wenn aber mittelst der Professoren die Zahl der Beurtheilenden nicht vollständig wäre, solche praktische Aerzte, welche durch Kenntnisse sich vorzüglich auszeichnen [7]).

---

7) M. s. Bernt a. a. O. 2tes Hptst. S. 140.

§. 186.

In kleineren Staaten, die jedoch eine Universität haben, vertritt die medizinische Fakultät die Stelle einer obersten Medizinalbehörde, wie im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin, doch ist daselbst, so wie in anderen Provinzen Deutschlands, denen eine Landes-Universität fehlt, die Akten-Versendung an auswärtige Fakultäten noch im Gebrauch.

§. 187.

Fragen wir nun nach den Gründen, wegen welcher die Einziehung der wissenschaftlichen und kunstmäßigen Gutachten von den medizinischen Fakultäten aufgehoben worden ist, so möchte man zuerst wohl die Verzögerung der Rechtspflege, und die größeren Kosten angeben, die dadurch verursachet worden sind. Beidem wäre, besonders bei inländischen Fakultäten, zwar leicht zu begegnen gewesen, diese sollten aber, meinte man, von ihren eigentlichen Amtsgeschäften, und von wissenschaftlichen Arbeiten dadurch zu sehr abgehalten werden. Daß das aber auch nur ein untergeordneter Grund gewesen ist, sieht man daraus, daß man in größeren Staaten selbst medizinische Universitäts-Lehrer gerade zu solchen Mitgliedern der höchsten Medizinal-Behörde gewählt hat, denen die Abgabe medizinisch-gerichtlicher Gutachten in höchster Instanz zukommt. Der hauptsächlichste Grund scheint wohl der zu seyn, daß man einer Behörde, die in dieser Beziehung nicht unter einer unmittelbaren Regierungs-Kontrolle stand, wie dies sonst bei einer Fakultät doch wirklich nicht der Fall war, einen so wichtigen Einfluß auf die Rechtspflege nicht länger gestatten wollte. Da diejenigen, denen in unsern Staaten sonst auch die wissenschaftliche Fortbildung des Rechtes ganz ei-

gentlich anvertraut war, die Universitäten nemlich, jetzt der Aufsicht eigener Landesherrlicher Kommissarien unterworfen worden sind, ja, da man es nöthig gefunden hat, ihnen eigene Richter zu bestellen, die den Rang über alle Professoren einnehmen, und in den akademischen Rathsversammlungen die entscheidende Stimme haben, so kann auf die Herstellung der Fakultäten in ihre alte Verhältnisse wohl nie wieder gerechnet werden. Selbst die kleineren Staaten werden nun gezwungen seyn, die Akten-Versendungen an auswärtige Fakultäten, die ihnen nach der Bundesakte (Art. 12) noch zustand, zu verbieten, indem diese jetzt wohl nicht mehr als freie und unabhängige Spruchkollegien zu betrachten sind [8]). Erwägt man, wie unendlich groß und wichtig der Einfluß der Fakultäten als Spruchkollegien auf die Ausbildung der Rechtswissenschaft, und des Rechtszustandes in Deutschland, (freilich in der einmal genommenen Richtnng) war, wie ferner die gerichtliche Medizin durch die deutschen medizinischen Fakultäten so schnell zu einer bedeutenden Vollkommenheit gebracht worden ist, und daß endlich diese ganze treffliche Einrichtung rein deutsch war, welche die anderweitig vielfach getrennte Nation durch gleiches Recht, und wechselseitiges Vertrauen verknüpfte, den Universitäten aber eine echt nationale Wichtigkeit ertheilte, so kann man das Aufhören derselben nur innigst bedauern. Mag immerhin die Wirksamkeit der Medizinal- und Ober-Medizinalkollegien den ehemaligen Einfluß der medizinischen Fakultäten auf die Rechtspflege genügend ersetzen, so ersetzt sie ihn doch in wissenschaftlicher Hinsicht, und in Beziehung

---

8) Der Landesherrliche Kommissarius hat das Recht jeder Fakultäts-Versammlung beizuwohnen.

auf die Fortbildung der gerichtlichen Medizin keinesweges. — Daß einzelne medizinische Fakultäten zugleich in solche Kollegien aufgenommen werden, verbessert die Sache gar nicht, sondern verschlimmert sie vielmehr. Da wo nur eine medizinische Fakultät im Lande ist, wird diese durch ein solches Verfahren von ihrem eigentlichen Standpunkte weggerückt, und in Verhältnisse gesetzt, die ihrem eigenthümlichen Wesen ganz fremd sind; wo aber eine unter mehreren, die dem nemlichen Staat angehören, ausgewählt wird, da entsteht, neben dem angeregten, noch das zweite größere Uebel, daß eine solche Fakultät zu einer Art von Oberbehörde gemacht wird, und dadurch über die anderen, und über deren Mitglieder ein nachtheiliges Uebergewicht erhält. — Es sollte daher wenigstens als Grundsatz gelten, Fakultäten niemals zu eigentlichen Medizinalkollegien zu machen, noch weniger aber die Glieder Einer von Mehreren unter die Zahl der Mitglieder solcher Medizinal- oder Ober-Medizinalkollegien aufzunehmen. Die Befolgung dieses Grundsatzes ist da doppelt wichtig, wo solche Kollegien zugleich die oberste Prüfungsbehörde ausmachen, indem dann diejenige medizinische Fakultät, die darin Sitz und Stimme hat, dadurch zum Herrn und Wächter der übrigen bestellt wird, und ihre besonderen Ansichten, ja selbst ihre Vorurtheile und Irrthümer sehr leicht über alle Andere verbreiten kann, deren äußeres und inneres Leben dadurch beschränkt und gelähmt werden. Daß eine solche Fakultät nothwendig alle Zuhörer an sich reißen muß, und daß sie die Uebrigen, schon allein hiedurch, unfehlbar zum Sinken bringt, wollen wir hier, als nicht zu unserm Gegenstande gehörend, nur beiläufig bemerken.

I.

Formeller Theil der gerichtlichen Medizin.

Dritter Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Von dem Wirkungskreise und den Geschäften der gerichtlichen Medizinal-Personen, und von dem Verhältnisse, in welchem sie dabei zu einander und zu den Rechtsgelehrten stehen.

Erstes Kapitel.

Von dem Wirkungskreise der gerichtlichen Medizinalpersonen überhaupt.

§. 188.

Da der Zweck der gerichtlichen Medizin in der Ausmittelung aller, für die Gesetzgebung, oder für die Rechtspflege nöthigen Wahrheiten, die ohne mediziniſche Kenntnisse und Fertigkeiten nicht geschehen kann, besteht, so muß der Wirkungskreis der gerichtlichen Medizinalpersonen allenthalben seyn, wo einem Bedürfnisse des Rechts nach solchen Wahrheiten abgeholfen werden soll.

§. 189.

Mit der Anerkennung dieses Bedürfnisses muß der Staat an und für sich die Wirksamkeit der gerichtlichen Medizi-

nalpersonen anerkennen, und ihnen damit ihren besonderen Wirkungskreis zugestehen. Derselbe ist aber hierbei, wie wir gesehen haben, bald handelnd, bald zulassend zu Werke gegangen, indem theils gewissen Medizinalpersonen eine bestimmte Wirksamkeit bei der Gesetzgebung und bei der Rechtspflege angewiesen wurde, die, wegen des ihnen dadurch eröffneten Wirkungskreises, gerichtliche Medizinal-Personen hießen, theils es aber den Gerichten und den Partheien mit ihren Sachwälden freigestellet blieb, sich, wo es auf Untersuchung von Ereignissen, und Beurtheilung von Umständen, oder auf Beweismittel ankam, die nur durch Medizinalpersonen beschaffet werden konnten, des Rathes derer zu bedienen, zu denen sie Vertrauen hatten, und ihre Zeugnisse und Gutachten einzuholen.

§. 190.

Eine Mitwirkung bei der Gesetzgebung von Aerzten, die alle Eigenschaften der gerichtlichen Medizinalpersonen in sich vereinigen müssen, ist nur in unseren Zeiten gefordert worden, und man hat ihnen ihren Wirkungskreis in dieser Beziehung bald als Staatsbeamten, Beisitzern von Ober-Medizinalkollegien, und bald als Volksvertretern, Mitgliedern ständischer Versammlungen, angewiesen. Die Thätigkeit der Ersteren in diesem Wirkungskreise muß derjenigen, welche die Zweiten üben können, hinsichtlich ihres Nutzens weit nachstehen, weil jene ganz von den Regierungen abhängt, denen es überlassen ist, nicht blos sich ihrer überall zu bedienen, oder nicht, sondern auch sogar ihre Erfunde nach Willkühr anzunehmen, oder zu verwerfen; diese aber durch nichts laut zu werden gehindert ist, und sobald sie nützlich erscheint, auch sogleich wirksam wird. — Die Königlich Würtembergische Stände-Versammlung, in

welcher zuerst, und bis jetzt allein, der glückliche Gedanke verwirklicht ist, dem Arzte, als solchem, Sitz und Stimme unter den Volksvertretern einzuräumen, wird ohnfehlbar auch die Einrichtungen treffen, die zu einer fortschreitenden Gesetzgebung, und zur zweckmäßigen Mitwirkung des Arztes dabei erforderlich sind.

§. 191.

In der Rechtspflege läßt sich ein dreifacher Wirkungskreis der gerichtlichen Medizinalpersonen annehmen, indem sie, nach den Umständen, entweder als kunstverständige Theilnehmer bei den Untersuchungsverfahren in solchen peinlichen Sachen, in denen medizinische Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausmittelung des Thatbestandes nöthig sind, auftreten; oder als kunstverständige Zeugen über Zustände, die nur von Medizinalpersonen richtig und vollständig erkannt werden können, erscheinen; oder endlich als beurtheilende Rathgeber wirksam seyn müssen. Jeder dieser Wirkungskreise [1]) paßt nur für besondere Fälle, und es hat daher zur Verwirrung und zu Nachtheilen die Veranlassung gegeben, daß man sie untereinander geworfen, und mit einander verwechselt hat.

§. 192.

Allenthalben, wo Medizinalpersonen vorschriftsmäßig in Verbindung mit dem Gerichte, und nach vorhergegangener

1) Der gegenwärtige Rechtsgebrauch unterscheidet die verschiedenen Wirkungskreise der gerichtlichen Medizinalpersonen nicht gehörig, und giebt dadurch zu manchen Verwirrungen Anlaß. Wie ältere Aerzte und Rechtsgelehrte schon hierüber ziemlich übereinstimmend dachten, findet man bei M. Alberti commentat. in C. C. C. medica. Halae, 1739. p. 1-25.

Beeidigung für den vorliegenden Fall, oder mit Beziehung auf ihren Amtseid, über einen Gegenstand, der nur durch sie aufgeklärt werden kann, Untersuchungen anstellen, da sind sie wirkliche Beisitzer des Gerichtes, und nur als solche beglaubigte Personen. Jede Untersuchung dieser Art, die von den Medizinalpersonen ohne das Gericht geschieht, ist deshalb nothwendig ungültig. Weil man den Arzt oder Wundarzt, in seiner Eigenschaft als wesentlichen Bestandtheil des Gerichts, mit einem blosen Zeugen verwechselte, so warf man die Frage auf, ob nicht die Untersuchung von einer oder mehreren Medizinalpersonen allein, ohne Zuziehung von Gerichtspersonen, und das darauf gegründete Zeugniß und Gutachten für sich genügten? Da die Untersuchung der Medizinalpersonen aber ein Theil der gerichtlichen ist, und die Medizinalpersonen nicht Zeugen, sondern Theile des Gerichtes sind; so muß diese Frage, gegen die Meinung einiger berühmter peinlicher Rechtsgelehrten, und gerichtlicher Aerzte, verneinet werden. Die peinliche Gerichtsordnung [2]) spricht sich deutlich und der Natur der Sache vollkommen angemessen hierüber aus, und wo sie gilt, kann dieserwegen, wie schon Kreſs [3]) erinnert, kein Zweifel mehr obwalten. Ihr ist man hierin bei der Entwerfung der neueren und neusten gesetzlichen Verordnungen in Deutschland [4]) mit Recht gefolgt.

---

2) Art. CXLIX.

3) Com. i. C. C. C. A. 49. p. 530.

4) In Frankreich gilt der gerichtliche Arzt durchaus nur als Zeuge, wozu er sich, bei einer sehr unwürdigen Behandlung, hergeben muß. Es liegt hierin mit ein Grund der Unwirksamkeit und Unbedeutenheit der gerichtlichen Medizin in diesem Reiche.

§. 193.

Als kunstverständiger Zeuge kann jede Medizinalperson auftreten, wenn ihr auch die in unsern Staaten gebräuchliche Anerkennung ihrer besonderen gerichtlichen Wirksamkeit fehlt. Ein solcher Zeuge muß sich aber die Kenntniß der Gegenstände, ohne besonderen Auftrag dazu von dem Gerichte, erworben haben, und er braucht daher auch nichts weiter zu bezeugen, als was er wirklich gesehen hat, und weiß. Dieserhalb kann er auch nur für die Wahrheit des Bezeugten, nicht aber für die Vollständigkeit desselben für einen bestimmten Rechts-Zweck verantwortlich seyn. Das Gericht ist deshalb auch nicht gebunden, sich mit einem solchen Zeugnisse zu begnügen, oder dem Aussteller ein höheres Zutrauen zu gewähren, als er vermöge seiner besonderen Kenntnisse, und des Eides, unter dem er sein Zeugniß ausstellt, verdient. Als Kunstverständiger hat er vor blosen Zeugen nur die Vorzüge, daß ihm in Sachen seines Faches mehr geglaubt wird, als anderen nicht kunstverständigen Zeugen, daß seinem Urtheile über die Verbindung zwischen Ursachen und Wirkung bei Ereignissen, die in dieser Hinsicht nur nach medizinischen Grundsätzen zu beurtheilen sind, wenn es mit diesen Grundsätzen übereinstimmt, Glauben beigemessen wird, und daß er endlich, wie schon die ältesten italiänischen Kriminalisten zugestehen, die besonderen Gründe seines Urtheils nicht anzugeben nöthig hat, weil diese für den Nichtarzt unverständlich, für den Mann vom Fache aber überflüssig sind. Wo es auf ein solches Zeugniß ankommt, kann das Gericht es von demjenigen fordern, der es zu geben im Stande ist, und auch den Partheien steht es frei, sich dasselbe, wenn sie es nöthig zu haben glauben, zu verschaffen, und sich darauf zu beziehen.

§. 194.

Da es dem Gerichte oft sehr daran gelegen ist, das Verfahren gerichtlicher Medizinalpersonen, bei amtlichen Untersuchungen, und die Erfunde derselben, nach den dabei aufgenommenen Protokollen, und darüber abgegebenen Gutachten, prüfen zu können, Zeugnisse von Medizinalpersonen, wovon das eine oft das Gegentheil von dem aussagt, was ein anderes in der nemlichen Sache behauptet hatte, zu beurtheilen, und selber kunstmäßige Entscheidungen über einzelne Gegenstände, betreffen sie eigene Vermuthungen oder Angaben der Partheien einzuziehen, so bedarf es der Medizinalpersonen als beurtheilender Rathgeber vielfältig. Den dadurch eröffneten Wirkungskreis auszufüllen, dienten ehedessen die medizinischen Fakultäten, jetzt aber sind die Medizinalkollegien dazu bestimmt; Beide sind jedoch für diesen Zweck nicht in allen Fällen geeignet. — Der das Gericht berathende Arzt muß oft augenblicklich auf dem Platz seyn; und sein Rath muß jedes Mal ohne Zeitverlust, Unbequemlichkeit und Kosten eingeholt werden können. Dies kann nur dann geschehen, wenn bei jedem höheren Gerichte, das sich auch mit peinlichen Sachen befaßt, ein wohlunterrichteter und erfahrner Arzt als Mitglied angestellt wird. Wie oft dadurch die Verschikkung der Akten, die dann nur bei wichtigeren Fällen, wo das ärztliche Mitglied sie selber für nöthig hielte, einträte, unnöthig gemacht werden würde, und wie sehr dies wieder den Rechtsgang abkürzen, vereinfachen und sicherer machen müßte, fällt in die Augen. Bemerkenswerth ist aber auch der mögliche Einfluß dieser Einrichtung auf die Gesetzgebung. Entscheidungen der höchsten Gerichte pflegen für gleiche Fälle maasgebend zu werden, und so Kraft des Ge-

setzes zu erhalten. Daß diese unter Umständen, aber durch die Theilnahme des Arztes daran, an Vollkommenheit gewinnen müßten, ist nach dem vorher (2ter Abschn. 2tes Kap.) Gesagtem keinem Zweifel unterworfen. Der Versuch, die Physiker auch als berathende Aerzte bei den Gerichten anzustellen, kann, seiner Natur nach, nur einen sehr unvollständigen Erfolg haben, indem jede Erweiterung des Wirkungskreises dieser Männer ihnen die ordentliche Bestreitung der einzelnen Geschäfte immer unmöglicher macht, und den von ihrer Wirksamkeit zu erwartenden Nutzen am Ende ganz aufhebt. Ueberdies sind es, nach unserer gegenwärtigen Einrichtung, ja gerade die Arbeiten der Physiker, über die das ärztliche Mitglied dem Gerichte am öftersten mit seinem Gutachten vorangehen soll, und es kann daher nicht wohl selber einen solchen Posten bekleiden.

§. 195.

Nicht blos das Gericht bedarf aber eines ärztlichen Rathgebers, sondern sehr oft auch der Sachwald. In bürgerlichen Sachen sollen oft die Angaben und Zeugnisse der Gegner geprüft werden; oder es sind körperliche und geistige Zustände entweder der Streitenden selber, oder Derjenigen, auf die sich der Streit bezieht, oder die doch Einfluß darauf haben, zu beurtheilen, um daraus Vortheile für den Einen, und Nachtheile für den Anderen herzuleiten; oder es sind die Handlungen eines Dritten, rücksichtlich des Leibes- oder Seelenzustandes, aus dem sie hervorgegangen, zu schätzen, um ihre rechtliche Gültigkeit darnach zu beurtheilen, und wie die Fälle dieser Art weiter heißen. In peinlichen Sachen ist die Würdigung des Verfahrens der Medizinalpersonen bei gerichtlichen Untersuchungen, ihres Erfundes, und des darauf gestützten

Gutachtens von der höchsten Bedeutung; eben so sehr liegt dem Vertheidiger daran, über die körperliche und geistige Entwickelungsstufe, auf welcher der angebliche Verbrecher bei Vollbringung der That stand, so wie über seinen Geistes- und Gemüthszustand, und über seine körperliche Beschaffenheit vollständig aufgeklärt zu werden. Dies kann ohne Mitwirkung eines wohl unterrichteten Arztes nicht geschehen. In der Regel ziehen verständige Sachwälde in dergleichen Fällen Aerzte zu Rath, doch fallen sie dabei oft in schlechte Hände, und werden durch ihre Rathgeber zur Anbringung falscher und jämmerlicher Vertheidigungs-Gründe verleitet. Um dies zu verhüten, würde es sehr zweckmäßig seyn, wenn der Sachwald verpflichtet wäre, sich über alle solche Gegenstände das schriftliche Gutachten eines Arztes, zu dem er, oder der Angeklagte Vertrauen hätten, einzuholen, und daraus sodann seine Vertheidigungs-Gründe, wenn von dieser Seite welche zu erhalten waren, herzunehmen. Dies Gutachten müßte aber der Arzt, der es abgegeben hätte, unterschreiben, und es müßte sodann auch mit zu den Akten gelegt werden.

Zweites Kapitel.

Von den Geschäften der gerichtlichen Medizinal-Personen als Beisitzer eines Gerichtes, und von ihrem Verhältnisse dabei zu einander, und zu den übrigen Gerichtspersonen.

§. 196.

Medizinalpersonen gehören als wirkliche Mitglieder zu jedem Gerichte, das sich mit der Aufnahme eines Thatbestandes, bei dem Umstände vorhanden sind, die ohne medizini-

sche Kenntnisse und Fertigkeiten nicht ausgemittelt oder beurtheilt werden können, beschäftigt. Da nur bei Ereignissen, die zu peinlichen Untersuchungen führen können, oder bei diesen selber, die Aufnahme des Thatbestandes den Gerichten gebührt, so sind auch nur bei diesen die Aerzte als Beisitzer nöthig. Wir haben indessen, wenigstens unter den Niedergerichten, keine solche, die sich blos mit dergleichen Untersuchungen beschäftigen; und selbst unter diesen giebt es viele Sachen, wobei es auf medizinische Kenntnisse nicht ankommt. Die Medizinalpersonen brauchen deshalb nicht beständige Mitglieder solcher Gerichtshöfe zu seyn, sondern sie müssen nur in dafür geeigneten Fällen herbeigezogen werden, ja es ist sogar besser (§. 174.) wenn sie mit der Regierung so wenig als mit dem Gerichte, sonst in irgend einem näheren Zusammenhange stehen.

§. 197.

Diese Herbeiziehung muß sogleich geschehen, als das Gericht von einer solchen Begebenheit Kenntniß bekommen hat, und sobald es die Untersuchung anfängt; denn so wie es Umstände dabei geben kann, die aus rechtlichen Gründen eine weitere Nachforschung nöthig machen, eben so lassen sich auch solche denken, die aus medizinischen weitere Verhandlungen fordern, und die daher nur der Arzt zu würdigen versteht. Die vorläufige Untersuchung dergleichen Vorfälle von Gerichtspersonen zur Beurtheilung der Nothwendigkeit einer ärztlichen Besichtigung, ist daher als unzureichend völlig überflüßig.

§. 198.

Aus den nemlichen Gründen, wegen welcher ein Gericht, das einem Ereignisse nachforscht, das zu einer peinlichen

Untersuchung führen kann, oder das sich mit dieser selber schon beschäftiget, nicht aus einer, sondern wenigstens aus zwei Gerichtspersonen bestehen muß, ist es nothwendig, daß, wenn es bei der angestellten Untersuchung auf medizinische Kenntnisse ankömmt, auch zwei Medizinalpersonen als Beisitzer desselben zugegen seyn müssen. Es ist ein Irrthum, wenn man glaubt, daß nur wegen der nöthigen Hülfe, welche der Eine dem Anderen zu leisten hätte, zwei Kunstverständige dieser Art erforderlich seyen, indem dies nur ein Nebengrund ist. Der Hauptgrund ist dieser, daß sowohl in der Angabe der Thatsachen, auf welche sich die gerichtlich-medizinische Untersuchung bezieht, als auch in dem Urtheile darüber, die beiden Kunstverständigen mit einander übereinstimmen müssen, wenn ihr Gutachten rechtliche Bedeutung haben soll. Selbst bei blos polizeilichen Untersuchungen ist dieselbe Sorgfalt in dieser Hinsicht zu beobachten, weil es bei dem Beginnen derselben nicht zu wissen ist, wohin sie führen kann.

§. 199.

Die Wahl der Medizinalpersonen, rücksichtlich ihrer Eigenschaften, ist daher nicht gleichgültig, sondern sie muß durchaus auf solche gerichtet seyn, welche die erforderliche Untersuchung zu führen verstehen, und die vorliegenden Thatsachen erkennen und beurtheilen können. Es ist daher nicht genug, einen gelehrten und geschickten Physiker oder Arzt, und einen ungeschickten und einfältigen Wundarzt herbeigezogen zu haben, sondern Beide müssen in Bezug auf den Gegenstand der Untersuchung gleich wohl unterrichtet seyn. Neuere Gesetzgeber haben daher mit Recht verordnet, daß ein zweiter Arzt [1]) die Stelle des

1) Königl. Pr. Kriminal-Ordnung 2ter Titel, 2ter Absch. §. 160.

Wundarztes recht wohl vertreten könne. Wo die Militär-Aerzte dieselben Eigenschaften besitzen müssen, als die Civil-Aerzte, da können sie deshalb auch ihre Stelle einnehmen [2]). In Fällen, die Prüfungen auf chemischem Wege fordern, ist, wenn keine andere gerichtlich-medizinische Untersuchungen zugleich erforderlich sind, neben dem gerichtlichen Arzte, ein Chemiker (Apotheker) herbeizuziehen, sind aber andere gerichtlich-medizinische Verrichtungen dabei erforderlich, so ist ein zweiter Arzt oder ein Wundarzt unentbehrlich, der jedoch mit der chemischen Untersuchung nichts zu thun haben darf. Aerzte oder Wundärzte, die einen Verstorbenen, über dessen Krankheit und Tod eine Untersuchung verhängt wird, behandelt hatten, so wie der Apotheker, welcher in seiner letzten Krankheit Arzneien für ihn bereitet hatte, dürfen nicht zu kunstverständigen Beisitzern des Gerichtes erwählt werden, weil es möglich ist, daß sie in einer anderen Eigenschaft, nemlich als Zeugen auftreten müssen. In Ermangelung eines gerichtlichen Arztes kann ein auf medizinisch-gerichtliche Geschäfte approbirter, gelehrter Wundarzt ohne Zweifel seine Stelle einnehmen, ohne daß daraus, daß nur zwei Wundärzte bei einer gerichtlich-medizinischen Untersuchung zugegen gewesen,

---

Im Königreich Baiern muß ein Landarzt die Stelle einnehmen, die man sonst dem Wundarzt übertrug.

2) In den Königl. Preußischen Staaten kann im Nothfall ein Regiments- oder ein Bataillonschirurgus die Stelle eines Physikers und gerichtlichen Wundarztes einnehmen, die Zuziehung eines Compagniechirurgus ist aber unzuläßig.

Kämptz, Jahrbücher 7 Bd. §. 54. S. 62. Beling, Geist d. Pr. Ges. Geb. im Gebiete der gerichtl. Medizin. Breslau u. Leipzig 1819. S. 8. §. 19.

und nicht ein Arzt und ein Wundarzt, eine Nichtigkeit im rechtlichen Sinne entstände.

§. 200.

Die Mittel, wodurch Medizinalpersonen, die ausserdem mit dem Gerichte in keinem näheren Verhältnisse stehen, zu wahren Beisitzern desselben werden, sind: die Aufforderung des Gerichtes, der zu folgen sie sich ohne wichtige Gründe nicht entziehen können, ihre Vereinigung zu dem bestimmten Zwecke mit dem Gerichte, und ein Eid, den sie sodann, in Bezug auf die gewissenhafte Ausübung der vorhabenden Geschäfte, zu leisten haben. Männer, die dem Staat in anderen Verhältnissen schon geschworen haben, dürfen sich in den besonderen Fällen nur darauf beziehen [3]. Bei eigends angestellten gerichtlichen Medizinalpersonen wird es, wie bei den übrigen Gerichtsbeisitzern, vorausgesetzt, daß sie ihres, in ihrem Amte geleisteten Eides, stets eingedenk seyn werden. Aus der Verpflichtung, welche die Medizinalpersonen für den vorliegenden Fall durch einen Eid übernehmen, entspringt ihr Verhältniß dabei unter sich, und zu den bleibenden Gerichtspersonen. In Fällen, in denen die Medizinalpersonen nicht besonders geschworen haben, hernach aber ein von ihnen in Bezug darauf zu leistender Eid für nöthig erkannt wird, können sie ihre mündlichen oder schriftlichen

---

3) Nach der Königl. Preußischen Gerichtsordnung (Thl. 1. Tit. X. §. 202) sollen alle Sachverständige, wenn sie in den von ihrer Kunst abhängigen Dingen dem Richter ihr Gutachten abgeben müssen, und nicht schon dazu ein für allemal in Eid und Pflicht genommen sind, in jedem Falle vereidet werden. Ist jedoch der Fall, worüber das Gutachten verlangt wird, nicht sehr erheblich, so verweist der Richter den Sachverständigen nur auf seinen bei seiner Approbation geleisteten Eid.

Aussagen und Gutachten hinterher noch beschwören, und ihnen dadurch die nemliche Glaubwürdigkeit ertheilen, als wenn sie vor dem Beginn des Geschäftes einen Eid abgeleget hätten.

§. 201.

Das Verhältniß zwischen den einzelnen Medizinalpersonen, die als Beisitzer des Gerichts thätig sind, ist eben dasselbe, als das zwischen dem Direktor des Gerichts und den Rechtsmitgliedern. Ein solches Untergeordnet seyn, bei dem der Wundarzt gleichsam nur als Handlanger des gerichtlichen Arztes erschiene, fällt überall weg. Diesem steht es zwar zu, die ganze Untersuchung zu leiten, doch muß er die Bemerkungen des Wundarztes oder zweiten Arztes, über die Art, wie solche geschehen soll, beachten, und es demselben frei lassen, bei verschiedenen Ansichten, seine abweichende Meinung anzugeben.

§. 202.

Die Leitung der ganzen Untersuchung bleibt dem Direktor des Gerichtes zwar überlassen, doch so, daß er die Medizinalpersonen, in Hinsicht der medizinisch-gerichtlichen Vorkommenheiten, zu Rathe ziehen, und ihrem Ausspruche Gehör geben muß. Dahingegen sind sie auch ihm wieder Folge zu leisten schuldig, wenn er aus rechtlichen Gründen, hinsichtlich ihres Geschäftes Etwas von ihnen fordert. Ein Untergeordnetseyn der Medizinalpersonen unter einzelnen Rechts-Beisitzern des Gerichts, findet überall nicht Platz, und ihre Meinung kann für sie nur maasgebend seyn, wenn sie ihnen als Beschlüsse des ganzen Gerichts durch den Direktor desselben kund werden. Der Gerichtsschreiber muß gehalten seyn, unmittelbar bei ihrer Untersuchung, wenn

diese von der Art ist, daß sie Zeugen zuläßt, das Protokoll zu führen, und der Diener des Gerichts, ihre in Bezug auf das vorhabende Geschäft ertheilten Aufträge, unweigerlich auszurichten.

§. 203.

Das Geschäft selber beginnt jedesmal damit, daß der Direktor des Gerichts die Medizinalpersonen mit dem Fall, der die Untersuchung fordert, bekannt macht, und ihnen sodann den Gegenstand derselben in Gegenwart des ganzen Gerichtes, nachdem, wo sie nöthig war, die Anerkennung desselben vorgenommen ist, übergiebt.

§. 204.

Man hat es hin und wieder für passender gehalten, daß die Medizinalpersonen von dem Vorgang, durch den ihre Untersuchung nöthig gemacht wird, nichts erführen, damit sie ihr Geschäft mit einer desto größeren Unbefangenheit vornehmen könnten, dabei aber das wahre Verhältniß der gerichtlichen Medizinalpersonen zum Gericht, und den Zweck ihrer Untersuchungen übersehen. Da dieser darin besteht, nicht blos Thatsachen im Allgemeinen, sondern auch in Beziehung auf Ereignisse, die sie bewirkt haben können, auszumitteln, und in das rechte Licht zu stellen, so ist die Bekanntschaft mit diesen Ereignissen unentbehrlich. Daher sind die Medizinalpersonen auch eben Gerichtsbeisitzer, damit sie den Gang der Untersuchung bis zum Beginnen ihres Geschäftes kennen sollen, und es darf ihnen schon als solchen nichts verhehlet werden.

§. 205.

Jede gerichtlich-medizinische Untersuchung, bei welcher der Arzt als Gerichts-Beisitzer erscheint, kann in der

zwiefachen Absicht geschehen, entweder auf die Entdeckung unbekannter Thatsachen hinzuführen, oder eine zweifelhafte in Gewißheit zu setzen. Hierzu ist es erforderlich, den Gegenstand, an dem das Daseyn oder Nichtdaseyn eines Ereignisses, oder seiner Wirkungen, ausgemittelt werden soll, in eine solche Lage zu bringen, daß weder das Eine, noch das Andere der Beobachtung entgehen kann. Was hierzu durch kunstmäßige Handgriffe, die nur den Medizinalpersonen geläufig sind, geschehen muß, bleibt ihnen allein überlassen, alles Uebrige aber muß durch Gerichtsbediente, oder durch Leute geschehen, die von dem Gerichte dazu entboten sind.

§. 206.

Das ganze Geschäft der gerichtlichen Medizinalpersonen besteht überhaupt in einer solchen Behandlung des vorliegenden Gegenstandes, daß dadurch Alles, was man über denselben wissen muß, zur Anschauung und Erkenntniß gebracht wird; in der genauen Anschauung und in der darauf gegründeten Erkenntniß selber; in der Beschreibung des eingeschlagenen Verfahrens, und der ganz bestimmten Angabe des Angeschauten und Erkannten zum gerichtlichen Protokoll; und in der Beurtheilung desselben rücksichtlich seiner Ursachen, seiner nothwendigen, sichtbaren und nicht sichtbaren Wirkungen, und der daraus fließenden rechtlichen Folgen.

§. 207.

Bei der Ausrichtung dieser Geschäfte handelt das ganze Gericht durch die Medizinalpersonen, und dasselbe muß daher auch schlechthin ganz dabei versammelt seyn. Nur wenn die Beurtheilung oder das sogenannte Gutachten nicht sogleich zu Protokoll gegeben werden kann, so wird den

Medizinalpersonen die gutachtliche Berichtserstattung als ein Theil der gerichtlichen Handlung eigends übertragen. Derselbe Fall tritt ein, wenn ein Theil der Untersuchung halber nicht sogleich und an dem Orte, wo sie begann, vorgenommen werden kan. Da man bei dem Anfange eines medizinisch-gerichtlichen Geschäftes nicht immer wissen kann, ob nicht ausser den Aerzten noch ein anderer Kunstverständiger, z. B. ein Chemiker (Apotheker), zu dessen vollständiger Beendigung nöthig sey, man diesen aber, nachdem das Gericht einmal gebildet ist, nicht mehr darin aufnehmen kann, so muß solcher hernach, wenn die Untersuchung soweit gediehen ist, als kunstverständiger Rathgeber herbeigezogen werden, bei dessen Arbeiten zwar eins von den medizinischen Mitgliedern des Gerichts, das dazu besonders beauftragt ist, zugegen seyn muß, aber nicht das ganze Gericht.

§. 208.

In der wirklichen Ausübung wird gewöhnlich auf eine andere und sehr tadelnswerthe Weise zu Werke gegangen. Das Untersuchungsgericht hat es nemlich bei Vorkommenheiten, welche die Theilnahme von Medizinalpersonen fordern, mit der Erforschung des Thatbestandes überhaupt zu thun, und nicht blos mit dem Theil desselben, auf den sich das Geschäft der Aerzte bezieht. Um diesen auszumitteln, sind nun Vernehmungen, Nachsuchungen und Besichtigungen mancherlei Art, Zeugenverhöre u. dergl. m. anzustellen, worüber ein ausführliches Protokoll gehalten werden muß. Um das Geschäft abzukürzen, und Zeit zu ersparen, werden diese rechtlichen Nachforschungen und die medizinisch-gerichtlichen Untersuchungen nicht in ihrer natürlichen Ordnung nach einander vorgenommen,

wie dies seyn müßte, sondern sie werden gleichzeitig abgemacht. Den Medizinalpersonen wird dieserhalb der Gegenstand ihrer Untersuchung übergeben, und es ihnen, wie sie diese führen wollen, ganz allein überlassen. Auch ein Schreiber wird ihnen dabei nicht zugestanden, weil das Gericht nur einen solchen Mann bei sich führt, und so muß Einer von ihnen, gemeiniglich der das Geschäft leitende Arzt, sich das dabei Gefundene so gut anmerken, als er kann, um es hernach zu Protokoll geben zu können. Wie leicht durch dies Verfahren der eigentliche Zweck der gerichtlich-medizinischen Untersuchung verfehlt werden kann, und wie sehr dasselbe dem Wesen dieser ganzen Einrichtung zuwider ist, läßt sich leicht einsehen; die Mittel zu einer zweckmäßigen Abänderung aber sind schwer zu finden. Wollte man die medizinisch-gerichtliche Untersuchung immer zuerst vornehmen lassen, so würde sie, weil besondere Umstände, auf welche dabei vorzugsweise Rücksicht zu nehmen gewesen wäre, noch unbekannt waren, öfters mangelhaft ausfallen; sollten die rechtlichen Verhandlungen aber das Erste seyn, womit man sich beschäftigte, so würden dem Gerichte alle die Anleitungen fehlen, die aus der gerichtlich-medizinischen Untersuchung möglicher Weise hervorgehen könnten. Eine Verdoppelung der Zahl der Gerichtspersonen kann, wenn sie wirklich zu beschaffen wäre, nichts nützen, indem bei ihrer Trennung, die, um zwei verschiedene Sachen zu gleicher Zeit zu bestreiten, nöthig wäre, die Einheit des Gerichtes verloren gienge, und weil diese Untersuchungen auch ihrer Natur nach, nur nach einander und nicht zur nemlichen Zeit zu beschaffen sind.

§. 209.

Es bleibt also nichts übrig, als zuerst das Geschichtliche des Thatbestandes, so weit es bekannt ist, durch ei-

nige nöthige Vernehmungen von dem ganzen Gericht aufnehmen zu lassen. Sodann muß eben Dasselbe ganz und ungetheilt, zuerst die Anerkennung des Gegenstandes, worauf sich die gerichtlich-medizinische Untersuchung bezieht, wenn sie nöthig ist, besorgen, und nun das gerichtlich-medizinische Geschäft theils vornehmen, theils dabei an demselben Orte so zugegen seyn, daß die sämmtlichen dabei auch nicht thätigen Mitglieder des Gerichtes doch Alles genau sehen und hören können. Daß die rechtskundigen Gerichtspersonen nur von den Aerzten herbeigerufen werden, wenn diese Etwas gefunden zu haben glauben, welches ihnen für die weitere rechtliche Untersuchung wichtig scheint, ist durchaus unzureichend, und darf daher überall nicht mehr Statt finden.

§. 210.

Findet sich der Gegenstand der ärztlichen Untersuchung in einer Lage, in welcher diese nicht vorgenommen werden kann, so muß er, nachdem das Erforderliche darüber zu Protokoll bemerkt ist, vorsichtig und ohne daß eine Vertauschung dabei möglich ist, in eine passendere gebracht werden. Bei den schwierigsten Geschäften dieser Art, bei gerichtlichen Leichen-Untersuchungen, sollen die Medizinalpersonen oft an ganz unschicklichen Orten, als: in Ställen, Scheuren, kleinen dunklen Kammern, u. dergl. die Besichtigung, und wohl gar auch die Zergliederung einer Leiche vornehmen; wenn man es nicht gar von ihnen fordert, dies unter freiem Himmel zu thun. Ein solches Verfahren ist dem Wesen der Sache schlechthin zuwider. Ein jedes Gericht, das mit Angelegenheiten dieser Art Befassung hat, muß daher bevollmächtiget seyn, das nächste beste Zimmer zu einem solchen Geschäfte in Anspruch zu nehmen.

§. 211.

Das Geschäft der gerichtlichen Medizinalpersonen fängt da erst an, wo medizinische Kunstfertigkeit und Kenntnisse nöthig sind. Es giebt Fälle, in denen diese zur Leitung ganz mechanischer Handlungen, die aber auf den Gegenstand der Untersuchung einen wichtigen, ihn möglicher Weise verändernden Einfluß haben können, erforderlich sind, (z. B. beim Entkleiden der Leichen u. dergl. m.) in denen sie dann ihre Hülfe nicht entziehen können. In allen anderen aber sind sie damit zu verschonen, und gebührt es den Bedienten, dergleichen, unter Aufsicht des ganzen Gerichts, vorzunehmen [4]).

§. 212.

Da eine medizinisch-gerichtliche Untersuchung ohne kunstmäßiges Handanlegen nicht geschehen kann, so frägt es sich, ob beide herbeigezogene Medizinalpersonen sich damit beschäftigen sollen, oder nur Einer von ihnen, und vorzugsweise der gerichtliche Wundarzt, oder sein Stellvertreter. In älteren Zeiten ist das eigentlich Mechanische allerdings dem Wundarzt allein überlassen worden, weil er, wie Welsch (rationale vulnerum lethalium judicium Lipsiae 1662 p. 135) sagt, des Arztes Diener sey, ja in Fällen, in denen es auf geburtshülfliche Kenntnisse ankam, sogar der Hebamme; dies ist aber bei dem gegenwärtigen Stande der Sachen ganz unpassend. Alle Gegenstände der

---

4) Autenrieth, (Anleitung für gerichtliche Aerzte. Tübingen 1806. S. 7–13.)

Wildberg, (Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung. Berlin 1817. S. 2.) u. A. fordern von den gerichtlichen Aerzten offenbar mehr, als sie leisten können, und als ihnen bei einem ordentlichen Rechts-Verfahren zu leisten zukommt.

medizinisch-gerichtlichen Untersuchung sind von der Art, daß Niemand, der sie nicht selber zur genauen Betrachtung vor- und zubereitet, und ihnen, so weit es die Wahrnehmung durch die Sinne gestattet, nachgespürt hat, ein genügendes Urtheil darüber zu fällen vermag. In vielen Fällen ist übrigens Einer zur Bestreitung des Mechanischen allein nicht geschickt, sondern es sind schlechthin zwei Kunstverständige dazu erforderlich.

§. 213.

Da indessen nicht alle dazu nöthige Handlungen gleich schwierig und gleich wichtig sind, und da Einer von den Medizinalpersonen stets beschäftigt seyn muß, das Vorgenommene und Gefundene zu Protokoll anzugeben, und zu beschreiben, so versteht es sich von selber, daß der Andere indessen die leichteren Verrichtungen zu bestreiten hat. Dies trifft gemeiniglich den Wundarzt, und da man diesem mit Recht eine größere Fertigkeit in mechanischen Handgriffen, bei gleicher Kenntniß des menschlichen Körpers mit dem Arzte zuschreiben darf, so ist dies auch vollkommen zu billigen.

§. 214.

Die Aufnahme des Protokolls geschieht ganz so wie bei den rechtlichen Verhandlungen, und in ununterbrochener Folge, blos mit dem Unterschiede, daß der Vorsteher des Gerichts (director judicii) den Medizinalpersonen das Recht, den Bericht über ihre Untersuchung und deren Erfunde zu Protokoll zu geben, sobald die Sache soweit gediehen ist, förmlich übergiebt, und dies zu Protokoll bemerkt.

§. 215.

Sobald dies geschehen ist, wird nun Alles, was das gerichtlich-medizinische Geschäft betrifft, in derselben Ordnung, in welcher man dazu gelangt, sogleich vollständig, genau, und deutlich von der die Untersuchung leitenden Medizinalperson laut zu Protokoll diktirt, wobei das, wovon die Rede ist, zugleich dem ganzen Gerichte vorgezeigt wird. Ist der Fall von der Art, daß sich darüber sogleich ein Gutachten und Endurtheil abgeben läßt, so muß dies auch sogleich geschehen, wo dies aber nicht ist, da müssen, sowohl die Bestimmung, daß dies nicht thunlich sey, als auch die Gründe, weshalb nicht, zu Protokoll gegeben werden.

§. 216.

Festere Bestimmungen darüber, wenn das Gutachten gleich zu Protokoll zu geben ist, und wenn es nachgeliefert werden soll, fehlen zwar bis jetzt noch, doch kann man annehmen, daß das Gericht im Allgemeinen sowohl aus rechtlichen, als aus medizinischen Gründen nur dann ein noch zu lieferndes, ausführliches und durch alle Gründe, welche die Wissenschaft darbietet unterstütztes Gutachten nöthig habe, wenn entweder der Erfund der rechtlichen oder der medizinischen Untersuchung Anleitung zu einem peinlichen Verfahren gäbe. Wenn aber die medizinische Untersuchung mit der richterlichen darin übereinkommt, daß kein Grund zum weiteren peinlichen Verfahren da sey, so haben die Medizinalpersonen ihr bestätigendes Gutachten hierüber, mit den trifftigsten Gründen dafür, sogleich abzugeben.

§. 217.

In den hier beschriebenen Maasregeln findet nur dann eine Abänderung statt, entweder wenn der Gegenstand, mit

dem sich die Medizinalpersonen zu beschäftigen haben, von der Art ist, daß die Untersuchung ohne Verletzung der Schaamhaftigkeit oder davon zu befürchtende nachtheilige Folgen für Gesundheit und Leben des zu Untersuchenden oder anderer Nachtheile wegen, nicht vor Zeugen geschehen kann; oder wenn dazu noch ein Kunstverständiger nöthig ist, der, weil er nicht Beisitzer des Gerichts war, hernach als Rathgeber herbeigerufen werden muß. Im ersten Fall bestreiten die Medizinalpersonen das Geschäft zwar allein, doch müssen sie ihren Erfund und Gutachten unmittelbar darauf zu Protokoll geben. Trat der zweite Umstand ein, so wird der Gegenstand, den es betrifft, so verschlossen, daß keine Veränderung, Verderbniß oder Verwechselung mit ihm vorgehen kann, und mit dem gerichtlichen Siegel versehen, worauf er dann dem Kunstverständigen, der ihn unter Theilnahme des ärztlichen Beisitzers, welcher die Untersuchung bis dahin leitete, kunstmäßig näher untersuchen soll, mit dem bestimmten schriftlichen Auftrage dazu, und zu einem nachherigen genauen Bericht darüber übergeben wird. Dieser ganze Vorgang muß genau im Protokoll aufgeführt und die nachmals eingehenden Berichte demselben beigefüget werden.

§. 218.

Eine doppelte Protokollführung, eine nemlich für die Aerzte, und die andere für das Gericht, wie einige neuere Gesetzbücher [5]) sie anordnen, ist völlig unnütz. Nothwendig ist aber die laute Vorlesung des geführten Protokolls, sobald das gerichtlich-medizinische Geschäft geendigt ist; und, zum Zeichen ihrer vollkommenen Uebereinstimmung,

5) M. s. 1st. Theil S. 323-386.

die nochmalige eigenhändige Unterschrift der Namen von beiden Medizinalpersonen nicht zu verwerfen.

§. 219.

Nach Endigung der gerichtlich-medizinischen Handlungen ist, wenn es nach dem bisher Gefundenen noch nöthig ist, das weitere Zeugen-Verhör über alle die Umstände, die mit dem Orte und der Stelle, wo die Untersuchung geschieht, in Verbindung stehen, fortzusetzen, und das Protokoll dann erst zu schließen, wenn Alles, was nur an Ort und Stelle sogleich, und ohne Zeitverlust, ausgemittelt werden kann, darin aufgenommen ist. Die rechtlichen Folgen, die ein solches Protokoll sodann nach sich ziehet, dürfen die Medizinalpersonen hernach nicht weiter bekümmern, als wie weit sie vielleicht noch zu besonderen, an sie gestellten Fragen die Veranlassung geben.

§. 220.

Sollen die gerichtlichen Medizinalpersonen, ausser ihrem zu Protokoll abgegebenen Gutachten, noch ein schriftliches wissenschaftlich Begründetes zu den Akten ertheilen, so muß ihnen das Untersuchungsprotokoll mit den Beilagen, wenn dergleichen vorhanden sind, zu diesem Behufe eingehändigt werden. Der sogenannte Fundschein, den sie zu entwerfen haben, ist nichts als ein gedrängter Auszug aus dem Protokoll, der alle die Thatsachen in guter Ordnung zusammengestellt enthalten muß, worauf sie sich demnächst in ihrem Gutachten berufen. Abänderungen in der Darstellung des Vorgefundenen, oder Hinzufügung von etwas Neuem in dem Fundscheine, welches in dem Protokoll nicht enthalten war, ist, indem es keine rechtliche Beglaubigung hat, ohne allen Werth, und die Folge-

rungen, die daraus hergeleitet werden, haben vor Gericht keine Gültigkeit. Deshalb muß bei der Anführung einer jeden Thatsache auch die Seitenzahl des Protokolls bemerkt werden, wo sie zu finden ist.

§. 221.

Jedem Fundscheine ist ein möglichst bestimmtes Gutachten beizufügen. — Daß gerichtliche Medizinalpersonen sich ein solches zu ertheilen, ab und an entziehen, sey es wegen Wichtigkeit des vorliegenden Falls, oder wegen Schwierigkeit der Entscheidung, ist überall nicht zu dulden. Ein solches Gutachten ist entweder ein allgemeines, das sich blos auf die Beschaffenheit des Gegenstandes der Untersuchung und der nächsten und unmittelbaren Ursachen des daran Wahrgenommenen bezieht, und das jedes Mal so abgegeben werden muß, als die Besonderheit des Falles, und die darüber vorhandenen gesetzlichen Verordnungen es fordern; oder ein besonderes, das bestimmte von Seiten des Gerichtes aufgegebene Fragen beantwortet, die sich auf Umstände erstrecken, über welche die Medizinalpersonen, wenn auch keine feste Entscheidung, doch eine nicht unbedeutende Auskunft ertheilen können, die zu weiteren gerichtlichen Nachforschungen die Gelegenheit geben kann.

§. 222.

Das allgemeine Gutachten muß entweder in allen Punkten völlig bestimmt seyn, oder es müssen in denjenigen, in welchen dies nicht seyn kann, die Gründe der Unbestimmtheit angegeben werden. Dasselbe muß zwar sobald wie möglich zu den Akten gebracht werden, doch muß die Zeit, die zu der Ausarbeitung nöthig ist, den Medizinalpersonen überlassen bleiben, und es geht nicht wohl an,

ihnen hierüber feste Vorschriften zu machen. Die Entwerfung des Gutachtens geschieht von derjenigen Medizinalperson, welche die Untersuchung leitete, es muß sodann aber von dem zweiten ärztlichen Beisitzer sorgfältig geprüft werden. Bei vollkommener Uebereinstimmung müssen nicht allein Beide das Gutachten unterschreiben und untersiegeln, sondern der zweite Arzt oder Wundarzt, der das Gutachten nicht verfertiget hat, muß bei seiner Unterschrift ausdrücklich bemerken, daß er in allen Punkten desselben gleicher Meinung mit dem Verfasser sey. Sobald derselbe in einem oder dem anderen Punkte anderer Meinung ist, so muß er dies bestimmt, genau und ausführlich angeben, und alle Gründe dafür vollständig beifügen. Sollte er mit der ganzen Arbeit nicht zufrieden seyn, oder in den wesentlichen Sätzen gar nicht mit derselben übereinstimmen, so muß er selber ein zweites vollständiges Gutachten mit dem Fundscheine ebenfalls zu den Akten liefern. Die Entscheidung über die beiderseitigen verschiedenen Meinungen, muß einer medizinischen Fakultät, oder einem Medizinalkollegium sodann überlassen werden.

§. 223.

Die Anführung von Schriftstellern, zur Befestigung einer aufgestellten Behauptung, kann nur dann Werth haben, wenn diese auf Thatsachen gegründete Beweise für die nothwendige Verbindung zwischen der bestimmten Wirkung und ihrer dafür anerkannten Ursache angeben, worüber in dem gerade vorliegendem Fall, Zweifel obwalten könnten. Zur Unterstützung bloser Meinungen durch die Meinungen Anderer, oder um nothwendigen Folgerungen aus erwiesenen wissenschaftlichen Gründen, Glauben zu verschaffen, sind sie überflüßig und daher unnütz. Die von

den Medizinalpersonen benutzten Schriftsteller müssen daher auch den Ruf der Glaubwürdigkeit haben, und ihre angeführten Behauptungen von echter Gelehrsamkeit und bewährter Erfahrung ausgehen.

§. 224.

Besondere Gutachten sind diejenigen, die sich nicht unmittelbar auf den Gegenstand der Untersuchung beziehen, sondern auf Nebenumstände, die damit in etwaniger Verbindung stehen, und über die daher die medizinisch-gerichtliche Untersuchung ebenfalls einige Aufschlüsse zu ertheilen vermochte, die sodann ihren Inhalt ausmacht. Sie werden entweder sogleich neben dem Allgemeinen geliefert, wenn besondere Aufgaben des Gerichtes gleich die Veranlassung dazu gaben, oder sie werden nachträglich gefordert, wenn bei der weiteren rechtlichen Untersuchung Dinge vorkommen, über welche das Urtheil der Medizinalpersonen von Wichtigkeit ist. Im ersten Fall müssen das besondere, und das allgemeine Gutachten wohl von einander getrennt werden, indem bei dem Ersten auf wissenschaftliche Gründe gestützte Vermuthung, bei dem Anderen aber nur volle Gewißheit zureichet. Die Medizinalpersonen müssen daher zuerst sagen, was sie nach Grundsätzen der Wissenschaft von dem Gegenstande ihrer Untersuchung mit Gewißheit wissen, und dann die besonderen Fragen des Gerichts, worüber sie nur Vermuthungen äussern können, nach wissenschaftlichen Wahrscheinlichkeitsgründen beantworten. Die nachträglichen Gutachten stützen sich entweder blos auf die Erfunde der früheren Untersuchung, und auf daraus zu ziehende Schlußfolgen, oder sie machen eine neue Besichtigung und Untersuchung nöthig. Im ersten Fall ist ihre gemeinschaftliche Abgabe durch beide Medizinalpersonen hinreichend, im zweiten

Fall aber, muß sich das ganze Untersuchungsgericht wieder versammlen, und die neue Besichtigung in voller Sitzung vornehmen. Sollte die Sache in dieser Zeit schon an eine höhere Gerichtsbehörde abgegangen seyn, so muß das Untergericht, das die erste Untersuchung vornahm, von jener förmlich dazu aufgefordert werden. Alle spätern Besichtigungen der Medizinalpersonen allein, haben keinen Werth, weil der Befund einer solchen Besichtigung nur, wenn er von dem ganzen Gericht anerkannt ist, Glauben verdient. Eben deshalb steht es dem Obergerichte auch nicht frei, erläuternde Gutachten unmittelbar von den Medizinalpersonen einzuhohlen, die das allgemeine Gutachten abgaben, weil sie dies nicht für sich, sondern als wesentliche Theile eines Gerichtes gethan haben, von dem sie, ohne ihre Glaubhaftigkeit zu verlieren, nicht getrennt werden können.

Drittes Kapitel.

Von den Geschäften der Medizinalpersonen als kunstverständiger Zeugen, und von ihrem Verhältnisse dabei zum Gericht.

§. 225.

Ein gerichtlicher Zeuge ist derjenige, der auf Verlangen entweder eines Gerichtes, oder einer vor Gericht streitenden Parthei, über einen Gegenstand Etwas aussagt, welches er davon mit Ueberzeugung weiß. Sind die Gegenstände von der Art, daß sie ohne besondere Kenntnisse und Kunstfertigkeiten, die nur vermöge der Erlernung einer eigenen Wissenschaft, Kunst oder Handwerk zu erlangen waren, nicht wahrgenommen und erkannt werden konnten, so dürfen nur Leute, die anerkannt im Besitz der nöthigen Er-

genschaften dazu sind, darüber zeugen, und dies sind dann kunstverständige Zeugen.

§. 226.

Zu einem kunstverständigen Zeugnisse gehört, daß der Gegenstand von der Art sey, daß nur Kunstverständige darüber Etwas aussagen können, und so, daß wirkliche Kunstverständige, aus eigner Anschauung und Kenntniß Alles darüber ausgesagt haben, was sie wußten, und was davon dem Richter oder der Parthei zu wissen nöthig war. Das gemeine Zeugniß erstreckt sich blos über Gegenstände der blosen Wahrnehmung durch die Sinne, welche hier als einzige Quelle der vor Gericht gültigen Kenntniß angenommen werden; das kunstverständige aber über Dinge, welche unmittelbar durch die Sinne entweder überall nicht, oder doch nicht in ihrem ganzen Zusammenhange wahrgenommen werden können. Das Letztere bleibt daher nicht bei dem Wahrnehmbaren an sich stehen, sondern es verbreitet sich auch über das nicht unmittelbar Wahrnehmbare, wenn dieses nach den Grundsätzen einer Wissenschaft, Kunst, Handwerk nothwendig mit jenem verbunden ist. Dem kunstverständigen Zeugen steht es daher zu, einen Schluß zu machen, und das, vermöge seiner besonderen Einsichten, mit Nothwendigkeit Erschlossene gleichfalls als wahr zu bezeugen, welches dem gemeinen Zeugen nicht erlaubt ist.

§. 227.

Ein wirklicher Kunstverständiger ist nur derjenige, den der Staat, in dem er lebt, dafür anerkannt hat. Medizinalpersonen, die als kunstverständige Zeugen in Sachen ihres Faches auftreten sollen, müssen daher, nach Ueberstehung aller dafür angeordneten Prüfungen, die öf-

fentliche Erlaubniß bekommen haben, ihre Kunst auszuüben.

§. 228.

Da es überall in dem Wesen eines Zeugen nichts abändert, ob Derselbe den Gegenstand, oder das Ereigniß, worüber er zeuget, zufällig wahrgenommen hat, oder vorsätzlich, und mit der Absicht darüber zu zeugen, so kann dies auch bei einem Kunstverständigen keinen Unterschied machen. Ein Anderes ist es aber, wenn ein Kunstverständiger von einem Gerichte aufgefordert wird, sich von einem Gegenstande, der in sein Fach schlägt, zu unterrichten, und sodann einen Bericht und Gutachten darüber abzustatten. In diesem Fall bleibt derselbe nicht mehr blos Zeuge, sondern er erhält die Eigenschaft eines kunstverständigen Gerichtsbeisitzers, wenn er die Untersuchung in Gegenwart des Gerichts anstellt, oder die eines kunstverständigen Rathgebers, wenn er sie allein vornimmt.

§. 229.

Der kunstverständige Zeuge erhält seine Beglaubigung durch das Vertrauen, welches man in seine, ihm öffentlich zuerkannte Kunst setzen muß, und durch den Zeugen-Eid. Vermöge des Ersteren ist seinen auf wissenschaftlichen Gründen beruhenden Behauptungen zu trauen, ohne daß er diese Gründe ausführlich anzugeben nöthig hätte; des Letzteren wegen verdient er sowohl in Ansehung der von ihm angegebenen Thatsachen Glauben, als er auch dadurch zugleich bekräftiget, daß die Schlüsse, die er daraus zieht, seiner vollen Ueberzeugung angemessen sind.

§. 230.

Von einem kunstverständigen Zeugen kann so wenig, als von einem Zeugen überhaupt, gefordert werden, daß er von einem Gegenstande, Ereignisse, Alles wisse, was das Gericht davon erfahren muß, ja wenn er von einer Parthei zum Zeugen aufgefordert wird, darf er selbst von dem, was er weiß, nur das bezeugen, welches von ihm verlangt wird; in beiden Fällen darf er aber kein Zeugniß ablegen, von dessen Wahrheit er sich nicht vergewissert hält. Seine Ueberzeugung hierin hat jedoch für das Gericht keine bindende Kraft, theils, weil jedes Zeugniß seiner Natur nach die mögliche Unvollständigkeit nicht ausschließt, theils, weil es durch entgegenstehende Zeugnisse beschränkt, ja entkräftet werden kann, und theils endlich, weil die Benutzung wissenschaftlicher Gründe zur Aufhellung einer verborgenen Thatsache, immer noch eine höhere Prüfung dieser Gründe selber, ihrer Anwendbarkeit, und ihrer hier eingetretenen nothwendigen und zweckmäßigen Anwendung zuläßt. Man kann einem Kunstverständigen, vermöge seiner Anerkennung vom Staate, recht wohl die Kenntniß eines Gegenstandes seines Faches in seinem ganzen Zusammenhange zutrauen, ohne daß dadurch ein noch höheres Vertrauen in die Kenntniß anderer gleicher Kunstverständiger von dem nemlichen Gegenstande ausgeschlossen wird. Daher wird nicht blos oft das Zeugniß zweier oder mehrerer Kunstverständiger, in derselben Sache gefordert, sondern es steht dem Gerichte auch frei, durch zugezogene kunstverständige Gerichtsbeisitzer, oder durch dergleichen gerichtliche Rathgeber, Zeugnisse nach ihrer innern wissenschaftlichen Wahrheit prüfen zu lassen.

§. 231.

Das kunstverständige Zeugniß, welches Medizinalpersonen in Rechtssachen abzugeben haben, erstreckt sich entweder auf Dinge, die schon vergangen sind, oder auf solche, die noch vor Augen liegen. Um über vergangene Dinge zeugen zu können, sollte billig jede Medizinalperson, in Fällen, die eine gerichtliche Untersuchung ahnen lassen, Alles von Tage zu Tage genau aufschreiben. Wo dies nicht geschehen ist, müssen die Thatsachen aus dem gewöhniglichen Tagebuch, das Medizinalpersonen zu führen pflegen, soweit dies Anleitung dazu giebt, aufgezeichnet werden, und nur da, wo jede schriftliche Nachricht ganz fehlt, darf die Erinnerung aus dem Gedächtnisse allein aushelfen. Aus welcher von diesen Quellen die Angabe vergangener Thatsachen geflossen ist, muß jedes Mal in dem Zeugnisse bemerkt werden.

§. 232.

Wird über den gegenwärtigen Zustand eines Dinges ein Zeugniß gefordert, so muß der Zeugende dasselbe genau untersuchen, es nach seiner ganzen Beschaffenheit vollständig auffassen, und sich dann erst zu dem Besonderen wenden, worüber sich das Zeugniß verbreiten soll. Alles dies wird unmittelbar bei der Untersuchung genau und ausführlich aufgezeichnet.

§. 233.

Das Zeugniß selber ist entweder ein mündliches oder schriftliches. Ersteres wird vor Gericht, oder vor einem vereideten Notar und den erforderlichen Zeugen abgegeben, wobei der Zeuge die Frage-Artikel in der nemlichen Ordnung beantworten muß, in welcher sie ihm vorgelegt werden.

Gemeiniglich muß Derselbe, nachdem er das, was sich auf seine Person bezieht, zu Protokoll gegeben hat, eine ausführliche Erzählung dessen liefern, was er von der Sache weiß, und sich sodann, nach Maasgabe der an ihn gestellten Fragen, über jeden einzelnen und besonderen Umstand verbreiten. Die Gründlichkeit und Ausführlichkeit eines solchen Zeugnisses hängt hiernach hauptsächlich von der Beschaffenheit und der guten Ordnung der vorgelegten Fragen ab, indem der Zeuge sich daran, ohne etwas Fremdes einzumischen, genau halten muß. Findet die Zeugniß ablegende Medizinalperson indessen, daß noch etwas Wesentliches vergessen worden ist, so steht es ihr frei, sich Gehör zu erbitten, um dies nachträglich zu Protokoll zu geben.

§. 234.

In einem schriftlichen Zeugnisse ist zuerst die Veranlassung zu demselben anzuführen, sodann die Art wie, und die Zeit, in welcher der Zeugende zur Kenntniß der Gegenstände des Zeugnisses gekommen ist, darauf die genaue Beschreibung des ganzen Befundes, wobei jeder einzelne Punkt, auf den es ankommen könnte, besonders angemerket werden muß, und endlich der mit wissenschaftlicher Nothwendigkeit gezogene Schluß über die Ursachen, wahre Beschaffenheit, und Wirkungen des Gefundenen, worauf sich das Zeugniß bezieht. Die Wahrheit des Angegebenen muß durch Hinzufügung eines Eides bekräftiget, und das Ganze sodann mit der Unterschrift des Tages der Ausstellung des Zeugnisses, und des Namens des Zeugen, unter Beifügung seines gewöhniglichen Siegels, beschlossen werden.

§. 235.

Die wissenschaftlichen Gründe, auf welchen der Schluß aus dem Wahrnehmbaren auf das nicht unmittelbar Wahrnehmbare ruht, über das sich das Zeugniß einer Medizinalperson ebenfalls erstreckt, darf dieselbe nicht ausführlich angeben, weil ihr als einem kunstverständigen Zeugen ohne dies Glauben gebührt; nützlich, ja nothwendig ist es aber, sie so anzudeuten, daß andere Medizinalpersonen, die als Gerichtsbeisitzer, oder als Rathgeber des Gerichtes späterhin darüber zu urtheilen haben möchten, sie leicht begreifen, und die Nothwendigkeit der daraus gezogenen Schlüsse einsehen können.

§. 236.

Nachträgliche Erweiterungen eines einmal abgegebenen Zeugnisses, ausser wenn sie sich über die Fortsetzung eines beschriebenen Zustandes, über die Folgen desselben, oder über vorher völlig unbekannte, oder ganz neu hinzugekommene Ereignisse, die jedoch mit denen, auf die sich das erste Zeugniß bezog, in Verbindung stehen, erstrecken, verdienen keinen Glauben, und dürfen daher vor Gericht überall keinen Platz finden.

§. 237.

Ein besonderes Verhältniß der Medizinalpersonen als kunstverständiger Zeugen zum Gericht, findet weiter überall nicht statt, und Jene sind Diesem nichts weiter schuldig, als Wahrheit über Gegenstände und Ereignisse, die sie kennen, über die sie Etwas aussagen dürfen, und worüber sie von Seiten des Gerichtes befragt werden. — Fragen über Dinge, die sie nur vermöge ihres besonderen Verhältnisses als Aerzte zu ihren Kranken wissen, dürfen sie, we-

gen des Gesetzes der Verschwiegenheit, welches sie als Aerzte zu beobachten gelobet haben, wenn nicht wichtige Aufklärungen in peinlichen Fällen davon zu erwarten sind, ohne Beistimmung dessen, den sie betreffen, nicht beantworten, und sie können und müssen die Ablegung eines Zeugnisses darüber verweigern. Dem Gerichte steht es dagegen zu, sich über Gegenstände dieser Art, auf anderen erlaubten und passenden Wegen, Aufklärung zu verschaffen.

Viertes Kapitel.

Von den Medizinalpersonen als kunstverständigen Rathgebern, und von dem Wirkungskreise, und den Geschäften, die sie in dieser Eigenschaft haben.

§. 238.

Medizinalpersonen werden in rechtlichen Angelegenheiten bald von den Partheien, besonders von ihren Sachwälden, bald von ganzen Gerichten, ihnen in Sachen, die ohne medizinische Kenntnisse nicht beurtheilt werden können, Rath zu ertheilen aufgefordert, und sie sind dann, wenn sie dieser Aufforderung ein Genüge leisten, medizinische Rathgeber in Rechtsangelegenheiten.

§. 239.

Blosen Privatpersonen können sie ihren Rath ertheilen, oder verweigern, wie sie wollen; so wie es denen im Gegentheil auch wieder frei steht, den ertheilten Rath nach Willkühr, und ohne seines Urhebers dabei zu erwähnen, zu benutzen. Diese Einrichtung ist, weil sie einseitige, irrige, ja übel gemeinte Rathschläge nicht ausschließt, und

dadurch Verwirrung und Unrecht begünstigen kann, nicht ganz zu billigen. Besser würde es seyn, wenn die Partheien und ihre Sachwälde angehalten würden, in allen Fällen, in denen sie des Rathes von Medizinalpersonen bedurften, sich diesen in Gestalt eines schriftlichen Gutachtens von einem oder von mehreren öffentlich anerkannten Aerzten zu erbitten, auf dieses sich in ihren Streitschriften sodann zu beziehen, und das von den Ausstellern eigenhändig unterschriebene und untersiegelte Gutachten, zur gerichtlichen Beprüfung den Akten beizufügen. Den Werth eines Zeugnisses erhielte dasselbe zwar nicht dadurch, indem darin nicht von dem Daseyn von Thatsachen, sondern nur von ihrer Beurtheilung nach Grundsätzen der Medizin die Rede ist, doch würde es durch dies Verfahren bei seiner Ausfertigung einen solchen Werth erlangen, daß es ohne weitere Berücksichtigung nicht übergangen werden dürfte.

§. 240.

Da jede Beurtheilung von Thatsachen sich immer nach den besonderen Ansichten, Vorstellungen und Grundsätzen des Beurtheilers richtet, so muß sie, vermöge ihrer Natur, nach der Verschiedenheit ihres Urhebers auch sehr verschieden ausfallen können. Ein unbedingter Glaube gebührt ihr daher keinesweges, sondern nur ein solcher, zu dem das Gewicht der Gründe, auf welchen die Beurtheilung ruht, berechtiget. Medizinalpersonen müssen daher bei Ausstellung solcher Privat-Gutachten alle Gründe für ihre Behauptungen mit den Beweisen angeben, welche die Wissenschaft dafür gewährt.

§. 241.

Die Nothwendigkeit, daß Partheien und ihre Sachwälde medizinische Gutachten einholen und sich darauf in der

Darstellung ihrer Rechte beziehen müssen, bedingt schon die Nothwendigkeit, daß auch die Gerichte im Besitz solcher Kenntnisse seyn müssen, vermöge deren sie die auf medizinische Grundsätze gestützten Angaben beurtheilen können. Obergerichte müssen überdies das Untersuchungsverfahren der niederen in peinlichen Fällen beurtheilen, von dem rein medizinische, und durch Medizinalpersonen ausgeführte Geschäfte einen sehr wichtigen Theil ausmachen. Nur durch die Theilnahme von Medizinalpersonen können den Gerichten die Eigenschaften zuwachsen, die sie zur Lösung dieser Aufgaben bedürfen. —

§. 242.

Diese Theilnahme kann nun entweder eine beständige seyn, so daß einer oder mehrere Aerzte mit dem Gerichte in einem amtlichen Zusammenhange stehen, oder sie kann nur vorüber gehend in einzelnen besonderen Fällen herbeigeführt werden. Die erste Art der Verbindung findet man nirgendswo so vollständig als es nöthig ist, die zweite ist hingegen sehr alt, (S. Kap. 8.) indem man schon vor und seit der Einführung der peinlichen Gerichtsordnung bald einzelne Aerzte, bald ganze medizinische Fakultäten von Gerichtswegen zu Rathe zog.

§. 243.

Ein bei jedem Obergerichte, das sich auch mit peinlichen Sachen beschäftiget, eigends angestellter Arzt, würde auf den Rechtsgang und auf rechtliche Entscheidungen einen sehr wohlthätigen Einfluß haben. Es wäre überall nicht nöthig, daß ein solcher Mann allen Sitzungen des Gerichtes beiwohnte, sondern er würde nur zu denen eingeladen, in denen Sachen vorkämen, über die er nach sei-

nen Einsichten besondere Aufschlüsse zu ertheilen vermögte. In solchen Fällen müßten ihm sodann die Akten vorher zugestellt werden, damit er schon vor der Sitzung seinen Bericht entwerfen, und seine Meinung darüber äussern, und dem Gerichte mittheilen könnte. Wären Untersuchungen von Personen nöthig, wie z. B. bei Mündigkeits-Erklärungen, oder wo es auf Ausmittelung besonderer Geistes- und Gemüths-Zustände ankommt, oder in Ehesachen, bei denen die Beschaffenheit des Leibes und der Seele der Streitenden zu kennen, oft so sehr nöthig ist, so würden auch diese zuvor von dem Arzte entweder allein, oder im Beiseyn mehrerer abgeordneter Gerichtspersonen vorgenommen, und ein schriftlicher Bericht darüber zu den Akten gegeben werden müssen. Die weitere Erörterung und Abstimmung hierüber blieben für die Sitzung aufbehalten, an welcher der Arzt Theil zu nehmen hätte. Die Fragartikel, die sich bei peinlichen Verhören auf medizinische Gegenstände beziehen, wie z. B. bei Versehen, oder Vergehungen von Medizinalpersonen in Ausübung ihrer Kunst, wären von dem ärztlichen Rathgeber des Gerichts zu entwerfen, und bei solchen, wo man aus den Mienen der Verbrecher Aufschlüsse zu erhalten hoffte, müßte er selber zugegen seyn. Bei der Beurtheilung aber medizinischer Gutachten und Zeugnisse, sowohl derer, die von Untergerichten eingegangen, als von den Partheien beigebracht wären, käme ihm, in Beziehung auf ihre wissenschaftliche Gültigkeit, eine entscheidende Stimme zu, so wie besonders auch darüber, ob in Sachen dieser Art noch das Urtheil einer höheren medizinischen Behörde eingezogen werden müsse oder nicht. Kein Verbrecher sollte billig zum ersten Mal bei einem Obergerichte ins Verhör geführt werden, ehe nicht der Arzt ihn, hinsichtlich seines geistigen Zustandes und

seiner körperlichen Gesundheit, untersuchet, und dem Gerichte darüber Bericht abgestattet hätte. Die richtige Beurtheilung des Verbrechens und des Verbrechers würden dadurch gewiß ungemein erleichtert werden. Da Gefängnisse und Fesseln nicht zur Strafe und zum Nachtheil eines Angeklagten dienen sollen, so würde auch ihr Einfluß auf die Gesundheit der einzelnen Gefangenen von dem ärztlichen Mitgliede des Gerichtes zu bestimmen, und beide darnach zu ermäßigen seyn. Dasselbe hätte ihnen auch in ihren Krankheiten beizustehen, und ihm käme bei der Anordnung der Strafe in soweit eine Stimme zu, als es entscheiden müßte, ob die Wirkungen der Strafe auch nach der besonderen Beschaffenheit des Verbrechers mit grösseren Nachtheilen für ihn verbunden wären, als das Gesetz verlanget. Bei Vollziehung härterer Leibesstrafen müßte der Arzt mit einem Mitgliede des Gerichts zugegen seyn, und diese Beiden die Vollmacht haben, die Vollziehung der Strafe, wenn die Noth es erfordere, zu unterbrechen, und auf einen anderen Tag, bis der Gezüchtigte sich wieder erhohlt hat, zu verschieben.

§. 244.

Eine Verbindung zwischen einem Gerichte und zwischen einer oder mehreren Medizinalpersonen wird vorübergehend herbeigeführt, wenn letztere von dem ersteren in einem oder dem anderen Falle zu Rathe gezogen werden. Eine einzelne Medizinalperson wird nur bei minder wichtigen Dingen befragt, und hauptsächlich bei solchen, die eine Untersuchung an Ort und Stelle nöthig machen. Dieselbe hat sich dann von dem Gegenstande, worüber der Rath eingehohlt wird, die möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, wobei das Gericht, das den Auftrag dazu ge-

geben, sie mit allen Hülfsmitteln, die es in seiner Gewalt hat, unterstützen muß. — Die eingezogenen Nachrichten werden darauf zugleich mit der reiflichsten und gewissenhaftesten Beurtheilung diesem Gerichte mitgetheilet. Allenthalben werden hierbei auch die Quellen der Kenntniß des Vorgetragenen, und die wissenschaftlichen Gründe des Urtheils darüber genau und ausführlich angegeben, und daß dies Alles mit der Wahrheit, und mit der auf wissenschaftlichen Einsichten ruhenden Ueberzeugung des Rathgebers übereinstimme, gemeiniglich noch durch einen Eid bekräftiget. In wichtigeren Angelegenheiten, oder in solchen, in denen verschiedenartige medizinische Kenntnisse zur Beurtheilung erfordert sind, und wo man deshalb glaubt, bei zweien oder mehreren Medizinalpersonen vollständigere Aufklärung zu erhalten, werden solche entweder zu gleicher Zeit zu einer gemeinschaftlichen Untersuchung und Berathung, oder nach einander und einzeln zur Ertheilung ihres Rathes aufgefordert, wobei Jeder derselben nach seinem Gewissen und nach seinen besten Einsichten seine Meinung abzugeben hat.

§. 245.

Sollten die zu Rathe gezogenen Medizinalpersonen sich nicht getrauen ihren Rath und ihr Gutachten über eine Sache abzugeben, oder stimmen sie in ihrem Urtheile darüber nicht mit einander überein, oder ist die Sache für eine solche Anfrage bei einzelnen Aerzten zu wichtig, und glauben das Gericht, oder die Partheien sich dabei nicht beruhigen zu können, so wird das Gutachten von einer medizinischen Fakultät oder von einer Medizinalbehörde eingeholt. Derselbe Fall tritt also bei wichtigen Fällen, die aus der Ferne beurtheilt werden können, oft auch sogleich,

und ohne Vorfrage bei anwesenden Medizinalpersonen ein, ja dies Verfahren ist selbst dann in einigen Ländern durch das Gesetz[1]) befohlen, wenn in peinlichen Fällen die medizinischen Beisitzer des Untergerichts entweder überall kein sachverständiges Urtheil von sich geben, oder wegen Mangel an Uebereinstimmung in ihren beiderseitigen Ansichten, oder durch Dunkelheiten und Widersprüche in ihrem Berichte und Gutachten gerechtes Mißtrauen erregen. Sowohl den Partheien in bürgerlichen Sachen, als auch dem öffentlichen Ankläger und dem Vertheidiger des Angeklagten steht es zu, die Einziehung eines Gutachtens von einer Medizinalbehörde zu begehren, worin das Gericht, wenn keine rechtliche Gründe der Weigerung vorhanden sind, willigen muß; wogegen aber auch das Gericht zu seiner Beruhigung in wichtigen Angelegenheiten, ohne weitere besondere Veranlassung diesen Schritt thun kann.

§. 246.

Wo nicht gesetzliche Bestimmungen es anders fordern, scheint aus bereits angegebenen Gründen (2ter Abschn. §. 184) es besser zu seyn, eine medizinische Fakultät, als eine Medizinalbehörde um ihr Gutachten anzusprechen. Eine inländische sollte jedoch, wenn nicht besondere Gründe dagegen wären, hierbei billig den Vorzug haben. — Beiden, sowohl einer Fakultät, als auch einer Medizinalbehörde, werden zugleich alle Akten eingesendet, die auf den Gegenstand der Anfrage Bezug haben, und im Falle

---

1) Allgem. Kriminalrecht für die Preußisch. Staaten 1st. Theil. Berlin 1806 2ter Tit. 2ter Absch. §. 173, 174, 175, 176, 177, S. 71. 72.
Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern 2ter Theil 1st. B. 4ter Tit. 2tes Kap. Art. 265, S. 289.

derselbe noch einer Untersuchung unterliegt, auch dieser, wenn es möglich ist ihn, ohne daß er eine Veränderung dabei erleide, zu verschicken. In einem eigenen Anschreiben muß das, worüber das Gericht Aufklärung zu erhalten wünscht, genau bemerkt, und über die Hauptsachen, worauf es ankommt, müssen bestimmte Fragen vorgelegt werden, deren ausführliche, genaue, und mit Gründen befestigte Beantwortung erwartet wird.

§. 247.

Alle an eine medizinische Fakultät gelangende Sachen empfängt der Dekan, oder in seiner Abwesenheit der Pro-Dekan, der sie eröffnet und zuerst Kenntniß davon nimmt. Dazu ist es nöthig, daß er alle auf einen zur Ertheilung des Gutachtens eingesandten Gegenstand sich beziehende Akten auf das genauste, und in einer ununterbrochenen Reihe durchliest, wobei er nicht das Geringste, sollte es auch anfangs noch so wenig zur Hauptsache zu thun scheinen, übergehen darf.[2]) Zweckmäßig ist es, wenn er bei diesem ersten Durchlesen, sich mit leicht verwischbaren Bleifeder-Strichen, diejenigen Punkte bezeichnet, auf die es ihm bei der Beurtheilung der vorliegenden Sache hauptsächlich anzukommen scheint. Ist dies geschehen, so beginnt er die Durchlesung der Akten von neuem, wobei er aber zugleich alles dasjenige auszieht, und für sich aufschreibt, welches zur Abfassung einer vollständigen Geschichte aller Thatumstände (species facti) gehöret, und zugleich die Punkte anführt, auf die es bei der weiteren Beurtheilung

2) Dr. Ph. Con. Fabricius Sammlung verschiedener medizinischer Responsorum und Sektionsberichte. Halle und Helmstädt 1772. Vorbericht.

ankommen möchte. — Nachdem dies vollendet ist, wird die ganze Fakultät zu einer Versammlung berufen. In dieser werden die Akten aufs neue verlesen, die von dem Dekan ausgezogenen thatsachlichen Umstände damit verglichen, und bestimmt, ob sie unter den rechten Gesichtspunkten aufgefaßt, vollständig und genügend sind, und ob sich nicht vielleicht etwas Ueberflüssiges, oder auch so Etwas eingeschlichen hat, das nur durch eine falsche Deutung von Einfluß ist. Sind von dem Gerichte noch Sachen und Stoffe zur näheren Untersuchung eingesandt worden, so müssen diese erst, wenn man sie gleich und unmittelbar prüfen zu können glaubt, in voller Versammlung eröffnet werden; ist jedoch zu ihrer Untersuchung noch ein besonderes Kunstverfahren nöthig, das nicht sogleich in das Werk zu richten ist, wie z. B. ein chemisches, so müssen sie demjenigen Mitgliede der Fakultät, zu dessen Fach es gehört, unentsiegelt übergeben werden. Dieser hat sodann seine Meinung über die damit vorzunehmende Behandlungsart abzugeben, und nachdem solche gemeinschaftlich gebilliget worden, sie an einem der folgenden Tage vorzunehmen, und einen ausführlichen Bericht an den Dekan darüber zu erstatten.

Hierauf wendet man sich zur vorläufigen Besprechung über das zu fällende Urtheil, und über die Beantwortung der vom Gerichte vorgelegten Fragen. Dabei ist es nothwendig, daß der Dekan die von der seinigen, und unter einander abweichenden Meinungen der einzelnen Mitglieder aufzeichne, damit er sie nachher mit Aufmerksamkeit und Sorgfalt prüfen könne. Eine eigentliche Abstimmung findet bis jetzt hierüber noch nicht statt. — Nach allen diesen Vorarbeiten, und wenn die etwa noch nöthig gewesenen Berichte der einzelnen Mitglieder eingegangen sind,

wendet der Dekan sich nun zur Ausarbeitung des geforderten Gutachtens.

§. 248.

Dasselbe beginnt jedes Mal mit einer geschichtlichen Darstellung aller der Thatumstände, worauf es bei Beurtheilung des Gegenstandes, worüber das Gutachten gefordert wird, ankommt. Es ist nicht genug, diese nach dem darüber vielleicht schon bei den Akten vorhandenen Auszuge zu wiederholen, sondern sie muß aus dem, was sämmtliche Akten darüber besagen, von Neuem, und mit Berücksichtigung der Bemerkungen der Fakultät, gesammlet und zusammengestellt werden. Hierbei sind in peinlichen Sachen sowohl die bei der allgemeinen (General-Inquisition), als auch bei der besonderen Untersuchung (Spezial-Inquisition) geführten Verhandlungen, und abgegebenen Aussagen des Angeklagten und der Zeugen, zu benutzen. Eine ganz besondere Rücksicht fordern in eben diesen aber das Protokoll über den ärztlichen Befund, der sogenannte Fundschein, und das Gutachten. Ueberhaupt müssen aber ärztliche Zeugnisse und Gutachten in allen Sachen genau berücksichtiget, und nach ihrer wissenschaftlichen Gültigkeit sowohl, als auch nach ihrer Uebereinstimmung mit den sonst angeführten Thatsachen geprüft werden. Aus der hiedurch erlangten Kenntniß der ganzen Sache wird sich sodann leicht der Schluß machen lassen, ob sich ein Urtheil darüber aus dem Vorliegenden fällen, und die vorgelegten Fragen sich beantworten lassen, oder nicht. Im ersten Fall hat der Dekan das Urtheil und die Beantwortung mit allen Entscheidungs-Gründen, und mit Beifügung beweisender Stellen aus berühmten und beglaubigten Schriftstellern, zu entwerfen; im zweiten muß er aber die Ursachen, derer wegen sich kein entscheidendes Gutachten ertheilen läßt, ausführ-

lich und mit den nöthigen Beweisen unterstützt, anführen. Die ganze Arbeit wird sodann mit allen Akten den einzelnen Mitgliedern der Fakultät zur genaueren Durchsicht mitgetheilt, wobei der Dekan sich in einem schriftlichen Vortrage noch über etwa zu berücksichtigende Punkte zu verbreiten, Einzelnes zu erläutern, und besondere Bestimmungsgründe seines Urtheils, die in dem Gutachten nicht anzuführen sind, anzugeben hat. Nach reiflicher Erwägung hat nun jedes Mitglied seine Stimme über alle einzelne Theile der Arbeit abzugeben und über das Gutachten selber seine beifällige oder abstimmige Meinung mit Gründen zu belegen. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet jetzt, und was diese beschlossen hat, darnach ist der Entwurf des Dekans abzuändern. Im Fall der Gleichheit der Stimmen kömmt dem Dekan das Endurtheil zu.

§. 249.

Die Abschrift und Ausfertigung des ganzen Gutachtens muß der Sekretär der Universität, dem solches zu dem Ende von dem Dekan mitgetheilt worden, besorgen. Die Reinschrift ist sodann den Mitgliedern der Fakultät, mit dem verbesserten Entwurf, und der früheren Abstimmung darüber noch einmal mitzutheilen, und wenn diese nichts zu erinnern finden, zu unterschreiben, und mit dem Siegel der Fakultät zu untersiegeln. Die Unterschrift geschieht nicht von den einzelnen Mitgliedern, sondern von dem Sekretär und lautet ganz allgemein nur: Decanus, Senior, Doctores und Professores der Medizinischen Fakultät.

§. 250.

Mit dem Gutachten werden alle eingesendete Akten und die zu einer näheren Besichtigung beigelegten Stücke, wenn solche nicht durch die Untersuchung zerstört werden mußten, an das Gericht, von dem sie eingegangen waren, zurückgeschickt.

§. 251.

Das Verfahren der Medizinalbehörden bei der Entwerfung und Ertheilung medizinischer Gutachten in gerichtlichen Fällen, ist ihnen in mehreren Ländern, wie bereits vom Königreich Baiern [3]) (§. 184) angegeben wurde, vorgeschrieben. Im Allgemeinen ist es dasselbe wie bei den Fakultäten, nur daß bei abstimmigen Meinungen im Kollegium dieselbe Sache noch einem zweiten Mitgliede zum andermaligen Vortrage übergeben wird, über den das Kollegium sodann wieder abstimmt. Bei einer nicht zu beseitigenden Verschiedenheit in den Meinungen der einzelnen Mitglieder sollte entweder die Mehrheit der Stimmen gelten, oder die Behörde müßte, im Fall beiderseitige Ansichten bei ihrer Unvereinbarkeit von gleich großer Wichtigkeit wären, die Sache an eine höhere Medizinalbehörde bringen, wenn diese vorhanden wäre, oder an eine Fakultät, und nach derer Entscheidung sodann das Gutachten abgeben. Dem anfragenden Gerichte die widersprechenden Meinungen im Kollegium mit den Gründen mitzutheilen, ist ganz gegen seinen Zweck, und führt zu unnützen Weitläuftigkeiten.

---

3) Das Königl. Baierische Edikt (vom Dezember 1808) mit dem Nachtrage (vom März 1815) bedürfen mehrerer Verbesserungen, indem ein wichtiger Umstand darin, nemlich die genauere Untersuchung zur weiteren Prüfung eingesandter Sachen, ganz vergessen ist; die Bestimmung über einen anderen aber, und zwar über die nicht zu beseitigende Verschiedenheit in den Meinungen der einzelnen Mitglieder des Kollegiums, das Gericht, dem es um ein entscheidendes Gutachten zu thun ist, und das deshalb eben angefragt hat, in die größte Verlegenheit setzen muß. Die anbefohlne vierteljährige Einsendung aller auf ertheilte Gutachten sich beziehende Akten an das geheime Ministerium des Innern, scheint wenigstens überflüßig zu seyn.

§. 252.

Obermedizinal-Behörden werden entweder von den niederen zu einer endlichen Entscheidung in zweifelhaften Fällen aufgefordert, oder von den Gerichten, wenn sie Gründe zu haben glauben, mit den Gutachten der Untermedizinal-Behörden nicht zufrieden seyn zu können. In beiden Fällen ist es jenen zu rathen, die Sachen von Anfang an so auszuarbeiten, als wenn von diesen noch nichts darin geschehen sey. Erst wenn das Kollegium eine Entscheidung gefaßt hat, ist es gut, die Arbeiten der Untermedizinal-Behörde damit zu vergleichen, und näher zu prüfen. Im Fall der Uebereinstimmung mit dem Gutachten, das eine Untermedizinal-Behörde schon abgab, muß dieses geradezu, und mit den Gründen dafür gebilliget werden; wo aber diese Uebereinstimmung nicht statt findet, hat die Ober-Behörde ihr mit Gründen belegtes Urtheil, ohne sich auf eine weitere Prüfung des früheren Gutachtens hier einzulassen, abzugeben. Findet sie jedoch an dem Verfahren der ersteren Behörde Etwas auszusetzen, so ist es dieser geradezu und auf amtlichen Wege zu erkennen zu geben. Wenn die Untermedizinal-Behörde ein Endurtheil gesucht hat, so sind die Gründe der Unentschiedenheit oder der entgegengesetzten Meinungen ihrer Mitglieder sorgfältig zu prüfen, und in dem Antwortsschreiben, womit das durch Gründe unterstützte Gutachten begleitet wird, zu berücksichtigen. Von diesem Gutachten darf die Unter-Behörde dann nicht abweichen, sondern muß es in seinem Namen, jedoch mit Beifügung, daß es unter Berathung mit der Ober-Behörde entworfen sey, dem Gerichte, das solches gesucht hat, übergeben. Die der Unter-Behörde aus einer solchen Anfrage erwachsenden Kosten, sind ihr von dem Gerichte zu erstatten.

II.

Materieller Theil

der

gerichtlichen Medizin.

Erste Abtheilung.
Von den Lebensaltern.

Erster Abschnitt.

Von dem menschlichen Alter überhaupt, und von seinen einzelnen Abschnitten, den Lebensaltern insbesondere, in gerichtlich-medizinischer Hinsicht.

Erstes Kapitel.

Von der Beziehung, in der die Lehre vom Alter des Menschen mit dem Rechte steht.

§. I.

Der Rechtsgelehrte will in bestimmten Fällen, entweder aus gewissen körperlichen und geistigen Merkmalen das Alter eines Menschen (selbst des ungebohrnen), zu dessen Kenntniß er sonst nicht gelangen kann, wissen; oder er will die Wirkungen eines bestimmten Alters, rücksichtlich ihres Einflusses auf das Handeln oder Leiden eines Menschen, kennen lernen; oder er will die Fälle unterschieden wissen, in denen das Alter die gewöhnigliche Wirkung nicht hatte,

mit der Angabe der Ursachen davon; oder er will endlich die mögliche Dauer des Lebens eines Menschen angegeben haben. In allen diesen Fällen fragt er den Arzt um Rath, der die Lehre vom Alter des Menschen und von den Lebensaltern genau kennen muß, um diese Fragen beantworten zu können.

§. II.

Da der Rechtsgelehrte über das Alter, und die Kennzeichen seiner verschiedenen Abschnitte, über die Wirkungen derselben auf körperliches und geistiges Vermögen, und über die mögliche Lebensdauer, immer nur in Beziehung auf einzelne Menschen Belehrung fordert, diese aber nach der besonderen Beschaffenheit der Menschen, und nach den Umständen, unter denen sie lebten, verschieden sind, so können allgemeine Bestimmungen ihm hierüber nicht genügen, sondern er begehrt von dem Arzte ihre besondere Anwendung auf vorliegende einzelne Fälle. Die Lehre vom Alter, von seinen Abschnitten, und von seiner Dauer, ist deshalb in gerichtlich-medizinischer Hinsicht so zu bearbeiten, daß dabei auf die besondere Leibes- und Geistesbeschaffenheit der Menschen, auf die Eigenthümlichkeiten des Geschlechts, und auf besondere Lebensverhältnisse Rücksicht genommen wird. Es kann dies freilich nur in einer gewissen Allgemeinheit geschehen, doch so, daß die Anwendung auf das Besondere dadurch möglich gemacht, und erleichtert wird.

§. III.

Der Frucht-Zustand des Menschen wird, wie es weiter unten erhellen wird, mit Unrecht von den Rechtsgelehrten nicht mit zu dem Alter eines Menschen gerechnet, sondern es beginnt dies bei ihnen nur mit der Geburt,

demohngeachtet aber ist die Unterscheidung der verschiedenen Zeiträume des Fruchtlebens doch für sie von der größten Wichtigkeit, und sie sind oft gezwungen, darüber Belehrung bei den Aerzten einzuziehen. Hauptsächlich geschieht dies in peinlichen Fällen, weil für die bürgerlichen die Römischen Rechte, die auch bei den neueren Gesetzgebungen über diesen Gegenstand zum Grunde liegen, festere Bestimmungen ertheilen. Diese sind indessen, wie z. B. bei unehelichen, oder in der Ehe ungewöhniglich früh oder spät gebornen Kindern, und in Erbschafts-Angelegenheiten, nichts weniger als der Natur angemessen, und sie bedürfen um so mehr einer genauen Prüfung und Läuterung, als sie sogar mit den Grundsätzen des peinlichen Rechtes im Widerspruch stehen. —

§. IV.

Nach der Geburt wird die Bestimmung des Alters eines Menschen von den Aerzten nur dann gefordert, wenn man auf keine andere sichere Weise, wie z. B. durch Geburts- und Taufscheine, Kenntniß davon erlangen kann. Dieser Fall tritt ein, wenn es um die Erkennung eines Menschen, als eines bestimmten, zu thun ist, und dies eine Vergleichung seiner Beschaffenheit mit dem Alter nöthig macht, welches er haben müßte, wenn er der seyn sollte, für den er sich ausgiebt, oder für den er ausgegeben wird. So dient das Alter bisweilen blos zum Merkmal bei öffentlichen Anzeigen, damit ein bestimmter Mensch auch daran wieder erkannt werden möge. Es ereignet sich dies, wenn Kinder oder Kranke, Geistesschwache und irre Menschen, die über sich selber keine Auskunft geben können, sich an Orten angefunden haben, wo sie unbekannt sind, oder bei Auffindung von Leichnamen Unbekannter, wobei der Arzt

deshalb gemeiniglich um sein Gutachten über ihr Alter befragt wird. Manchmal gründen Menschen Ansprüche und Rechte auf ein vorgegebenes niedrigeres oder höheres Alter, als man ihnen zugestehen will, und auch dann muß, wenn es, ohne Schuld solcher Leute, ihnen an den nöthigen Beweisen für ihre Behauptung fehlt, der Arzt entscheiden helfen.

§. V.

Da man das Alter nicht blos als ein Fortschreiten des Menschen in der Zeit, sondern auch in seiner natürlichen Entwickelung betrachtet, so werden im Rechte darin die Vorstellungen von mangelnden oder vorhandenen Vermögen eines Menschen, als Person im rechtlichen Sinne zu gelten, oder übernommene Verpflichtungen, z. B. eheliche, erfüllen zu können, geknüpft. Es finden sich hierüber im Allgemeinen zwar auch gesetzliche Bestimmungen, doch sind diese weder ganz vollständig noch ganz richtig, und das Gesetz gestattet daher selber Ausnahmen davon. Diese Ausnahmen dürfen, wenn man mit dem Rechte nicht spielen will, nur da eintreten, wo in besonderen Fällen die Voraussezzungen über die Wirkungen eines bestimmten Alters, die dem Gesetze zum Grunde liegen, erweislich nicht zutreffen. Hierbei ist also immer das Urtheil eines Arztes nöthig, ob diese gesetzlichen Bestimmungen bei einem bestimmten Menschen, nach seiner eigenthümlichen Leibes- und Geistesbeschaffenheit, die von sehr vielen Umständen abhängt, Anwendung leiden, oder nicht.

§. VI.

Die menschliche Entwickelung ist nicht blos eine körperliche, sondern auch eine geistige, und beide müssen im Gleichgewichte mit einander stehen, wenn das Ganze nicht

eine krankhafte Richtung nehmen soll. Dazu gehört nun aber ein regelmäßiges Fortschreiten sowohl in den einzelnen, körperlichen, als in den einzelnen geistigen Entwickelungen. Es stehen nicht blos Körper und Geist in einem allgemeinen Zusammenhange, sondern sogar einzelne körperliche Verrichtungen stehen mit einzelnen Richtungen der geistigen Thätigkeit in näherer Beziehung und Wechselwirkung, wie wir es von einigen mit Gewißheit wissen, und durch Thatsachen beweisen können. Wenn daher in der allgemeinen Entwickelung die Ausbildung einzelner solcher Organe und ihrer Verrichtungen, wegen welcher Ursachen es sey, vorherrscht, so wird dadurch auch eine oder die andere Richtung geistiger Thätigkeit, die mit diesen in näherer Verbindung stand, bald stärker hervorgerufen, bald beschränkt und die Uebereinstimmung in den geistigen Handlungen überhaupt geht verloren. Es entsteht hiedurch eine Art von Irreseyn, partieller Wahnsinn, der so lange zu dauern pflegt, bis sich die allgemeine Entwickelung wieder ins Gleichgewicht gesetzt hat. Ein solcher Zustand heißt vorzugsweise eine Entwickelungskrankheit in der geistigen Sphäre. — Da die Entwickelungen des Menschen mit dem was wir Alter nennen, unmittelbar zusammenhängen, so sieht man leicht ein, in welcher Verbindung die Lehre vom Alter mit der Lehre von den Entwickelungs-Krankheiten steht, und wie sehr wichtig sie deshalb, von den Beziehungen des bürgerlichen Rechtes abgesehen, allein schon im peinlichen Rechte, und zwar besonders in der Zurechnungs-Lehre, für die Rechtsgelehrten ist. — Bemerken wollen wir hierbei vorläufig, was bis jetzt übersehen worden, daß auch die rückschreitende Entwickelung, die das Greisenalter, seiner Mißklänge und Aufhebungen des Gleichgewichts, so im Geistigen als im Leiblichen, mit sich führt, und daß es

daher in dem abwelkenden Alter eben so gut Entwickelungskrankheiten, die in die Sphäre des Geistes fallen, giebt, als in dem heranreifenden.

§. VII.

Ueber die möglichste Lebensdauer, oder höchstes natürliches Ziel des menschlichen Lebens, fehlt es an festen gesetzlichen Bestimmungen nicht, und der Arzt wird darüber im Allgemeinen nicht um Rath gefragt. Es entsteht bisweilen jedoch die Frage, ob ein bestimmter Mensch unter gegebenen Umständen, wohl ein gewisses Alter erreichen könne, oder erreichen gekonnt habe, und darüber pflegt dann auch wohl die Meinung des Arztes eingeholt zu werden.

Zweites Kapitel.

Von dem menschlichen Alter überhaupt, und von dem Begriffe desselben, und seiner Eintheilung, nach rechtlichen Ansichten.

§. VIII.

Im gewöhniglichen Leben versteht man unter dem menschlichen Alter entweder die Zeit, die ein Mensch schon durchlebt hat, oder diejenige, die er vermöge seiner Eigenthümlichkeit als Mensch durchleben kann. Letztere nennet man auch Menschenalter, oder natürliche Lebensdauer eines Menschen. Ueber das Daseyn des Lebens wird hierbei nur nach seinen unmittelbar wahrnehmbaren Aeußerungen geurtheilet, und das Fruchtleben kömmt deshalb hierbei überall nicht in Betrachtung.

§. IX.

Diese unmittelbar wahrnehmbaren Lebensäusserungen scheinen sich von selber in gewisse Gruppen zu ordnen, wovon jede etwas Eigenthümliches hat. Man sieht den Menschen klein geboren werden, und so bis zu einem gewissen Punkt hin wachsen, und sich entwickeln. Hierauf erwacht der Geschlechtstrieb, und die Werkzeuge zu seiner Befriedigung, die zugleich zur Fortpflanzung des Geschlechts bei dieser Befriedigung dienen, erhalten ihre Vollkommenheit. Jetzt steht der Mensch rücksichtlich aller seiner Verrichtungen im Gleichgewichte, und seine Selbsterhaltung hält mit seiner Wirksamkeit nach Aussen gleichen Schritt. Bald bekommt aber der Verbrauch, den diese herbeiführt, über jene die Oberhand, und der Greis nimmt ab, und stirbt Alters wegen

Diese in vier größere Gruppen geordneten unter sich verschiedenen Erscheinungen eines vorwärts und zurück schreitenden Lebens, sind unverkennbar, und fallen Jedem, der seine Aufmerksamkeit darauf richtet, sogleich in die Augen, und von ihnen hat man daher, seit den ältesten Zeiten, das ganze Menschenalter in vier große Abschnitte, die Lebensalter, eingetheilt: in Kindheit, Jugend, Mannheit oder Weibheit, und Greisenthum.

§. X.

Auf die altrömischen Rechtsgelehrten gieng die Ansicht vom menschlichen Alter aus der unmittelbaren Wahrnehmung so über, wie sie im Volke war [1]), und daher ver-

---

1) Man behauptet, die Römer seyen hierin den Grundsätzen der stoischen Philosophie gefolgt, doch ist dies minder wahrscheinlich. M. s. Ersch und Gruber allgem. Encyclopaedie. 3ter Thl. S. 246.

standen sie darunter nur den Zeitraum, den ein Mensch von seiner Geburt an bis zu seinem Tode durchlebt [2]), und sie schließen also die Zeit des Fruchtlebens von dem Alter aus. Sie mußten hierauf um so mehr gebracht werden, als das Alter des Menschen in anderer Beziehung für sie Wichtigkeit hatte, wie sein Zustand im Mutterleibe. Auf diesen wurden sie freilich auch schon durch das Gesetz der XII Tafeln geleitet, ja sie kamen in anderen rechtlichen Beziehungen sehr bald darauf, die noch ungebohrne Frucht in Mutterleibe gerade so anzusehen, als wenn sie schon geboren wäre [3]), auf ihren Begriff vom Alter hatte dies jedoch keinen Einfluß.

§. XI.

Da im Rechte der Mensch nur in bürgerlicher Beziehung in Betracht kommt, so kann das Alter desselben für Rechtsgelehrte auch nur in Beziehung auf bürgerliche Verhältnisse von Bedeutung seyn, und sie müssen davon den Maasstab für seine Eintheilung in gewisse einzelne Abschnitte hernehmen. Hierzu genügt die Volksansicht von dem Zerfallen eines Menschenalters in vier Lebensalter nicht. Schon die römischen Rechtsgelehrten mußten daher eine andere Eintheilung, die für ihren Zweck paßte, vornehmen. Hierbei konnten sie nicht anders als von dem Grundsatze ausgehen, daß die Veränderungen, die das Alter des Menschen, vermöge der damit verbundenen natürlichen Entwickelung, in seinen Beziehungen zu der bürgerlichen Gesellschaft hervorbringet, den Maasstab für die Eintheilung des Al-

2) David Scheinemann Dissert. de tempestivitate aetatis humanae. Tubingae 1668. Paul. Zachius l. c. T. I. L. 1. tit. 1. Quaest. 1. 2.

3) l. 7. de statu homin.

ters überhaupt abgeben mußten. In wie weit hierbei von einem noch lebenden Menschen die Rede ist, wird allenthalben unter seinem Alter der Zeitraum verstanden, den er schon durchlebt hat. Da die Römer wohl einsahen, daß die Entwickelung des Menschen nicht an allen Orten, und unter allen Umständen gleich schnell vor sich gienge, so nahmen sie die Erfahrung von dem, was sich unter ihnen ereignete, zu Hülfe. Da diese nun lehrte, daß unter ihrem Himmelsstriche, bei ihrer Lebensart und Erziehungsweise, und bei ihrer Volks-Eigenthümlichkeit, gewisse für die bürgerliche Gesellschaft wichtige menschliche Bildungsstufen in der Mehrzahl auf die oder jene bestimmte Jahre fielen, so setzten sie diese Zahl durchlebter Jahre, oder dies bestimmte Alter, als einen Lebensabschnitt fest, der für sie Wichtigkeit hatte, ein Verfahren, wodurch ein Menschenalter in weit mehrere Abschnitte getheilt wurde, als in die vier, die man im gemeinen Leben annahm.

§. XII.

Die erste Jugend, Kindheit, wurde hiernach von ihnen durch das Unvermögen, zusammenhängend zu sprechen, (infantia) bezeichnet. Dieser Zustand dauerte bis zum siebenten Jahre [4]). Von da an bis zum zwölften Jahre, bei Mädchen, und bis zum vierzehnten, bei Knaben, währte die Unmündigkeit. Der Mangel der Barthaare, und der Haare an geheimen Orten, gab das Kennzeichen für diesen

4) Anfangs bezeichnete blos das Unvermögen zu sprechen, die Kindheit, deren Dauer daher verschieden war. Da hieraus natürlich viel Ungleichheit und Ungewißheit folgen mußte, so setzte Kaiser Arcadius fest, daß die Kindheit mit dem siebenten Jahre endigen sollte. L. 8, Cod. Theod. de bon. matern. Glücks Commentar 2ter Thl. Erlangen 1800. S. 211.

Lebens-Abschnitt ab, und deshalb hießen Unmündige impuberes. Es erhellt hieraus, daß auch aus der Entwickelung des Körpers auf die des Geistes geschlossen wurde, und nicht allein aus dem Alter. Doch waren die Meinungen hierüber so verschieden, daß daraus ein Streit zwischen den Cassianern[5]), die mit dem Alter nicht zufrieden waren, sondern, zur Bestimmung der Mündigkeit, die Zeichen der körperlichen Reife forderten, und deshalb eine Besichtigung nöthig hielten, und den Proculianern entstand, nach deren Ansicht das gesetzmäßige Alter allein zur Mündigkeit zureichte. Spätere Rechtslehrer machten die Erlangung der Mündigkeit von dem Zusammentreffen der körperlichen Reife mit dem gesetzmäßigen Alter abhängig, Justinian[6]) aber verbot die Besichtigung der Schaamtheile, weil sie der Keuschheit seines Zeitalters zuwider sey, und billigte die Lehre der Proculianer durch eine eigne Verordnung.

§. XIII.

Daß der Mangel an Haaren jedoch bei den Römern nicht an sich den Zustand der Unmündigkeit bezeichnete, sondern nur in soferne als er überhaupt eine niedrige Entwickelungsstufe des Körpers und Geistes ankündigte, erhellt theils aus dem Verhältniß zur bürgerlichen Gesellschaft, und zu ihren einzelnen Mitgliedern, in welchem Unmündige standen, und theils aus der Unter-Eintheilung des Zeitraums der Unmündigkeit (eigentlicher Unbehaartheit), die, wenn gleich nicht bestimmt von dem Gesetze, doch von den Rechtsgelehrten gemacht wurde. Diese unterschieden Unmündige, die der Pubertät am nächsten,

5) Ulpian. fragm. tit. XI §. ult.

6) L. ult. Cod. quando tutores vel curat. esse desinunt.

und die am entferntesten davon sind [7]). Hierbei wurde, in peinlichen Fällen besonders, berücksichtiget, ob solche Unmündige schon Verstand und Einsichten besäßen oder nicht, und ob sie daher eines Verbrechens aus Bosheit fähig seyen oder nicht. Bemerkenswerth ist es, daß nach römischem Rechte die Bosheit, die Unmündige bei Vollziehung eines Verbrechens bewiesen, die Zahl der Jahre, die ihnen, damit die ordentliche Strafe desselben an ihnen vollzogen werden konnte, sonst noch fehlte, ersetzte. Größere Bosheit ersetzte also in dieser Hinsicht das geringere Alter. Diese Bestimmung gieng aus dem Römischen Rechte auf die peinliche Gerichtsordnung (Art. CLXIV.) über, und hat sich etwanig noch bis auf unsere Zeit fortgepflanzt.

§. XIV.

Vom zwölften bis vierzehnten Jahre, bei Mädchen, und vom vierzehnten bis achtzehnten, bei jungen Männern, war die Mündigkeit (pubertas Behaartheit) noch unvollkommen. Von hier ab an, bis zum fünf und zwanzigsten Jahre, dauerte die Minderjährigkeit. In diesem Zeitraume gab es nur Minderjährige (minores), mit dem Schlusse des fünf und zwanzigsten Jahres trat aber die Volljährigkeit ein, und die Leute, die älter waren, hießen Volljährige (majores). Diese waren dann entweder junge oder alte Personen. — Der Anfang des Greisen-Alters ist nirgendswo gesetzlich bestimmt, doch scheint man es in einigen Fällen, besonders wo es auf Bestimmung der Unfähigkeit zum Zeugen Alters wegen ankam, vom zurückgelegten sechszig-

7) M. s. Glücks Commentar 2ter Thl. 6ter Tit. §. 130 S. 210–229. Hier findet man Alles, was sich im Römischen Rechte auf das Alter bezieht, fürtrefflich zusammengestellt.

sten, und in anderen vom siebenzigsten Jahre an gerechnet zu haben. Hundert Jahre [8]) wurden für das höchste Ziel des menschlichen Lebens angenommen.

§. XV.

Auf die Gesetzgebung der Germanischen Volksstämme hatte Römisches Recht unstreitig großen Einfluß. Auch die Bestimmungen über das Alter scheinen von diesem ausgegangen zu seyn, doch nahmen die Gesetzgeber dabei auf die Eigenthümlichkeit ihres Volkes und Landes, so wie auf die Bedürfnisse der herrschenden christlichen Kirche, und ihrem Verhältnisse dazu, Rücksicht, und änderten die Römischen Verordnungen darnach ab. Nach einem bestimmten Begriff vom Alter dürfen wir hier, wo wir es immer nur mit Sammlungen einzelner Verordnungen zu thun haben, nicht suchen, und die Frage, ob auch von den Germanen das Fruchtleben von dem Alter nach der Geburt geschieden wäre, hat keinen Sinn. Gewiß ist es hingegen, daß diese Völker auch den Fruchtzustand eines Menschen in mancher Beziehung, und selber in solchen, die nicht von den Römern entlehnt sind, berücksichtiget haben, wovon bei der näheren Betrachtung des Fruchtlebens weiter die Rede seyn wird.

§. XVI.

Die erste eigenthümliche Bestimmung, hinsichtlich des Alters nach der Geburt, fand in Beziehung auf die Taufe statt. Diese mußte nemlich nach den Kapitularien der Fränkischen Könige, innerhalb des ersten Lebensjahres,

---

8) L. 56 D. de usufructu, Seneca de brevitate vitae, cap. 3.

und bei schwächlichen sogleich vollzogen werden [9]). Die vollzogene Taufe gab nachher, wenn das Kind auch nur zehn Tage gelebt hatte, in Erbschafts-Angelegenheiten das Recht, nach dem Tode des Vaters oder der Mutter, den Nachlaß auf den Uebriggebliebenen zu übertragen [10]). Es finden sich in Beziehung auf Erbschafts-Angelegenheiten jedoch auch andere Bestimmungen, nach denen überhaupt bestimmte Lebenszeichen, die das Kind unmittelbar nach der Geburt vor Zeugen von sich gegeben hatte, zur Uebertragung des Nachlasses an den übriggebliebenen Ehegatten zureichten [11]).

§. XVII.

Die Kindheit scheint bis zum zwölften Jahre gedauert zu haben, indem nach dem Salischen Gesetze ein Knabe innerhalb der ersten zwölf Lebensjahre für eine begangene Schuld keine Strafe an die Obrigkeit bezahlte [12]). Das funfzehnte Jahr war ziemlich allgemein, als die Zeit der Mündigkeit bestimmt [13]), doch ist es nicht ausgemacht, daß

---

9) Capit. Carol. magni et Ludovici Pii Libr. VII. lib. VI. 188. in Petr. Georgisch corpus jur. germanici antiq. Halae 1738 p. 1548.

10) lex Wisigothorum Lib. IV. XIX. Georgisch l. c. p. 1965.

11) Lex Alamannorum tit. XCII. Georgisch l. c. p. 235.

12) Si quis puer infra duodecim annos aliquam culpam commiserit, fredus ei non requiratur. Capitula legis Salicae (Ann. DCCCXIX) V. Georgisch l. c. p. 61 et 849. (Im Register zu diesem Werk steht durch einen Druckfehler 840).
Fredus war ein Strafgeld oder vielmehr Schutzgeld, das, ausser der Buße für den Verletzten, an die Obrigkeit bezahlt wurde, welche dafür dem Schuldigen Sicherheit gewährte.

13) J. Gottl. Heineccii antiquitates germanicae Tom. II. p. post. cap. XXI p. 482.
Georgisch l. c. in pluribus loc.

bei allen Germanischen Stämmen auch die Vormundschaft mit diesem Jahre schon aufhörte. Nach Longobardischen Gesetzen trat erst mit dem neunzehnten Jahre, und nach Westgothischen mit dem zwanzigsten Jahre die Mündigkeit ein. Ein Frauenzimmer wurde nach Salischem Gesetze vom zwölften bis zum sechszigsten Jahre für fähig erklärt Kinder zu gebähren, und wer sie in dieser Zeit tödtete, mußte eine dreifache Buße dafür bezahlen. Ueberhaupt war das zwölfte Jahr ziemlich allgemein dasjenige, von dem ab an erst einem Frauenzimmer sich zu verheirathen [14]) gestattet wurde, weil man es früher für unreif hielte. Der Mann sollte eigentlich erst nach dem achtzehnten [15]) Jahre die Erlaubniß zur Ehe erhalten, doch wurde, um die Ehen zu befördern, hierin Nachsicht ertheilt, und man gestattete auch jüngeren Männern, nicht blos sich zu verheirathen, sondern man ertheilte ihnen auch dann die Rechte, die mit der Ehe verbunden waren. In den Gesetzen der Ripuarier wird der Zeitraum der Geschlechtsreife bei dem Weibe, von der Zeit an, in der es zu gebähren angefangen hatte, bis zum vierzigsten Jahre hin angenommen.

§. XVIII.

Die späteren Fränkischen Gesetze, vom Anfange des dreizehnten Jahrhunderts an, lassen die Mündigkeit erst mit dem ein und zwanzigsten Jahre anfangen. Nach dem Erlöschen der fränkischen Herrschaft setzten die Germanischen Völker bald das achtzehnte, bald das zwanzigste, und bald das ein und zwanzigste Jahr als das Ende der Minderjährigkeit fest. Wo man das Alter nicht ausmitteln konnte, sahe

---

14) L. Liutprandi lib. VI. L. IX. Georgisch l. c. p. 1084.
15) eod. l. L. XIV.

man auch wohl auf die Leibesbeschaffenheit. So heißt es unter anderen in dem Sächsischen Provinzialrechte [16]): „welches Mannes Alter man nicht weiß, hat er Haar in dem „Bart, und danieden am Bauch, und unter jeglichem Arm „desgleichen, so soll man wissen, daß er zu seinen Jahren „kommen ist". Nach der deutschen Glosse [17]) zum Sächsischen Provinzialrechte „kommen Kinder zu ihren Jahren „daß sie mündig werden, auf dreierlei weis. Das erste, „sind zwölf Jahr, so sind sie mündig zu Lehnrecht u. s. w. „Zum andern Mal werden sie mündig, wann sie vierzehn „Jahr voll haben, so mögen sie wohl Seelengeräthe setzen. „Das dritte ist achtzehn Jahr, so mögen sie wohl ören „eignen Mann frie lassen, und nicht ehir". — Ueber ein und zwanzig Jahre ist der Mann zu seinen Jahren, und über sechszig Jahre ist er über seine Tage gekommen. Vor seinen Jahren und nach seinen Tagen mag der Mann wohl Vormünder haben, ob er es bedarf. Das Schwäbische Recht [18]) verordnet, ein Kind, das nicht siebenzehn Jahre alt ist, „dürfe nit sein eigen Leut frey lassen noch machen, „noch ein sein Voigt, noch ein Pfleger; wer es thut, so „hat es kein Kraft. Ein Kind, das dreizehn Jahr alt ist, „und sechs Wochen, ist lehnbar, und ist es vierzehn Jahr „alt, so kann es wegen eigener Geschäfte schwören; Zeuge darf es jedoch vor dem achtzehnten Jahre nicht seyn."

§. XIX.

Das kanonische Recht enthält ausgedehntere und genauere Vorschriften über Fruchtabtreibung und Kindsmord,

16) Jus provinciale Saxonic. Lib. I. cap. XLII.

17) Gloss. germanici juris provinc. Saxon. Lib. I. Art. XXIII. edit. Vogel a. 1614.

18) Kaiserlich Königl. Land- und Lehnrecht Kap. III. Art. XXIII. Heineccius l. c. p. 492.

als alle frühere Gesetze, und deshalb ist darin auch auf die Beschaffenheit der Frucht eine ganz besondere und eigenthümliche Rücksicht genommen. Das Alter des gebornen Menschen wird dagegen hauptsächlich nur in Beziehung auf die Ertheilung der Weihen und auf die Wahl der Priester, und bei den ehelichen Verhältnissen berücksichtiget. Im Allgemeinen liegen die Bestimmungen des römischen Rechts dabei zum Grunde.

§. XX.

Dasselbe läßt sich im Allgemeinen auch von den Verordnungen sagen, die wir in den alten Städte-Rechten antreffen. Das Lübeksche Recht [19]), das von vielen anderen Städten angenommen wurde, und auch noch jetzt nicht ausser Gebrauch gekommen ist, befiehlt, daß Kinder unter zwölf Jahren, wenn sie sich schlagen, und Blut vergießen, dafür nicht sollen angesehen werden, ausser von ihren Eltern. Die Unmündigkeit läßt dasselbe bei Männern bis zum achtzehnten, und bei Frauenzimmern bis zum zwölften Jahre dauern, die Volljährigkeit aber mit dem fünf und zwanzigsten Jahre anfangen. — Nach dem Frankfurter Stadtrecht [20]) erhalten Knaben bis zum vierzehnten, und Mädchen bis zum zwölften Jahre, Vormünder (tutores); hernach aber und bis zum fünf und zwanzigsten Jahre werden ihnen Fürsorger (curatores) zugestanden. — Nur vom fünf und zwanzigsten Jahre an,

---

19) Codex juris Lubecensis. antiquiss. vernacul. in membranis exaratus a. 1240. CXIV. CCV.

Vid. Monumenta inedita rerum germanicarum praecipue Cimbricarum et Megapolensium ab Ernest. Joach. de Westphalen Tom. III Lips. 1743. XXII p. 638.

20) Jus Francofurt. ad Moenum reform. succ. delineat. a. Georg. Jac. Schatz 1643. p. VII. tit. 1. §. 2.

bis zum siebenzigsten ist Jemand verpflichtet Vormund oder Fürsorger zu seyn.

§. XXI.

Die peinliche Gerichtsordnung [21]) bestimmt, daß, wenn von Jemand, der Jugend halber seine Sinne nicht hatte, eine Uebelthat begangen, so solle er nicht mit der ordentlichen Strafe belegt werden, sondern es solle höheren Ortes darüber nachgefragt, und nach dessen, und anderer Verständigen Rath darin gehandelt oder gestraft werden. Ein Dieb oder Diebin unter 14 Jahren sollen um Diebstahl auch nicht vom Leben zum Tod gericht werden, es sey dann, daß die Verbrecher nahe bei vierzehn Jahren, der Diebstahl groß, und die Umstände dabei so gefährlich, daß die Bosheit das Alter erfüllen möchte. Kreß in seinem Kommentar bemerkt hierbei, daß man die Verbrechen der Kinder hauptsächlich nach den damit verbundenen Umständen, und nach ihrem ganzen bisherigen Betragen beurtheile [22]), doch auch die Zahl der Jahre dabei berücksichtige. Vor dem siebenten Jahre finde jedoch überall nur Züchtigung und keine Strafe statt. Im übrigen dieneten die Bestimmungen des Römischen Rechts zur Richtschnur. Dasselbe wiederholt auch Carpzov, dessen Ansicht hiervon, bis auf die neusten Zeiten, maasgebend geblieben ist.

§. XXII.

Auch die neueren Gesetzgeber sind von den Bestimmungen des Römischen Rechts entweder überall nicht,

21) Art. CLXXIX, CLXIV.

22) vitaeque hactenus exactae habitu, judicium de pueris desumitur. Joan. P. Kressii commentatio succincta in constit. criminal. Carol. V. Imperat. Hanoverae MDCCXXI p. 431.

oder doch nur wenig abgewichen. Das allgemeine Gesetzbuch für die Königl. Preußischen Staaten [23]) heißet diejenigen, die das siebente Jahr noch nicht zurückgeleget haben, Kinder, und die noch vor dem Ende des vierzehnten stehen, Unmündige, ohne Unterschied des Geschlechts. Die Minderjährigkeit dauert, ohne alle Rücksicht auf Herkunft und Stand, bis das vier und zwanzigste Jahr zurückgelegt ist. Unmündige können für begangene Verbrechen zwar, zur Verhütung fernerer Vergehen, gezüchtiget, niemals aber nach der Strenge der Gesetze bestraft werden [24]).

§. XXIII.

Nach Kaiserlich Oestreichischen Verordnungen [25]) erstreckt sich das Alter der Kindheit, in Beziehung auf peinliche Fälle, bis zum vollendeten zehnten Jahre, der Unmündigkeit, vom eilften bis zum vollendeten vierzehnten, und der Jünglinge bis zum vollendeten achtzehnten [26]). Die strafbaren Handlungen der Kindheit sind blos der häuslichen Züchtigung überlassen; doch von dem angehenden eilften Jahre an, bis zum vollendeten vierzehnten, werden Handlungen, die nur wegen Unmündigkeit des Thäters nicht als Verbrechen zugerechnet werden, als schwere Polizei-Uebertretungen bestraft [27]). Vor dem vierzehnten Jahre findet die Zurechnung [28]) eines Verbrechens überall nicht statt, und ein Unmündiger darf nicht Zeugniß ablegen [29]).

23) 1ster Theil 1ster Titel §. 25, 26.

24) Allgem. Gesetzbuch 4ter Bd. 2ter Thl. 1ster Abschn. §. 17.

25) Gesetzbuch über Verbrechen und schwere Polizei-Uebertretungen. Wien 1803. 2ter Thl. 1ster Abschn. 1. Hptst. §. 4.

26) A. a. O. §. 16. u. 1ster Theil §. 20.

27) 2ter Thl. §. 4.

28) 1ster Thl. §. 2. d.

29) A. a. O. §. 384. d.

Die Schändung eines Frauenzimmers, das unter vierzehn Jahren alt ist, wird als Nothzucht bestraft [30]). Nach zurückgelegtem achtzehnten Jahre kann ein Verbrecher schon mit Stockschlägen bestraft werden, ein Alter unter zwanzig Jahren befreit aber von der Todesstrafe [31]). Zur Uebernahme eines Richteramtes, ist ein Alter von bereits vollendeten vier und zwanzigsten Jahre erforderlich [32]). In Beziehung auf bürgerliche Rechtssachen behält das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten deutschen Erbländer der Oestreichischen Monarchie (Wien 1811) die Bestimmungen des Römischen Rechtes bei [33]).

§. XXIV.

Nach dem Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern (München 1813) sind Kinder, welche vor dem zurückgelegten achten Jahre ein Verbrechen begehen, der häuslichen Züchtigung zu überlassen, jedoch vorbehaltlich der Mitwirkung und Aufsicht der Obrigkeit [34]). Junge Leute, welche das achte, aber noch nicht das zwölfte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, wegen vorsätzlicher Verbrechen nicht anders als mit körperlicher Züchtigung, oder mit Gefängniß von zwei Tagen bis zu sechs Monaten belegt, und diese Gefängnißstrafe nach Umständen mit körperlicher Züchtigung oder Schmälerung der Kost verschärft werden. Die-

30) A. a. O. §. 112.
31) A. a. O. §. 431.
32) A. a. O. §. 216.
33) 1ster Thl. 7tes Hptstück. §. 21.
34) 1stes Buch 4. Kap. Art. 98.

jenigen, welche zur Zeit des begangenen Verbrechens oder Vergehens das zwölfte, aber noch nicht das sechszehnte Jahr zurückgelegt haben, sollen, wenn sie der Zurechnung fähig erkannt worden, milder bestraft werden, als Erwachsene, und zwar so [35]), daß: die Todesstrafe in zwölf bis sechszehn jähriges Zuchthaus, Kettenstrafe oder Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, in acht bis zwölf Jahre Zuchthaus; eine zeitlich bestimmte Zuchthausstrafe, in einjähriges bis achtjähriges Arbeitshaus; das Arbeitshaus, in Gefängniß von drei bis zwölf Monaten; und endlich die Gefängnißstrafe, in körperliche Züchtigung verwandelt wird. — Nach zurückgelegtem sechszehnten Jahre giebt das jugendliche Alter für sich allein keinen Anspruch auf Milderung. Bei Abmessung und Ertheilung dieser Strafen soll nach Beschaffenheit der Uebertretung auf das mehr oder weniger vorgerückte Alter, so wie auf die Gemüthsbeschaffenheit des Uebertreters, den Grad seiner Bildung, und der von ihm geäußerten gefährlichen Neigungen Rücksicht genommen werden. In dem Zuchthause sollen die jungen Sträflinge von den Uebrigen abgesondert werden, sie sollen nur angemessene Arbeiten zu verrichten haben, und dabei einen zweckmäßigen religiösen und moralischen Unterricht genießen. Hohes Alter wirkt nur nach zurückgelegtem sechszigsten Jahre, und zwar blos bei der Kettenstrafe, in so ferne eine Milderung, daß der Verbrecher mit den öffentlichen oder schweren Arbeiten verschont, und sonst wie ein gemeiner Züchtling behandelt wird.

§. XXV.

Alle diese Bestimmungen über das Alter sind freilich niemals für so ganz feststehend, und unter allen Umstän-

---

35) Strafgesetzbuch 1ster Bd. Art. 99. 100. 101.

den gültig angenommen worden [36]). Daher ist es auch gekommen, daß die Landesherrn sich stets das Recht der Jahrgebung oder Grosjährigkeits-Verleihung vor behalten haben. Nach dem Römischen Rechte muß eine Mannsperson, die darauf Anspruch machen will, das zwanzigste, eine Frauensperson aber wenigstens das achtzehnte Jahr zurückgelegt haben, und dieses durch hinreichende Beweise darthun können. Reife des Verstandes und gute Aufführung sind dazu nothwendige Bedingungen, die durch Zeugnisse vom Vormund, oder Verwandten, oder der Obrigkeit bewiesen werden müssen. Zugleich sind aber auch hinreichende Ursachen der nachgesuchten Ertheilung der Grosjährigkeit anzugeben. Im Allgemeinen ist man indessen jetzt hierin weniger strenge, und besonders wird weniger Rücksicht auf die Jahre genommen, ja Aerzte werden dabei zur Beurtheilung der geistigen und leiblichen Ausbildung, im Vergleich mit dem angegebenen Alter, wohl niemals mehr zu Rathe gezogen. Nur wenn etwa vorhandene Leibes- oder Seelen-Krankheiten hierbei zugleich in Betracht gezogen werden müssen, findet eine Ausnahme statt.

Drittes Kapitel.

Aerztliche Ansichten über das Alter und seine Eintheilung.

§. XXVI.

Da das Alter des Menschen, wennn man diesen Ausdruck ganz allgemein nimmt, nichts ausdrückt, als die Zeit

---

36) Fr. Edler v. Zeiller Kommentar über das allgem. bürgerl. Ges. B. für d. ges. Deutsch. Erbländ. u. Oestreich. Monarchie 1st. Bd. Wien und Triest 1811. S. 57. Anmerkung.

der dem Menschen vermöge seiner Eigenthümlichkeit möglichen Lebensdauer, im Besonderen aber, und in Beziehung auf Einzelne, die Zeit, die ein bestimmter Mensch schon durchlebt hat, so muß dasselbe von dem nemlichen Augenblicke an gerechnet werden, in welchem der Mensch sein Leben begann. — Wider den gemeinen Sprachgebrauch, und gegen die Ansichten der Rechtsgelehrten, denen fast alle gerichtlich-medizinische Schriftsteller, bis auf Metzger, hierin gefolgt sind, müssen wir das Alter des Menschen daher, von der Entstehung des ersten Keims in der Empfängniß an, zu zählen anfangen.

§. XXVII.

Da indessen die Lebensäußerungen eines Menschen erst nach seiner Geburt geradezu und unmittelbar wahrgenommen werden können, welches allerdings einen großen Unterschied macht, so theilt man das ganze Menschenleben sogleich in zwei große Abschnitte: in das Fruchtleben, und in das Leben nach der Geburt. In dem ersten kömmt dem ungebornen Kinde nur ein mittelbar lebendiges Daseyn durch die Mutter zu, in dem zweiten aber ein unmittelbares, und daher selbstständiges. Dieses Letztere wird, in wie weit es sich, durch sich selber, und seiner eigenen Natur angemessen, verändert, und sich dadurch nach der verschiedenen Zeitlänge, die es schon gedauert hat, verschieden darstellt, in gewisse Abschnitte getheilt, die Lebensalter heißen. Das Eigenthümliche jedes Lebensalters für die Wahrnehmung ist daher, daß es solche, aus den vorgegangenen Veränderungen entsprungene, bestimmte und sichere Merkmale darbiete, an denen man es mit Gewißheit erkennen, und von allen anderen unterscheiden kann.

§. XXVIII.

Ueber die Zahl solcher Lebensalter sind die Aerzte von jeher sehr verschiedener Meynung gewesen. Die Alten, welche der Zahl sieben eine besondere Wichtigkeit beilegten, hielten dafür, daß sich der menschliche Körper mit jedem siebenten Jahre verändere, und daß ein Menschenleben daher so viele besondere Abschnitte habe, als die Zahl sieben darin enthalten sey. Schon Hippokrates bezeichnete indessen, rücksichtlich der Krankheiten, denen jedes Alter vorzugsweise ausgesetzt ist, nur sieben Lebensabschnitte überhaupt [37]). Die hauptsächlichsten Meinungen, sowohl der Rechtsgelehrten und Weltweisen, als auch der Aerzte, über diesen Gegenstand, hat, in wie weit sie auf gerichtliche Medizin Bezug haben konnten, Paul Zachias [38]) gesammlet. Er selber gesteht blos den Aerzten ein Urtheil darüber zu, wobei sie sich jedoch nach dem Bedürfniß der Rechtsgelehrten zu richten hätten. In Beziehung darauf, nimmt er acht Lebensalter an, die Kindheit, das Knabenalter, die Pubertäts-Nähe, Pubertät, Jugend, Männlichkeit, Alter und Greisenthum. Seine Vorgänger Baptista Codronchius [39]) und Fortunatus Fidelis [40]) hatten das Alter nur in Beziehung auf das Zeugungs-Vermögen betrachtet. Nach ihm ist diese Lehre erst spät, und niemals wieder mit einem so großen Aufwande von Gelehrsamkeit abgehandelt worden. Alberti übergeht sie in seinem größeren Werke so gut wie ganz, indem er nur rück-

---

37) Aphorismor. Sect. III, XXIV–XXXI edit. Anut. Foesii, Genevae 1657. T. II. pag. 1248.

38) Quaest. med. leg. l. 1. tit. I.

39) methodus testificandi. Jmol. 1597.

40) de relationibus medicorum. Panormi in Sicilia 1602.

sichtlich der Zeugungshandlungen davon redet. In seinem Commentar[41]) zur peinlichen Gerichtsordnung, gedenket er des Alters auch nur gelegentlich und beiläufig. Teichmeyer[42]) nahm hernach nur sechs Lebensalter an, indem er die Pubertäts-Nähe mit dem Knabenalter, und die Pubertät mit dem Jünglingsalter (Adolescentia) verbindet. Ihm ist hierin Eschenbach[43]) ganz gefolgt, und gewissermassen auch Hebenstreit[44]), der sich nur darin von ihm unterscheidet, daß er das blühende und das abgelebte Alter nur für Unterabtheilungen des Alters ansieht. Als Grundlage der Eintheilung legt er die auf- und abwärts-steigende Entwickelung der menschlichen Organisation bestimmter und genauer vor Augen, als seine Vorgänger. Haller[45]), der, in seiner Beschreibung des Wachsthums und der Abnahme des Menschen, Alles, was über diesen Gegenstand bis dahin gesagt war, sehr weit übertraf[46]), behielte die Eintheilung von Teichmeyer bey[47]), worin ihm Baumer, Roose, Schmidtmüller, Wildberg u. A. gefolgt sind. Dagegen nahm Ploucquet[48]), der sich in den neueren Zeiten in gerichtlich-medizinischer

---

41) Commentatio in C. C. C. medica. Halae MDCCXXXIX.

42) Institut. med. leg. Jenae MDCCXXIII.

43) Medicina legalis. Rostochii MDCCXLVI. Sect. IV. tit. 13. §. 189 seqq.

44) Anthrop. for. Lips. 1751 Sect. II. cap. 3. p. 231.

45) Es ist sonderbar, daß die neueren gerichtlich-medizinischen Schriftsteller bei Haller nur drei Lebensalter finden wollen, da er sich doch ausdrücklich für die Eintheilung in sechse erklärt.

46) Elementa physiolog. corpor. hum. V. VIII. p. II. l. XXX.

47) Vorlesungen über die gerichtl. A. W. 1st. Bd. 1st. Kap. §. 3. S. 4.

48) Diss. sist. aetat. human. Tubing. 1778. Ins Deutsche übers. ebd. 1779 und 1799.

Hinsicht am ausführlichsten über das Alter verbreitete, nur fünf Stuffen im menschlichen Leben an, indem er das hohe Alter mit dem Greisenalter vereinigte. Die Kindheit will er in zwei Abtheilungen eingetheilt wissen, wovon die erste der Zeit näher ist, in welcher das Kind das Licht der Welt erblickt hat, die zweite sich aber an den Zeitpunkt anschließt, worin das Knabenalter anfängt.

§. XXIX.

Metzger vereinigte den Fruchtzustand, wie es der Natur der Sache völlig angemessen war, mit dem übrigen Alter, und nahm daher acht Lebensperioden an, wovon die erste von der Empfängniß an bis zur Geburt geht; die zweite die ersten drei Tage nach der Geburt umfaßt; die dritte das erste Jahr bis zum Ausbruche aller Milchzähne; die vierte das kindliche Alter; die fünfte die reifere Jugend; die sechste das männliche Alter; die siebente das höhere Alter, und die achte das sehr hohe Alter. Sein berühmter Herausgeber Gruner[49]) blieb jedoch bei der Trennung des Fruchtzustandes von dem übrigen Alter, und bei der Annahme von sieben Lebensaltern, der Kindheit, dem Knabenalter, dem jugendlichen Alter, dem jungen Mannsalter, dem männlichen, dem heiteren, und dem hohen Alter; worin ihm Plenk[50]) und Val. Müller[51]) schon früher beigestimmt hatten. Henke[52]) theilt das mensch-

49) Metzger kurzgefaſstes System von Ch. Gottfr. Gruner. Koenigsberg und Leipzig 1814. S. 448. und
Gruner Semiot. general. P. 1. cap. 1. §. 22. sqq. Halae 1775.

50) Anfangsgründe d. ger. A. W. Wien 1793.

51) Entwurf d. ger. A. W. 1st. Bd. Frkf. a. M. 1796.

52) Lehrbuch d. ger. Med. 2te Aufl. Berlin 1819. §. 118. u. folg.

liche Leben in den Zeitraum vor und nach der Geburt, und den Letzteren wieder in vier Abschnitte, die Kindheit, Jugend, das männliche Alter und das Greisenalter ein. Die Kindheit trennt er wieder in vier Zeiträume und das Greisenalter in zwei. Bernt rechnet zwar das Fruchtleben zum Alter, doch im übrigen läßt er es bei der in dem Kaiserlich-Oesterreichischen Gesetzbuche gemachten Annahme von vier Lebensaltern bewenden.

§. XXX.

Alle diese Männer sprachen es bestimmt aus, daß die, durch die natürliche Entwickelung in der Bildung und in den Handlungen des Leibes und der Seele bewirkten, Veränderungen, den Grund der Eintheilung eines Menschenalters in bestimmte Lebensalter abgeben müssen. So großes Recht sie hierin hatten, so genügen sie doch deshalb nicht, weil sie das eigentliche Wesen dieser Entwickelung, und die daraus mit Nothwendigkeit entspringenden Veränderungen nicht mit völliger Gewißheit auszumitteln suchten, wodurch alle von ihnen angegebene Eintheilungen durchaus willkührlich geblieben sind, und ihren Zweck nicht vollständig erreichten. Der Versuch, der von Mehreren gemacht wurde, das Eintreten bestimmter aus der innern Entwickelung herrührender äußerlicher Veränderungen, an bestimmte Jahre zu knüpfen, ist an sich ungemein schwierig, ja fast unmöglich, und er mußte bis jetzt um so eher mislingen, als man mit seinen Untersuchungen und Beobachtungen über menschliche Entwickelung noch viel zu sehr bei dem Allgemeinen stehen blieb, und das Einzelne und Besondere, worauf es hierbei hauptsächlich ankömmt, ausser Acht ließ.

§. XXXI.

Der Mensch ist, wie jedes lebende Wesen, seiner Natur nach, in seiner Thätigkeit, und in seiner Aeusserungs-Weise bestimmt, und daher auch nothwendig endlich. Es hat derselbe daher den Grund eben sowohl seiner Eigenthümlichkeit, wie auch seines Aufhörens in sich. Dieser Grund ist einer und der nemliche, und mit dem Wesen des menschlichen Lebens völlig eins. Was den Menschen als eigenthümliches Wesen darstellt, bedingt auch die beständige Möglichkeit und nach Erfüllung seiner Eigenthümlichkeit, die Wirklichkeit seines Aufhörens, den Tod.

§. XXXII.

Aus dieser wesentlichen Einheit des Grundes des Seyns und des Aufhörens eines lebenden Wesens, geht die Nothwendigkeit seiner allmähligen Entwickelung, und der Darstellung seiner verschiedenen möglichen Aeusserungsweisen nach einander, hervor. Könnte nemlich der Mensch seine ganze Eigenthümlichkeit auf einmal darstellen, so würde er auch sogleich wieder zu seyn aufhören, weil das Wesen seines endlichen Daseyns dann ganz erfüllt wäre, und er mithin überall nicht länger fortdauern könnte. Ohne eine allmählige Entfaltung seines Vermögens, die eine regelmäßige Folge in den verschiedenen Aeusserungs- und Darstellungs-Weisen bedingt, läßt sich daher ein menschliches Daseyn, so wie überhaupt ein lebendiges nicht denken. Leben und sich entwickeln, sind eins, und daher unzertrennbar von einander.

§. XXXIII.

Indem das Leben in der Entwickelung Dauer bekömmt, ohne welche dasselbe überall nicht denkbar ist, werden An-

fang und Ende desselben von einander getrennt, und dadurch entstehen zwei ganz gewisse Grenzpunkte, der des Anfangs, und der des Aufhörens. Dem Ersteren giebt die Nothwendigkeit einer eigenartigen Entwickelung seine Eigenthümlichkeit; dem zweiten aber, die Erschöpfung aller lebendigen Eigenartigkeit, und daher die Unmöglichkeit, sich als besonderes lebendiges Wesen weiter entwickeln zu können, wodurch die Möglichkeit aller Dauer aufgehoben ist.

§. XXXIV.

Aus eben dem Grunde, wegen dessen der Mensch sich allmählig, und in einer gewissen Folgereihe entwickeln muß, kann er nicht beim Anfange seine mögliche Vollkommenheit erreicht haben, und diese muß daher von jenem entfernt seyn. Eben so wenig kann die Vollkommenheit des Menschen am Ende aller seiner Entwickelungen, an dem natürlichen Ende des Lebens liegen, weil die Vollkommenheit zwar diejenigen Entwickelungen voraussetzt, die zu ihrer Erreichung nöthig sind, die aufsteigenden, nicht aber diejenigen, die zwischen ihr und dem Aufhören liegen, die absteigenden, der natürliche Tod aber nur dann erst eintritt, wenn alle in dem Wesen des menschlichen Lebens unter den gegebenen Umständen mögliche Entwickelungen wirklich geschehen sind. — Zwischen den beiden Lebens-Grenzen, dem Anfange und dem Ende, befindet sich also ein Punkt in der Mitte, zwar nicht der Zeit, doch dem Wesen nach, in welchem das Leben seine höchste Vollkommenheit erreicht hat, und daher weder aufsteigt, noch absteigt. —

§. XXXV.

Man hat einen solchen mittleren Abschnitt des Beharrens, zwischen dem Steigen des Lebens zu seiner mögli-

chen Vollkommenheit, und dem Herabsinken davon, darum nicht zugestehen wollen, weil sich ein Stillstand in der Entwickelung während der Dauer des Lebens überall nicht denken ließe. Dieser findet indessen hier auch wirklich nicht Statt, indem das lebendige Streben während dessen nicht ruht, sondern vielmehr über die blose Erhaltung des Einzelwesens hinaus, auf Zeugung gerichtet ist, sowohl auf geistige, in freier Wirksamkeit nach Aussen, als auf die geschlechtliche Fortpflanzung des Geschlechts; die Beide in der genauesten Verbindung mit einander stehen.

§. XXXVI.

Suchen wir das Eigenthümliche auf, wodurch die drei Zeiträume des Menschen-Lebens, der des Anfangs, der Vollendung, und des Aufhörens, rücksichtlich ihrer Aeusserung, von einander unterschieden sind, so finden wir für den ersten, unvollkommne menschliche Bildung und Thätigkeit, mit allmähliger Zunahme und Ausbildung; für den letzten hingegen, allmählige Abnahme, und für den mittleren endlich, Fortbestehen ohne Veränderungen, die auf Zunahme, oder auf Abnahme hingiengen. Das Zunehmen kann nur dadurch entstehen, daß vorher schwache Thätigkeiten stärker werden, und andere erwachen, die sich vorher überall nicht wirksam bezeigten, wobei die Werkzeuge, auf die sie gerichtet sind, oder durch die sie wirken, sich gleichzeitig ausbilden. Bei der Abnahme hingegen müssen Thätigkeiten wieder schwächer werden, wie sie vorher waren, und am Ende ganz zu wirken aufhören, wobei auch die dafür bestimmten Werkzeuge wieder unvollkommner werden, und zur Bestreitung ihrer sonstigen Verrichtungen nicht mehr geschickt bleiben. In der Mitte zwischen diesen beiden Zuständen endlich, während des unveränderten Fort-

bestehens, sind also gewisse Thätigkeiten stärker, als sie vorher waren, und wie sie nachher wieder sind, und einige, die vorher überall schlummerten, sind in einer hernach nicht weiter steigenden, sondern wieder abnehmenden Wirksamkeit. Diese Thätigkeiten sind es daher, die dem mittleren Lebens-Abschnitte eigenthümlich sind, und ihn von den anderen unterscheiden, und besonders bezeichnen. Diese Thätigkeiten, denen die höchste körperliche Ausbildung überhaupt, und besonders diejenige einzelner Organe entsprechen muß, sind es nun, in deren Wirksamkeit die menschlich-lebendige Entwickelung während dieses Abschnittes fortschreitet, und die wir mit dem Namen der zeugenden (§. XXXV) belegt haben.

§. XXXVII.

Die vollendetste Zeugungshandlung, und so die Vereinigung aller zeugenden Kräfte auf einen Punkt, ist ohne Zweifel die Fortpflanzung des Geschlechts. Soll diese zu Stande kommen, und soll darin der Mensch als vernünftiges Wesen gezeuget werden, so ist die Vereinigung aller menschlichen Kräfte, in einer gemeinsamen, und übereinstimmenden Richtung auf die Fortpflanzung nothwendig. Sobald diese Vereinigung erfolgt, geschieht auch die Fortpflanzung des Geschlechts. Eine fortdauernde, und unaufhörliche Fortpflanzung kann aber nicht statt finden, weil in der, während derselben stattfindenden Aufhebung der übrigen Richtungen menschlicher Thätigkeit, zugleich die Möglichkeit der Fortdauer des Menschen aufgehoben seyn würde. Eine beständige Vereinigung aller menschlichen Kräfte, in ihrer Richtung auf die Fortpflanzung des Geschlechts, ist hiernach mit der Dauer eines menschlichen Daseyns überall nicht zu vereinigen; bei ei-

ner solchen Verbindung dieser Kräfte ohne diese Richtung aber, hört dagegen die Möglichkeit der Fortpflanzung auf. Um Beiden zu entgehen, sind die menschlichen Kräfte getrennt, und an zwei verschiedenartige Einzelwesen vertheilt, die aber beide die Richtung auf Vereinigung zur Fortpflanzung besitzen. So entstehen die beiden Geschlechter, bei denen in Jedem dasselbe ist, nur in anderer Art.

§. XXXVIII.

Hieraus ergiebt sich, daß die Entwickelung, die den mittlern Zeitraum der Lebens-Vollkommenheit bezeichnet, und die bei beiden Geschlechtern die nemliche ist, nur auf besondere Art, in jedem derselben keine einzelne und abgesonderte ist, sondern eine allgemeine und durchgreifende, die diesem ganzen Lebens-Abschnitte seine Eigenthümlichkeit ertheilt. Eben dieserhalb ist sie aber auch keine einseitige und ausschließliche, wodurch der Mensch zum blosen Geschlechtsthiere werden müßte, sondern eine allseitige und gemeinsame. Indem der Mensch als vernünftiges Wesen, ein vernünftiges, d. h. menschliches Geschlecht fortpflanzen soll, muß auch die Vernunft-Entwickelung mit der geschlechtlichen wesentlich in einander greifen. Durch diese Vereinigung wird es bewirkt, daß sich das Zeugen nicht in der einen Handlung der fruchtbaren Beiwohnung erschöpft, sondern einer Seits durch Neigung, Liebe, erst bedingt wird, anderer Seits aber, als Trieb und Thätigkeit das Erzeugte, das Kind, zu erziehen fortwirkt, wohin auch die Sorgfalt der schwangeren Mutter und die Fürsorge des Vaters für sie, gehören: Erziehung ist aber nichts Anderes, als die Unterstützung der Entwickelung aller menschlichen Thätigkeiten in einem Anderen in dieser

Entwickelung Begriffenen. Zu dieser Unterstützung gehört die Kenntniß alles Menschlichen, und aller menschlichen Beziehungen, und das Vermögen, das, aus den äusseren Dingen für diese Beziehungen, so weit sie zur Entwickelung menschlicher Thätigkeit erforderlich sind, Nöthige herbeizuschaffen; dies ist aber nicht weniger, als das ganze menschliche Schöpfungs-Vermögen, leibliches und geistiges, ganz und ungetheilt. Hier liegt also die nothwendige Verbindung der über die Selbsterhaltung hinaus fallenden Schöpfungs-Kraft des Menschen mit dem Geschlechtlichen, und Beider Wechselbeziehungen unter einander, und die Nothwendigkeit ihrer gemeinschaftlichen Ausbildung, ist darin klar und deutlich nachgewiesen.

§. XXXIX.

Der Geschlechts-Unterschied ist als wesentlich, auch zugleich ursprünglich, und daher, dem Keime nach, von der ersten Entstehung an, zugegen. Die Beobachtung, daß man in den ersten Wochen nach der Empfängniß, das Geschlecht der Frucht noch nicht erkennen könne, darf nicht als ein Einwand hiergegen gelten, da man aus der Unkenntlichkeit nicht auf das Nicht-Daseyn schließen darf. Mit der fortschreitenden Entwickelung der Frucht werden auch die Geschlechtstheile ausgebildet, und in die ganze körperliche Bildung schon die Anlagen zum Geschlechts-Unterschied gelegt, so daß das Kind sogleich bei der Geburt, wenn nicht Bildungsfehler hierin eine Veränderung bewirkten, als Knabe, oder als Mädchen erscheint.

§. XL.

Von der Zeit an nehmen die Geschlechtstheile zwar an dem allgemeinen Wachsthum Antheil, sie erleiden aber,

während eines längeren Zeitraums, die Veränderungen noch nicht, wodurch sie zum Zeugungsgeschäft fähig werden, und der nachmalige Einfluß des Geschlechtlichen auf Geist und Körper, ist überall noch nicht zu bemerken. Hierdurch erhält dieser Abschnitt des Lebens etwas Eigenthümliches, das uns berechtiget, ihn als ein besonderes Lebensalter aufzustellen.

§. XLI.

Mit dem Uebergange der weicheren bis jetzt knorpelichten Knochen-Enden in harte Knochen-Masse, und der damit eintretenden Ausbildung des ganzen Knochen-Gerüstes, fängt das Geschlechtliche in der Gestalt des ganzen Körpers und seiner einzelnen Theile hervorzutreten an, und nach dem hiedurch gegebenen Anstoß nimmt die ganze übrige Entwickelung ihre Richtung. Die Geschlechtstheile bilden sich dabei schneller aus, wie vorher, und werden der Sitz einer bis jetzt unbekannten Empfindlichkeit, die zu ganz eigenen Empfindungen und Handlungen die Veranlassung giebt. Die Geschlechtslosigkeit ist jetzt aufgehoben, die vollkommne Geschlechtlichkeit (§. XXXVII, XXXVIII) aber noch nicht eingetreten, sondern ein Mittelzustand zugegen, der sich durch eine sattsam deutlich ausgedruckte Eigenthümlichkeit von allen übrigen Lebensabschnitten hinreichend unterscheidet, und daher den Namen eines Lebensalters mit Recht verdient.

§. XLII.

Bis zur höchsten Vollendung des Menschen als eines Geschlechtlichen, sehen wir uns also zwei Lebensalter anzunehmen gezwungen, während derer die menschliche Bildung ihre Höhe noch nicht erreicht hat, und deshalb im

beständigen Zunehmen (§. XXXVI) begriffen ist. Auf der Höhe findet keine Zunahme statt, und die Entwickelung schreitet in einer anderen Richtung (§. §. XXXV, XXXVIII) fort, von der sie ihre wesentlichen Merkmale erhält. So entsteht das dritte Lebensalter, welches durch die wesentliche Verbindung zwischen innerer Selbsterhaltung und menschlich freier Wirksamkeit nach Aussen bezeichnet wird.

§. XLIII.

Sobald zwischen diesen beiden die Uebereinstimmung verloren geht, und die eine nur mit Hinwendung der Kräfte der anderen auf sich, ihre bisherige Wirksamkeit behaupten kann, tritt Abnahme ein, und damit ein neuer Lebensabschnitt, ein anderes Lebensalter. Die Möglichkeit überhaupt nach Aussen wirksam zu seyn, und besonders Geschlechts-Verrichtungen zu bestreiten, ist jetzt noch nicht aufgehoben, doch ist, wenn sie wirklich werden soll, Anstrengung nöthig, die Ermattung folgt, die es dann beweist, daß dergleichen Handlungen jetzt nur auf Kosten der Selbsterhaltung vorgenommen werden können.

§. XLIV.

Endlich versagen aber die Werkzeuge und Kräfte auch hierzu überall ihre Dienste, und ihre Bestrebungen sind hinfort nur allein noch auf Selbsterhaltung gerichtet. Je mehr der Mensch dadurch die Herrschaft über das verliert, was ausser ihm ist, desto mehr wird er dem Aeusseren hingegeben, und versinkt mehr und mehr in sich selber. So entwickelt sich dann das Besondere dem Allgemeinen wieder entgegen, und nachdem es alle Kräfte der Eigenartigkeit und des Selbstbestandes erschöpft hat, geht es ganz wieder in jenes über, es hört auf zu seyn, stirbt. Dieser

Zeitraum des Sinkens und endlichen Aufhörens beschließt als letztes Lebensalter das Daseyn des Menschen.

§. XLV.

Aus allem bisher Vorgetragenem erhellt es, daß die Natur in der That sechs Abschnitte in dem Leben des Menschen deutlich bezeichnet, und durch wesentliche Unterschiede von einander absondert, wodurch wir uns also gezwungen sehen, sechs Lebensalter mit Nothwendigkeit anzunehmen. Es sind diese:

1) Der Fruchtzustand, oder der Zustand der unmittelbaren Abhängigkeit des Lebens von einem anderen lebendigen Daseyn. Das Wesen dieses Alters besteht in der Entwickelung zur Unabhängigkeit und Selbstständigkeit.

2) Die Kindheit, oder der Zustand bloser Selbstigkeit. Das Wesen derselben ist Entfernung von der höchsten menschlichen Vollkommenheit in steigender Annäherung dazu. Die allgemeinste Aeusserung desselben ist Bildung im Wachsthum.

3) Jugend, Zeitraum der Geschlechts-Entwickelung. Das Eigenthümliche der Kindheit, Selbstigkeit, dauert noch fort, doch erwacht schon ein Trieb, sich mit seiner Wirksamkeit über das eigne Selbst hinaus zu erstrecken. Körperlich drückt sich dies durch Ausbildung des Geschlechtlichen beim Wachsthume, und geistig durch ein Gefühl von Sehnsucht aus, deren Gegenstand aber noch dunkel ist, und unerkannt bleibt.

4) Mannheit und Weibheit, die Zeit der Geschlechtsreife, bei, nach Maasgabe des Geschlechts, vollendeter menschlicher Ausbildung. Das Wesen dieses Lebens-Abschnittes besteht in der Vereinigung der vollkommensten Selbsterhaltung mit der freisten Wirkung nach Aussen. Kör-

perlich drückt sich derselbe durch Erhaltung ohne Zunahme auf Seite der bereits erreichten höchsten menschlichen Vollkommenheit, und ohne Abnahme davon, aus, geistig aber durch Streben nach freier Wirksamkeit. Beim Manne fällt diese mehr nach Aussen, beim Weibe mehr nach Innen, auf das Geschlechtliche.

5) Alter. Die freie Wirksamkeit nach Aussen, als Zeugungs-Vermögen überhaupt, und besonders als Fortpflanzungs-Vermögen des Geschlechts, erscheint im Widerspruche mit der Selbsterhaltung, so daß eine nur auf Kosten der anderen bestritten werden kann. Das Zeugungs-Vermögen wird dabei schwächer und erlöscht zuletzt ganz, zuerst aber das Fortpflanzungs-Vermögen. Beim Weibe ist dieß durch ein bestimmtes Ereigniß, durch das Aufhören des Monatsflusses bezeichnet, ja die Unfähigkeit zur Fortpflanzung des Geschlechts tritt bei ihnen sogar überhaupt früher ein, wie beim Manne. Dagegen scheint von diesem Zeitpunkte an, bei dem Weibe noch eine freiere Wirksamkeit nach Aussen zu beginnen, die bis zum Anfange des Greisenthums dauert; beim Manne aber sinkt diese zugleich mit dem Fortpflanzungs-Vermögen, und sobald dies ganz erloschen ist, pflegt auch das Greisenthum sogleich seinen Anfang zu nehmen.

6) Greisenthum. Hinsichtlich der reinen Beziehung aller Kräfte auf die eigene Erhaltung, ist der Zustand der Kindheit wieder zugegen, doch mit steter Abnahme von der menschlichen Vollkommenheit und beständigem Sinken der Kräfte, wodurch das Greisenthum hinreichend von der Kindheit unterschieden wird.

Erste Abtheilung.

Zweiter Abschnitt.

Von dem Fruchtzustande des Menschen.

Viertes Kapitel.

Von der Beziehung der Lehre vom menschlichen Fruchtzustande zum Recht.

§. XLVI.

Der Fruchtzustand des Menschen kommt in rechtlichen Beziehungen in mannichfacher Hinsicht in Betracht. In Beziehung auf das bürgerliche Recht hielten zwar die älteren Römer das ungebohrene Kind, (die Frucht,) noch nicht für einen Menschen,[1]) doch sorgten sie in ihren Gesetzen, in Allem, was zu seinem Vortheile gereichen konnte,[2]) eben so dafür, als wenn es schon geboren wäre. Damit die Frucht indessen, die ihr in den Gesetzen bis zu ihrer Geburt vorbehaltenen Rechte wirklich erwerben konnte, war es nöthig:

---

1) L. 1. §. 1. D. de ventre inspic. L. 1. §. 8. D. Unde cognati.. (Ulpian) Eben so sagt Papinian L. 9. §. 1. D. ad leg. Falcid. partum nondum editum non recte dici hominem.

2) L. 7. et 26. D. L. 50, §. 1. D. de acq. vel omitt. hered.

1) Daß die Geburt des Kindes mit dem Zeitpunkte übereinstimmte, da ihm das Recht anheim fiel; es mußte sogleich damals schon empfangen gewesen seyn. 3) Dies wurde nun nach der Zeit beurtheilt, in welcher nach der von den Gesetzen angenommenen Bestimmung ein vollkommenes Kind sollte zur Welt geboren werden können.

2) Der Embryo mußte als ein vollkommenes und lebendiges Kind zur Welt kommen.

3) Das Gebohrene mußte eine menschliche Gestalt haben.

In Erbschaftsfällen, bei denen eine schwangere Wittwe mit schon gebohrenen Kindern zusammentraf, mußten für den Venter drei Portionen ausgesetzt werden, weil das Gesetz den möglichen Fall annahm, daß drei Kinder gebohren werden könnten.

§. XLVII.

Was nun die Zeit anbetrifft, in der nach den Gesetzen ein vollkommenes Kind soll gebohren werden können, so wurde hierin ein doppelter Termin angenommen, nemlich, der Zeitpunkt von dem ab an, und der, bis zu dem, die Geburt für rechtmäßig gilt. Ersterer war der Anfang des siebenten Monats nach vollzogener Ehe, wobei man sich auf das Zeugniß von Hippokrates berief; [4]) letzterer aber das Ende des zehnten Monats von dem Tode des Ehemanns an gerechnet. Wenn also ein Kind nur wenigstens zu Anfang des siebenten Monats nach eingegangener Ehe zur Welt kam, so wurde es nach rechtlicher Vermuthung

3) Glück a. a. O. S. 69.

4) Septimo mense nasci perfectum partum; jam receptum et propter auctoritatem doctissimi viri Hippocratis: et ideo credendum est, eum, qui ex justis nuptiis septimo mense natus est, justum filium esse. Pauli lib. 19. Resp. in L. 12. D. h.

für ehelich gehalten; und wenn eine Wittwe noch binnen den nächsten zehn Monaten nach des Mannes Tode ein Kind zur Welt brachte, so galt dies auch noch für ein rechtmäßiges Kind des verstorbenen Ehemanns. Ob auch noch ein im Anfange des eilften Monates, nach Entfernung oder nach dem Tode des Ehemanns, gebohrenes Kind, nach dem Justinianischen Rechte, für ein in gesetzlicher Ehe gezeugtes zu halten sey, darüber sind die Rechtsgelehrten noch ungewiß. Die früheren Germanischen Gesetzgebungen halten sich, in wie weit sie diese Gegenstände berühren, an die Bestimmungen des Römischen Rechts. Von ihren Anordnungen in andern ihnen eigenthümlichen Rücksichten, so wie von denen des kanonischen Rechtes, wird weiter unten die Rede seyn.

§. XLVIII.

Die neueren Gesetzbücher, als das Königl. Preußische Landrecht, das Kaiserl. Königl. Oestreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, und Andere, sind, um die Vermuthung, daß Kinder, die während der Ehe erzeugt oder gebohren worden, von dem Ehemanne erzeugt seyen, aufrecht zu halten, in ihren Bestimmungen von dem Römischen Rechte nicht sehr weit abgewichen. Das Erstere verlängert die mögliche Dauer der Schwangerschaft bis auf dreihundert und zwei Tage, und läßt auch am zweihundert und zehnten Tage nach der ersten ehelichen Beiwohnung schon ein eheliches Kind gebohren werden können [5]). Nur wenn der Ehemann gestorben ist, und sich dann aus der Beschaffenheit eines zu früh gebohrenen Kindes ergiebt, daß nach dem ordentlichen Laufe der Natur, der Zeitpunkt seiner

5) 2ter Thl., 2ter Titel, 1ster Abschn. §. 1 u. flgd.

Erzeugung nicht mehr in das Leben des Ehemanns treffe, und zugleich die Wittwe eines nach seinem Tode mit anderen Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umganges überführt werden kann, so ist das Kind für ein uneheliches zu halten [6]). — Wenn aber eine Wittwe ungesetzlich zu frühe geheirathet hat, so daß es zweifelhaft ist, ob ein nach der anderweitigen Trauung gebohrenes Kind, in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so soll auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den zweihundert siebenzigsten Tag vor der Geburt Rücksicht genommen werden. — Bei unehelichen Schwängerungen wird die Möglichkeit der Vaterschaft nur dann angenommen, wenn die Niederkunft innerhalb des zweihundert und zehnten, und zweihundert fünf und achtzigsten Tages nach dem Beischlafe erfolgt ist [7]); doch verliert die Geschwächte auch durch eine frühere Niederkunft die gesetzliche Entschädigung nicht, wenn das Alter der Frucht, nach dem Urtheile der Sachverständigen, mit der Zeit des Beischlafs übereinstimmt.

§. XLIX.

Das K. K. Oestreichische Gesetzbuch behauptet geradezu, daß für Kinder, die im siebenten Monate nach geschlossener Ehe, oder im zehnten Monate, entweder nach dem Tode des Mannes, oder nach gänzlicher Auflösung des ehelichen Bandes, von der Gattin gebohren würden, die Vermuthung der ehelichen Geburt streite. — Nach dem Zeillerschen Commentar zu diesem Gesetzbuche [8]), wird bei der Rechtspflege in den K. K. Oestreichischen Staaten

6) A. a. O. §. 21. u. flgd.

7) A. a. O. 2ter Thl. 1st. Tit. 11ter Abschn. §§. 1089. 1090.

8) 1st. Bd. Wien und Triest 1811. 1ster Theil, 3tes Hptst. §. 138. S. 316.

sogar angenommen, daß die Geburt, nach dem ordentlichen Laufe der Natur vom einhundert und achtzigsten Tage bis zum dreihundertsten nach geschehener Zeugung, erfolgen könne, und daß jedes in diesem Zeitraume nach vollzogenem ehelichen Beischlafe gebohrene Kind, für ein rechtmäßiges und eheliches zu halten sey. Die Untersuchung der Kunstverständigen tritt nur dann ein, wenn ein Kind vor dem siebenten und nach dem zehnten Monate geboren wurde, und sie erstreckt sich nur darauf, zu bestimmen, ob hier nicht ein ausserordentlicher Fall eingetreten sey, vermöge dessen, das dem Scheine nach zu früh oder zu spät gebohrene Kind, doch als ein rechtmäßiges anzusehen sey. Es ist nemlich bei Kindern, die vor dem ein hundert und achtzigsten Tage und nach dem dreihundertsten in der Ehe gebohren sind, die rechtliche Vermuthung zwar dafür, daß sie unehelich seyn könnten, doch ist noch immer aus den ungewöhniglichen Umständen eines besonderen Falls der Beweis vom Gegentheil herzunehmen, indem Aerzte, Geburtshelfer und Hebammen aus denselben, die, obgleich nur durch seltene Erfahrungen bewährte, Erscheinung deutlich zu erklären, und zu beweisen fähig seyn sollen, daß das vor dem gesetzlichen Zeitraume (etwa im sechsten Monate), oder nach demselben (etwa im eilften Monate) gebohrene Kind, wirklich in der Ehe erzeuget worden sey [9]). Dieselben Grundsätze werden auch in der Beurtheilung der Vaterschaft zu einem unehelichen Kinde geltend gemacht [10]).

---

9) A. a. O. 1ster Thl. 3tes Hptst. §. 157. S. 348.
10) A. a. O. §. 163. S. 361.

§. L.

Bei Grundsätzen dieser Art findet nun wohl überall keine Beziehung der Lehre vom Fruchtstande auf die Rechtspflege, in den dafür sonst geeigneten Fällen, statt, indem die Aufklärungen, welche die Aerzte über die in Frage stehenden Gegenstände gewonnen haben, durch das Gesetz, mit Vorsatz von der Rechtsübung entfernt werden. Da indessen da, wo noch keine eigene Gesetzbücher vorhanden sind, und wo man sich daher mit der Anwendung des Römischen Rechts allein behilft, den bessern Einsichten der Aerzte über Vorkommenheiten dieser Art allerdings, hauptsächlich bei der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit während einer Ehe erzeugter Kinder, Eingang gestattet wird, so läßt sich der Einfluß dieser Lehre auf die Rechtspflege doch nicht ganz läugnen. Neuere Rechtslehrer und Bearbeiter des Römischen Rechts sind in der That auch der Meinung, daß, weil die gewöhniglich angenommene Geburtszeit eines völlig reifen und ausgetragenen Kindes erst nach neun und dreißig bis vierzig Wochen, von der Empfängniß an gerechnet, eintrete, mithin ein im siebenten Monate gebornes Kind zwar lebensfähig seyn, aber doch nie die Reife eines vollkommenen neunmonatlichen Kindes erreicht haben könne, vielmehr jederzeit sichtbare Merkmale der Unvollkommenheit an sich tragen müsse, es unläugbar sey, daß, wenn entweder im siebenten Monat nach vollzogener Ehe ein vollkommen reifes Kind gebohren würde, der Ehemann aber den frühen Beischlaf so wenig eingestehen, als das Kind für das seinige erkennen wollte, oder die Wittwe im zehnten Monat nach des Mannes Tode ein noch unreifes Kind zur Welt gebracht hätte, ein solcher Partus keineswegs, nach rechtlicher Vermuthung, für ein

ächtes Kind des Ehemanns gehalten werden könne[11]). Sie gestehen hiedurch nicht allein an und für sich schon zu, daß bei der Beurtheilung der Rechtmäßigkeit eines Kindes auf zweierlei zu sehen sey, nemlich auf den Zeitpunkt der Geburt, und auf die Beschaffenheit des Kindes in Vergleichung mit demselben, sondern sie haben dies sogar ganz bestimmt, und deutlich ausgesprochen[12]). Bemerkenswerth ist es, daß diese so richtige Vorstellungen nicht allgemein auch auf uneheliche Kinder ausgedehnt worden sind.

§. LI.

Je geringer nach den neuen Gesetzbüchern der Einfluß der Lehre vom Fruchtstande bis jetzt auf die darnach ausgeübte Rechtspflege war, desto größer muß er in Zukunft bei der Verbesserung eben dieser Gesetzbücher seyn, wenn deren Bestimmungen der Natur, und dem darauf gegründeten wahren Rechte angemessen seyn sollen.

§. LII.

Die Anordnungen des Königl. Preußischen Landrechts stehen unter sich, und mit dem im nemlichen Staate geltenden peinlichen Rechte ja selbst mit der Natur im Widerspruche. Während der Ehe wird die Möglichkeit der Dauer der Schwangerschaft bis zur Geburt vom zweihundert zehnten bis zum dreihundertsten Tage ausgedehnt, nach dem Tode des Mannes, und bei einer bald darauf folgenden zweiten Verheirathung, werden zwei hundert und siebenzig Tage, als die ordentliche Dauer der Schwangerschaft,

---

11) Glück a. a. O. 2 ter Thl. 1stes Buch, 5ter Tit. §. 116. b.

12) Glück a. a. O.
Hofacker princip. jur. civil. Rom. Germ. T. I. §. 544, p. 428.
Struben rechtliche Bedenken V. Thl. Bnd. 36. p. 179.

angenommen, und bei unehelichen Kindern soll die Schwangerschaft wieder vom zweihundert und zehnten, bis zum zweihundert und fünf und achtzigsten Tage währen können. Man sieht, daß hier offenbar Grundsätze bei diesen gesetzlichen Bestimmungen zum Grunde liegen, die der Natur der Sache ganz fremd sind. Die Gründe, die man für alle Bestimmungen dieser Art aufgestellt hat, daß nemlich die Aerzte über die mögliche Kürze oder Länge der ordentlichen Schwangerschaft unter sich selber nicht einig seyen, und daß es viele Abweichungen von dem ordentlichen Laufe der Natur hierin gäbe, bedeuten überall nichts. Ueber die ordentliche Dauer der Schwangerschaft findet nemlich unter den neueren Aerzten, denen man eine Stimme hierin zugestehen darf, überall keine Verschiedenheit der Meinungen mehr statt, sondern diese bezieht sich nur blos auf die möglichen Abweichungen. Ungewöhnlichkeiten dieser Art sind nun zwar vom Gesetze zu berücksichtigen, sie dürfen aber nicht zur Regel erhoben, und zur Grundlage des Gesetzes überhaupt gemacht werden. Es giebt überdies Merkmale und Prüfungsmittel, nach denen und durch die dergleichen anscheinende Ungewöhnlichkeiten treffend beurtheilt werden können, in deren Besitze die Aerzte sind, und es versteht sich daher von selber, daß diese in jedem einzelnen Falle dieser Art angewendet werden müssen, und daß das Gesetz die Zuziehung der Aerzte dazu als nothwendig zu verordnen hat. Von dieser Zuziehung ist aber im Königl. Pr. Landrechte nur bei einer einzelnen Gelegenheit die Rede. Der Vorwand, daß die Aufrechthaltung der Ehen, und die Sorge für die unschuldigen Kinder, diese Bestimmungen nöthig machen, ist ein höchst tadelnswürdiger, indem es einer Gesetzgebung nie frei stehen kann, sittliche Zwecke durch unsittliche Mittel erreichen zu wollen, ja ein bloser

Versuch dazu die Sitten des Volkes, das eine solche Gesetzgebung anerkennt, nothwendig schon verderben muß.

§. LIII.

Die gesetzlichen Bestimmungen des K. K. Oestreichischen Gesetzbuches treffen die meisten dieser Erinnerungen in einem noch höheren Grade, indem der früheste Termin, einer nach der ehelichen Beiwohnung möglicher Weise erfolgenden natürlichen Geburt, noch kürzer gesetzt ist, wie im Königl. Preußischen Landrechte, und die Zuziehung der Kunstverständigen nur zur absichtlichen Begünstigung von Huren, Ehebrecherinnen und unehelichen Kindern, gestattet zu werden scheint. Wie wenig es damit überhaupt ernstlich gemeint ist, kann man schon daraus erkennen, daß unter Kunstverständigen, nach der ausdrücklichen Bemerkung des Zeillerschen Kommentars, nicht blos Aerzte, sondern auch Wundärzte und sogar Hebammen verstanden werden.

§. LIV.

Die Widersprüche, in welchen die angeführten bürgerlichen Gesetzbücher mit den peinlichen Rechtsbestimmungen über das Fruchtleben und seine Würdigung, beim vorsätzlichen Fehl- und Frühgebähren, so wie beim Kindermorde, in diesen Staaten stehen, werden wir weiter unten zu sehen Gelegenheit haben.

§. LV.

Die Untersuchungen über die Mißgeburten, die, nach der Anordnung des Römischen Rechtes, bei der Beurtheilung der Fähigkeit eines neugebornen Kindes (§. XLVI), die ihm bis zu seiner Geburt vorbehaltenen Rechte wirklich zu erlangen, sehr wichtig, ja nothwendig sind,

gehören in dieser Bedeutung der Lehre von dem Fruchtstande nicht an, sondern werden billig der Abhandlung über die Kindheit zugerechnet. Im peinlichen Rechte muß dagegen auf die möglichen Arten der Mißbildung, und auf ihr Verhältniß zur Lebens-Dauer, und zur künftigen Erfüllung menschlicher Bestimmungen, auch schon bei ungebohrenen Kindern (Früchten), allerdings Rücksicht genommen werden, worauf neuere Gesetzgeber bis dahin um so weniger gehörig geachtet haben, als sie selbst bei schon gebohrenen Kindern, in den Bestimmungen über den Kindesmord, die möglicher Weise vorkommenden Mißbildungen viel zu wenig berücksichtigten.

§. LVI.

Ausser der angegebenen Beziehung kömmt, nach Grundsätzen des Römischen Rechtes, besonders der Zeitpunkt noch in Betrachtung, von welchem aus eine Frucht, wenn sie zu frühe gebohren wäre, ausser dem Leibe der Mutter fortzuleben im Stande sey. Man nennt den Zustand, der von diesem Zeitpunkt an eintritt, die Lebensfähigkeit, und er beginnt, nach den darüber vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, mit dem einhundert und zwei und achtzigsten Tage. Von den späteren Zusätzen über belebte und unbelebte, beseelte und nicht beseelte Früchte, die wir besonders im kanonischen Rechte antreffen, weiß das Römische nichts. Die neueren Gesetzgeber blieben in diesem Punkte, in Beziehung auf das bürgerliche Recht, entweder bei ganz allgemeinen Anordnungen stehen, oder sie folgten auch dem Römischen Rechte mit kleinen, unbedeutenden Abänderungen, gänzlich.

§. LVII.

In Bezug auf dagegen gerichtete Verbrechen und ihre Bestrafung, findet man den Fruchtzustand bei den Römern sehr wenig berücksichtiget, indem die Tödtung oder Aussetzung gebohrener Kinder, ungescheut, und ohne Beobachtung der gesetzlichen Bestimmungen darüber, von ihnen bis tief in die Zeiten der christlichen Kaiser hinein, vorgenommen wurde[13]). Auch die Abtreibung der Leibesfrucht konnte daher für keinen Todschlag gelten, sondern man bestrafte sie nur, wenn die Umstände darnach waren, entweder als eine Beleidigung des Vaters[14]), oder, wenn die Mutter dadurch beschädigt worden, als eine gegen sie ausgeübte Gewaltthätigkeit, oder erkannte, wo diese beiden Fälle nicht eintraten, wohl blos auf Schadenersatz. Eine Schwangere, die selber ihr Kind abtrieb, blieb, wenn kein Dritter dabei beeinträchtiget war, ganz ungestraft. — Bei Ansichten dieser Art gab es keinen Grund, die Beschaffenheit der Frucht im Mutterleibe nach ihrer allmähligen Entwickelung näher zu betrachten, und es sind deshalb für diesen Zweck auch damals keine Untersuchungen darüber angestellt worden.

§. LVIII.

Nähere Veranlassung zur Berücksichtigung des Fruchtstandes gaben die ältesten Gesetze mehrerer germanischen

---

13) M. s. hierüber die treffliche Abhandlung vom Dr. Spangenberg in Celle: über das Verbrechen des Kindermordes und der Aussetzung der Kinder. In dem neuen Archiv des Kriminalrechts von Kleinschrod, Konopak und Mittermaier 3ter Bd. 1stes Stück. Halle, 1819. S. 1. u. flgd.

14) Marcian L. 4. D. de extraord. crim.: eam, quae data opera abegit, a praeside in temporale exilium dandum: indignum enim videri potest, impune eam maritum liberis fraudasse.

Volksstämme, als der Alemannen, Salfranken, Ripuarier, Baiern, u. A., in denen die Strafbestimmungen über die verschiedenen Verbrechen sich nach dem Schaden richteten, der durch sie verursachet worden. In diesen wird nun die Abtreibung der Frucht durchgehends als eine Handlung angesehen, woraus ein Schaden erwüchse, für den eine Buße zu bezahlen ist, und, um diese genau bestimmen zu können, ist darauf Rücksicht genommen, ob man das Geschlecht einer abgetriebenen Frucht schon erkennen könne, und nach dem Baierischen Rechtsbuche, ob die Frucht schon gelebt habe, oder nicht [15]).

§. LIX.

Das kanonische Recht [16]) macht, nach Maasgabe dieser alt-germanischen Bestimmungen zwischen einer ausgebildeten (embryo formatus), und einer nicht ausgebildeten Frucht (embryo informatus) einen Unterschied, und nimmt an, daß die Erstere bereits mit einer Seele begabt sey, die andere aber nicht. Da eine ausgebildete Frucht auch eine belebte genannt wird, so scheint beseelt und belebt (animatus et vivificatus), in dieser Beziehung, gleichbedeutend gewesen zu seyn.

§. LX.

Es verdienen hier noch die Glossen zum kanonischen und zum Justinianischen Rechtsbuche berücksichtiget zu wer-

15) Wem es daran liegt, sich in rechtsgeschichtlicher Hinsicht genauer über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht zu unterrichten, wird mit eben so großem Nutzen, als Vergnügen die ungemein gründliche Abhandlung des Herrn Dr. Spangenberg in Celle: über das Verbrechen der Abtreibung der Leibesfrucht lesen. Neues Archiv des Kriminalrechts 2ter Bd. 1stes Heft. S. 1. 2tes Heft. S. 173. Halle, 1818.

16) C. 8. causs. 32. qu. 2.

den, indem sie auf die späteren rechtlichen Ansichten sehr großen Einfluß hatten. Die Erstere nimmt an, daß die Seele männlichen Kindern eher, und zwar schon am vierzigsten Tage, eingeflößt werde, als weiblichen, die sie erst am achtzigsten bekämen; die zweite, der Zeit nach Jüngere, aber bestimmt den vierzigsten Tag als den Zeitpunkt der Belebung, ohne Unterschied auf das Geschlecht. Dieser Letzteren sind die älteren Rechtslehrer, wenn sie einen Termin der Beseelung der Frucht annahmen, durchgehends gefolgt, und dadurch scheint die in ihr herrschende Ansicht auf die peinliche Gerichtsordnung, oder eigentlicher auf ihre frühere Auslegung, übergegangen zu seyn [17].

§. LXI.

Die „Bambergische Halsgerichts- und recht-„lich Ordnung im recht peinlichen Sachen zu

17) Wenn Herr Dr. Spangenberg a. a. O. S. 40. meint, daß auch Paul Zachias die Behauptung: daß die Frucht im Leibe der Mutter am vierzigsten Tage beseelt werde, mit medizinischen Gründen unterstützt habe, so irrt er. Dieser nicht genug zu rühmende Lehrer der gerichtlichen Medizin sagt: man würde zur Sicherung der Strafbestimmungen über das Verbrechen der Fruchtabtreibung, die sich einmal auf die Beseeltheit der Frucht bezögen, am besten thun, anzunehmen, daß jede Frucht, die den sechszigsten Tag im Mutterleibe überlebt habe, beseelt sey. Wer also nach dem zweiten Monate der Schwangerschaft die Frucht abgetrieben habe, sey im Allgemeinen des Todschlags schuldig zu erkennen, doch wäre es zur Hebung jedes Zweifels auch hierbei nöthig, daß die abgetriebene Frucht von Aerzten besichtigt würde, die dann leicht bestimmen könnten, ob die Frucht beseelt gewesen sey, oder nicht. — Er beruft sich hierbei ausdrücklich auf den Nachtrag zu seinem Werke, indem er geradezu sagt, die Frucht erhalte die vernünftige Seele von Gott unmittelbar in dem Augenblicke der Empfängniß. M. s. Quaest. med. leg. p. I. lib. I. tit. II. qu. IX. 24, und p. II. lib. IX. tit. I. quaest. ultima.

„volnfarn" (Art. CLVI und CLVIII), unterscheidet ein lebendiges und gliedmäßiges Kind von einem noch nicht belebten, ohne jedoch einen bestimmten Termin der Belebung auszudrücken. Ihr sind hierin die peinliche Gerichtsordnung (Art. CXXXI und CXXXIII), die Hessische Halsgerichtsordnung (von 1535) und die Brandenburgische (von 1582) gefolgt.

§. LXII.

Die heutigen, die Praxis begründen den Kriminalisten, die das Verbrechen der Fruchtabtreibung als das bestimmen, wodurch ein unreifes Kind aus Mutterleibe getrieben werde, verstehen unter einem unreifen Kinde ein solches, das noch lebensunfähig, d. h. noch nicht so ausgebildet ist, daß es sein Leben ausserhalb des Uterus fortsetzen könne [18]). Rücksichtlich der Zeit der Lebensfähigkeit nehmen sie ihren Eintritt auf den Ausspruch der Aerzte darüber nach dem siebenten Monate an. Nach dem siebenten Monate des Alters einer Frucht, findet wohl eine Tödtung des Kindes im Mutterleibe (foeticidium) statt, aber kein Verbrechen der Fruchtabtreibung mehr, wenn gleich die Abtreibung das Mittel der Tödtung war. Bei der Bestrafung dieser beiden Verbrechen wird auf den Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten Früchten, weil er nach dem Zeugnisse der Aerzte nicht vorhanden sey, keine Rücksicht genommen, ja es wird sogar die Lebensfähigkeit oder Unfähigkeit nicht weiter beachtet, sondern es wird nur darauf gesehen, ob bereits die Bewegungen des Kindes im Mutterleibe bemerkbar gewesen seyen, oder nicht. Für den ersten Fall bestimmen sie die gesetzliche Todesstrafe; für den zweiten aber eine auf-

---

18) Spangenberg a. a. O. S. 44. und flgd. giebt diese Darstellung der Ansichten der neuen Kriminalisten über den vorliegenden Gegenstand.

ßerordentliche Strafe; doch wird die Erstere, weil die geschehene Bewegung des Kindes so schwer zu erweisen ist, und wegen milderer Grundsätze überhaupt, die im Kriminal-Rechte vorherrschend geworden sind, überall nicht mehr in Anwendung gebracht.

§. LXIII.

Das Königl. Preußische Landrecht nimmt, in Bezug auf geflißentliches Fehlgebähren, drei Zeiträume in dem Leben der Frucht an [19]), auf die sich die gesetzlichen Anordnungen beziehen, nemlich das Alter derselben bis zum dritten Monate, von da ab an bis zur dreißigsten Woche, und von dieser bis zum natürlichen Ende der Schwangerschaft. Für einen Mißfall während des ersten Zeitraums, soll die Mutter, wenn sonst keine Anzeigen des geflißentlichen Fehlgebährens vorhanden sind, mit weiterer Untersuchung verschont bleiben. Gieng die Frucht in dem darauf folgenden Zeitraume ab, so wird die Gebährerin, wenn sie die abgegangene Frucht nicht vorgezeigt hat, blos dafür, und für die Verheimlichung der Schwangerschaft, wenn diese statt fand, bestraft. Die verheimlichte Schwangerschaft wird um so schärfer geahndet, je mehr sich die Leibesfrucht dem Alter von dreißig Wochen bereits genähert hatte. Nach der dreißigsten Woche wird eine Leibesfrucht einem vollständigen Kinde gleich geachtet, doch soll bei der Strafbestimmung darauf gesehen werden, ob das Kind schon völlig ausgetragen gewesen ist, und ob das Kind nach dem Urtheile der Sachverständigen in der Geburt noch gelebt hat, oder nicht.

§. LXIV.

Es ist übel, daß bei der Bestimmung der Monate nicht bemerkt ist, ob Sonnen-Monate oder Monds-Monate gemeint

19) 2ter Theil, 20ster Titel §§. 934, 939, 940, 941–943 a. b. 958, 959. S. 1309–1314.

sind, weil dies einen nicht unbedeutenden Unterschied macht, der in einzelnen Fällen zu Zweifeln und Verzögerungen des Rechtsganges die Veranlassung geben kann. Die Bestimmung, daß, wenn gleich ein Kind von dreißig Wochen, einem vollständigen gleich zu achten sey, doch das Urtheil der Sachverständigen über den Grad seiner Reife eingezogen werden solle, ist allerdings zweckmäßig, in ihr liegt aber hauptsächlich der Widerspruch mit den Anordnungen des bürgerlichen Gesetzbuches, indem sie hier nöthig erachtet wird, und dort ihrer überall nicht Erwähnung geschieht. Ob ein Kind in der Geburt noch gelebt habe oder nicht, können Kunstverständige zwar mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthen, aber nicht mit Gewißheit angeben, und auf ihr Urtheil darf daher die Strafbestimmung in Fällen dieser Art, nicht gegründet werden.

§. LXV.

In dem Kaiserlich Oestreichischen Gesetzbuch über Verbrechen[20]) wird auf das Alter und Beschaffenheit einer Frucht oder eines Kindes bei der Fruchtabtreibung und dem Kindermorde überall nicht Rücksicht genommen. Sollen die im bürgerlichen Gesetzbuche gemachten Bestimmungen (§. XLIX) auch hier maasgebend seyn, so verfährt man, abgesehen davon, daß solche hier überall nicht zureichend sind, in der That viel zu strenge, indem darin ein Kind von ein hundert und achtzig Tagen schon zu den möglicher Weise vollkommnen gezählt wird, da es doch überall noch nicht für lebensfähig gelten kann; nimmt man aber an, daß der in anderen Ländern gültige Rechtsgebrauch auch in den K. K. Oestreichischen Staaten maasgebend sey, welches man aus

20) Siebenzehntes Hptst. §. 128. u. flgd.

den, den gerichtlichen Aerzten ertheilten Anweisungen, wie sie sich in Untersuchungen, die den Kindesmord betreffen, zu verhalten haben, wohl schließen muß, so entsteht offenbar zwischen der bürgerlichen und peinlichen Rechtspflege ein großer Widerspruch.

§. LXVI.

Das Strafgesetzbuch für das Königreich Baiern erwähnt blos unreifer und lebensfähiger Kinder, ohne sich auf das Alter von beiden weiter einzulassen. Die Anmerkungen dazu beschränken die Lebensfähigkeit blos auf den Grad der Reife, der zur Fortsetzung des Lebens nöthig ist, und meinen, daß Krankheit und organische Fehler, welche das Kind mit zur Welt gebracht, und die einen ganz nahen Tod nothwendig bedingten, der Lebensfähigkeit keinen Eintrag thäten [21]), eine Annahme, die völlig willkührlich und ganz unerwiesen ist. Im Uebrigen lassen sie die in Frage stehende Sache auch auf sich beruhen, und berücksichtigen das Alter einer Frucht bei der Bestrafung des vorsätzlichen Fehlgebährens überall nicht.

§. LXVII.

In allen angezogenen Strafgesetz-Büchern ist es eben so gut ein Verbrechen, wenn ein Anderer, wider den Willen der Mutter, die Frucht von ihr abgetrieben hat, als wenn sie es selber gethan; dagegen wird aber beim Todtschlage und Morde keine hinreichende Rücksicht darauf genommen, ob dadurch eine Schwangere mit ihrer Frucht, oder eine nicht Schwangere getödtet wurde, ja das Alter der Frucht, oder der Früchte, wenn Zwillinge oder Drillinge u. s. w. da waren, wird hierbei überall nicht berücksichtigt.

---

21) s. 2ter Bd. 2tes Buch, 1tes Kap. Art. 159. S. 35.

Es ist dies um so weniger zu billigen, da schon die altgermanische Gesetzgebung hierauf so sorgfältige Rücksicht nimmt, und diese Umstände in der That von einer sehr großen Wichtigkeit sind.

§. LXVIII.

Aus allem bisher Gesagtem erhellt zur Genüge, daß die Wichtigkeit der Lehre vom Fruchtstande in der Gesetzgebung bisher noch nicht hinreichend anerkannt worden ist, und daß sie daher mit der Rechtspflege noch nicht die nöthige Beziehung erlangt hat, und deshalb auch den Nutzen noch nicht gewährt, den sie ihrer Natur nach, und vermöge der wissenschaftlichen Ausbildung, die sie bereits erhalten, gewähren könnte. Für das bürgerliche Recht ist dieselbe bis jetzt, wenn man nicht den Ansichten der neueren Bearbeiter des Römischen (§. L.) Rechts folgt, fast überall von keinem Werth, und auf das peinliche hat sie nur einen sehr untergeordneten Einfluß, wegen dessen sie aber dennoch der gerichtliche Arzt nach ihrem ganzen Inhalte kennen muß. Es besteht dieser aber, aus der Kenntniß des Zeitpunkts von dem ab an, das wirkliche, erkennbare Daseyn der Frucht zu rechnen ist, und des Zeitpunkts der Belebung und Beseelung der Frucht; der Eigenthümlichkeiten, wodurch das Leben des ungebornen Kindes sich nach seinen verschiedenen Entwickelungsstufen, unter sich, und von dem Leben des Erwachsenen unterscheidet, so wie der bestimmten Merkmale, wodurch jede Entwickelungsstufe bezeichnet wird, und ihres unmittelbaren oder doch näheren Zusammentreffens mit einem bestimmten Alter der Frucht; des Grades der Reife derselben, der erforderlich ist, wenn sie ausser dem Leibe der Mutter fortleben soll, und des Zeitpunktes, an welchem dieser eintritt; des Zeitpunktes der vollen Reife, und des

Grundes, wegen dessen die Geburt des jetzt ausgetragenen Kindes damit, nach dem ordentlichen Laufe der Natur, verbunden ist; und endlich die Bestimmung der Möglichkeit, oder Unmöglichkeit, ob, und, im Bejahungsfalle, auch der Umstände, unter welchen sich die Geburt über die Zeit ihres gewöhniglichen Eintritts verzögern kann, des Zeitpunkts, bis zu dem hinaus diese Verzögerung zu reichen vermag, und der Merkmale, die davon an dem neugebohrenen Kinde wahrgenommen werden.

§. LXIX.

Gelingt es uns, diesen Inhalt mit wissenschaftlicher Zuverlässigkeit darzustellen, so wird es sich zeigen, ob, und in wie weit es möglich ist, aus der Beschaffenheit eines eben gebohrenen Kindes, den Zeitpunkt, an welchem es empfangen wurde, mit Genauigkeit anzugeben, wodurch alle Zweifel bei der Beurtheilung des ehelichen oder unehelichen Ursprungs Neugebohrener, so wie die wichtigsten bei der Bestimmung der Vaterschaft, wegfallen dürften. Aus der Vergleichung des Lebens der Frucht auf ihren verschiedenen Entwickelungsstufen, mit dem Leben des schon gebohrenen Kindes, und des erwachsenen Menschen, muß es erhellen, ob die Strafgesetze über Mord und Kindesmord auch auf die Abtreibung der Frucht und Tödtung zu früh gebohrener Kinder Anwendung leiden, oder ob hierin ein Unterschied gemacht werden muß, und welcher? Die Erschwerung der Strafe, für den Mord einer Schwangeren, wird man hieraus gleichfalls nach sicheren Grundsätzen festsetzen können; und alles, was bisher über die Lebensfähigkeit einer Frucht, und über ihren rechtlichen Einfluß gesagt worden ist, nach festen Regeln zu beurtheilen, und das Wahre darüber für die Zukunft zu bestimmen im Stande seyn. —

So wird dann nicht allein der Rechtspflege, da wo die Erweiterung der Rechtswissenschaft auf sie Einfluß haben darf, ja dieser Rechtswissenschaft selber, ein heller Leitstern auf einem der dunkelsten Gebiete gegeben: sondern es wird auch der Gesetzgebung die Verpflichtung dadurch aufgelegt, ihre bis dahin unvollständigen und nicht hinreichend begründeten Anordnungen hierüber, einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und sie darnach, durch die ihr dazu dargereichten Mittel, mit der Natur und mit der Wahrheit, und so mit dem wahren Rechte in Uebereinstimmung zu bringen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Fruchtstande des Menschen nach den Untersuchungen der Aerzte.

§. LXX.

Fruchtstand des Menschen heißet der Zustand desselben, in dem er, von seiner Entstehung bis zu seiner, nach dem gewöhniglichen Laufe der Natur zur gehörigen Zeit eingetretenen und vollendeten Geburt, sich befindet. Weil das im Leibe der Mutter eingeschlossene lebendige Kind in einem ähnlichen Verhältnisse zu ihr steht, als die Frucht zum Baume, hat man dasselbe ebenfalls mit dem Namen der Frucht belegt. Eigentlich paßt dieser Name daher nur so lange, als das Leben des Kindes noch von dem lebendigen Zusammenhange mit der Mutter abhängig ist. Da indessen eben dieser Zusammenhang nicht blos von der Mutter abhängt, sondern auch in eigenthümlichen Lebenshandlungen des neugebohrenen Kindes seinen Grund hat, denen eine ganz besondere, hernach verschwindende Bildung entspricht, und diese Bildung also in dem Kinde der Ausdruck seines

Fruchtstandes ist, so nennt man, nicht mit Unrecht, jedes Kind, an dem dieser Ausdruck (diese Eigenthümlichkeit) des Fruchtstandes noch wahrgenommen wird, es mag in oder ausser dem Leibe der Mutter, lebendig oder todt seyn, eine menschliche Frucht. Die Streitigkeiten darüber, ob ein Kind, nach dem siebenten Monate der Schwangerschaft, noch den Namen einer Frucht verdiene, sind hiernach, man mag dabei Sonnen-Monate oder Monds-Monate annehmen, für völlig überflüssig zu halten und nicht weiter zu berücksichtigen.

§. LXXI.

Die menschliche Frucht nimmt durch den fruchtbaren Beischlaf in der Empfängniß ihren Ursprung, und sie erhält dadurch zu gleicher Zeit ihr wirkliches Daseyn, demohngeachtet ist sie aber nicht gleich wahrnehmbar. Das wirkliche Daseyn der Frucht geht daher der Möglichkeit, sie zu erkennen, voran.

§. LXXII.

Jeder Beischlaf, der in den Jahren der Zeugungsfähigkeit geschahe, ist für möglicher Weise fruchtbar zu halten, er mag zum ersten Mal mit einer Jungfrau vollzogen worden seyn, oder mit einem Frauenzimmer, das schon öfter die männliche Umarmung erlitten hatte. Dies ist in Bezug auf uneheliche Kinder eben so bemerkenswerth, als in Rücksicht auf sogenannte Brautkinder und eheliche. Das Daseyn einer lebendigen Leibesfrucht ist daher, in rechtlicher Hinsicht, bei einem geschlechtsreifen Frauenzimmer, unmittelbar nach einem Beischlaf, wenn es gleich der erste war, den dasselbe vorgenommen hatte, und bis zu dem Zeitpunkte, an welchem man nach gewissen Merkmalen über

das Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn einer Schwangerschaft urtheilen kann, für möglich zu halten [1]).

§. LXXIII.

Die Empfängniß geschieht im Eyerstocke, von dem aus der Keim der Frucht durch die Mutterröhren in die Gebährmutterhöhle übergeht. Die Blutgefäße beider Eierstöcke sind dabei von Blut ausgedehnt, und über der Oberfläche eines oder des anderen erheben sich kleine Bläschen, wovon besonders eins, oder, wenn mehrere Früchte entstehen sollen, mehrere, wie man glaubt, ausgedehnt werden, und dann unter Ergießung einer Feuchtigkeit [2]) zerspringen, die von den sie während der Zeit umfassenden Enden der Mutterröhren, den Trompeten, aufgefangen, und in ihre Höhlung gebracht wird. In die Stelle des zersprungenen Bläschens soll darauf der sogenannte gelbe Körper entstehen, deren Zahl sich deshalb nach der Zahl der Schwangerschaften, und der darin getragenen Früchte richten soll. Die Mutterröhren, die gleichfalls voller Blut, und dadurch in der Empfängniß aufgerichtet und mit ihren Enden gegen die Eyerstöcke gewendet waren, und sie gleichsam umfaßten,

---

1) M. s. darüber den Abschnitt von der Schwangerschaft.

2) Daß das Bläschen zerreißt, ist nach Hallers und Anderer Untersuchungen gewiß. Die Ergießung der Feuchtigkeit läßt sich aber nur aus dieser Zerreissung, und aus den Veränderungen, die eben dasselbe Bläschen hernach erleidet, mit größter Wahrscheinlichkeit annehmen, indem eine sinnliche Wahrnehmung hierüber nicht Statt finden kann.

Kuhlemann: observationes quaedam circa negotium generationis in ovibus factae, Goettingae 1753, will beobachtet haben, daß nach der Beiwohnung von Verschnittenen zwar Bläschen entständen, aber keins zerspränge. Pag. 15. §. XXIII. Die gelben Körper will man auch bei Jungfrauen gefunden haben.

sind reichlich mit einer lymphatischen Flüssigkeit angefüllt [3]), die Gebährmutter aber ist ein wenig angeschwollen, von Blut ausgedehnt, und auf ihrer innern, ihrer Höhle zugewendeten Fläche röthlich, und wie entzündet. Die Höhle selber enthält eine dem Eyweis ähnliche Feuchtigkeit, von der Frucht aber ist darin, in den ersten Tagen nach einem fruchtbaren Beischlafe, so wenig Etwas zu entdecken, als in den Mutterröhren, oder in den Eyerstöcken, ja es scheint solche, wegen ihrer Weichheit, vor dem zwanzigsten Tage nach der Empfängniß überall nicht wahrgenommen werden zu können [4]).

§. LXXIV.

Die Bildung des Eyes bemerkt man früher, ehe von der Frucht Etwas zu entdecken ist, doch der Regel nach erst in der Höhle der Gebährmutter, die durch einen aus ihrer innern Fläche ausgeschwitzte klebrichte Gallerte, die eine Art von Haut bildet, zur Aufnahme und Anheftung desselben geschickt gemacht ist [5]). Es kann sich jedoch auch in der Mutterröhre und selbst in den Eyerstöcken bilden. Vor dem siebenzehnten Tage [6]) nach der Empfängniß sieht man

---

3) Bussiere philosoph. transactions No. 207.

4) A. v. Haller elementa physiologiae c. h. Tom. VIII. L. XXIX Sect. I. §. 26.

5) F. B. Osiander Handbuch der Entbindungskunst. I. Bnds. 2te Abthl. Tübingen 1819. §. 526. u. flgd.

6) Everard Home will schon am achten Tage nach der Empfängniß ein Ey im untern Abschnitte der Gebährmutter entdeckt haben, in welchem durch das Mikroskop bereits zwei Erhabenheiten, eine für das Hirn, und die andere für das Herz, gesehen worden seyn sollen. Das Ey hat er genau beschrieben, und neben den Eyerstöcken, Mutterröhren und dem Uterus, in seiner Lage, so wie auch das Ey für sich

nichts wie schleimige, gallertartige Häute, die allmählig fester werden, und schon am zwei und zwanzigsten Tage aus einer doppelten Schichte geronnener fast zelliger Gallerte bestehen, die mit Blut angefüllt ist, ohne daß man eigenthümliche Gefäße darin entdecken könnte, und dadurch ziemlich dick wird, und ein gleichsam fleischähnliches Ansehen erhält. Innerhalb dieses Ueberzuges liegen die Gefäßhaut, deren Gefäßzweige durch jene Schleimschichten durchdringen, und dem Ganzen, besonders oben und nach einer Seite hin, von Anfang an schon ein zottiges Ansehen geben, und die eigentliche glatte Fruchthaut [7]).

§. LXXV.

Sobald sich das Ey gebildet hat, klebt es mit seinem gallertartig-zelligen Ueberzuge mit dem ähnlichen in der Gebährmutter-Höhle zusammen, und hängt sich mit seinen Flocken darin fest, so daß es zu keiner Zeit, als wirklich gebildetes Ey ganz frei in der Gebährmutter-Höhle angetroffen wird. Die Flocken, wodurch die innigere Befestigung geschieht, scheinen nur aus einer obern Platte der Gefäßhaut hervorzudringen, indem eben dieselbe nach Innen ganz glatt ist. Da, wo seitwärts und meistens nach oben die Flocken am stärksten sind, schließt sich inwendig die glatte

allein vergrößert abzeichnen lassen. Die beigefügte Geschichte der Mutter läßt aber noch große Zweifel übrig, daß sie wirklich erst acht Tage vor ihrem Tode geschwängert worden sey. M. s. Philosophical transactions for the year. 1817. p. 11. XVIII. p. 252. On the passage of the ovum from the ovarium to the uterus in women by Ever. Home.

7) So habe ich Eyer, die in den ersten Wochen der Schwangerschaft abgiengen, vielfältig gesehen, ja ich habe, indem ich diese Schilderung entwerfe, ein Ey vor mir, das am drei und zwanzigsten Tage nach dem ersten, und auch bis dahin letzten Beischlaf abgieng.

Fruchthaut, Kindshaut, der Gefäßhaut an und hängt mit ihr zusammen. Diese Fruchthaut, in welcher die Frucht unmittelbar mit dem sie umgebenden Wasser eingeschlossen ist, hat eine mehr kugelrunde Gestalt, und füllt daher die eyförmige Gefäßhaut nicht vollkommen aus. Der größte Raum zwischen Beiden, ist an der, dem Verbindungspunkte Beider gerade entgegengesetzten Seite. Dieser Raum ist stets mit einer klaren ungefärbten Flüssigkeit angefüllt, die dem eigentlichen Fruchtwasser ganz ähnlich ist.

§. LXXVI.

Von dem Anheftungspunkt der Fruchthaut an der Gefäßhaut, schlägt die erste sich in sich selber zurück, und bildet eine zum Kinde hinlaufende Scheide, die hernach die Nabelschnur umgiebt. Sobald man im ersten Schwangerschaftsmonate Etwas von einem Eye und von einem Embryo sieht, nimmt man auch schon diese Scheide wahr, und zwar anfangs in Gestalt eines kurzen bauchigen Schlauchs, der auf das untere Ende des wurmförmigen Leibes der Frucht hinläuft[8]). Diese selber ist bis zum Ende des ersten Monates ein ganz kleines, ein zwei bis drei Linien langes, wurmförmiges weisses fast schleimiges, halbdurchsichtiges Körperchen, das einen kugelförmigen Kopf, und einen gegen den Kopf hin dickeren, dem Ende zu aber dünneren Leib hat, an dessen Ende sich der schlauchförmige Fortsatz der Fruchthaut befestigt, der etliche Linien lang ist, und gleichsam die Stelle der nachmaligen Nabelschnur abgiebt.

---

8) M. s. Osiander a. a. O. S. 496 = 500. §. 533. Man findet hier eine fürtreffliche Beschreibung der Bildung dieser Scheide, so wie sehr beachtenswerthe Bemerkungen über das Nabelbläschen der Bildung des Darmkanals in der Frucht u. s. w. u. s. w.

Obgleich man noch kein rothes Blut in der Frucht wahrnimmt, und ausser zweien schwärzlichen Punkten am Kopfe, wo sich hernach die Augen entwickeln, überall keine ausgezeichnet gefärbte Stelle, so bemerkt man doch sich bewegende oder klopfende Punkte, und zwar zuerst an der linken Herzkammer, und dem Anfang der Aorte, und hernach auch da, wo das rechte Herzohr entstehen soll [9]).

§. LXXVII.

Die Größe des menschlichen Eyes, d. h. der Frucht mit dem Fruchtwasser in ihren Hüllen, gleicht der eines kleinen Hühner-Eyes. Die Menge des Fruchtwassers ist verhältnißmäßig sehr groß, so wie auch der innere Raum im Eye im Verhältniß zur kleinen Frucht größer ist, wie je nachher. Bei Mißfällen, hauptsächlich im ersten und zweiten Monate, ist die Gestalt des Eyes verschieden, je nachdem alle, oder nur einige Häute unzerrissen mit abgehen. Im ersten Fall hat es seine ordentliche Größe und gleicht einem Fleischklumpen mit vielen kleinen Löchern; im anderen ist es zottig, wenn nur die Gefäßhaut mit abgieng, und die äußerlichen sitzen blieben.

§. LXXVIII.

Je jünger die Frucht ist, desto schneller wächst sie [10]). Die am Ende des ersten Monats (von gerade vier Wochen) kaum zwei bis drei Linien große Frucht, hat gegen das Ende der sechsten Woche die doppelte Größe, und am Ende der achten Woche ist schon die Länge von einem

---

9) Haller l. c. Sect. III. §. 1.

10) Th. Sömering tabulae embryon. humanor. Francof. ad M. 1799. p. 3.

Zoll und darüber. Die einzelnen Theile fangen dabei allmählig an sichtbarer zu werden. Der in der fünften und sechsten Woche verhältnißmäßig sehr große runde Kopf, der mit dem vorderen Theile gegen die Brust angedrückt ist, zeigt die erwähnten dunklen Punkte deutlicher und schwärzer, so wie auch die vorher schwach angedeutete Mundspalte stärker. Am Rumpfe erscheinen die Arme und Füße als kleine Knötchen oder Hügel, doch sind von den Knochen jetzt überall noch nur die knorplichen Grundlagen sichtbar. Das Gehirn ist ein noch ganz weiches und breyiges Knötchen. Die Lage der Frucht im Ey ist gleich im Anfange gekrümmt, mit dem Kopf abwärts, und das Gesicht auf die Brust gedrückt, so daß der Nacken der niedrigste Theil ist. Nach der sechsten Woche sieht man schon Augen mit durchsichtigen Augendeckeln, Ohrenpunkte als Grübchen mit einem weislichen Rande in der Nähe der Mundwinkel; statt der Knötchen für Arme und Füße, platte, halbrunde gerade vorwärts stehende Pfötchen ohne Finger und Zehen, und vorne am Rumpfe eine Erhabenheit, durch deren durchsichtige Bedeckung man das Herz, die fast runde Leber, und die gewundenen Gedärme wahrnimmt. Alle diese Theile sind bis auf die Augen, noch weiß und ohne rothes Blut [11]). Geschlechtstheile und After kann man noch nicht erkennen. Die Nabelschnur geht schon höher gegen die Mitte des Körpers hin, mit einem für die Kleinheit der Frucht ziemlich breiten Umfange des Nabelrings, aus diesem hervor.

§. LXXIX.

Das Ey verändert sich bis zum Ende der achten Woche seinem äußeren Ansehen nach wenig, doch ist es

---

11) Osiander a. a. O. S. 541.

dicker und größer, wie im ersten Monate, und nähert sich der Größe eines Enten-Eyes, ja erreicht sie gar. Der wichtigste Unterschied ist die verhältnißmäßig stärkere Ausdehnung der Fruchthaut gegen die Gefäßhaut, wodurch sie sich dieser mehr und mehr nähert, und sie zuletzt ganz ausfüllt. Der Nabelschlauch ist nun einen halben bis zu einem ganzen Zoll lang, und meistens bei seinem Anfange und Ende enger, als in der Mitte, und bisweilen schon etwas gewunden. Durch diesen mit ungefärbter Flüssigkeit angefüllten Schlauch gehen drei Gefäße, die sich nicht umeinander winden, sondern entweder deutlich von einander abgesondert, neben einander liegen, oder auch so nahe bei einander, daß sie nur zwei oder eins auszumachen scheinen.

§. LXXX.

Gegen die achte Woche des Alters des Fötus, der nun gemeiniglich von zwölf Linien bis zu einem Zoll und darüber [12]) groß ist, tritt die menschliche Gestalt deutlicher hervor. Der große Kopf hat eine stark hervorragende Stirn, der Schädel bestehet noch aus einer häutig knorpeligen Masse, doch kann man schon in einer wahren Höhle das in zwei Hälften getheilte große Hirn, ohne eigentliche Windungen, und das kleine Hirn mit anfangenden Falten sehen; die Sehhügel sind hervorstechend groß, aber niemals hohl [13]). In den großen Hirnhöhlen befin-

---

12) Ein Fötus von 7 Wochen, den ich besitze, mißt nur $7\frac{1}{2}$ Linie P. M, und zwar den Kopf 3''', der Leib $4\frac{1}{2}$'''; ein Anderer von acht Wochen aber 12''', und zwar Kopf 4''', Leib 8'''.

13) J. Döllinger Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des menschlichen Gehirns. Frkf. a. M. 1814. 5. S. 4.

det sich eine wäßrige Feuchtigkeit[14]). Die dichteren, nicht gespaltenen Augendeckel, bedecken die, im Verhältniß zum Kopf, großen Augen so, daß die Schwärze derselben nur noch durchschimmert, die Nase tritt kaum merklich hervor, und die Nasenlöcher sind mit Schleim angefüllt, der obere Gesichtstheil verlängert sich, und die Ohren, an denen sich der äußere Saum (helix) zu bilden anfängt, entfernen sich von den Mundwinkeln. Die Mundspalte ist offen, ohne umschlagende Lippen, und die Zunge sichtbar. Die untere Kinnlade klein und zurücktretend, ohne vorragendes Kinn. Der Brusttheil ist deutlich vom Bauchtheil zu unterscheiden, und größer als dieser, und man erkennt äußerlich die Knorpel der Rippen und des Brustbeins, innerlich aber, Thymus, Herz, Mittelfell, die sehr kleinen Lungen, die einen sehr geringen Raum in der Brusthöhle einnehmen, und die man wegen der Größe der Brustdrüse und des Herzens kaum unterscheiden kann, und den Zwerchmuskel. Den größten Theil der Bauchhöhle nimmt die Leber ein, die nicht stark gewölbt ist. Ueber ihr, wenn man sich den Fötus mit dem Kopf nach unten gewendet denkt, wie er in der Gebährmutter seine Stellung hat, liegen die gewundenen Gedärme, der Magen ist aber, als besondere Erweiterung, noch nicht deutlich zu bemerken. Die Geschlechtstheile fangen sich zu entwickeln an, das Geschlecht ist aber noch nicht zu erkennen. Schon in der sechsten Woche bemerkt man den Steishöcker, und vor demselben eine Grube, an der nach vorne ein Wulst liegt, der wie gespalten scheint. In der siebenten Woche ist dies noch wenig verändert, nur ist der Steishöcker größer, und mehr nach vorne gebogen. In der achten Woche befindet

14) Osiander a. a. O. 1. Bd. 2te Abth. S. 522.

sich oben und vorn an der Spalte, die deutlicher ist, ein der Klitoris ähnlicher Körper, der an seinem Ende einen kleinen Knopf hat. Die Spalte zieht sich von der Grube, an der untern Fläche des vorspringenden Körpers herauf, und sie hat zwischen ihm und der Grube an beiden Seiten eine kleine wulstige Erhebung der Haut [15]. Aeußerliche männliche und weibliche Geschlechtstheile kann man noch überall nicht von einander unterscheiden. — Anders verhält es sich aber bereits in der achten Woche mit den innerlichen. Zwar kann man die Hoden und die Eyerstöcke bei dem ersten Blick darauf nicht von einander unterscheiden, indem beide länglicht rund, und ziemlich gleich groß sind, und auch die nemliche Lage haben, indem sie gerade herablaufend, wenig entfernt von der Rückensäule ihren Platz einnehmen. Bei weiblichen Embryonen findet man, jedoch nur mit bewaffneten Augen, hinter den etwas platteren Eyerstöcken, die Mutterröhren, die als weiße Fädchen, von jeder Seite, an einen anderen queer durchs Becken laufenden weißen Faden, welcher der Anfang der Gebährmutter ist, hingehen. Von diesem laufen sodann noch zwei weiße Fädchen zu den Bauchringen. Von den gleichfalls länglichen, aber rundlicheren Hoden, steigen hingegen zwei weiße Faden in das Becken neben dem in der Mitte hinaufsteigenden Mastdarm, und hinter gegen die Urinblase hinab, an der man schon eine kleine Höhle entdecken kann [16], die

15) Ueber die allmählige Ausbildung der äußerlichen Geschlechtstheile, sehe man besonders Frid. Tiedemanns Anatomie der Kopflosen Missgeburten. Landshut MDCCCXIII. S. 80 und flgd.

16) Die genauere Beschreibung der innern Geschlechtstheile bei zarten Früchten verdanken wir hauptsächlich F. B. Osiander a. a. O. 1st. Thl. §. 555.

durch die Harnschnur, die jetzt in der That einen hohlen Gang hat, mit dem Nabelschlauche in Verbindung steht. Arme und Beine sind nun auch, sammt den von einander abstehenden Fingern und Zehen, gebildet, doch noch sehr mager, die Arme über die Brust, aber von ihr abstehend, gebogen, die Füße angezogen, und die Fußsohlen gegen einander gekehrt. Nur in den größeren Gefäßen des kleinen Körpers ist ein röthlicher Saft, und das Herz, die Leber, und die Gefäße der Nabelschnur haben ein röthliches Ansehen. Die Farbe der Haut ist noch mehr weißlich, und sie ist noch halb durchsichtig. Mit dem Anfange der siebenten oder achten Woche entstehen die ersten Knochenpunkte als weiße undurchsichtige Flecke oder Linien. Man bemerkt sie zuerst im Schlüsselbeine, in den Rippen, in den größeren Röhrenknochen, in den Kinnladen und in einigen anderen Gesichtsknochen, auch im Stirn- und Hinterhauptsbeine, später aber in den Scheitelbeinen. In dieser Ordnung scheint die Verknöcherung auch fortzuschreiten. Die Nabelgefäße fangen in dieser Zeit an, sich um einander zu drehen, und selbst der Schlauch, indem sie enthalten sind, bekommt ein gedrehtes Ansehen.

§. LXXXI.

Im dritten Monate, von der achten bis zur zwölften Woche, steigt die Größe der Frucht, von den zwölf Linien bis zu einem Zoll, die sie vorher maaß, bis auf das Doppelte, und darüber. Man will zwölf wöchentliche Früchte gesehen haben, die drittehalb Zoll groß waren. Das Gewicht wird auf eine halbe Unze, bis zu zwei und mehreren angegeben. Das Eigenthümliche in der Bildung der Frucht, während dieses Zeitraums, ist die Größe des Kopfes, die jetzt wegen der Ausbildung des Hinterkopfs schnell zugenom-

men hat, und durch die Kleinheit des untern Theils des Gesichts besonders auffallend wird. In den Augen nimmt man zuerst die Pupillarhaut wahr, die Hornhaut ist aber trübe, und dicker, wie in den späteren Zeiträumen des Frucht-Alters. Der Saft, den die Gefäße enthalten, wird jetzt schon röthlich, und nähert sich mehr dem Blute. Die Frucht bekommt daher auch ein mehr röthliches Ansehen, und da die Knorpel- und Knochenerzeugung gleichfalls zunimmt [17]), so erhält sie mehr Festigkeit, und eine bestimmtere Gestalt, und sie verliert die Durchsichtigkeit. Ihre Muskeln sind indessen noch blaß und weich, es fehlt den Theilen deshalb der Ausdruck, den ausgebildete Muskeln ihnen hernach mittheilen, und sie haben ein mageres Ansehen. Unter den Eingeweiden ist das Hirn zwar verhältnißmäßig sehr groß, doch ungemein weich und breyartig, so daß man die Windungen desselben und seine einzelnen Theile nur mit Mühe erkennen kann. Der Kehlkopf ist jetzt ungefähr eine halbe Linie hoch, rundlich und ohne hervortretende Winkel. Der Schild- und Ringknorpel bestehen aus zwei Stücken, die nahe an einander liegen, aber noch nicht mit einander verwachsen sind. Der Luftröhren-Stamm ist $1\frac{3}{4}$ bis 2 Linien groß, und hat kaum $\frac{1}{4}$ Linie im Durchmesser. Von vorne nach hinten ist er flach zusammengedrückt, und er hat 16 sehr zarte knorpelige Ringe, die dicht an einander liegen. Seine Theilung in zwei Aeste ist deutlich. Der linke ist länger und vollkommner, als der rechte, und man sieht auch daran schon die Ringe. Die Lungen sind größer, als vorher, aber sehr zart, und einer dünnen Haut ähnlich; ihre Lappen aber mehr breit, als dick. Ihre Farbe ist weißröthlich,

---

17) Carol. Frid. Senff nonnulla de incremento ossium embryonum in primis graviditatis mensibus. Halae 1801.

und ihre Substanz dicht und körnig. Zwischen dem Rippenfell und den Lungen, so wie zwischen den Rippen und dem Rippenfell trifft man eine wässrige Feuchtigkeit an, die allenthalben, wo das Zusammenwachsen verhindert werden soll, vorhanden ist. Der Herzbeutel ist dünn, zart und durchsichtig, das Herz noch bleich, oder vielmehr röthlich weiß; die Herzohren sind sehr groß, und sie bedecken den größten Theil des Herzens. Die hintere Herzkammer findet man beträchtlich größer, als die vordere, diese aber in ihren Wänden dicker, und beide zusammen, oder das ganze Herz, laufen in eine sehr stumpfe Spitze aus. Die Scheidewand zwischen beiden Vorkammern ist von einer sehr großen Oeffnung durchbohrt, die von der Eustachischen Klappe noch nicht bedeckt werden kann. — Die Leber ist sehr groß, und füllt die ganze Oberbauch-Gegend aus; die Gallenblase enthält aber nur einen schwach röthlich gefärbten Schleim. Die Gedärme liegen in der Aushöhlung der Leber in einen Klumpen zusammengewunden. In ihrer Höhlung findet man weißen Schleim. Die Nieren, die aus mehreren kleinen Stücken zusammengesetzt sind, sehen weißlich aus, und die Nebennieren, von einer mehr grau röthlichen Farbe, sind grösser wie sie, und enthalten eine weiß-röthliche Feuchtigkeit. Die Urinblase ist länglicht, und sie wird durch den hohlen, in ihrer Nähe dickeren, gegen den Nabelstrang aber dünner werdenden Urachus fest gehalten; ihre Höhle ist sehr deutlich zu erkennen, sie enthält aber keinen Urin, sondern nur eine geringe Menge schleimiger Feuchtigkeit. Die innerlichen Geschlechtstheile zeigen bereits das Geschlecht an; die äusserlichen sind aber noch nicht von einander zu unterscheiden. Bei weiblichen Früchten sieht man indessen wohl, neben dem Körper, der hernach als wahrer Kitzler erscheint, an

beiden Seiten Hautfalten, welche die ersten Ursprünge der künftigen großen Schaamlippen sind.

§. LXXXII.

Das Ey ist im dritten Monate im Ganzen noch von derselben Gestalt, wie in dem zweiten, nur größer. In den größeren Gefäßen des flockigen Theils der Gefäßhaut, und in den Nabelschnur-Gefäßen sieht man schon rothes Blut. Die Gefäßzweige sind ästiger und dichter, ihre äußersten Endigungen aber weiß. Die Nabelgefäße findet man bisweilen schon vielfältig um einander gewunden, doch laufen sie auch öfters mehr gerade aus. Die Nabelschnur hat, bei verschiedenen Früchten dieses Alters, eine sehr ungleiche Länge.

§. LXXXIII.

Im vierten Monate des Frucht-Lebens gehen merkwürdigere Veränderungen mit der Frucht und dem Eye vor. Die Eigenthümlichkeiten der ersteren sind: weiter vorgeschrittene Knochen- und Muskel-Bildung und daher festere Formen; rothes Blut in allen Gefäßen, wodurch die Frucht eine röthliche Fleischfarbe erhält; und anfangende Fett-Erzeugung unter der Haut. Das Gehirn ist noch sehr weich, und das kleine Hirn verhältnißmäßig größer, als das große. In den großen Höhlen findet man noch eine wässrige Flüssigkeit. Das Herz bekömmt ein rötheres Ansehen, ja selbst das Wasser, das sich im Herzbeutel befindet, ist röthlich, die Oeffnung in der Scheidewand der Vorkammern verengert sich zum runden Loch, und die Klappe steigt höher hinauf, ohne doch das Loch ganz bedecken zu können. Die Lungenarterien sind beträchtlich kleiner, als die Aorte, doch unterscheidet man schon den Botallischen Schlagader-

Gang. Der Anfang der Luftröhre ist von der verhältniß-mäßig großen Schilddrüse umgeben, die aus zwei in der Mitte vereinigten Lappen besteht. Am Kehlkopf sind beide Schilder des Schildknorpels so vereinigt, daß kaum eine Spur der früheren Trennung ist. Die Theile des Ring-knorpels haben sich aber noch nicht verbunden, obgleich sie mehr ausgebildet sind. Die Luftröhre ist rundlicher und ih-re knorpeligen Ringe sind breiter und dicker. Die Stimm-ritze ist eine sehr enge länglichte Spalte, und vom Kehldeckel ist erst ein kleiner weicher Anfang zu sehen. Die Lungen sind noch zusammengefallen, aber röther wie vorher. Die Leber hat ein schwach röthliches Ansehen, in der Gallenblase ist aber noch keine wahre Galle, doch hat der Schleim darin, und im Darmkanal, der noch sehr enge und zusammengezo-gen ist, besonders nach unten, so daß die nachmalig dün-nen Därme jetzt fast weiter sind, als die hernach sogenann-ten dicken, schon eine gelbliche Farbe. Die Geschlechts-theile sind soweit ausgebildet, daß man nun schon von auf-sen den Geschlechts-Unterschied wahrnehmen kann. Die Größe und Schwere der ganzen Frucht ist sehr ungleich. Im Anfange des Monats hat man sie zwei bis drittehalb Zoll groß, und gegen das Ende über vier Zoll messend an-getroffen. Das Gewicht stieg von einer und ein viertel Un-ze bis zu fünf Unzen. In diesem Allen herrscht jedoch gro-ße Verschiedenheit.

§. LXXXIV.

Ganz besondere Aufmerksamkeit fordern von jetzt an, für unsern Zweck, die Knochen der Frucht. Diese unter-scheiden sich nicht blos von denen eines gebohrenen Kin-des, sondern auch unter sich in den verschiedenen Altern

der Frucht[18]). Im Allgemeinen enthalten sie mehr Gallerte und weniger Knochen-Erde, und sie sind mit vielen Blutgefäßen durchwebt, die im vierten Monate bereits völlig rothes Blut führen. Sie haben dieserhalb eine grauröthliche Farbe, die immer weißgelber wird, je mehr sie sich späterhin der Vollkommenheit nähern. Besonders sehen jetzt die Enden der langen Knochen, wegen häufiger Blutgefäße, dunkler aus, als in späteren Zeiten. Die Beinhaut ist dicker, und gefäßreicher, als bei Erwachsenen, und läßt sich leichter abstreifen. Statt des Markes findet man nur noch Gallerte in den Knochen, die aber bei zunehmender Reife öhliger und fetter wird. Einzelne zusammenhängende Knochen, oder gar ein ganzes Gerippe, wie man es von Früchten dieses Alters zwar schon künstlich dargestellt hat, findet man jetzt, wenn ein solcher kleiner Leichnam einer anhaltenden Fäulniß ungehindert überlassen gewesen ist, noch überall nicht, weil die Fäulniß, wegen der Weichheit der Knochen, viel zu stark auf sie einwirkt. An der Luft werden die Knochen, besonders was noch knorpelig daran ist, durch Austrocknen braun, und sie dörren zusammen. — Als bezeichnend für die Knochenbildung des vierten Monats ist der Anfang der Zahnbildung in beiden Kiefern, und der Verknöcherung des Brustbeins. In den oberen Armen ist die Ausbildung der langen Knochen schon weiter vorgerückt, als in den Beinen.

§. LXXXV.

Das Ey verändert im vierten Monate seine ganze Gestalt, und zwar durch die Erzeugung des Mutterkuchens, welcher aus der von der Gebährmutter ausgeschwitzten

---

18) B. S. Albinus icones ossium foetus humani. Lugd. Bat. 1737.

Haut, aus den beiden Schichten der gallertzelligen Eyhaut, die sich, da das Ey, weil sie nicht zunehmen, gleichsam aus ihnen herborwächst, spalten, und gegen einen Punkt hin zusammen drängen, so wie aus der obern flockigen Schichte der Gefäßhaut gebildet wird. Die untere Schichte der Gefäßhaut, die nur wenigere zerstreute einzelne Gefäßzweige zeigt, verwächst in der Regel jetzt mit der Fruchthaut, und beide bilden dann einen durchsichtigen Ueberzug des, in trüberen Fruchtwasser liegenden Kindes. Der Durchmesser des Mutterkuchens beträgt, gleich nach seiner Bildung, da wo er am breitesten ist, gemeiniglich drei bis vier Zoll. Der Nabelstrang ist sehr lang, ja oft drei Mal länger, als die Frucht. — Man (Osiander) hat ihn von sechs bis zu sechszehn Zollen Länge gefunden. Bei Mißfällen, die sich im vierten Monate ereignen, zerreißen gemeiniglich die Häute, und die Frucht geht allein ab, worauf erst nach einigen Stunden, ja Tagen, die Eyhäute, und der Mutterkuchen, der im Anfange, seiner unbestimmten Gestalt wegen, oft für das nicht erkannt wird, was er ist, folgen. Selten bleibt das Ey ganz, das sich dann durch die Durchsichtigkeit der Fruchthäute, und durch das Daseyn des Mutterkuchens vor jüngeren Eyern, genugsam auszeichnet.

§. LXXXVI.

Die Eigenthümlichkeiten, durch welche die Bildung der Frucht im fünften Monate, d. h. von der sechszehnten bis zur zwanzigsten Woche ausgezeichnet wird, scheinen zum großen Theil mit dem größeren Antheil von Sauerstoff, der durch den jetzt thätigen Mutterkuchen herbeigeführt wird, in einem bedingten Verhältnisse zu stehen, obgleich sie nicht alle davon herzuleiten sind. Im Zusammenhange damit

stehen ohne Zweifel, die stärkere Entwickelung des Herzens, der Lungen-Schlagadern, welche nun schon die Aorte in der Größe [19]) übertreffen, des Botallischen Ganges, und der Lungen selber, die jetzt dicker und röther sind, besonders in der Nähe der Lungen-Schlagadern. Eigentliche Luftzellen habe ich mit bewaffneten Auge nicht darin entdecken können, sondern ein dichtes, doch loses und mit vielen kleinen rothen Gefäßen durchzogenes Schleimgewebe. Die rechte Lunge ist größer, als die linke. Bemerkenswerth ist hierbei, daß am Luftröhrenkopfe der Ringknorpel noch aus zwei Theilen besteht, der noch weiche Deckel der Stimmritze fest auf dieser angedrückt liegt, die Luftröhre mehr breit, als rund ist, und in derselben, so wie im Kehlkopfe, beständig eine trübe, wie mit Schleim untermischte, Flüssigkeit angetroffen wird. Nicht alle Ringe der Luftröhre, deren es etwa zwanzig giebt, laufen ungetheilt aus, sondern einige gehen nach vorn zu, nur bis auff die Mitte, und andere sind ordentlich gabelförmig gespalten. Mit dem größeren Antheil an Sauerstoff im Blute hält die Ausbildung der Muskeln gleichen Schritt, die stärker werden, und um vieles röther, und an den Stellen dafür festere weiße Sehnen haben. Sobald die Muskeln soweit ausgedehnt sind, bewirkt das fortdauernde Einfliessen des sauerstoffigen Blutes Ausdehnungen und Zusammenziehungen in ihnen, welche die eigentliche Muskelbewegung ausmachen. Die Knochenkerne haben sich indessen nicht blos vervielfältigt, sondern auch weiter ausgebreitet, wobei die Knochen überhaupt größer, und sammt

---

19) Haller elementa physiolog. C. h. T. VIII. p. 355.
Dänz Grundriss d. Zergliederungskunde des ungebohrenen Kindes, 2tes Bdch. Giessen 1793. S. 213.

den Knorpeln härter geworden sind. Besonders sind die Theile, welche die Gelenke bilden, in ihrer Vollkommenheit fortgeschritten, so daß die einzelnen Theile gegen einander ohne Reibung und Zwang beweget werden können. Durch die Veränderung in den Muskeln wird diese bewegende Kraft herbeigeführt, und so geschehen dann die ersten, aus Selbstthätigkeit hervorgegangenen, Anfangs aber schwachen Bewegungen des Kindes, die nach der größeren oder geringeren Menge des Fruchtwassers, nach der Größe des Kindes und nach dem Maaße der Empfindlichkeit der Mutter, bald früher, bald später, und bald schwächer oder stärker gefühlt werden [20]). So wie mit der stärkeren Säuerung des Blutes die Muskelbewegungen nothwendig eintreten müssen, so wird als nothwendige Folge davon auch die Verkohlung stärker, und es entsteht eine verhältnißmäßig größere Menge Kohlenstoff. Um diesen abzuscheiden, beginnen mehrere Absonderungs-Werkzeuge ihre Thätigkeit, obgleich anfangs schwach. Die Leber bildet sich mehr innerlich aus, indem sie in ihrem Wachsthume einen Stillstand macht. Ihre Substanz, weil sie durch die erweiterten Nabelgefäße mehr Blut bekömmt, und das Pfortader-System dadurch auch mehr entwickelt wird [21]), erhält eine röthere Farbe, und mehr Dichtigkeit. Die Gallenblase, die früher zurückgebogen war, und eine lothrechte Richtung hatte, erblickt man nach oben und vorn gezogen, mehr wagerecht liegend. Der in ihr

---

20) Wrisberg sahe in einem seltenen Falle bei einem Fötus von 130 Tagen, einige Minuten lang deutlich eine schwache Bewegung der Arme und Füße. Dissertatio de vita foetuum humanorum dijudicanda, in novis Commentar. Soc. Reg. Sc. Gött. T. III. a 1773. p. 172.

21) Frid. Aug. Walteri annotationes academicae. Berol. 1786. p. 49.

enthaltene Schleim fängt zugleich an in eine gelb-grünliche Farbe zu spielen. — Hierbei ist die Leber jedoch noch immer so groß, daß sie die Oberbauchsgegend unverhältnißmäßig gegen die enge und schmale Mittel- und Unter-Bauchsgegend ausdehnt, und die Krümmung des Leibes der Frucht verhindert. Der Magen ist noch zurückgedrängt, doch hat er schon eine runde Gestalt, und unterscheidet sich durch seine Ausdehnung deutlich von den Därmen. Diese sind überhaupt enge und zusammengezogen, doch der untere Theil ist aber nun eben so weit, wie der obere. Dieser ganze Kanal ist mit bald weißlichem, bald röthlichem Schleime angefüllt, der mitunter schon zähe und grünlich erscheint, hauptsächlich aber tiefer nach unten, dem Kindespech gleicht, so daß man glauben möchte, daß auch im untern Theile des Darmkanals Kohlenstoff ausgeschieden würde[22]. — Auch die Nieren, die noch aus mehreren Stücken zusammengesetzt sind, sind größer und offenbar reichlicher mit rothem Blute versehen, und die Blase enthält eine geringe Menge Harn, der zwar noch farb- und geruchlos ist, doch klarer und dünner, wie der lymphatische Schleim, der vorher darin enthalten war, und der zum Theil wohl damit vermischt ist. Der After ist verschlossen, doch ist der Ring dafür völlig ausgebildet, und wegen der kleineren Hinterbacken frei zu sehen. — Die äusserlichen sowohl, als die innerlichen Geschlechtstheile sind bei beiden Geschlechtern stärker entwickelt, so daß man sie nicht mehr verwechseln kann. Bei Knaben sieht man

22) Daß, wie Walter sagt, die dünnen Därme ganz mit Kindespech angefüllt seyen, so daß dadurch sogar die Leber könnte in die Höhe gehoben werden, habe ich nie gefunden, ja es scheint mir auch den Gesetzen, nach denen die Bildung der Frucht geschieht, ganz zu widersprechen.

schon den Hodensack als eine rundliche Erhabenheit, und das männliche Glied steht mehr von den Schoosbeinen ab. Inwendig sieht man die Hoden näher am Bauchringe. Bei weiblichen Früchten hängt der Kitzler mehr hinunter, und an jeder Seite desselben befindet sich eine längliche Wulst, welche beide nichts anders sind, als die Anfänge der großen Schaamlippen. Daß das Gehirn, das verhältnißmäßig sehr groß ist, obgleich der Kopf jetzt schon mit dem Leibe im besseren Ebenmaaße steht, und die Knochenbildung am Schädel bedeutend vorgeschritten ist, ein wenig fester wird, und die Formen seiner einzelnen Theile bestimmter, scheint, nach der röthlichen Farbe seiner Substanz zu schließen, in der sich Rinde und Mark noch wenig unterscheiden, ebenfalls von dem mehr gesäuerten Blute abzuhängen. Eigentliche Windungen bemerkt man an der Oberfläche des großen Hirnwulstes jetzt indessen noch gar nicht, sondern nur hin und wieder kleine flache Risse, welche theils gerade, und theils gekrümmt laufen. Die Gefäßhaut ist straff und ohne alle Falten darüber gezogen [23]). Das kleine Hirn scheint jetzt im Wachsthum wieder gegen das große zurück zu bleiben. Die Nerven, die verhältnißmäßig dicker sind, wie beim Erwachsenen, sind jedoch noch sehr weich und haben eine ins Graue spielende Farbe.

§. LXXXVII.

Eine besondere Erscheinung an einer fünf monatlichen Frucht ist das Hervorbrechen von Wollhaaren über dem ganzen Körper, mit Ausnahme, der geschlossenen Augenlieder, Nase, Lippen, der innern Hand- und Fußflächen,

---

23) J. Döllinger Beiträge zur Entwickelungsgeschichte des menschlichen Gehirns. Frankf. a. M. 1814. 14. S. 16.

des männlichen Gliedes, des Kitzlers und der Schaamlippen. Diese Haare sind weich und seidenartig, doch haben sie, in Hinsicht ihrer Lage, eine bestimmte Richtung. Sie entspringen aus der Haut, und durchbohren die Oberhaut, in der sie so fest stecken, daß sie, wenn diese durch Fäulniß abgeht, darin hängen bleiben[24]). Anfangs sind diese Haare überall von gleicher Farbe und Länge, hernach bekommen sie aber auf dem Kopfe und über den Augenbogen mehrere Stärke, und werden auch wohl dunkler. Das übrige Wollhaar auf dem Körper behält stets seine Weichheit, und bleibt, ausser bei farbigen Menschen, weißgelblich. Nach meinen Untersuchungen haben diese Haare keine eigentliche Zwiebel und sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den bleibenden Haaren. Nur bei den eigentlichen Kopfhaaren, und bei denen, die an den Augenbraunen und den Augenlied-Rändern sitzen, die jedoch auch später ausbrechen, findet hierin ein Unterschied statt. Mit dem Erscheinen der Wollhaare erscheint auch die käsige Fruchtschmiere (vernix caseosa) auf der Haut, die Anfangs sparsamer ist, und mehr schleimig, als fettig, in den späteren Monaten im Allgemeinen aber reichlicher abgesetzt wird, und mehrere fettige Bestandtheile enthält. Sie kann indessen bisweilen ganz fehlen, und bald sparsamer, bald reichlicher vorhanden seyn, ohne daß man bis jetzt rechte Gründe für diese Verschiedenheit angeben könnte.

§. LXXXVIII.

Die Größe und die Schwere der Frucht in diesem Zeitraume, werden von den Schriftstellern sehr verschieden an-

24) Commentationes Societatis Götting. Vol. IV. a XVI-XVIII Götting. MDCCCXX. De homine quomodo formetur continuae observationes, spectantes inprimis epidermidem, cutem, et pilos foetuum. A. F. B. Osiander pag. 109 et sqq.

gegeben, und sie sind auch in der That bei verschiedenen Früchten sehr ungleich. Eine Frucht von 115 Tagen wog zehn Quentchen, und war drei und drei viertel Zoll lang, wobei die Größe des Kopfes sich zu der des Körpers wie ein zu zwei ein halb verhielte. Eine Andere, die 119 Tage alt war, hatte am Gewicht vier Quentchen mehr, und in der Länge einen Zoll. Ein Fötus von 130 Tagen soll dagegen schon sechs Unzen schwer und zehn Zoll lang gewesen seyn [25]). Steins Früchte aus dem fünften Monate wogen, der Angabe nach, zwanzig bis vier und zwanzig Loth, und maaßen zehn bis eilf Zoll.

§. LXXXIX.

Das Ey wird jetzt nur von der Fruchthaut und der Gefäßhaut, die gewöhniglich Beide ganz genau verbunden sind, umschlossen. Es ist beträchtlich größer, wie im vorigen Monate [26]), doch richtet es sich darin mehr nach der Menge des vorhandenen Fruchtwassers, als nach der Größe der Frucht. Die Gestalt und die Ausdehnung und Dicke des Mutterkuchens sind bei verschiedenen Früchten sehr ungleich, doch nimmt die Größe desselben mit dem Alter der Frucht zu, und er ist daher im Allgemeinen in diesem Monate schon größer, als in dem vorhergehenden. Eben so verhält es sich mit der Länge des Nabelstranges, dem selbst kein fester und beständiger Ansatz-Punkt am Mutterkuchen zukömmt. Die Behauptung, daß seine Länge mit dem Alter der Frucht im geraden, seine Dicke aber damit im umgekehrten Verhältnisse stehe, bestätiget sich nicht durchgehends. Bei Mißfällen zerreissen gemeiniglich die Häute,

25) Wrisberg l. c. p. 175.

26) Mit ansitzenden Mutterkuchen habe ich es gemeiniglich sechs Zoll hoch und fünf Zoll breit gefunden.

und die Frucht geht mit dem Fruchtwasser zuerst ab, indem der Nabelstrang abreißt. Späterhin folgen dann der Mutterkuchen mit dem zurückgebliebenen Ende des Nabelstranges und die Eyhäute, meistens unter starkem Blutflusse, und mit grosser Beschwerde. Bisweilen kommen gleich nach dem Kinde, bei unzerrissenem Nabelstrange, auch Mutterkuchen und Eyhäute; selten aber geht das unzerrissene Ey ab, indem man dann wohl einige Bewegungen der noch lebenden Frucht wahrgenommen hat. Eine Frucht ausser dem Eye giebt in diesem Alter niemals Zeichen des Lebens von sich.

§. XC.

Im sechsten Monate ist die Ausdehnung der Blendung im Auge vollkommen und ihr mittler Theil, das sogenannte Sehlochs-Häutchen, hat eine beträchtliche Festigkeit. Die Lungen und das Herz sind hervorstechend entwickelt. Die Ersteren sind ausgedehnter und nehmen einen größeren Raum ein, und der zellige Bau wird deutlicher, doch sind die einzelnen kleinen zellenartigen Räume vier und zwanzig Stunden etwa nach dem Abgange der Frucht aus der Gebährmutter, mit einer wässerichten Feuchtigkeit angefüllt. Auch die Lungengefäße sind stärker ausgebildet, und am deutlichsten die Lungenarterien und ihre Zweige, in die ohne allen Zweifel auch Blut aus dem vorderen Herzen hineingetrieben wird. Das Herz ist größer, wie vorher, seine beiden Hälften haben eine mehr gleichmäßige Ausdehnung, die Größe der Herzohren steht mit dem Ganzen in Uebereinstimmung, und die Klappen und Wärzchen sind fester. Das eyrunde Loch ist zu seiner Vollkommenheit gelangt, und hat nun einen wulstigen Rand, die Hörner der Klappe ragen aber über diese Oeffnung hinaus. In der Mitte des ausgehöhlten Randes dieser Klappe findet sich ein härtliches

Knötchen, das von Haller sogenannte Hörnchen. Die lymphatisch wässrige Feuchtigkeit, die sich zwischen den Rippen, dem Brustfell, und den Lungen befand, scheint sich sehr vermindert zu haben, ja bei zwei ganz frischen Früchten, fand ich die Theile zwar feucht und schlüpfrich, doch überall keine eigentliche Flüssigkeit. Die Oberbauchsgegend ist jetzt im Verhältniß zum Brustkasten, und zum Unterleibe weniger ausgedehnt, indem die Leber nicht gleichmäßig mit den übrigen Eingeweiden fortwächst, und daher kleiner erscheint, wie vorher. Ihre Verrichtungen haben dafür aber an Stärke zugenommen, indem man in dieser Zeit schon wirkliche Galle in der Gallenblase findet, und in dem unteren Theile des Darmkanals wahres Kindspech. Die Harnwerkzeuge und Geschlechtstheile haben an Größe zugenommen. Die einzelnen Stücken, aus denen die Nieren bestanden, haben sich näher mit einander verbunden, indem das zwischen liegende zellichte Gewebe verschwunden ist, doch sieht man auf ihrer Oberfläche, besonders an dem größeren gebogenen Rande, noch tief eingedrückte Furchen. Die Blase ist noch immer mehr länglicht, als rund, worauf der Blasenstrang (Urachus), in dem sich noch ein kleiner blind auslaufender Kanal befindet, und der, wie man jetzt deutlich sehen kann, sich gegen die Blase in mehrere Fäden vertheilt, die sich über sie bis zu ihrem Halse hin ausbreiten, einigen Einfluß zu haben scheint. Sie enthält wahren Harn, der sich jedoch von dem des Erwachsenen, durch Mangel an Farbe, und sehr geringen, kaum merklichen Geruch genugsam unterscheidet; und in kaum größerer Menge, wie vorher. Von den innern männlichen Geschlechtstheilen sind die Hoden jetzt in die Scheide gekommen, die sich hernach umkehrt, und indem sie mit dem Hoden, den sie hierbey überzieht, aus der Bauchhöhle heruntersinkt, die

Scheidenhaut desselben bildet. Diesen Gang sieht man jetzt schon offen, doch gehört es zu den Seltenheiten, wenn einer oder der andere Hode bereits bis in den Bauchring oder gar in den Hodensack gelangt ist. In der Regel geschieht dies nie vor dem siebenten Monate, meistens aber später. Das männliche Glied und der Hodensack haben an Größe zugenommen. Von den weiblichen Geschlechtstheilen zeichnen sich innerlich die runden Mutterbänder, und äußerlich der Kitzler durch ihre Stärke und Größe aus.

§. XCI.

Die Knochen sind nicht allein größer, sondern, indem die Knochenmasse zugenommen, die bleibenden Knorpel aber härter geworden sind, auch fester, wie vorher, und glatter, wie bei Erwachsenen. Die Kopfknochen haben sich ganz besonders so weit ausgebildet, daß sie nur auf einzelnen Punkten noch durch eine häutig knorpelige Masse mit einander verbunden sind. Dadurch entstehen die sogenannten Plättchen, von denen man noch das große, das kleine, und die beiden Seitenplättchen deutlich wahrnehmen kann, ja bisweilen auch die sogenannten falschen, welches einzelne weiche Stellen mitten im Knochen sind; sowie auch die weicheren Zwischenräume, welche die Stelle der Näthe einnehmen. Die Muskeln trifft man ebenfalls ausgebildeter und die Haut durch unterliegendes körniges Fett hin und wieder schon gehoben und geglättet, obgleich sie im Ganzen doch noch schlaff und faltig ist.[27]) Die Stellen, wo man das Fett bei wohlgenährten Früchten am häufigsten antrifft, sind Wangen, Nacken, Schultern, un-

27) So glatt und rund, wie Herr Sömmering seine Früchte abgebildet hat, sahe ich sie niemals.

ter der Bauchhaut, außen an den Armen und Schenkeln und unter den Fußsohlen und in den Handflächen. Die ganze Oberfläche des Körpers ist, wenige Stellen ausgenommen, mit dem Wollhaare bedeckt, das aber nicht kraus, sondern glatt ist und in verschiedenen Richtungen an der Oberhaut anliegt. Man bemerkt es hauptsächlich auf der Stirne, den Backen, dem Rücken und der Außenseite der Arme und Schenkel. An Fingern und Zehen bemerkt man die ersten Anfänge der Nägel in Gestalt kleiner weißer Hautfalten, die sich aber jetzt schon durch ihre Festigkeit auszeichnen.

§. XCII.

Die Größe und Schwere der Früchte richtet sich in dieser Zeit nach ihrer ersten Anlage und etwanig auch darnach, ob sie besser oder schlechter genährt sind. Die gewöhnliche Größe fällt zwischen neun und zwölf Pariser Zoll, wobei der Kopf sich wie eins zu zwei und ein halb bis zu dreiviertel zu verhalten pflegt. Die Schwere steigt von zehn Unzen bis auf zwanzig und darüber.

§. XCIII.

Mit dem Wachsthume der Frucht vermindert sich im Allgemeinen die Menge des Fruchtwassers so, daß die Gestalt und Ausdehnung des Eyes nicht mehr davon abhängig bleibt. Mit dem sechsten Monate nimmt dies daher die Gestalt an, welche die Lage der Frucht und die Stellung ihrer einzelnen Theile ihm ertheilt. Werden in diesem Zeitraume durch irgend Etwas Zusammenziehungen der Gebährmutter bewirkt, so daß ein Mißfall dadurch entsteht, so wirken diese mehr unmittelbar auf die Kindestheile, und treiben sie gegen das Ey an, dessen Häute sodann zerrei-

ßen. Fast beständig geht daher, bei einer in diese Zeit fallenden Fehlgeburt, die Frucht zuerst ab, und die zerrissenen Eyhäute folgen mit den übrigen Theilen der Nachgeburt. Eine solche Frucht, wenn sie nicht vorher schon todt war, und deshalb abging, oder durch die Ursachen der Fehlgeburt getödtet wurde, kann lebendig zur Welt kommen, und sogar einige Stunden leben. Man (Wriesberg) hat sechsmonatliche Früchte gesehen, die nach der Geburt athmeten, leise wimmerten, die Glieder bewegten und selbst Milch, die man ihnen einträufelte, niederschluckten. Man konnte den Puls ihrer Schlagadern deutlich fühlen. Das Leben dieser Früchte dauerte jedoch nicht länger, als einige Stunden.

§. XCIV.

Je älter die Frucht wird, desto langsamer wächst sie, und desto unmerklicher sind die Veränderungen, die man von Woche zu Woche, von Monat zu Monat an ihren Theilen wahrnimmt, desto schwieriger ist es daher aber auch, ihr Alter mit Gewißheit anzugeben. Die genaue Untersuchung des ganzen Körpers und der einzelnen Theile, vermag indessen auch hier Aufschlüsse zu ertheilen. Da mit dem Anfange des siebenten Monates schon öfter zu früh gebohrene Früchte lebendig zur Welt kommen, die während ihrer sehr kurzen Lebensdauer manches Eigenthümliche zeigen, so muß man, wenn von der Beurtheilung einer siebenmonatlichen, oder gar älteren Frucht dir Rede ist, wohl dabei unterscheiden, ob sie lebt oder todt ist.

§. XCV.

Bei einer solchen todten Frucht kömmt es sodann wieder darauf an, ob sie todt zur Welt kam, oder ob sie erst, nachdem sie schon außer dem Leibe der Mutter Lebensäuße-

rungen von sich gegeben hatte, gestorben war, indem selbst die schwächsten die Beschaffenheit mancher Theile wesentlich verändern.

§. XCVI.

Eine todt im Mutterleibe gefundene siebenmonatliche Frucht, oder eine in diesem Alter todtgebohrene, erkennet man äußerlich an ihrer Größe nnd Schwere, an dem Verhältniß der Größe ihres Kopfes zu dem übrigen Körper und der Zunahme der Verknöcherung in den Schädelknochen; an dem Grade der Ausbildung der einzelnen Theile; an der Beschaffenheit der Oberhaut und der Haare, und an den Geschlechtstheilen. Man hat geglaubt, daß bei der Unbestimmtheit und Verschiedenheit der Größe und des Gewichts, sich aus der Vergleichung des Verhältnisses der einzelnen Theile zum ganzen Körper und zu einander das Alter der Frucht mit größerer Sicherheit bestimmen lasse, doch mit Unrecht. Ich habe eine ziemliche Menge von Früchten, so genau wie es mir möglich gewesen ist, nach allen ihren Theilen gemessen, und habe durchgehends gefunden, daß in keinem Alter der Frucht ein sicheres Verhältniß der Größe der einzelnen Theile unter sich und zu dem ganzen Körper statt finde, am wenigsten aber in den späteren Monaten des Fruchtlebens. Das Verhältniß der Größe des Kopfes zu dem übrigen Körper ist fast noch das beständigste, und dennoch ist auch dies so großen Verschiedenheiten unterworfen, daß man daraus mit Sicherheit überall nichts folgern kann. Der Gedanke von Chaussier, zu messen, auf welchen Punkt des Körpers der Frucht in den verschiedenen Altern seine Mitte fiele, und darnach feste Punkte zu bestimmen, wornach man dann mit Gewißheit das Alter angeben könne, hat auf den ersten Blick zwar viel Einleuchtendes; doch be-

ruht er ebenfalls auf einer falschen Voraussetzung. Es fällt nämlich nicht bei allen Früchten von gleichem Alter der Mittelpunkt des Körpers gerade auf die nämliche Stelle, indem, welches einen großen Unterschied macht, die verschiedene Größe der Früchte bald von dem größeren Kopfe und Halse, bald von dem größeren Stamme, und bald wieder von den größeren Schenkeln und Beinen abhängt, wie vielfältige Messungen, die ungemein schwierig anzustellen sind, mich gelehrt haben. Die Angaben von Chaussier [28]) sind deshalb auch so unbestimmt, daß sie für die Zwecke der gerichtlichen Medizin überall nicht gebraucht werden können.

§. XCVII.

Unter den innerlichen Theilen ist hauptsächlich auf das Hirn, auf die Athmungswerkzeuge, auf die Leber, auf den Darmkanal, auf die Harnwerkzeuge und auf die Geschlechtstheile Rücksicht zu nehmen.

§. XCVIII.

Die Größe einer siebenmonatlichen, bis dahin gesunden, Frucht steigt von zehn bis zwölf Pariser Zollen zu sechszehn und ein wenig darüber; und das Verhältniß des Kopfes ist wie eins zu drei, ein halb bis dreiviertel. Nach Osianders [29]) Messungen betrug der kleine Durchmesser des Kopfes von einem Seitenplättchen zum andern zwei bis drei Zoll, meistens zwei Zoll sechs Linien. Der große Durchmesser von der Mitte der Stirne bis zu dem hinteren

---

28) Friedländer über die körperliche Erziehung des Menschen. A. d. Französ. von D. Ed. Oehler. Leipzig 1819. S. 30.

29) A. a. O. §. 566. S. 565.

Plättchen drei Zoll sechs bis neun Linien. Die Schultern hatten bis vier Zoll im Durchmesser. Sehr richtig bemerkt dieser genaue Beobachter hierbei, daß durch den Abgang des Kindespechs, durch verschiedene Lagen im Mutterleibe, und durch den Druck des Kopfes bei der Geburt, Gewicht, Gestalt und Maaß der Frucht sehr verändert werden können. Das Gewicht einer Frucht von sieben Monaten fällt gemeiniglich zwischen $2\frac{1}{4}$ und $3\frac{1}{2}$ Pfund. Der Kopf läßt sich durch Druck nach allen Richtungen sowohl verkleinern, als vergrößern, indem die Kopfknochen noch nicht ganz ausgebildet sind. Das Stirnbein besteht noch aus zwei Theilen, zwischen denen sich ein häutiger knorpliger Zwischenraum befindet. Da, wo die Stirnbeine mit den Scheitelbeinen zusammenstoßen, findet sich ein bald größerer, bald kleinerer häutig-knorpliger Zwischenraum, von länglich rautenförmiger Gestalt, nach vorn zu aber nicht spitz, sondern lang in die mittlere Stirnnath auslaufend. Diese Stelle heißt das große Plättchen. Wo die Spitze des Hinterhauptbeins mit den Scheitelbeinen zusammenstößt, und wo sich bis in den sechsten Monat noch eine weiche Stelle befand, fühlt man jetzt meistens nur das keilförmige Zusammenlaufen zweier Näthe, (oder vielmehr die hinteren Ränder beider Scheitelbeine, indem die Spitze des Hinterhauptbeins ein wenig unter die Scheitelbeine geschoben zu seyn pflegt, die aber noch knorplich weich sind), von deren nicht ganz spitzem Vereinigungspunkte die dritte nach oben zu abgeht. Ein eigentliches weiches Dreieck, das man sich unter dem kleinen hintern Plättchen zu denken pflegt, und das vor dem siebenten Monate auch wirklich noch zu fühlen ist, findet man, außer bei Wasserköpfen, selten mehr. Dagegen sieht man bisweilen an der Stelle des kleinen Plättchens ein kleines Knochenstück (os Wormianum), das völlig drei-

eckig ist und den Raum zwischen den Scheitelbeinen und dem Hinterhauptbeine ganz ausfüllt. Kleine unverknöcherte Stellen in dem Umfange der Seitenknochen gehören nicht zu den Seltenheiten. — Unter den einzelnen Theilen findet man die Augen zwar ausgebildeter, doch tragen sie die Eigenthümlichkeit des Fruchtstandes noch an sich. Die Augenlieder sind gespalten und ihre Ränder mit zarten, doch ziemlich steifen Haaren besetzt, die sich oft durch eine dunklere Farbe auszeichnen. Die vordere Augenkammer ist größer, indem die Hornhaut gewölbter ist, die jedoch noch nicht die Klarheit und Durchsichtigkeit, wie bei einem gebohrenen Kinde, besitzt. Das sogenannte Sehlochshäutchen, oder vielmehr der Mittelpunkt, der noch nicht in einen Ring zusammengezogenen Blendung, ist jetzt am deutlichsten zu sehen, und bildet ein Gefäßnetz, das durch eine klebrigte Gallerte gleichsam zusammen geleimt ist. Die Ohrläppchen sind klein und dünne, und liegen dicht am Kopfe. Auf der Nasenspitze und dem Kinne sieht man viele weiße Knötchen.[30]) Eigentliche Brüste sind noch nicht da, und statt der Brustwarzen findet man auf der Stelle, wo sie hernach zum Vorschein kommen, in einem kleinen Kreise mehrere Punkte mit offener Mündung, in die eine feine Sonde gebracht werden kann. Der Brusttheil und der Bauchtheil des Stammes stehen, hinsichtlich ihrer Ausdehnung, in einem guten Verhältnisse zu einander; Arme und Füße erscheinen aber, weil sie noch sehr mager sind und der Ausdruck und die Rundung fehlen, die ausgebildete Muskeln und Fett hernach ertheilen, sehr lang. Die Nägel bekommen größere Festigkeit, wie im vorigen Monate. Die Arme liegen gebogen über der Brust, und die Finger

30) Osiander a. a. O. §. 569. S. 568.

sind einwärts gekrümmt, so daß sie gemeiniglich die Däume bedecken, die Füße aber mit den Schenkeln gegen den Leib angezogen, mit den Knieen nach außen gebogen und mit einwärts gekrümmten Plattfüßen, welche auf den Geschlechtstheilen liegen. Diese Richtung verliert sich nach dem Tode nur erst mit der eintretenden allgemeinen Fäulniß, wodurch die Theile welk werden und ihre Spannkraft verlieren.

§. XCIX.

Die Haut ist bei siebenmonatlichen Früchten sehr reichlich mit Blutgefäßen versehen, und daher sieht man nach dem Tode, wegen der Stockung des Blutes darin und der dünneren Wände der Gefäße, noch oft große rothe Flecke über dem Körper ausgebreitet, die bald mehr ins Helle, bald ins Dunkle fallen. Der ganze Leib ist, mit Ausnahme der angegebenen wenigen Stellen, mit Wollhaaren bedeckt; auf dem Kopfe trifft man dagegen schon längeres und stärkeres Haar von einer bestimmten Farbe an. Blondhärige sehen jedoch immer kahlköpfig aus, weil das weichere blonde Haar sich dicht am Kopfe anlegt und dann nicht gut bemerkt wird. Die Oberhaut ist weich und sammetartig, an den Handflächen und Plattfüßen aber schon dicker, wie an anderen Stellen des Körpers. Die Geschlechtstheile junger Mädchen zeichnen sich besonders durch die hervorstehende Scheidenklappe und durch die wulstigen großen Schaamlippen aus. Bei Knaben findet man die Hoden dicht über oder schon im Bauchringe, selten aber schon im Hodensack, und die Vorhaut bedeckt die Eichel gänzlich und ragt über sie hervor.

§. C.

Unter den Eingeweiden ist das Gehirn in seiner allmähligen Entwickelung, seiner Weichheit wegen, am schwersten mit Genauigkeit zu beobachten. Demohngeachtet findet man es doch gerade im siebenten Monate so weit ausgebildet, daß man einige besondere Eigenthümlichkeiten mit Bestimmtheit daran unterscheiden kann. Das große Hirn ist jetzt verhältnißmäßig bedeutend größer, als das kleine; der große Hirnwulst hat an Masse zugenommen, doch ist er nach vorn schmäler, und für die Sylvische Grube ist noch ein größerer unbedeckter Raum. Das ganze große Gehirn erscheint daher länger und nach vorn hin weniger breit, als beim Erwachsenen. Eigentliche Windungen haben sich noch nicht ausgebildet, doch sind die Risse größer geworden, sie laufen weiter aus, hauptsächlich queerüber, und es sind mehrere neue hinzugekommen. Die großen Seiten-Hirnhöhlen sind verhältnißmäßig größer, als beim Erwachsenen, und enthalten eine wässrige Feuchtigkeit, die in allen Höhlen der noch nicht vollendeten Ausbildung eigenthümlich ist. Die gestreiften Körper sieht man in ihrer ganzen Ausbreitung und Lage deutlich, und sie sind in ihren Umrissen bestimmter, wie späterhin, welches hauptsächlich daher kömmt, weil sie mit den Sehnervenhügeln noch nicht fest verwachsen sind, sondern von ihnen noch durch eine Grube getrennt werden, die bis auf eine oberflächliche Furche, wo sich hernach die taenia semicircularis befindet, ganz verschwindet. Das hintere Horn ist größer und weiter und hat nach hinten und unten eine sackförmige Verlängerung, die hernach verschwindet. Der Vierhügel-Körper ist ausgebildet, und eben so die Zirbel-Drüse, in der aber noch kein Sand gefunden wird. — Am kleinen Gehirn sieht man beim siebenmonatlichen Fötus nur die Einthei-

lung in Lappen; dagegen ist die in Läppchen erst angedeutet, die in Blättern aber noch gar nicht vorhanden. Wenn man das kleine Gehirn durchschneidet, so hat es daher das baumartige Ansehen, welches es späterhin bekömmt, noch überall nicht. Das verlängerte Mark ist verhältnißmäßig sehr breit. Die strickförmigen Körper erheben sich deutlicher und fast eyförmig; doch ist jeder durch zwei nach Aussen gebogene Einschnitte in drei flache Wülstchen getheilt. Auf dem Boden der fünften Hirnhöhle sieht man auf jeder Seite ein dreieckiges, durch zarte Queerfurchen bezeichnetes Hügelchen, wovon in Erwachsenen kaum die Spur mehr ist. Die Oliven ähnlichen Körper sind mehr verlängert, aber noch stärker, als bei Erwachsenen. Die Masse des Rückenmarks ist gegen die des Hirns verhältnißmäßig klein, doch ist das Rückenmark gegen das Hirn im Fötus breiter, als beim Erwachsenen. Die davon ausgehenden Nerven werden fester, und besonders tritt der Uebergang des unteren Endes des Rückenmarks in den sogenannten Pferdeschweif stärker hervor. Die Nerven des übrigen Körpers sind im Ganzen fester, doch ohne die bei Erwachsenen auffallende blendend weiße Farbe.

§. CI.

Die Athmungswerkzeuge zeigen ihre höhere Ausbildung durch eine etwas größere Festigkeit des Kehlkopfes und der Luftröhre, und durch das Hervortreten des zelligen Baues in den Lungen, der besonders, wenn man durch die Stimmritze Luft einbläst, sichtbar wird. Die Kehlkopfs-Muskeln sind noch röthlich weiß und weich. Die Stimmritze ist nicht ganz verschlossen; doch wird sie von dem Kehldeckel noch genau bedeckt. Die Bauchhöhle hat sich mehr in die Länge ausgedehnt, und ihr oberer Theil steht, weil die Leber im

Verhältnisse zu den übrigen Eingeweiden jetzt einen geringeren Raum einnimmt, wie früher, mit dem unteren in einem besseren Verhältnisse. Im Gekröse und um die Nieren, die noch deutliche Furchen besitzen, hat sich einiges Fett angesetzt, seltener in den Netzen. Der Anfang des wurmförmigen Darms ist wenig verengert; die Wände der dicken Därme sind stärker, wie die der dünnen, rücksichtlich der Weite findet aber noch kein Unterschied statt, mit Ausnahme des Mastdarms, welcher der weiteste von allen ist. Die Menge des jetzt dunkleren Kindespechs hat sich bedeutend vermehrt, das Ende des Mastdarms ist aber fest zusammengezogen, so daß nichts davon ausfließen kann. Die Menge des Harns ist nicht beträchtlich vermehrt. Eigenthümlich ist demselben, wie überhaupt dem Harn der Frucht, ein Antheil von Benzoesäure mit gänzlichem Mangel an Phosphorsäure.[31]) An den männlichen Geschlechtstheilen ist außer der Veränderung in der Lage der Hoden noch zu bemerken, daß auch die Saamenbläschen, als kleine rothe Wülstchen, die höher an der Blase hinauf zu liegen scheinen, als bei Erwachsenen, deutlich wahrgenommen werden können. Die Vorsteher-Drüse ist nichts als ein ziemlich ausgedehntes flaches, ein wenig körniges und röthliches Schleimgewebe. Bei weiblichen Früchten sieht man die Eyerstöcke als länglicht-runde kleine weißliche Körper noch immer in der Nähe des Rückgrats, und neben ihnen die jetzt schon mehr gekrümmten rothen Mutterröhren, deren gezackte Mündungen eben zu erkennen sind, in ihrer Mitte aber die Gebährmutter, die sich durch eine gewisse Derbheit

31) D. Samuel Christian Lucä Grundriß der Entwickelungsgeschichte des menschlichen Körpers. Marburg 1819. 1. Abschn. 1. Cap. §. 65. S. 90.

auszeichnet, von Farbe eben so, wie die Mutterröhren, roth ist. Alle diese Theile liegen in eigenen Verdoppelungen des Bauchfells, durch die sie in ihrer Lage erhalten werden.

§. CII.

Eine lebend gebohrene siebenmonatliche Frucht sieht wegen der vielen Hautgefäße, und weil die Oberhaut sehr dünn ist und das Blut durchscheinen läßt, auf ihrer ganzen Oberfläche sehr roth aus, sobald sie aber kalt wird, [32]) bekommt sie ein blaues Ansehen. Sie ist dabei dünn und mager, selbst wenn sie nach ihrer Art gut genährt ist, und Arme und Füße scheinen, eben ihrer Magerkeit wegen, länger zu seyn, als sie wirklich sind. Sich selber überlassen, nimmt eine solche Frucht im Liegen sogleich die Stellung an, die sie im Mutterleibe hatte, wobei das Kinn auf die Brust gedrückt ist, und die halb gebogenen Hände das Gesicht bedecken. Die Beine sind gegen den Leib gezogen, mit den Knieen nach auswärts, und die Plattfüße liegen auf den Geschlechtstheilen. Das große Plättchen wird durch die Bewegungen des Gehirns, die vom Ein- und Ausströmen des Blutes, beim Athemholen, abhängen, wechselweise gehoben und gesenkt. Die Augenlieder sind beweglich, doch blinzelt die Frucht nur damit, ohne sie ganz zu öffnen. Die Blendung erscheint, ohne Sehloch, wie ein Blättchen voll lauter Strahlen, die gegen die Mitte zusammenlaufen, so sich umbiegen, und auseinander gehend, wieder zurücklaufen. Das Gesicht ist, im Verhältnisse zum größeren Schädel, klein und besonders kurz, und bekommt durch seine Magerkeit und

32) Osiander a. a. O. §. 567 sqq.

viele Runzeln das Ansehen, wie bei ganz alten Leuten, welches durch die vielen Haare auf Stirn und Wange ungemein häßlich wird. Wegen der magern Wangen und der dünnen Lippen erscheint der Mund sehr groß, besonders wenn das Kind weint. Es ist dies aber kein lautes Weinen, sondern mehr ein Wimmern, das nur bisweilen durch kreischende, etwas stärkere Töne unterbrochen wird, die aber fein und scharf sind, und schon unten in der Stimmritze gebildet zu werden scheinen. Die meiste Zeit schläft ein solches Kind. Die Brust der Mutter kann es wegen der schmalen Lippen und seiner runderen und spitzer zulaufenden Zunge nicht nehmen, und wegen Schwäche der Muskeln auch überall nicht saugen. Was ihm aber in den Mund eingeflößt wird, schluckt es bisweilen nieder. Das Athemholen ist sehr schwach und scheint mitunter ganz auszubleiben, beginnt dann aber mit einem tiefern Einathmen von Neuem. Bisweilen bemerkt man beim Athmen ein leises Rasseln in der Luftröhre. Kindespech und Harn pflegen bald nach der Geburt abzugehen. Der Herz- und Aderschlag sind klein, sehr schnell und ungleich. Zwischendurch bleiben einige Schläge ganz aus, und dann folgen mehrere wieder mit solcher Geschwindigkeit, daß sie nicht zu zählen sind. Das steht gemeiniglich mit den ausbleibenden Athemzügen in Verbindung, und das Kind pflegt dann dabei blau zu werden, besonders im Gesicht. Bei der sorgsamsten Pflege lebt eine solche Frucht niemals länger, als ein paar Stunden. [33])

33) Man findet zwar Beispiele von siebenmonatlichen Früchten, die erhalten wurden, bei guten Schriftstellern; doch ist dann von Sonnen-Monaten, und nicht von Monds-Monden die Rede. Dabei ist denn auch gemeiniglich nicht gesagt, ob eine solche Frucht aus dem Anfange oder Schlusse des sieben-

Sie wird gewöhnlich, bei aller Sorgfalt, sie zu erwärmen, kälter und blauer, Athemzug und Herz- und Aderschlag bleiben immer länger aus, es folgen leise Zuckungen im Gesicht, und in Armen und Füßen, und so tritt der Tod ein.

§. CIII.

Nach dem Tode sind und bleiben solche Früchte welk, ohne wahre Todtenstarre; doch behält der Körper etwanig seine gewohnte Lage, wenn man ihn nicht gewaltsam ausgestreckt hatte. Die Farbe der kleinen Leiche ist nicht bleich, sondern roth, ja stellenweise ganz blau. Doch kommt es hierbei auf die Todesart an. Verblutete eine solche Frucht sich aus der Nabelschnur, wie dies, weil das Athmen noch nicht gehörig im Gange ist, leicht geschieht, so ist ihre Farbe gelblich bleich; war sie in der Kälte umgekommen, so sieht sie rothblau aus, und besonders ist im Gesichte und am Kopfe die Farbe sehr dunkel; starb sie aber allein, weil sie das Athemholen nicht fortzusetzen im Stande war, und wegen nicht hinreichend kräftiger Wirkung des, dazu noch nicht genug ausgebildeten, Nervensystems, so ist sie stellenweise blaulich oder roth, und auf dem übrigen Körper weißgelblich.

---

ten Monates war. Unsere Angaben gelten strenge nur von der 28sten bis zur 31sten Woche. Oft hat überdies wohl die große Kleinheit und Leichtigkeit einer ausgetragenen Frucht, verführt, sie für jünger zu halten, als sie war, obgleich sie innerlich vollkommen ausgebildet war. Bei allen Früchten, die ich untersucht habe, fand ich es durchaus bestätiget, daß man, wenigstens nach dem vierten Monate, von einer geringeren Größe und Schwere einer Frucht, niemals auf ihre verhältnißmäßig geringe innere Ausbildung schließen dürfe. Ich habe so eben ein ausgetragenes Zwillingskind vor mir liegen, das nur 2 Pfund 8 Loth wiegt, und doch vollständig ist und drei Tage gelebt hat.

§. CIV.

Bei der Untersuchung der innerlichen Theile findet man das Gehirn blutreicher, und besonders die großen Blutbehälter mit Blut angefüllt; den Kehldeckel ein wenig aufgehoben, und die Stimmritze, besonders nach vorn zu, ein wenig klaffend, und schäumige Feuchtigkeit darin. Die Luftröhre scheint weiter und länger zu seyn, weil die Knorpel sich mehr auseinander gezogen haben, doch ist dieselbe in der That noch enger, als bei einem ausgetragenen Kinde, das schon geathmet hatte. Auf die gegenseitige Stellung der Luftröhrenäste beim Fötus, vermöge deren der linke mehr nach hinten läuft, als der rechte, welches von dem Zurückdrängen dieser Lungenhälfte durch das Herz bewirkt wird, scheint das jetzt noch unvollständig gewesene Athmen keinen Einfluß gehabt zu haben. Die Lungen selber sind mehr ausgedehnt, mehr roth mit unterlaufenden schwarzblauen Stellen, locker, zellig und voll Luft. Bisweilen ist jedoch nur eine Hälfte so beschaffen, die andern aber fester und röther, ja man sieht sogar in beiden dichtere Stücke, in welche die Luft überall nicht eindrang. Waren solche Lungen übrigens gesund, so schwimmen sie, wenn sie in ein hinreichend tiefes Gefäß voll Wasser geworfen werden, doch oft unvollständig, und besonders fallen, wenn man die Lungen zerschnitten hat, einzelne Stücken zu Boden. Die Beschaffenheit des Herzens gleicht der vorhergehenden, gemeiniglich findet man aber beide Herzkammern, und hauptsächlich die Vorkammern mit ihren Anhängen, und die großen Blutader-Stämme voll schwarzen geronnenen Blutes, ausser wenn eine solche Frucht durch Verblutung gestorben war. Die Gefäßwände sind dünner und durchsichtiger, welches auch an den Schlagadern sehr auf-

fallend ist, an denen weder die Muskelhaut, noch die feste Haut die gehörige Derbheit und Stärke erlangt haben. — Der Magen und obere Theil des Darmkanals enthalten, wenn das Kind Etwas genossen, Reste davon, sonst blos Luft, wodurch sie so ausgedehnt werden, daß die dünnen Därme jetzt wieder viel dicker erscheinen, als die dicken, die blos Kindespech, und keine Luft einschließen. Der After steht offen, und es hängt wohl Etwas vom Kindespech darin. Die Blase ist gemeiniglich leer und zusammengezogen, die Harnschnur aber noch eine kleine Strecke lang mit einem feinen Kanale versehen. Die Nabelschnur ist dicker und sulziger, wie bei einem ausgetragenen Kinde, und in den Nabelgefäßen findet man häufig eine gelbe geronnene Lymphe. Ueberhaupt ist die Nachgeburt, was hier noch bemerkt zu werden verdient, verhältnißmäßig größer und schwerer in dieser Zeit, als hernach bei einem ausgetragenen Kinde. Ihr Gewicht [34]) steigt meistens über ein Pfund.

§. CV.

Was nun aber die Ursachen des Unvermögens einer solchen Frucht, ihr Leben ausser dem Leibe der Mutter fortzusetzen, betrifft, so finden wir allerdings mehrere, und völlig zureichende. Die wichtigste Rolle spielen hierbei die Athmungswerkzeuge, und das Herz mit den Blutgefäßen. Das sogenannte Harveysche Problem: über den Grund des ersten Athemzuges eines eben gebohrenen Kindes, läßt sich nur durch Annahme einer eigenartigen Empfindlichkeit der Kehlkopfs- und Lungen-Nerven gegen die atmosphärische Luft, vermöge deren die erste Einwirkung derselben, sie, zur Aufhebung des Kehldeckels, und

34) Osiander a. a. O. §. 572. S. 577.

Erweiterung der Stimmritze und Ausdehnung der Lungen zu wirken, anreitzt, in welche alsdann die Luft sogleich hineinströmt, erklären. Da diese Empfindlichkeit in dem Wesen der Nerven liegt, so entsteht sie auch gleich mit ihnen, und deshalb ist sie früher vorhanden, ehe die Athmungswerkzeuge zur Fortsetzung des Athemholens hinreichend ausgebildet sind. Das Athmen kann daher zeitiger beginnen, ehe es auf die Länge fortzudauern vermag. So geschieht es bei einem sieben monatlichen Kinde in der That. Bei ihm ist die Beschaffenheit der Stimmritze und besonders ihrer Bänder merklich von der bei einem Erwachsenen verschieden, und dabei sind die Knorpel des Kehlkopfes noch zu weich, und die Muskeln, von denen sein Auf- und Niedersteigen, die Aufhebung und Senkung des Kehldeckels, und die Erweiterung und Verengerung der Stimmritze abhängen, zu schlaff, um anhaltend zu wirken, ja die eigenthümliche Bildung und Festigkeit dieser Muskeln kann sich auch nicht entwickeln, weil, aus den sogleich anzugebenden Gründen, dem Blute der dazu nöthige Sauerstoff fehlt. Das Zungenbein ist noch durchgehends knorplicht, und stärker gekrümmt. Die Luftröhre, die wegen der noch nicht vollendeten Ausbildung, sowohl ihrer Knorpel, als besonders auch ihrer häutig muskulösen Zwischenlagen nach hinten, und zwischen den einzelnen Knorpeln, enge, und in allen Richtungen minder ausdehnbar ist, und die eine dünnere oder dickere Feuchtigkeit, bald in größerer, bald in geringerer Menge enthält, legt dem Eindringen der Luft ebenfalls Hindernisse in den Weg. Die Weichheit der kleineren Bronchial-Aeste, und die noch unvollendeten Lungenzellen, hindern zwar auch das vollständige Eindringen der Luft, mehr aber noch das Fortstoßen der eingedrungenen, wegen Man-

gel an Zusammenziehungs-Kraft, und dadurch das Ausathmen.

§. CVI.

Mit den Athmungswerkzeugen steht das Gefäßsystem in der genausten Verbindung, das bis jetzt so wenig den kleinen, als den großen Kreislauf des Blutes gehörig zu bestreiten vermag. Was den ersten anlangt, so kann das Blut, weil die Lungen noch nicht vollständig von Luft ausgedehnt werden, nicht frei in die kleineren Aeste der Lungen-Schlagadern, und von da in die Zweige der Lungen-Blutadern kommen, und es nimmt daher seinen gewohnten Lauf durch den Botallischen Gang, und durch das eyrunde Loch, und kömmt zum größten Theil also, ohne durch das Athmen verändert worden zu seyn, in die Wege des großen Kreislaufes. Hier findet dasselbe zwei Ursachen, die seine rasche Fortbewegung hindern, nemlich die zu geringen forttreibenden Kräfte des Herzens und der Schlagadern, und die Zusammenpressung der Blutgefäße, durch den Druck der atmosphärischen Luft auf den ganzen Körper, dem sie, vermöge ihrer dünneren Wände, nicht widerstehen können. — Nimmt man hierzu die Beschaffenheit des Blutes einer Frucht, das einen geringeren Antheil von Cruor hat, und bedenkt man, daß bei der wenigen Nahrung, welche die Frucht zu sich nehmen kann, und bei der schwachen Verdauung und Aneignung des Genossenen, auch die Bluterzeugung nur sehr unvollkommen seyn kann, so wird man es sehr erklärlich finden, daß das Blut selber nicht geschickt ist, die nöthige Menge von Sauerstoff aufzunehmen, und daß ihm auch deshalb diejenigen Eigenschaften abgehen müssen, die zur fortgesetzten Unterhaltung des Lebens nöthig sind. Ohne Zweifel hat auch der Zustand des Nervensystems an dem Unvermögen, das Leben fortzusetzen, Schuld;

wie dies aber geschehe, und was dem Nervensystem der Frucht in dieser Hinsicht abgehe, läßt sich durchaus nicht mit einiger Sicherheit angeben. Darf man Wahrscheinlichkeiten hierin Raum geben, so sind die Beobachtungen, daß bei einem Leiden des großen Gehirns der Herz- und Aderschlag unregelmäßig werden, und daß das kleine Hirn auf die Wärme-Entbindung im ganzen Körper großen Einfluß hat, hier hauptsächlich wohl in Anschlag zu bringen.

§. CVII.

Die älteren Früchte, die im achten, neunten und bis über die Mitte des zehnten Monats ihres Alters hinaus gebohren sind, müssen, wie es sich von selber versteht, in allen denselben Beziehungen betrachtet werden, als die sieben monatlichen. Es kömmt bei ihrer Beurtheilung hauptsächlich auf zweierlei an, nemlich jede solche Frucht durch bestimmte, ihrem Alter eigenthümliche Merkmale, von einer jüngeren, und von einer älteren, besonders aber von einem voll ausgetragenen Kinde zu unterscheiden, und die Bedingungen ihrer wachsenden Lebensfähigkeit zu erkennen und anzugeben.

§. CVIII.

Bei einer acht monatlichen Frucht pflegt die Länge von sechszehn Zoll bis auf achtzehn zu steigen, das Gewicht aber von drei und einem halben Pfunde bis auf vier Pfund und darüber. Man trifft jedoch auch viele kleinere und leichtere Früchte aus diesem Monate an. Der Kopf hat im Verhältniß zum Körper wenig oder überall nicht zugenommen [35]), doch ist die Verknöcherung in den Schä-

---

35) El. v. Siebold giebt folgende Durchmesser für eine acht-

del- und Gesichtsknochen indessen fortgeschritten. Die übrigen Knochen haben auch an Festigkeit zugenommen, die Muskeln sind stärker ausgebildet und röther, an Fett fehlt es aber noch, und deshalb behält die Frucht ein mageres Ansehen, und ihre Haut ist besonders im Gesicht, am Halse, im Nacken, unter den Armen, und in der Biegung der Oberschenkel sehr faltig. Auf ihrer ganzen Oberfläche ist sie roth und mit Wollhaaren bedeckt, mit Ausnahme des Schädels, der Augenbraunen und der Augenlied-Ränder, an denen schon ordentliche Haare vorkommen. Die offenen Pünktchen, die früher den Kreis umgaben, in dem sich hernach die Brustwarze bildet, sind nun verschlossen, und die Brustwarze selber fängt sich hervor zu heben an. Die Augenlieder sind verschlossen, die Hornhaut ist weniger trübe, und die Blendung beginnt ihre Gefäßbögen aus der Mitte einzuziehen, wodurch diese im Mittelpunkte frei werden, und in dem Raume für das nachherige Sehloch sich hin und her bewegen. Die äussere vordere Fläche der Blendung bildet sich früher aus, und man kann vorn schon den Kreis des Sehlochs sehen, wenn hinten noch Reste des sogenannten Sehlochshäutchen flattern. An Händen und Füßen sind die Nägel härter, aber mehr breit, als länglicht,

---

monatliche Frucht an. Den kleinen oder Queerdurchmesser des Kopfes auf 2½ bis 2¾ Zoll, den grossen Durchmesser auf 3½ bis 3¾ Zoll, den langen oder Diagonaldurchmesser 4½ Zoll, die Peripherie des Kopfes 11 Zoll, die Schulterbreite 3½ Zoll bis 3¾, die Trochanterdistanz 2½ bis 2¾ Zoll. Vergleicht man hiermit die Angaben Osianders über die Kopf- und Schulter-Durchmesser einer sieben-monatlichen Frucht (§. XCVIII.), so scheint es als wenn der Letztere nur große, der Erste aber kleine Früchte gemessen habe. Im Allgemeinen habe ich die von Siebold angegebenen Maaße für den Kopf ziemlich zutreffend gefunden, den Durchmesser der Schulterbreite aber gemeiniglich größer.

weil sie sich noch nicht nach den Seiten herabneigen. Bis zu den Fingerspitzen reichen sie nicht hin, indem die noch faltige Haut derselben sich über sie wegschiebt. Bei Knaben findet man nun meistens schon den linken Hoden im Hodensack, und den rechten fühlt man, falls er nicht auch schon hinabgestiegen ist, welches sehr oft der Fall ist, im Bauchringe. Der Hodensack ist roth und wenig gerunzelt. Beim weiblichen Fötus sind die großen Schaamlippen sehr stark, sie stehen weit von einander, so daß die kleinen Schaamlippen, die den Kitzler bedecken, frei daraus hervorragen. Oefters ist dies auch mit der Scheidenklappe der Fall. Die Scheide ist faltig und enge, und enthält einen weißlich gallertartigen Schleim. Der After, aus dem öfters ein noch nicht sehr dunkles Kindespech hervorfließt, ist offen, und liegt, da die Hinterbacken sich noch nicht ausgebildet haben, bloß da.

§. CIX.

Unter den Eingeweiden entwickelt sich das kleine Gehirn im achten Monate am stärcksten, so daß es, da es früher gegen das große sehr zurückgeblieben war, jetzt fast plötzlich zu einer verhältnißmäßigen Größe gelangt [36]; seine innere Ausbildung bleibt indessen unvollständig. An den Athmungswerkzeugen bemerkt man die stärkere Ausbildung, durch verhältnißmäßige größere Festigkeit der Knorpel des Kehlkopfs und der Luftröhre, und durch einen lockeren zelligen Bau der Lungen, die sich leicht aufblasen lassen. Am Zungenbein fängt der Körper zu verknöchern an, die Hörner desselben sind aber noch völlig Knorpel. Die Arterien, besonders die größeren, haben mehr Festigkeit, obgleich sie

36) J. Döllinger a. a. O. 17. S. 20.

doch, sobald sie leer sind, noch zusammen fallen. Die Leber nimmt etwa nur noch dreiviertel der Oberbauchsgegend ein, und ist von einer schönen dunkelrothen Farbe, so daß man sie bei der todten Frucht schon durch die dünnen Bauchdecken durchscheinen sieht. Die Häute des Magens und der Gedärme sind sehr dünn, und besonders ist die Muskelhaut noch unvollständig ausgebildet. Wenn die dünnen Gedärme von Luft ausgedehnt sind, so sind sie weiter, als die dicken, deren Wände dagegen dicker zu seyn scheinen. Das Kindspech ist nicht sehr dunkel, und man findet gemeiniglich Wollhaare darin [37]). — Die Furchen in den Nieren werden immer flacher, und diese selber im Verhältniß zu den Nebennieren größer. Die Harnblase enthält strohgelben Urin, und die Harnschnur ist eine Strecke lang, von der Blase zu, offen. Die innern weiblichen Geschlechtstheile haben sich in der Art ausgebildet, daß die Eyerstöcke jetzt verhältnißmäßig am kleinsten und weichsten erscheinen, die Gebährmutter aber schon ihre eigenthümliche Gestalt, und eigene Festigkeit angenommen hat. Die Mutterröhren sind verhältnißmäßig länger, als beim Erwachsenen, und man kann ihre Enden als kleine hochrothe Klümpchen, die aus vielen kleinen Streifen zusammengesetzt scheinen, recht wohl erkennen. Bei Knaben liegen die Hoden, wenn nicht der

---

37) Ob, wie Osiander meint, diese Wollhaare im Kindspeche ein Zeichen sind, daß die Frucht das Fruchtwasser niederschlucke, will ich hier nicht untersuchen. Das scheint indessen gewiß zu seyn, daß, wenn der Mutterkuchen nur die Verrichtungen der Lunge besorgt, die Frucht nothwendig Fruchtwasser schlucken, verdauen, und daraus ihre eigentliche Nahrung ziehen müsse. Einen Säuerungsproceß im lebenden Körper ohne Stoffe, die gesäuert, oder meinetwegen auch nur entkohlt werden, anzunehmen, ist Unsinn.

eine oder andere schon in den Hodensack hinabgestiegen ist, im Bauchringe, oder dicht darüber.

§. CX.

Früchte dieser Art können nicht allein lebendig gebohren, sondern wenn sie gegen das Ende des achten Monates, also nach der ein und dreißigsten Woche zur Welt kamen, und sonst gesund sind, durch große Sorgfalt auch erhalten werden. Gemeiniglich sterben sie indessen schon in den ersten Tagen nach der Geburt, oder werden doch selten, und nur bei einer durchaus angemessenen Pflege, über Jahr und Tag alt. Die Gesichtszüge solcher Früchte treten wegen großer Magerkeit scharf hervor, und die Runzeln der Haut, die mit den Wollhaaren besetzt ist, geben ihnen etwas Greisenhaftes. Die Augenlieder sind beweglich, doch öffnen zu früh gebohrene Kinder sie selten und schauen sich überall nicht frei umher, wie ausgetragene es zu thun pflegen. Wegen Trübheit der durchsichtigen Hornhaut, und der nicht vollständigen Eröffnung des Sehlochs, scheint noch eine gänzliche Unempfindlichkeit gegen das Licht statt zu finden. Das Athemhohlen geschieht längere Zeit ununterbrochen, doch sind die einzelnen Athemzüge klein, und sie folgen schnell auf einander, wobei man zugleich einen leise röchelnden Ton zu vernehmen pflegt, mitunter steht indessen das Athmen eine kurze Zeit stille, und beginnt dann wieder mit einem tiefen seufzenden Einathmen. Herz- und Aderschlag sind lebhaft und schnell, ja der Erste hört, wenn nichts Krankhaftes daran Schuld ist, niemals wieder auf, wenn er gleich mitunter schwächer wird, und auch der Aderschlag zwischendurch auszusetzen scheint. Die Wärme-Erzeugung geht noch langsam vor sich, und zur Erhaltung des Lebens ist daher eine größere äußere, beständig aber gleichmäßige

Wärme erforderlich. Die meiste Zeit hindurch schlafen solche Kinder, und diese besondere Neigung zum Schlaf pflegt so lange zu dauern, als sie noch im Mutterleibe bis zur völligen Reife hätten bleiben sollen. Wenn sie wach sind, so wimmern und ächzen sie, doch schreien sie auch bisweilen laut, jedoch mit einer feinen, heiseren Stimme. Die ihnen angebotene Mutterbrust fassen sie an, und versuchen auch zu saugen, doch lassen sie sogleich wieder los. Milch, die ihnen in den Mund hineingemolken, oder sonst eingeflößt wird, schlucken sie aber begierig hinunter. Bald nach der Geburt entledigen sie sich des noch nicht ganz dunkelgrünen Kindspechs und des Harns; späterhin ist der Stuhlgang aber träge, schleimig und oft weiß wie geronnene Milch, woran die noch nicht hinreichend kräftige Galle Schuld ist. — Der Nabelstrang ist dicker und sulziger, wie bei einem ausgetragenen Kinde, und fällt später ab; der Mutterkuchen ist aber verhältnißmäßig noch sehr groß.

§. CXI.

Ueber die Veränderungen, die man in den Leichen von Kindern antrifft, die zwar im achten Monate ihres Alters gebohren wurden, hernach aber noch eine Zeitlang ausser dem Leibe der Mutter fortlebten, läßt sich mit Bestimmtheit nichts angeben. Das Alter, welches ein solches Kind erreicht hat, die Umstände, unter denen es lebte, und die Ursachen seines Todes, machen hierin natürlich viele und große Verschiedenheiten.

§. CXII.

Bei der Behauptung, die dem Hippokrates zugeschrieben wird, daß von vielen siebenmonatlichen Früchten wenige lebendig zur Welt kämen, und erhalten werden

könnten, von achtmonatlichen aber keine, ist zweierlei wohl zu bemerken, nemlich: daß der hier angenommene Attische Monat, nach Solons Zeit, abwechselnd zu neun und zwanzig, und zu dreißig Tagen gerechnet wurde, und daß eine Frucht, die eben erst in den siebenten Monat eingetreten ist, (die ein hundert und zwey und achtzig Tage und ein wenig von einem Tage darüber [38]) alt ist,) schon für lebensfähig gilt. Obgleich man die Schriften [39]), in denen diese Angabe enthalten ist, später als untergeschoben, und dem Hippokrates von Kos fälschlich beigelegt, erkannt haben will, so ist diese Angabe selber doch für die auf diesen Gegenstand sich beziehende Gesetzgebung in einigen Beziehungen maasgebend geworden. Die Gründe, die von ihrem Urheber dafür angegeben wurden, sind von der Beschaffenheit der Frucht, von der Annahme gewisser Veränderungen, die sich im achten Monate der Schwangerschaft, hinsichtlich ihrer Lage, ereignen sollen, und von den Aussagen der Mütter hergenommen. Die Frucht soll im siebenten Monate schon so weit ausgebildet seyn, daß Alles bei ihr erfolgen könne, dessen die vollkommensten Kinder und die am längsten zurückgeblieben sind, theilhaftig werden. Nach dem siebenten Monate soll die Frucht dahin weichen, wohin sie hernach abgeht, sie soll ihre Lage verändern, und davon erkranken. Wenn sie dann gebohren wird, ehe sie sich wieder erholt hat, so soll sie die Geburtsarbeit nicht überstehen können, sondern davon so angegriffen werden, daß sie

---

38) Von der Berechnungsart des Hippokrates wird weiter unten die Rede seyn.

39) *῾ΙΠΠΟΚΡΑΤΟΥΣ* περι ἑπταμηνου et π. οκταμήνου ed. Anut. Foesii. Genevae MDCLVII. Fol. Sect. III. p. 255 et 258. In dem Buche: περι φυσιος παιδιου, sind die Ansichten viel geläuterter. —

sterben muß. Die einstimmigen Aussagen der Mütter sollen dies bestätigen. Neuere Untersuchungen haben die Unvollkommenheit siebenmonatlicher Früchte bewiesen, und die meinigen mich gelehrt, daß durchgehends die Ausbildung einer gesunden Frucht nicht mit ihrer Größe, sondern mit ihrem Alter in geradem Verhältnisse stehet. Die Veränderung der Lage des Kindes im achten Monate, wenn man für jeden dreißig Tage annimmt, ist zwar nicht ganz zu leugnen, indem gegen das Ende desselben der Kopf des Kindes offenbar tiefer steht, und leichter, von der Scheide aus, zu fühlen ist, als vorher. Diese Veränderung ist aber kein Umstürzen, indem es erwiesen ist, daß, wenn Alles regelmäßig vor sich geht, die Frucht, sobald sie eine feste Lage angenommen hat, gleich mit dem Kopfe nach unten gekehrt liegt, und sich daher nicht umzuwenden nöthig hat, und sie ist ihr auf keine Weise nachtheilig. Den Urtheilen der Mütter dürfte nun wohl der geringste Werth beizulegen seyn, indem ihnen damals wohl, so gut wie jetzt, die Eigenschaft, ihre innerlichen Empfindungen, hinsichtlich der Ursachen davon, recht zu würdigen, und Thatsachen in ihrem Zusammenhange getreu zu beobachten, abgieng[40]). Das Ansehen des Hippokrates kann hiernach also, bei Beurtheilung der Lebensfähigkeit sieben und acht monatlicher Früchte, nicht weiter in Anschlag gebracht werden, und

---

40) Hr. E. v. Siebold will die Bemerkung, daß ein Kind im neunten Monds-Monate gebohren, nicht so leicht zu erhalten sey, als eins aus dem vorhergehenden, mehr als einmal in seiner Kunstübung bestätigt gefunden haben. S. Lehrbuch der theoretisch-praktischen Entbindungskunde 1st. Bd. §. 330. S. 130. Derselbe mag uns indessen erlauben, diese Aeusserung, so wie sie hier aufgestellt ist, für unbedeutend zu erklären, und ihr für die Unterstützung eines alten Irrthums keinen Werth beizulegen.

die, wohl fälschlich, ihm zugeschriebenen Behauptungen hierüber verdienen keinen Glauben.

§. CXIII.

Im neunten Monate nimmt das Gewicht der Frucht ein Pfund, bis auf ein und ein halbes Pfund zu, so daß solches von vier Pfunden bis auf fünf, ja fünf und ein halbes Pfund steigt. In der Länge wächst es bis zu siebenzehn Zollen [41]). Obgleich die Durchmesser des Kopfes ein paar Linien an Größe zugenommen zu haben pflegen, so ist das Verhältniß des Schädels zu dem Gesichte, und zu dem übrigen Körper doch geringer, und für das äussere Ansehen daher günstiger, als in den vorhergehenden Monaten. In Beziehung auf das Gesicht trägt die größere Ausbildung der Unter-Kinnlade das Meiste hierzu bei. Sehr deutlich ist auch in beiden Kiefern schon die Zahnbildung fortgeschritten, so daß nicht blos die Milchzähne ganz deutlich in die Augen fallen, sondern auch die Anfänge der bleibenden Zähne, als eine dicke gefäßreiche Gallerte, deren Erzeugung schon gegen den Schluß des siebenten

---

41) Wie sehr verschieden das Gewicht und die Größe der Früchte sind, kann man aus allen Beobachtungen und Nachrichten darüber von Röderer, Wrisberg, Stein, Osiander u. A. wahrnehmen. Ich habe so eben eine Frucht untersucht, die in der vier und dreißigsten Woche nach der Empfängniß abgieng, und nicht mehr wie zwei Pfund und drei Loth wog, und nur zwölf und einen halben Zoll alten Pariser Maaßes, in der Länge hatte. Dennoch lebte die kleine Frucht über eine Stunde nach der Geburt, und sie war für ihr Alter hinreichend ausgebildet. Ein ausgetragenes Kind, das ich so eben untersucht habe, wog, obgleich es fünf Tage gelebt, und wenige Nahrung zu sich genommen hatte, nur zwei Pfund acht Loth, und maas vierzehn und einen halben Zoll. Dies Letztere war ein Zwillingskind.

oder im Anfange des achten Monates zu beginnen pflegt, mit Bestimmtheit zu unterscheiden sind. Die Zahnränder sind sehr breit und völlig mit dem Zahnfleische bedeckt. Die Augen sind trübe röthlich. Das Sehloch ist gemeiniglich sehr weit, sein innerer Rand aber nicht ganz scharf, indem wohl noch kleine Gefäßzweige daran hängen, welches aber nicht immer der Fall ist. Dadurch daß die Linsenkapsel trübe, und die Linse selber weich ist, bekömmt das Innere des Auges, von Vorne hinein gesehen, besonders bei todten Früchten dieses Alters, ein ganz eigenes trüb bleiches Ansehen. Die Ohrenknorpel liegen dicht am Kopfe, sie sind weich, und die sie bedeckende Haut sehr roth. Die Haare auf dem Schädel haben eine bestimmte Farbe, die oft sehr dunkel, ja schwarz ist. Weniger auffallend ist dies an den Augenbraunen und an den Augenwimpern. Im Gesichte und auf dem oberen Theile des Körpers sind noch viele Wollhaare, an dem unteren aber sieht man sie kaum mehr. Die Haut ist sehr roth, und gemeiniglich an mehreren Stellen reichlich mit der Hautschmiere bedeckt. Die Muskeln treten stärker hervor, und die Haut faltet sich, indem mehr Fett erzeugt worden, weniger wie vorher, wodurch besonders das Gesicht mehr Jugendliches bekömmt. Die Hinterbacken haben sich noch nicht gehoben und der After liegt daher sehr frei da.

§. CXIV.

Auch die innerlichen Theile haben sämmtlich in ihrer Ausbildung zugenommen, wenn man gleich nicht sagen kann, daß sie gerade alle größer geworden seyen. Am großen Gehirn, das nun schon mehr Festigkeit besitzt, zeigen sich die Windungen und Furchen deutlicher, die sogenannte Sylvische Grube ist, da der große Hirnwulst sich

mehr ausgedehnt hat, kleiner, und die Höhlen, besonders die großen Seiten-Höhlen sind weniger geräumig, als zuvor. Bei ganz frischen Früchten dieses Alters nimmt man auch kaum eine wässrige Feuchtigkeit in diesen Gehirnhöhlen wahr. Das kleine Gehirn ist zwar verhältnißmäßig kleiner, als bei Erwachsenen, doch nicht kleiner, als bei einem ausgetragenen Kinde. Die Zunge ist breiter und dicker, und an dem Zungenbein erstreckt sich die Verknöcherung bis in die großen Hörner hinein, die weniger gekrümmt einwärts stehen. Der Kehlkopf und die Luftröhre sind völlig verknorpelt, Kehldeckel und Stimmritze wie im vorigen Monate. In dem ganzen Kanal findet sich gemeiniglich röthlicher dünner Schleim. Die Lungen sind, wenn die Frucht nicht geathmet hatte, nach hinten zurückgezogen, nach vollständigem Athemholen aber ausgedehnt und voll Luft. Bemerkt zu werden verdient, daß zwar im Allgemeinen, das Brustbein und die Brustenden der Rippen noch weich sind, und durch die Lage des Kindes daher niedergedrückt werden, und die Brust platt ist, daß sich dies aber in einzelnen Fällen anders verhält. Ich habe bei einer neunmonatlichen todtgebohrenen Frucht die Brustenden der Rippen und das Brustbein mehrentheils verknöchert und hart gefunden, und die Brust stark gewölbt [42]. — Im Unterleibe findet sich nun hin und wieder schon Fett. Die Leber ist sehr blutreich, und sie füllt die Oberbauchsgegend bis über zwei Drittheil aus. In der Gallenblase befindet sich eine milde hellgrüne und schleimige Galle. Die

---

42) Man findet dies ebenfalls bei ausgetragenen Kindern, und es verdient deshalb Aufmerksamkeit, weil mehrere gerichtlich-medizinische Schriftsteller die großere Ausdehnung des Brustkastens als ein Merkmal des geschehenen Athmens ansehen, und darauf in dieser Beziehung großen Werth setzen.

Häute des Darmkanals sind jetzt dicker, und besonders kann man am Magen die Streifen der Muskelhaut recht wohl erkennen. Man muß ihn dazu aber aufblasen. Gewöhniglich enthält derselbe eine dem Fruchtwasser ähnliche Feuchtigkeit. Das Kindspech, das sich im untern Theile der Därme befindet, ist dunkler und zäher, und unterscheidet sich darin von der Galle, welche die Gallenblase ausfüllt, recht sehr. Die Menge des Harns ist größer, wie vorher, doch ist die Blase niemals bis auf ihre mögliche Ausdehnung angefüllt. Bei Früchten dieser Art, die lebendig gebohren wurden, und eine Zeitlang nach der Geburt lebten, findet man den Mastdarm und die Blase gemeiniglich leer.

§. CXV.

In Hinsicht der Lebensäußerungen nähert eine neunmonatliche Frucht sich allerdings schon dem reifen Kinde, und zwar mehr, wenn sie stark, groß und wohlgenährt ist; weniger aber, wenn sie klein, schwach und mager ist, obgleich dies, rücksichtlich der inneren Ausbildung der Theile, nur einen geringen Unterschied macht.[43]) Die bessere oder schlechtere Ernährung scheint blos auf die Knochen- Muskeln- und Fett-Bildung einigen Einfluß zu haben. Das Athemholen und die Wärme-Erzeugung gehen jetzt schon

43) Obgleich das mittlere Gewicht einer neunmonatlichen Frucht kaum über fünf Pfund anzunehmen ist, so habe ich es doch bis auf sieben vermehrt gesehen, wobei die Größe verhältnißmäßig war. Wäre dies nicht der Fall, so ließe sich die Möglichkeit des Daseyns von neun, ja zehn Pfund schweren Neugebohrenen gar nicht begreifen, die man doch gar nicht selten zu sehen Gelegenheit hat. Größere neunmonatliche Kinder werden gewiß sehr oft für reif gehalten und glücklich groß gezogen, obgleich sie in der That zu frühe zur Welt gekommen waren.

kräftiger vor sich; doch ist die letztere noch immer schwach, und muß durch äußere Wärme ersetzt werden. Das Herz und die Arterien klopfen rasch und lebhaft, und wenn das Athemholen nur gehörig im Gange ist, auch gleichmäßig und unausgesetzt. Gähnen und niesen habe ich dergleichen Kinder nicht gesehen, wohl aber husten. Ihr Geschrei ist lauter, doch immer noch heiser. Wenn sie indessen nur keinen Schmerz haben oder nicht hungern, so schlafen sie, und zwar mehr und anhaltender, als reife Kinder. Das Saugen geht bei einer Brust, die leicht Milch giebt, schon ziemlich gut; doch werden solche Kinder bald müde dabei, und schlafen nach einigen Zügen wieder ein. Ist irgend Etwas in ihrer Pflege oder Ernährung, das ihnen nicht ganz angemessen ist, so bekommen sie leicht Gicht und Krämpfe. Wenn sie in den ersten Tagen nach der Geburt sterben, so geht der Tod gemeiniglich bei ihnen vom Nervensystem aus, da er im siebenten und achten Monate hauptsächlich vom Gefäßsysteme aus seinen Ursprung nimmt.

§. CXVI.

Kinder aus der ersten und aus der zweiten Hälfte des zehnten Monats sind dann nur mit Leichtigkeit von einander zu unterscheiden, wenn sie beide einen gleichmäßigen Wachsthum gehabt haben. Wie ungleich dieser aber seyn kann, sieht man aus der ungleichen Größe und Schwere für reif erkannter Neugebohrenen, indem ihre Länge von acht bis auf vier und zwanzig Zoll, ihre Schwere aber von einem Pfunde bis zu zehn und einem halben schwankt.[44]) Es gehört schon die allergrößte Aufmerk-

---

44) In der Materaite zu Paris wurden von der Mitte des Jahres 1801 bis zum 31sten Julius 1806 sieben tausend und

samkeit dazu, und bleibt doch schwer, ein fünfpfündiges ausgetragenes Kind von einem sechspfündigen aus der sieben- oder acht und dreißigsten Woche so zu unterscheiden, daß man das Erste für älter erkennt, als das Letztere: wie viel schwerer muß es daher nicht seyn, die Unterschiede zu finden, wo das Verhältniß der Größe und des Gewichtes noch ungünstiger für diese Untersuchung ist. Nach meinen Beobachtungen über diesen Gegenstand, die ich so oft angestellt habe, als sich mir nur irgend die Gelegenheit dazu bot, sind die Veränderungen, welche die wichtigeren Eingeweide im neunten und zehnten Monate erleiden, so unmerklich, daß sie der Wahrnehmung so gut wie ganz entgehen. Außer einiger Verschiedenheit in der Größe, die aber sehr unbeständig ist und nicht mit dem Alter in geradem Verhältnisse steht, findet man überall keine merkliche Verschiedenheiten. Anders verhält es sich aber mit den Knochen, mit den Muskeln und mit dem Fette. Die Knochen sind durchgehends mit einer größeren Menge Knochenmark versehen, und besonders ist in den Gelenk-Ansätzen die Verknöcherung fortgeschritten;

---

sieben und siebenzig Kinder gebohren und mit der größten Sorgfalt gewogen. Unter diesen waren

34	welche	wogen		1	bis	$1\frac{1}{2}$ Pf.
69	—	—	—	2	—	$2\frac{1}{2}$ —
164	—	—	—	3	—	$3\frac{1}{2}$ —
369	—	—	—	4	—	$4\frac{1}{2}$ —
1317	—	—	—	5	—	$5\frac{1}{2}$ —
2799	—	—	—	6	—	$6\frac{1}{2}$ —
1750	—	—	—	7	—	$7\frac{1}{2}$ —
463	—	—	—	8	—	$8\frac{1}{2}$ —
82	—	—	—	9	—	$9\frac{1}{2}$ —
3	—	—	—	10	—	$10\frac{1}{2}$ —

M. s. Friedländer üb. die körp. Erziehung des Menschen, deutsch von Oehler. Leipzig 1819. S. 29.

in den Schenkelknochen fangen so eben sich Röhren zu bilden an, doch enthalten sie nur eine röthliche, fettig schleimige Gallerte. In den übrigen Röhrenknochen ist die Markhöhle nicht einmal angedeutet; die bleibenden Knorpel sind härter, die Muskeln findet man stärker und röther, und ihre Sehnen glänzender und fester; das Schleimgewebe ist mehr aufgelockert und zellig, und die Masse von körnigem Fette, sowohl an einzelnen Stellen, als im Ganzen sehr vermehrt. Diese Eigenthümlichkeiten treten um so stärker hervor, je mehr sich das Kind seiner vollen Reife nähert, und die Verschiedenheit in der Größe und Schwere, wenn sie nicht durch Krankheitsursachen hervorgebracht wurde, ändert im Ganzen wenig darin ab. Bei größeren und stärkeren Kindern sind jedoch die Muskeln noch derber und röther, und der Vorrath von körnigem Fette größer.

§. CXVII.

Die Unterschiede, die sich zwischen einem Kinde aus der ersten und einem aus der letzten Hälfte des zehnten Monats auffinden lassen möchten, dürften, nach dem eben Vorgetragenen, etwa folgende seyn. Die häutig knorpligen Zwischenräume zwischen den Schädelknochen sind bei dem ersten größer und bei dem zweiten kleiner, und in demselben Maaße sind auch die Knochen biegsamer oder härter. Ein Zeichen der stärkeren Verknöcherung sind die schärferen Ränder der Scheitel- und der Stirnbeine, die daher auch nur in der letzten Hälfte des zehnten Monats zu bemerken sind. Die Ränder des Hinterhauptbeines kann man nicht fühlen, da sie gemeiniglich von den Scheitelbeinen bedeckt werden. Dies ist auch der Grund, weshalb das sogenannte kleine Plättchen [45]) schon früher nur als ein von

---

45) Bei Kindern, bei denen die Verknöcherung minder rasch

den Rändern der Scheitelbeine gebildeter Winkel erscheint. Das Gesicht ist in der ersten Hälfte des zehnten Monates noch kürzer, die Stirne und die Nase flacher, die Lippen schmäler, und das Kinn tritt mehr zurück. Die Augen sind trübe, und die äußeren Ohren weicher und röther. Alle diese Eigenthümlichkeiten sind jedoch so vieler Abstufungen fähig, daß man sie kaum in der Mehrheit der Fälle als beständig annehmen kann, viel weniger aber in allen. Größere Magerkeit, röthere Farbe der Oberfläche des Körpers und minder angenehme Gesichtszüge bezeichnen jedoch, fast ohne Ausnahme, die nicht ganz reifen Kinder, die auch von dem Wollhaare noch nicht frei sind. Die Brust hebt sich in der letzten Hälfte des zehnten Monates bedeutend, welches hauptsächlich der stärkeren Ausbildung der großen Brustmuskeln und der äußerlichen Brustdrüsen (Glandulae mammarum) und der Fettanhäufung unter der Haut beizumessen ist. Die milchige Feuchtigkeit in den Brüsten ist kein Zeichen der Reife, da man sie schon in den früheren Monaten findet; eigentliche Geschwulst der Brüste, wozu die Anhäufung dieser Feuchtigkeit beizutragen scheint, habe ich jedoch nur bei reifen Neugebohrenen gesehen. Auch die Hinterbacken fangen in den letzten vierzehn Tagen des Fruchtlebens sich zu wölben an, so daß der After bei reifen Kindern tiefer zu stehen scheint und nicht mehr so ganz frei liegt. Bei Knaben sind gewöhnlich beide Hoden im Hodensacke, der nun nicht mehr so roth ist, wie vorher; bei Mädchen aber liegen die großen Schaamlippen dichter an einander, und schließen daher fester zusammen; sie sind gewölbt, und treten, mit schar-

von Statten gegangen zu seyn schien, habe ich ein kleines Plättchen noch nach der Geburt deutlich gefühlt.

sen Umrissen, stark hervor. Vor der völligen Reife sind die Füße verhältnißmäßig magerer, als die Arme. Diese sind gebogen, die Finger gekrümmt und die Nägel zwar schmäler, weil sie sich nach beiden Seiten hin abwärts senken, doch noch in der ersten Hälfte dieses Monates biegsamer, als in der zweiten, und nicht über die Fingerspitzen hinüber ragend, die noch nicht rundlich gewölbt, sondern mehr eingefallen erscheinen. Dies ist noch auffallender bei den Zehen, an welchen die Nägel überhaupt flacher und breiter sind. Die Härchen, die man auf dem Leibe ausgetragener Kinder findet, sind kürzer und von anderer Farbe und Beschaffenheit, als die Wollhaare, indem sie, was diese betrifft, den Kopfhaaren ähneln.

§. CXVIII.

Rücksichtlich der Lebensäußerungen möchten die Unterschiede darin bestehen, daß die neun und einen halben Monat alten Kinder schwächer sind, mehr Wärme bedürfen und weniger anhaltend und kräftig saugen können, als reife. Die Neigung zu früh Gebohrener, viel zu schlafen, trifft man bei ihnen nur, wenn sie ganz gesund sind und sorgsam gepflegt werden. Wenn ihnen Etwas fehlt, so wimmern sie, ihrer größeren Empfindlichkeit wegen, mehr und anhaltender, als reife Kinder. Es verdient bemerkt zu werden, daß frühzeitige Kinder im Allgemeinen leichter gebohren werden, als ausgetragene, daß aber der Abgang der Nachgeburt bei ihnen langsamer und beschwerlicher ist.

Sechstes Kapitel.

Von der Verlängerung des menschlichen Fruchtstandes über seine gewöhnliche Dauer.

§. CXIX.

Um den zweihundert achtzigsten Tag tritt die natürliche Geburt ein, und das Kind heißt nun ein ausgetragenes, reifes. Einige Tage vor oder nach diesem Zeitpunkt machen hierin überall keinen Unterschied. Ganz besondere und ausschließliche Merkmale der Reife, aus denen man auf eine Beschaffenheit des Kindes schließen könnte, die mit dem Aufenthalte im Leibe der Mutter nicht weiter verträglich sey, giebt es überall nicht. Gegen die Erfahrung, daß ein Kind, ohne Gefahr für Leben und Gesundheit, länger von der Mutter getragen werden könne, als zweihundert und achtzig Tage, läßt sich von Seite der Theorie daher nichts einwenden. Den Grund der Nothwendigkeit des Eintritts der Geburt auf einen bestimmten Tag, kennen wir überall noch nicht mit Gewißheit. Daß weder der möglichst hohe Grad der Ausdehnung der Gebährmutter, der nothwendig in Zusammenziehung übergehen müsse, noch der Zustand der Reife des Kindes, der mit dem Fruchtleben nicht weiter verträglich sey, die Ursachen der Geburt sind, läßt sich klar darthun. Der wiederkehrende Menstrual-Reiz ist, nach meinen Beobachtungen, der wahre Grund. Ganz richtig ist es daher, daß die Geburt gewöhnlich eintritt, wenn die Menstruation zum zehnten Mal nach ihrem ersten Ausbleiben sonst würde erschienen seyn. Auf die Erzeugung dieses Menstrual-Reizes hat aber nicht blos die Gebährmutter, sondern der ganze weibliche Organismus Einfluß, und die Ursache der Geburt und ihres bestimmten Zeitpunktes liegt

daher nicht in der Gebährmutter allein, sondern in dem ganzen Weibe. Ich habe vielfältig beobachtet, daß Schwangere jedesmal, wenn sie sonst ihr Monatliches würden bekommen haben, ein Ziehen im Leibe verspüret, und daß Mißfälle und Frühgeburten sich vorzugsweise zur Zeit des sonstigen Eintritts des Monatsflusses ereigneten; Etwas, das allerdings die größte Aufmerksamkeit verdient.[1]) Da es nun gar manche Umstände geben kann, durch welche der Eintritt des Menstrual-Reizes beschleunigt oder verzögert werden kann, so muß natürlich auch die Geburt bald ein wenig früher, bald ein wenig später eintreten können, ohne Nachtheil für Mutter und Kind.

§. CXX.

Die Möglichkeit überzeitiger Kinder, d. h. solcher, die länger als zweihundert und achtzig Tage sich im Mutterleibe erhielten und ausbildeten, ist hiernach nicht zu bezweifeln, und den, über die längere Dauer der Schwangerschaft vorhandenen Beobachtungen nicht aller Glaube abzusprechen.

§. CXXI.

Sehr wichtig ist aber die Frage, die nach dieser Bestimmung nothwendig eintritt, wie lange ein Kind in Mutterleibe, über die gewöhnigliche Zeit, zurückbleiben könne, und welche bestimmte Merkmale eines solchen längeren Aufenthalts darin an demselben wahrgenommen wurden? Da der zum zehnten Male erfolgende Eintritt des Menstrual-Reizes die (wahrscheinliche[2]) Ursache der Geburt ist, so

---

1) Bei vielen vierfüßigen Thieren tritt unmittelbar nach der Geburt die Neigung zur Beiwohnung ein, und die Weibchen empfangen dann am leichtesten.

2) Um dem Vorwurf zu entgehen, daß ich einer hypothetischen

kann solche auf zweierlei Weise verzögert werden, nemlich: wenn dieser Reiz entweder überall fehlt, oder wenn er nicht wirksam genug ist. Das Letztere scheint sich nicht selten zu ereignen, indem bei mehreren Spätgeburten, die von erfahrenen und einsichtsvollen Aerzten genau beobachtet wurden, sich um den zwei hundert und achtzigsten Tag fruchtloser Geburtsdrang einstellte, die Geburt selber aber erst mehrere Wochen nachher [3]). Es fehlet jedoch auch an Beobachtungen verspäteter Geburten, ohne Anführung eines vorangegangenen fruchtlosen Geburtsdranges überall nicht. — In Fällen der ersten Art scheint der von Neuem eintretende Menstrualreiz, wofür der Zeitpunkt bei verschiedenen Frauen sehr verschieden ist, der sich aber bei Gesunden wohl nicht über den acht und zwanzigsten Tag hinaus erstreckt, die wirkliche Geburt dann mit Gewißheit herbeiführen zu müssen. Man darf dies um so mehr schließen, als es vielfältig beobachtet wird, daß schon, wenn Alles ordentlich von Statten geht, um den zweihundert zwei bis sechs und funfzigsten Tag Geburtsdrang einzutreten pflegt, der dann die, um den zwei hundert und achtzigsten Tag erfolgende Geburt sicher ankündiget. Hiernach dürften also acht und zwanzig Tage den längsten Zeitraum der Verspätung einer ordentlichen Schwangerschaft, d. h. einer sol-

---

Angabe zu großen Werth beilegen, bemerke ich, daß solche angenommen oder verworfen werden kann, ohne daß dadurch dem Nachfolgenden Etwas entzogen wird. Wer sich nicht überzeugen kann, daß Menstrual-Reiz die veranlassende Ursache der Geburt ist, der setze dafür jede andere, oder eine noch unbekannte Kraft, und die Folgerungen werden, wenn er nicht Etwas annimmt, das mit Thatsachen im Widerspruch steht, immer die nemlichen bleiben.

3) Henke von den Früh- und Spät-Geburten, in Abh. aus dem Gebiete der gerichtl. Medizin. 5t. Bd. IV. S. 292 u. flgd.

chen, wobei sich das Kind in der Gebährmutter befindet, und darin lebt und fortwächst, in den Fällen ausmachen, in denen um den zwei hundert und achtzigsten Tag Geburtsdrang bemerkt wurde. Nimmt man nun weiter an, daß in den Fällen, in denen eines solchen Geburtsdranges nicht Erwähnung geschieht, darauf nur nicht geachtet worden, oder daß der Menstrual-Reiz hier nur so schwach war, daß der davon bewirkte Geburtsdrang eben nicht bemerklich seyn konnte, so dürfte dieser Zeitraum von acht und zwanzig Tagen, als der höchste einer möglichen Verspätung der ordentlichen Geburt überhaupt angenommen werden.

§. CXXII.

So große Wahrscheinlichkeit diese Annahmen immerhin für sich haben mögen, so sind sie doch für den Zweck der gerichtlichen Medizin weder zuverlässig, noch bestimmt genug. Um diesem zu genügen, muß man die Aufgabe auf einem anderen Wege zu lösen versuchen. Der Grund des nothwendigen Aufhörens einer ordentlichen Schwangerschaft liegt in drei Umständen, in der, durch den Bau, die Gestalt und die Lage beschränkten Ausdehnbarkeit der Gebährmutter; in dem Verhältnisse zwischen einer bestimmten Größe des Kindes, und der Weite des Beckens, welches es bei der Geburt zu durchgehen hat; und in der Möglichkeit der Erhaltung des Kindes im Mutterleibe. Da Empfängniß, Schwangerschaft und Geburt eine, obgleich aus mehreren Abtheilungen bestehende, doch zusammenhängende, und nur so ein Ganzes bildende Geschlechtshandlung sind, so müssen sie nothwendig, wenn nichts Krankhaftes dazwischen tritt, in der vollkommensten Uebereinstimmung mit einander stehen. Aus dieser Uebereinstimmung folgt, daß damit das Kind nicht im Mutterleibe so groß wachse,

daß es durch ein regelmäßig gebautes Becken nicht durchkommen könne, seine erste Anlage in der Empfängniß, der Grad und die Dauer seiner Ernährung, und die beschränkte Ausdehnbarkeit der Gebährmutter, nur ein Mittelmaas seiner Größe und seiner Ausbildung zulassen können. Dies ganze gegenseitige Verhältniß kann nur bei einer bestimmten Dauer der Schwangerschaft, die als die äußerst längste möglich ist, aufrecht erhalten werden. Eine Dauer der ordentlichen Schwangerschaft, in der das lebendige Kind nicht mehr ernährt werden könnte, oder wenn es ernährt würde, sich mehr ausdehnen müßte, als die Ausdehnbarkeit der Gebährmutter erlaubte, und als mit der Möglichkeit gebohren zu werden verträglich wäre, läßt sich überall nicht denken. — Um die mögliche Dauer einer ordentlichen Schwangerschaft daher mit einiger Gewißheit zu bestimmen, dürfte, da man für die erste Anlage eines Kindes, und für das Vermögen der Mutter, das Kind in ihrem Leibe zu ernähren, so wie für die Ausdehnbarkeit der Gebährmutter kein Maas hat, nur das Mittel bleiben, die mit jedem Tage steigende Größe eines wachsenden Kindes, mit der Größe eines wohlgebauten Beckens zu vergleichen, und die Möglichkeit der Verzögerung der Geburt da aufhören zu lassen, wo die Unmöglichkeit auf regelmäßige Weise gebohren zu werden, eintritt.

§. CXXIII.

Man möchte hiedurch zu behaupten veranlaßt werden, daß bei von Natur kleineren Kindern, oder bei solchen, die langsamer wüchsen, die Geburt sich länger verzögern könne, als bei ursprünglich größeren, oder schnell wachsenden; ja man könnte sogar die mögliche Beschleunigung oder Verzögerung der Geburt von der Weite des Beckens abhängig

machen wollen. Was das Erste anbetrifft, so läßt es sich zwar nicht läugnen, daß nicht die Kleinheit und der langsamere Wachsthum des Kindes, von einer Seite, die Möglichkeit einer längeren Dauer der Schwangerschaft hervorzubringen scheinen; doch läßt es sich auch eben so wenig in Abrede setzen, daß ein Schluß aus der scheinbaren Möglichkeit auf die Wirklichkeit hier sehr übereilt seyn würde. Es giebt nemlich in diesen Fällen Umstände, die das Eintreten einer solchen Wirklichkeit durchaus verhindern und die also auch ihre Möglichkeit geradezu aufheben. In der Anlage haben kleine Kinder eben so gut die Bestimmung ihrer Ernährungsfähigkeit im Mutterleibe in sich, und davon hängen die Größe ihres Mutterkuchens, und ihr Zusammenhang durch ihn mit der Mutter, ab. In so weit diese nun den Eintritt der Geburt bestimmen, hat die verhältnißmäßig größere Weite des Beckens darauf keinen zurückhaltenden Einfluß, ja vielmehr einen fördernden. Ein kleineres Kind sinkt nemlich leichter in ein verhältnißmäßig großes Becken hinein, als ein größeres, und es hilft dann die Veränderungen im unteren Abschnitte der Gebährmutter, die als Vorbereitungen zur Geburt anzusehen sind, schneller zu Stande bringen, als das größere. Kömmt nun durch den Menstrual-Reiz auch nur ein schwacher Geburtsdrang, so ist er doch hinreichend, das kleinere Kind, das keinen Widerstand findet, aus Mutterleibe hervorzustoßen. Die früher gebohrenen Kinder sind daher oft, nicht blos an sich, sondern im Verhältnisse zu ihrem Alter, kleiner, als ausgetragene. Die geringere Größe eines Kindes, und sein langsamerer Wachsthum, wenn man ihn bei gesunden Kindern als etwas Selbstständiges annehmen kann, haben also von der Seite, daß solche Kinder ohne Nachtheil für die nachfolgende Geburt, im Mutterleibe noch immer fortwach-

sen könnten, dennoch aus den angeführten Gründen, auf die Herbeiführung einer Spätgeburt keinen Einfluß, und bedingen an sich ihre Möglichkeit überall nicht. Vielleicht möchten sie dies aber deshalb thun, weil sie nicht eher gebohren werden könnten, bis sie ihre gehörige Größe und Vollkommenheit in Mutterleibe erreichet hätten, und der langsamere Wachsthum durch die längere Dauer der Schwangerschaft daher gleichsam ersetzet werden müßte. Auch hierfür giebt es indessen überall keine Gründe, sehr wichtige aber für das Gegentheil. Man sieht, daß, wenn der Geburtsdrang einmal hinreichend stark ist, unvollkommne Kinder so gut gebohren werden, als vollkommne. Zur rechten Zeit gebohrene, lebende Kinder sind zwar oft klein, mager und schwach, sie haben in ihrer Bildung, besonders der inneren, beständig aber die Eigenthümlichkeit, welche die Reife bezeichnet. Ueberzeitige Kinder, bei denen der längere Aufenthalt in der Gebährmutter völlig erwiesen war, unterschieden sich jedes Mal dagegen durch eine ihrem höheren Alter angemessene größere Ausbildung von ihnen. Aus diesen Thatsachen, wenn man sie mit den vorher angegebenen Gründen verbindet, dürfte ohne Zweifel erhellen, daß der langsame Wachsthum eines Kindes im Mutterleibe, und die geringe Größe, die es in dem gewöhniglichen Zeitraum der Schwangerschaft möchte erreicht haben, auf die Herbeiführung einer Spätgeburt in keiner Beziehung einigen Einfluß äussern können.

§. CXXIV.

Aus denselben Gründen, aus denen die Kleinheit des Kindes auf die Herbeiführung der Spätgeburt keinen Einfluß hat, kann auch die Weite des Beckens nicht diese Wirkung äussern. Denn wenn es gleich scheint, daß die größe-

re Weite des Beckens dem Kinde auch bei längerem Wachsthume in der Gebährmutter die Möglichkeit zugestehe, ohne Schaden später, wie sonst der Regel nach geschieht, gebohren zu werden, so begünstiget doch eben diese Weite des Beckens die Geburt wiederum in einem so hohen Grade, daß eine Verspätung derselben, über den gewöhniglichen Zeitraum hinaus, gar nicht denkbar dabei ist.

§. CXXV.

Nach diesem Allen haben also weder die geringe Größe eines Kindes und sein langsameres Wachsen, noch die ungewöhnigliche Weite des Beckens einen solchen Einfluß auf die Geburt, daß sie dadurch länger hinausgeschoben werden könnte, als ihre Verzögerung an sich möglich ist. Es behält hiernach also der Grundsatz seinen vollen Werth, daß sich, da für andere hierauf einfliessende Umstände der Maasstab fehlt, die mögliche Dauer einer Schwangerschaft, nur nach dem Verhältnisse der zunehmenden Größe eines wachsenden Kindes zu der Weite eines regelmäßig gebauten Beckens, bestimmen lasse. Die Dauer der Schwangerschaft, und die Zeit, in welcher die Geburt nothwendig erfolgen muß, können sich über die Möglichkeit, auf ordentlichem Wege gebohren zu werden, nicht hinaus erstrecken. Man muß hierbei immer das Mittelmaas, sowohl von der Größe der Kinder, als von der Weite des Beckens, welches das gewöhniglichste und beständigste ist, zum Grunde legen. In Hinsicht auf sehr große Kinder muß hierbei jedoch bemerkt werden, daß, im Fall das Becken der Mutter nicht dabei zugleich sehr weit ist, sie den Zeitpunkt der möglich längsten Dauer des Fruchtlebens nicht erreichen können.

§. CXXVI.

Vergleicht man alle bisher bekannten Beobachtungen über das Gewicht und die Größe völlig reifer und zeitiger Kinder, so ergiebt sich, daß die gewöhnliche Schwere eines solchen zwischen sechs und sieben Pfund bürgerlichen Ge-Gewichts [4]), und die Länge desselben zwischen achtzehn und zwanzig Pariser Zollen füllt. Der Querdurchmesser des Kopfes beträgt 3¼ bis 3½ Zoll, der große Durchmesser 4¼ bis 4½ Zoll, der Diagonaldurchmesser gewöhnlich 5 Zoll, und der Umfang des Kopfes dreizehn, vierzehn bis funfzehn Zoll [5]). Bei den größten zeitigen Kindern, die ich gemessen, habe ich die drei ersten Durchmesser höchstens um einen viertel, den längsten um einen halben, und den Umfang, wenn keine krankhafte Ausdehnung da war, nie über funfzehn Zoll groß gefunden. Die Schulterbreite steigt bei starken Kindern nicht über fünf Zoll, und die Entfernung der Trochanteren von einander, nicht über 3½″. Mißt man nun die nach allen ihren Durchmessern regelmäßig und gut gebaute untere Abtheilung des Beckens, (das sogenannte kleine Becken,) eines erwachsenen, geschlechtsreifen Frauenzimmers, von ordentlicher mittlerer Größe, so findet man den geraden Durchmesser ihrer oberen Oeffnung (des Eingangs), vier Zoll und einige Linien groß, den queeren fünf Zoll, und die schiefen oder schrägen vier und einen halben Zoll. Gemeiniglich ist der schiefe Durchmesser der einen Seite um eine, ja einige Linien größer, als derselbe von der anderen

---

4) Von 7077 Kindern, die in der Maternité zu Paris gebohren wurden, wogen 2799 zwischen sechs und sechs und einem halben Pfunde, und 1750 zwischen sieben und sieben und einem halben Pfunde.

5) Elias v. Siebold, Lehrbuch der theoretisch-praktischen Entbindungskunde §. 331. S. 130.

Seite, ein Umstand, den ich bei allen Becken, die ich gemessen, wahrgenommen. — Die Durchmesser der Beckenhöhle sind im Ganzen an Größe die nemlichen, nur im umgekehrten Verhältnisse, so daß der gerade, durch die Ausbiegung des Kreuzbeines, das gewinnt, was der queere durch die Pfannen, zur Aufnahme der Schenkelbein-Köpfe verliert. Die untere Oeffnung des Beckens (der Ausgang) richtet sich in ihrer Weite von vorn nach hinten, nach der Stellung des Steißbeins, doch beträgt sie bei seiner stärksten Ausbiegung, nicht über vier Zoll; schräge gemessen wachsen die Durchmesser indessen um einige Linien, und zwar gemeiniglich an der einen Seite mehr, als an der anderen. Der Queer-Durchmesser hält vier Zoll. — Diese Durchmesser bezeichnen die wichtigsten Durchgangspunkte für das Kind bei seiner Geburt. Bei allen muß man jedoch von ihrer Größe Etwas für die weichen Theile abschlagen, am meisten aber in der Beckenhöhle. Bei der unteren Oeffnung ist die Dicke der weichen Theile am wenigsten in Anschlag zu bringen, weil sie hervorgedrängt werden können, ja zum Theil wohl gar einreissen.

§. CXXVII.

Betrachtet man nun den regelmäßigen Gang bei einer ganz ordentlich verlaufenden Geburt, so sieht man, daß der größte Durchmesser des Kopfes von fünf Zollen, so wie die Schulterbreite sich niemals ganz, sondern nur theilweise in die Durchmesser des Beckens einstellen, wodurch sie, rücksichtlich ihres Verhältnisses zu diesen, so verkleinert werden, daß sie ohne Hinderniß durchschlüpfen. Dies ist aber bei den kleineren Durchmessern des Kopfes, hauptsächlich in der oberen Becken-Oeffnung, nicht der Fall, die daher, um ohne Nachtheil durchgepreßt werden zu können, in die ih-

nen entsprechenden Durchmesser des Beckens fallen müssen. So kömmt im Eingange der große Durchmesser des Kopfes von $4\frac{1}{4}$ bis $4\frac{1}{2}$ Zoll in einen Raum, der zwischen vier und einen halben, und fünf Zoll groß ist, und der von drei und einem viertel bis zu einem halben Zoll in einen von fast vier Zollen. In der Beckenhöhle, und dem Becken-Ausgange, entwickelt sich der größte Kopfdurchmesser in dem Maaße stärker, als das Hinterhaupt unter den Schaambogen tritt, so daß sein einer Endpunkt, die Spitze des Hinterhaupts, schon unter diesem hervorzutreten Raum gewonnen, wenn der andere das Kinn, in die Mitte des geraden Durchmessers der Beckenhöhle anlangt. Hiedurch wird selbst der gerade Durchmesser verkleinert, und der queere trifft im Becken-Ausgange einen Raum, der um einen halben Zoll größer ist, wie er selber. Für den Fall, daß der Kopf des Kindes nicht gerade die ihm entsprechenden Durchmesser trifft, welches, weil es von vielen Umständen abhängt, sehr häufig geschieht, ist durch die Beweglichkeit der Kopfknochen, die sich über einander schieben können, hinreichend gesorgt.

§. CXXVIII.

Um nun genau zu bestimmen, wie lange ein Kind nach der vierzigsten Woche seines Alters noch durch ein wohl gebautes weibliches Becken durchgehen könne, habe ich die Köpfe mehrerer Kinder von dem Tage ihrer Geburt an bis zur achten Woche nach derselben, von Zeit zu Zeit, gemessen. Erst am dritten, vierten Tage, und bisweilen noch später, kann man jedoch die wahre Größe der einzelnen Durchmesser bestimmen, weil sie sehr oft früher durch Verschiebung der Knochen, oder durch Kopf-Geschwulst eine große Abänderung erleiden. — Bei ganz gesunden, wohlgenährten

und kräftigen Kindern hatte der Kopf am achten Tage noch ganz die nämliche Größe, als am dritten Tage nach der Geburt, doch war die Kopfhaut nicht mehr so lose, und die Kopfknochen ließen sich wenig zusammenschieben. Die große Fontanelle hatte noch die nämliche Größe, und die kleine war, (gegen die Behauptung einiger Schriftsteller,) noch bei manchen Kindern zu fühlen. Erst am vierzehnten Tage hatte sich der gerade Durchmesser in der Regel um eine Linie vergrößert, die übrigen waren aber kaum merklich größer geworden. Eine Zusammenschiebung der Kopfknochen fand kaum mehr statt, indem die häutig knorpligen Zwischenräume sehr schmal waren. Erst in der vierten Woche nach der Geburt war die größere Ausdehnung des Kopfes bedeutend. Am sieben und zwanzigsten Tage nach der Geburt war der Queerdurchmesser des Kopfes von $3\frac{1}{4}$, $3\frac{1}{2}$ Zoll bis auf $3\frac{3}{4}$, ja 4 Zoll gewachsen, der längste bis zu fünf Zoll drei bis fünf Linien, der gerade aber nur um vier bis sechs Linien. Der Kopf ließ sich in keiner Richtung durch Zusammendrücken verkleinern. Der Schultern-Durchmesser hatte nur einige Linien mehr, wie gleich nach der Geburt. Späterhin, zwischen dem zwei und sieben und vierzigsten Tage, hatte der gerade Durchmesser wieder mehr zugenommen, der nun bis auf fünf Zoll stieg; der Queerdurchmesser war nur um eine, bis zwei Linien gewachsen, der längste aber bis auf $5\frac{2}{3}$ Zoll. Die Schultern hatten volle fünf Zoll und darüber. Die große Fontanelle war merklich kleiner geworden, und die einzelnen Knochen überall nicht mehr gegen einander verschiebbar. Am vier und achtzigsten Tage hielt der Queerdurchmesser vier Zoll, bis vier Linien darüber, der gerade fünf Zoll, drei bis fünf Linien, der längste sechs Zoll und darüber. Die Schultern-Breite betrug volle 6 Zoll.

§. CXXIX.

Es ist hierbei zu bemerken, daß die Messungen, sowohl an weiblichen, als männlichen Kindern, angestellt wurden, daß man ausschließlich nur wohlgebaute Kinder, an deren Kopfe nichts Fehlerhaftes gefunden wurde, dazu wählte, und zwar solche, die sieben Pfund, oder doch wenig darunter oder darüber wogen. [6]) Das Maaß, dessen man sich bediente, war das rheinländische.

§. CXXX.

Hält man die hierdurch gefundenen Maaße des Kopfes in dem verschiedenen Alter des Kindes während der ersten drei Monate seines Lebens nach der Geburt mit den Durchmessern des Beckens zusammen, so sieht man leicht, daß bis zum acht und zwanzigsten Tage das Verhältniß zwischen beiden noch immer so günstig ist, daß der Geburt dadurch keine Hindernisse eben in den Weg gelegt werden, obgleich die geringere Biegsamkeit und Verschiebbarkeit der Kopfknochen diesen Vorgang doch schwieriger und beschwerlicher macht, wie er gewöhnlich ist. Vierzehn Tage später hört

---

6) Wie der Verfasser mit diesen Messungen beschäftiget war, befiel ihn eine Krankheit, die ihn an der Fortsetzung dieses Geschäftes hinderte. Obgleich das von ihm, eben die Zunahme des Kopfes des Kindes in den ersten drei Monaten seines Lebens, Gefundene schon wichtige Resultate giebt, so hält er es doch für nöthig, daß die Messungen auch bei größeren und kleineren Kindern angestellt werden, und daß sie an einer Reihe in dieser Hinsicht verschiedener Kinder von Tage zu Tage, bis zum Ende des dritten Monates fortgesetzt und die Maaße beständig mit einander verglichen werden. Dabei vergesse man aber ja nicht, auch den Brustkasten zu messen, welches freilich, wegen der Besorgniß der Mütter, für die Erkältung ihrer Kinder, mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist.

aber die Möglichkeit, auf dem ordentlichen Wege durch die Kräfte der Mutter allein gebohren zu werden, gänzlich auf.

§. CXXXI.

Wir dürften hiernach nun wohl zur Annahme berechtiget seyn, daß eine Spätgeburt bis zum Ende des eilften Monds-Monates, mithin bis zum dreihundert und achten Tage, nach der Möglichkeit für das Kind, auf ordentlichem Wege gebohren zu werden, recht wohl statt finden könne, daß späterhin aber diese Möglichkeit mit jedem Tage abnehme, und bis zum dreihundert und zwei und zwanzigsten Tage gänzlich verschwinde; mithin also auch über diesen Zeitraum hinaus Spätgeburten lebendiger Kinder nicht weiter zugestanden werden könnten. 7)

§. CXXXII.

Der Einwurf, den man hier noch machen könnte, daß der Wachsthum des Kindes im Mutterleibe mit demselben außer dem Leibe der Mutter nicht verglichen werden könne, ist von keinem Belange, da die Kinder, die sich noch im Leibe der Mutter befinden, im Allgemeinen schneller wachsen, als die bereits gebohrenen. Von solchen Kindern, die durch Krankheit und schlechte Ernährung ge-

---

7) Da der Weg, auf dem ich zu dieser Ueberzeugung gelangt bin, bis jetzt noch nicht betreten worden ist, so werden, von manchen Seiten her, gewiß Zweifel gegen meine Angaben aufgeworfen und ihnen vielfältig widersprochen werden. Eben dies ist es aber, was ich wünsche. Recht gern gestehe ich es, daß die wichtige Lehre von den Spätgeburten, durch meine Untersuchungen, noch nicht vollendet ist, ein Licht glaube ich aber dadurch in einem dunklen Gebiete, in dem bis jetzt Keiner den Weg zu finden wußte, angezündet zu haben, bei dessen Scheine der Forscher gewiß zu dem gewünschten Ziele gelangen wird.

hindert worden sind, ihre ordentliche Größe anzunehmen, gilt das schon früher (§. CXXIII.) von ungewöhnlich kleinen Kindern Vorgetragene. Die Angabe, die von den Müttern und ihren Sachwälden gemeinlich geschieht, daß Sorge und Gram den Wachsthum des Kindes zurückgehalten hätten, und daß deshalb die Geburt später, wie es nach dem Laufe der Natur hätte geschehen sollen, erfolgt sey, kann hiernach ebenfalls nur für falsch und trügerisch gelten.

§. CXXXIII.

Wenn Hippokrates den eilften Monat als den angiebt, in dem die Geburt nach dem ordentlichen Laufe der Natur öfters erfolge, so versteht er keineswegs eine eilfmonatliche Dauer der Schwangerschaft darunter, sondern gestattet dadurch nur die gewöhnliche Länge derselben von zweihundert und achtzig Tagen. Um dies einzusehen, muß man berücksichtigen, daß nach der Meinung des Hippokrates die Weiber gewöhnlich nach dem Eintritte des Vollmondes empfangen. Da aber die Monate der Griechen mit dem Neumonde beginnen,[8]) so muß die Empfängniß, die nach dem Eintritt des Vollmondes erfolgt, auf die letzte Hälfte des Monates fallen. Rechnet man nun, daß eine Frau am zwanzigsten Tage eines Monates, etwa des Hekatombäon, schwanger geworden sey, so ergiebt sich Folgendes über die Dauer der Schwangerschaft.

---

8) *νουμηνια* bedeutet daher beides, den Neumond und den ersten Monatstag, sowie *διχομηνια* die Monats-Mitte, wie Idus bei den Römern, und den Vollmond bedeutet.

1.	Hecatombaeon	(von	30	Tagen)
		—	10	Tage.
2.	Metagitnion	—	29	—
3.	Boedromion	—	30	—
4.	Pyanepsion	—	29	—
5.	Maemacterion	—	30	—
6,	Posideon	—	29	—
7.	Gamelion	—	30	—
8.	Antheterion	—	29	—
9.	Elaphebolion	—	30	—
10.	Munychion	—	29	—
11.	Thargelion	—	5	—
		Summe	280	Tage.

Die Geburt erfolgt hiernach wirklich also im eilften Monate, und die Schwangerschaft dauerte dennoch nicht länger, wie gewöhnlich, nämlich zweihundert und achtzig Tage. [9])

§. CXXXIV.

Was nun aber die Kennzeichen eines überzeitigen Kindes anbetrifft, so können sie nur von den Veränderungen hergenommen werden, die ein längerer Wachsthum nothwendig hervorbringen muß. Hiermit stimmen auch die Beobachtungen der wirklich glaubhaften Fälle vollkommen überein. Eine langsame und beschwerliche Geburt, Welkheit des Mutterkuchens und des Nabelstranges, ungewöhn-

9) Diese Berechnung mit den nöthigen Nachweisungen darüber, verdanke ich meinem trefflichen Freunde, dem Herrn Dr. Schömann, dessen große Kenntnisse der griechischen Sprache und des griechischen Alterthums ich bei der genaueren Untersuchung der Meinungen des Hippokrates benutzt zu haben, mit Vergnügen bekenne.

liche Größe und Schwere des ganzen Kindes, und besonders seines Kopfes, schmälern Kopfnäthe und ein mehr verkleinertes großes Plättchen, schärfere Ränder der minder biegsamen und verschiebbaren Kopfknochen, dichte und dunklere Kopfhaare, größere Gesichtslänge, wegen stärkerem Hervortreten des Kinnes, freundliche Gesichtszüge und klare Augen, eine glättere, nicht rothe Körperfläche, die durch unterliegendes Fett mehr abgerundet ist, derbere Muskeln und festere Knochen, sind die äußerlichen Merkmale, an denen man die Ueberzeitigkeit eines Neugebohrenen erkennt. Daß auch im Allgemeinen die Lebensäußerungen kräftiger sind, besonders das Athemholen, die Stimme und die Muskel-Bewegung, und daß solche Kinder einer reichlichen Nahrung bedürfen, die sie der mütterlichen Brust sogleich mit voller Kraft zu entziehen verstehen, ist eine Bemerkung, deren Wahrheit durch sie selber verbürgt ist.[10])

§. CXXXV.

Man hat die Behauptung aufgestellt, daß Spätlinge auch recht wohl klein und schwächlich seyn könnten, indem eben der langsamere und gehinderte Wachsthum als eine Ursache der Spätgeburt angesehen werden dürfte, und einzelne Fälle[11]) dies auch bewiesen. Was den ersten

---

10) Herr Klein erzählt von seiner eigenen Gattin, daß sie vier Wochen lang ihre Entbindung erwartet habe, die hernach schnell erfolgte. Das Kind wog $1\frac{1}{2}$ Pfund schwerer, als die andern Kinder, es war zwei Zoll länger, alle Kopfdurchmesser einen Zoll größer, und die Fontanellen völlig geschlossen. Kopps Jahrb. d. Staatsarzuk. Bd. III. S. 252.

11) Heister dissert. qua partus XIII mestris pro legitimo proponitur. Helmst. 1723 et 1753. in Schlegel Coll. op. VII. n. VIII. Fodére Traité de med. leg. T. 2. p. 125. Henke Abhandl.

Grund anbetrifft, so wird dieser durch nichts bewiesen, ja es spricht im Gegentheil Alles dafür, daß die Kleinheit des Kindes auf die Verlängerung der regelmäßigen Dauer der Schwangerschaft nicht allein keinen Einfluß habe, sondern vielmehr, besonders wenn Krankheit des Kindes daran Schuld ist, die Geburt beschleunige. Es enthält auch an und für sich schon einen Widerspruch, wenn man annimmt, die Schwangerschaft daure bei solchen kleinen Früchten länger, damit sie längere Zeit zum Wachsthum behielten, und hernach doch wieder zugesteht, daß sie, obgleich später, doch klein und schwach zur Welt kommen könnten. Was die Fälle anbetrifft, die man als Beweise für diese Meinung angeführt hat, so sind sie entweder geradezu falsch (wie der bei Heister), oder doch keinesweges über alle Zweifel erhoben (wie der von Foderé [12])), und sie können zu dem Zwecke, wofür man sie hat benutzen wollen, deshalb nicht dienen.

---

aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Bd. III. Bamberg 1818. IV. S. 293.

12) Die Fälle, die Foderé erzählt, trafen seine eigene Frau, und zwar zwei Mal hinter einander. Es traten um die gewöhnliche Geburtszeit Wehen ein, und es stellte sich eine Blase, die auch wirklich sprang; demohngeachtet erfolgte die Geburt nicht, sondern es ging blos eine Menge Flüssigkeit ab (mais tout se termina par une abondante evocuation de serosités), und das Kind wurde im ersten Fall erst vierzig Tage, und im zweiten anderthalb Monate hernach gebohren. Bei der letzten Entbindung war das Kind so klein und elend, daß die Mutter seinen Abgang nicht einmal fühlte. — Obgleich diese beiden Fälle von einem Arzte genau beobachtet sind, und daher glaubhaft zu seyn scheinen, so hinterlassen sie doch noch große Zweifel. Daß Herr und Frau Foderé geglaubt haben, die Schwangerschaft habe schon beim Eintritt der ersten Wehen ihr natürliches Ende erreicht, darf uns nicht veranlassen, dasselbe anzunehmen. Wahrscheinlich haben Beide falsch gerechnet, und daher kam es, daß ein anscheinend so seltener Fall sich zweimal hinter einander ereignete. Es ist

§. CXXXVI.

Nimmt man hierzu, daß schlechte Ernährung oder Krankheiten einer Frucht im Mutterleibe zwar ihre Entwickelung in einer oder der anderen Richtung aufhalten können, doch sie ganz auf einer früheren Stufe der Ausbildung zurückzuhalten nicht im Stande sind, so werden sich selber an solchen Kindern, die durch Mangel und Krankheit in ihrem Wachsthume gehindert worden, wenn sie wirklich länger, als gewöhnlich, im Leibe der Mutter zurückgeblieben waren, die Merkmale einer höheren Ausbildung an einem oder dem anderen Theile entdecken lassen.

§. CXXXVII.

Wenn hiernach nun zwar Magerkeit und schwächliche Leibesbeschaffenheit eines Kindes als kein Merkmal der Ue-

bekannt, daß gegen die sechs und dreißigste Woche hin oft schon Wehen eintreten, die hernach wieder verschwinden, ja daß auch eine seröse Flüssigkeit in ziemlicher Menge dabei abgehet, ohne daß dies immer wahres Fruchtwasser ist, und ohne daß die Geburt früher, als zur gewöhnlichen Zeit, darauf folget. Hätte es mit diesen Fällen indessen auch die volle Richtigkeit, woran gar sehr zu zweifeln ist, so müßten doch die ganze Beschaffenheit der Mutter, die bestimmte Zeit des Anfangs ihrer Schwangerschaft, die Zeichen, aus welchen sie solche herleitete, ihr Befinden während der Schwangerschaft, mit den Veränderungen, die sie nach und nach dabei erlitt, alle Ereignisse bei der Geburt, und endlich der Zustand der Kinder viel genauer und ausführlicher angegeben seyn, als dies geschehen ist, wenn sie für die gerichtliche Medizin wirklich Werth haben sollten. Es fehlt überhaupt an Aufzählung von Fällen gar nicht, daß Mütter vom eilften bis in den zwanzigsten Sonnen-Monat natürlich schwanger gewesen seyn, und doch auf natürlichem Wege gesunde Kinder gebohren haben sollen, wie man in den Sammlungen von Fakultäts Gutachten, bei Schurig und Anderen finden kann; keine dieser Erzählungen ist aber irgend so bewahrheitet, daß sie auch nur einigen Glauben verdiente.

berzeitigkeit angesehen werden kann, so ist es doch möglich, daß magere und schwache Neugebohrene, die sich nicht durch ihre Größe auszeichnen, dennoch wirkliche Spätlinge sind; sowie im Gegentheil starke und ungewöhnlich große Kinder oft ganz zu rechter Zeit gebohren werden. Selbst schon durchgebrochene Zähne, welche man in seltenen Fällen bei Neugebohrenen gesehen hat, können für kein Zeichen der Ueberzeitigkeit gelten. So lange nämlich, als nöthig seyn würde, um die regelmäßige Zeit des Zahnausbruchs zu erleben, kann kein Kind im Leibe der Mutter zubringen, und wenn daher dennoch während der Dauer der Schwangerschaft die Zähne zum Vorschein kommen, so muß ein besonderer Grund der Beschleunigung des Zahnens zum Grunde liegen. Dieser kann nun aber eben so gut einige Wochen früher, als später, wirksam seyn, und den Zahnausbruch also vor dem ordentlichen Ende der Schwangerschaft so wohl hervorrufen, als einige Tage und Wochen nach diesem Termin. Die Beobachtungen über Kinder, die mit Zähnen gebohren wurden, erstrecken sich bei weitem nicht blos auf Spätlinge, sondern eben wohl auch auf rechtzeitige Neugebohrene.

§. CXXXVIII.

Aus allem bisher Gesagten erhellt nun, daß man bei Beurtheilung von angeblichen Spätlingen nicht auf ein einzelnes Kennzeichen Rücksicht zu nehmen habe, sondern auf alle Merkmale und Umstände Rücksicht nehmen müsse, die sowohl die Mutter, besonders während des Verlaufs ihrer Schwangerschaft, und den ganzen Gang der Geburt, als auch das Kind betreffen, indem aus diesem Allen und aus ihrer Vergleichung unter einander die Gründe der Entscheidung über angebliche Spätgeburten herzunehmen sind.

Siebentes Kapitel.

Von belebten und unbelebten, beseelten und unbeseelten Früchten, und von ihrer Lebensfähigkeit.

§. CXXXVIII. a.

Da durch das kanonische Recht, und durch die Glossen zu demselben, und zu dem Justinianeischen, (§. LIX, LX) so wie durch die peinliche Gerichtsordnung (§. LXI), der in rechtlichen Beziehungen wichtige Unterschied zwischen belebten und unbelebten, beseelten und unbeseelten Früchten, aus den alt-germanischen Gesetzbüchern, besonders dem alt-Baierschen und dem Westgothischen, auf die Rechtspflege übertragen wurde, und den wichtigsten Einfluß darauf bekam, so wurde dadurch der Zeitraum der Belebung und Beseelung einer Frucht zum Gegenstande vieler Streitigkeiten.

§. CXXXVIII. b.

Ohne die weitschichtige Gelehrsamkeit älterer Schriftsteller [1]) hierbei zu Rathe zu ziehen, derer es in der That hier nicht bedarf, dürfen wir blos die Begriffe von Leben

1) P. Zachias l. c. Lud. Hansen praes. M. Alberti de termino animationis foetus humani. Halae, 1724.

M. Ettmüller de termino animationis incerto. Lipsiae, 1728.

C. C. Otto praes. G. A. Langguth de foetu ab ipsa conceptione animato ad art. CXXXIII. CCC. Viteb. 1747.

C. F. Kaltschmied de distinctione inter foetum animatum et inanimatum ex medicina forensi eliminanda. Jenae, 1747.

N. C. Walch programmata IV de genuino fonte distinctionis inter foetum animatum et inanimatum in CCC. art. CXXXIII. adhibitae. Jenae, 1768-1781.

und Seele angeben, und dann zusehen, ob sie auch auf den Fruchtstand passen, um allen diesen Streitigkeiten ein Ende zu machen.

§. CXXXVIII. c.

Unter Leben verstehen wir ein sich selber bezweckendes Handeln, und unter Seele das Vermögen wahrzunehmen, zu denken, zu urtheilen, und zu wollen.

§. CXXXVIII. d.

Betrachten wir den ersten Keim der Frucht vom Augenblicke ihrer Entstehung an, so finden wir in ihm ein Streben zu seiner Erhaltung und Entwickelung. Dies kann nicht anders seyn, weil er nicht, wie sonst geschehen müßte, vergeht, sondern im Gegentheil wächst, und sich ausbildet. te. Es ist hier also ein Erhaltendes und Wachsendes, mithin Handelndes, das durch seine Thätigkeit für sich selber wirksam ist, und mithin sich selber bezweckt, sein eigner Zweck ist. Da wir dies nun als das Eigenthümliche des Lebens erkannt haben, so ist es keine Frage, daß nicht die Frucht von dem ersten Augenblicke ihrer Entstehung an, schon leben sollte. Die Belebung geschieht also schon in der Empfängniß, ja diese ist nichts Anderes als die Wirklichwerdung eines neuen Lebens, d. h. eines sich selbst zum Zweck habenden Handelns, und so kann von keinem späteren Termin der Belebung der Frucht die Rede seyn, man mag ihn nun auf den dreißigsten, vierzigsten, sechszigsten oder achtzigsten Tag der Schwangerschaft setzen wollen.

§. CXXXVIII. e.

Da man allgemein [2]) belebt und beseelt, in Bezie-

2) E. Platner leitet das Wort animatus von anima ab, und

hung auf eine menschliche Frucht (§. LIX) für gleich bedeutend gehalten hat, so gilt natürlich von dem Zeitraume der Beseelung dasselbe, was wir so eben von der Belebung vorgetragen haben. Da man indessen dafür halten möchte, es könne das Leben recht wohl ohne Seelen-Aeusserungen bestehen, und lebend und beseelt sey daher nicht für gleichbedeutend zu halten, so bemerken wir, daß ein geistiges Vermögen recht wohl ohne äusserliche Thätigkeit gedacht werden könne. So sagt man daher auch von der Seele, sie sey dem Vermögen oder der That nach zugegen. Was nicht als Vermögen (potentia) da ist, kann aber niemals handelnd (actu) zugegen seyn. Soll in dem Menschen daher eine Seelenthätigkeit wirksam seyn, so muß ein Seelenvermögen in ihm zugegen seyn, und das muß, weil es sonst nothwendig nur, im vernichtenden Gegensatz mit ihm stehen könnte, mit seinem Wesen nothwendig eins und dasselbe seyn. Da das Wesen des Menschen nun aber ein Handeln ist, und zwar ein solches, das nur den Menschen als Menschen, mithin sich selbst zum Zweck hat, und eben so Leben, so muß in dem Leben auch gleich vom Anbeginn an die Seele seyn, und Belebung und Beseelung sind daher eins und dasselbe. Wollte man blos Seelen-Äusserungen für einen Beweis des Daseyns der Seele halten, so träte die Beseelung erst lange nach der Geburt ein, welches, als völlig ohne Sinn, Keinem zu behaupten je eingefallen ist. Der Zeitpunkt der Beseelung ist also mit dem der Belebung einer

---

nennt daher einen foetus oder infans animatus ein solches Kind, das schon geathmet hat. Vermöge dieser Ableitung macht er nun einen Unterschied zwischen einem foetu vivo, der zwar lebt, aber noch nicht geathmet zu haben braucht, und animato, bei dem Beides schon der Fall war. M. s. Quaestiones medicinae forensis XXIX de vita foetus non animata quantum ad infanticidium. Lipsiae, 1809.

und derselbe, und dieser kein anderer, als der des ersten Entstehens in der Empfängniß.

§. CXXXVIII. f.

Der Ausdruck, gliedmäßige Kinder, bedeutet nicht solche Kinder, die Glieder haben, sondern solche, die sie schon in der ganzen Vollkommenheit, wie sie einem ausgetragenen Kinde zukommen, besitzen. Ein gliedmäßiges und ein zeitiges vollkommnes Kind, bedeuten daher eins und dasselbe.

§. CXXXVIII. g.

Nicht so verhält es sich mit der Lebensfähigkeit der Frucht, einer Eigenschaft, die in dem Rechte sehr in Anschlag gebracht wird, und daher von der größten Wichtigkeit ist. Man versteht darunter eine im Leibe der Mutter schon erreichte Entwickelungs-Stufe der Frucht, auf der sie das Vermögen besitzt, oder besaß, auch ausser dem mütterlichen Leibe fortleben zu können. Lebensfähig gewesene todte Früchte, würden ihr Leben, selbst ausserhalb der Mutter, fortzusetzen im Stande gewesen seyn, wenn sie nicht durch ungewöhnigliche Umstände daran verhindert worden wären. Der Begriff der Lebensfähigkeit bezieht sich daher sowohl auf lebende Früchte, als auch auf todte, doch so, daß bei diesen der Bildungsstand berücksichtiget wird, der dem Tode unmittelbar vorangieng.

§. CXXXVIII. h.

Sehr unrichtig ist es aber, eine lebensfähige Frucht mit einer frühreifen für gleichbedeutend zu halten, indem zwar die Lebensfähigkeit eine Eigenschaft ist, die wirklich vor der vollkommnen Reife einer Frucht eintritt, eine vor der ordentlichen Zeit eintretende Reife einer Frucht

hingegen überall nicht Statt findet. Mit mehrerem Rechte hat man eine lebensfähige Frucht auch eine frühzeitige genannt, indem man dem Begriff der Frühzeitigkeit den der Lebensfähigkeit schon unterlegt. Frühzeitig nennt man nemlich, im Gegensatz mit unzeitig und rechtzeitig, eine Frucht, die zwar ihre vollkommne Reife bei der Geburt noch nicht erlangt hat, doch schon ein solches Alter, mit dem, nach dem natürlichen Gange der Ausbildung, die Lebensfähigkeit nothwendig verbunden ist. Man hat hierbei jedoch den Begriff der Lebensfähigkeit auch zu einseitig und unvollständig aufgefaßt.

§. CXXXVIII. i.

Im Allgemeinen nimmt man nemlich bei der Bestimmung der Lebensfähigkeit blos auf das Alter Rücksicht, da dieses doch nur in so weit hier in Betracht kommt, als ihm eine bestimmte Entwickelungsstufe der Frucht entspricht. Es läßt sich nun aber klar nachweisen, daß, wenn gleich die Entwickelung der Frucht im Ganzen mit ihrem Alter stets gleichen Schritt hält, sie dies doch nicht in Beziehung auf die zu erreichende Lebensfähigkeit thut. Es können nemlich in der ersten Begründung der Frucht schon solche Abweichungen liegen, die eine Entwickelung zur Lebensfähigkeit überall unmöglich machen, ja auf zuerst ganz gesunde Früchte können im Laufe der Schwangerschaft solche Einflüsse wirken, daß die Entwickelung zur Lebensfähigkeit dadurch, wenn auch, wie es gewöhnlich geschieht, die allgemeine Ausbildung dem gesetzmäßigen Prototyp folgt, völlig unmöglich wird. — Die hieraus entspringende Unfähigkeit, das Leben ausser dem Leibe fortzusetzen, ist eben so nothwendig und unabwendbar, als die durch ein zu zartes Alter hervorgebrachte, ja ihre Bedingungen sind sogar noch deutlicher zu

erkennen, als bei dieser, und es ist daher überall nicht zu begreifen, wie selbst neuere Rechtsbücher auf diese aus organischen Fehlern und Krankheit entspringende Unfähigkeit, außerhalb der Mutter fortzuleben, keinen Werth geleget haben [3].

§. CXXXVIII. k.

Ueber das Alter der Frucht, in welchem sie lebensfähig zu seyn anfange, herrschen noch sehr verschiedene Meinungen. Einige lassen nach dem Ende des sechsten Sonnen-Monats die Lebensfähigkeit eintreten, Andere aber nach dem siebenten, ja noch später. Der Grund dieser Verschiedenheit liegt darin, daß man sich nach unzuverlässigen Beobachtungen richtete, und es unterließ, den

---

3) Die Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für das Königreich Baiern (2t. Bd. München 1813. II. Buch I. Kap. S. 34.) sagen ganz bestimmt: „Lebensfähig ist dasjenige Kind, welches „in einem solchen Zustand der Reife zur Welt kommt, daß „es im Stande ist, ausser dem Leibe der Mutter das Leben „fortzusetzen. Ein unzeitig und unreif gebohrenes Kind, kann „lebendig zur Welt gekommen seyn, sogar einige Zeit ausser „dem Mutterleibe gelebt haben, und dennoch nicht lebens„fähig seyn, wenn es nicht reif genug ist, um das Leben „fortsetzen zu können; dagegen kann ein Kind wegen Krank„heit oder organischen Fehlers die Ursache eines nahen Todes „mit zur Welt gebracht haben, und dennoch lebensfähig seyn, „wenn es die gehörige Reife und Zeitigung im Leibe der „Mutter erlangt hat. Nicht also Gesundheit, sondern die „zum Fortleben ausser der Mutter nöthige Reife entscheidet „über die Lebensfähigkeit eines Kindes." Welcher Einsichtige sieht nicht die Grundlosigkeit dieser ganz willkührlichen Bestimmungen auf den ersten Blick. Wenn daraus gefolgert wird, daß zwar an einem, seines zarteren Alters wegen, nicht lebensfähigem Kinde kein Kindesmord begangen werden könne, wohl aber an einem wegen organischer Fehler und Krankheit eben so wenig lebensfähigen, so weiß man in der That nicht, was man von den Rechts-Grundsätzen denken soll, aus denen diese Bestimmungen hervorgegangen sind.

Zustand der Theile in der Frucht zu untersuchen, von deren Wirksamkeit die Fortsetzung des Lebens hauptsächlich abhängt. Diese sind, nach den angegebenen Erfunden (§§. CV. CVI.) der darüber angestellten Untersuchungen, vor der ein und dreißigsten Woche, durchaus nicht so weit ausgebildet, daß sie ihre Verrichtungen vollständig und anhaltend bestreiten, und das Leben dadurch fortdauernd unterhalten könnten. Erst mit dem achten Sonnen-Monate, oder gegen das Ende des achten Monds-Monats, beginnt daher die Lebensfähigkeit, und wächst von dieser Zeit an, so wie sich alle Theile mehr entwickeln, mit jedem Tage der Schwangerschaft.

§. CXXXVIII. l.

Eine nicht minder wichtige Frage, als über das Alter der Frucht, in welchem ihre Lebensfähigkeit beginnt, ist die über die Mißbildungen und Krankheiten, die ihre Entwickelung zur Lebensfähigkeit unmöglich machen; eine Frage, die, wegen eines Irrthums der Rechtsgelehrten, bis jetzt noch, in Beziehung auf die gerichtliche Medizin, überall nicht erörtert und beantwortet ist.

§. CXXXVIII. m.

Was die Misbildungen anbetrifft, so gehören hieher zuerst alle diejenigen, wodurch die Eigenthümlichkeiten der menschlichen Gestalt gänzlich aufgehoben werden; so der gänzliche Mangel eines zum Leben unentbehrlichen Werkzeuges; dann das Fehlen der äusserlichen Schutzmittel und Bedeckungen wichtiger Werkzeuge, durch welche die Bestreitung ihrer zum Leben nothwendigen Verrichtungen gesichert wird; ferner die aus einer Vervielfältigung der Theile entspringenden, wodurch eine Störung nothwendiger Verrich-

tungen hervorgebracht wird, und endlich jede fehlerhafte Bildung und Stellung der Theile, durch die zur Fortsetzung des Lebens unbedingt nöthige Verrichtungen gänzlich gestört werden.

§. CXXXVIII. n.

Misbildungen der ersten Klasse heißen nach ihrer Verschiedenheit bald falsche Früchte und Mondkälber, und bald Misgeburten. Von Beiden wird in einem eigenen Kapitel die Rede seyn. Die zweite Klasse von Misbildungen ist mit der in den übrigen Theilen vollständig ausgedrückten menschlichen Gestalt wohl vereinbar; ja was noch merkwürdiger ist, es schreitet dabei bisweilen sogar die Entwickelung des ganzen übrigen Körpers im Verhältniß mit dem Alter gleichmäßig fort. Oefters sieht man jedoch auch den Einfluß der örtlichen Misbildung durch Mangel aus allen übrigen Theilen wiederscheinen. Die Unvollkommenheit einer Frucht erstreckt sich auf den Kopf und die ihn bildenden Theile, auf die Brust, und die Wirbelsäule mit ihrem Inhalt auf den Bauch, und auf die Glieder. Es können ganze Abschnitte des Körpers fehlen, wie der Kopf, oder nur einzelne Theile, als z. B. das Herz. Da aus dem Mangel einzelner Glieder des Arms, die Füße u. s. w. keine Lebens-Unfähigkeit entsteht, so kann von ihnen hier nicht die Rede seyn. Ob aber nicht der Mangel aller Gliedmaßen ein solches Unvermögen, das Leben fortzusetzen, erzeuge, daß rechtlich darauf Rücksicht genommen werden müsse, ist eine andere Frage, die weiterhin erst zu beantworten ist.

§. CXXXVIII. o.

Wenn eine Frucht ohne Kopf ist, so heißt sie eine kopflose Misgeburt. Meistens fehlen dabei zugleich der

Hals, ein Theil der Brust und die oberen Extremitäten, ja sehr oft sind alle übrigen Theile, theils unvollkommen [4]), und theils fehlen sie überall. — Oefters erstreckt sich der Mangel nur auf das Gehirn, wobei aber beständig auch der Schädel unvollkommen ist, obgleich das Gesicht vollständig ausgebildet seyn kann, und es meistens auch in der That ist. Kopflose Mißgeburten wurden gewöhniglich neben einem anderen wohlgebildeten Kinde gehörig lange getragen, und zur rechten Zeit gebohren; hirnlose hingegen waren meistens einzeln, und bildeten sich nicht allein im übrigen bis zum siebenten, achten Monate der Schwangerschaft gehörig aus, sondern sie wurden selber ausgetragen und erreichten die gehörige Größe. Die Lebensfähigkeit fehlt Beiden gänzlich [5]).

§. CXXXVIII. p.

Wenn das Gehirn fehlt, fehlt meistens auch das Rückenmark, und die Wirbelsäule ist unvollkommen, doch ist dies nicht durchgehends der Fall. Daß aber das Rückenmark bei der Anwesenheit des Gehirns und bei einer Bildung des übrigen Körpers, die der Lebensfähigkeit nicht hinderlich wäre, sollte fehlen können, ist sehr zweifelhaft, und dürfte man dafür wohl kaum bestätigende Fälle finden [6]).

---

4) Man sehe über die Lehre von den Misbildungen die treffliche Schrift von Johann Friedrich Meckel. Handbuch der pathologischen Anatomie. 1. Bd. Leipzig, 1812.

5) M. s. was Meckel a. a. O. S. 237. u. flgd. fürtrefflich hierüber sagt, und aus anderen Schriftstellern anführt.

6) Die Fälle, in denen ein bloser Kopf auf den behaarten Theil des anderen Kopfes aufgesetzt war, gehören nicht hieher.

§. CXXXVIII. q.

Wo der ganze Brustkasten fehlt, da findet man natürlich auch weder Hals noch Kopf, und nur die untere Hälfte des Rumpfes ist entwickelt, die ausser dem Zusammenhange mit der Mutter zur Fortsetzung des Lebens nicht geschickt ist. Diese Misbildung gehört schon zu den seltenern. Seltener ist aber noch der Mangel einzelner Brust-Eingeweide, wenn der Brustkasten und der Kopf zugegen sind. Man[7]) hat jedoch gefunden, daß der Brustkasten von einer großen, mit einer wasserhellen Flüssigkeit angefüllten Blase ausserordentlich stark ausgedehnt war, und weder Herz noch Lungen enthielt, die, so wie die Luftröhren, die Aorte, Hohlvene und Thymus durchaus fehlten. Die übrige Bildung des ganzen Körpers war dabei unvollkommen. Der Mangel einzelner zu einem Werkzeuge gehöriger Theile, als der Scheidewand des Herzens u. s. w. kommen öfter vor, doch erzeuget dieser Misbildungen, die zur vierten Klasse gehören. Bei dem Daseyn des Herzens hat man doch die Lungen fehlen gesehen, und zwar bald nur eine, bald aber auch beyde. In dem letzteren Falle fand sich an der Stelle der Lungen, ein dichtes mit Gallerte gefülltes Schleimgewebe, von der Lungenarterie und der Luftröhre aber keine Spur, indem sich bereits der Kehlkopf blind endigte. Die Unmöglichkeit der Erlangung der Lebensfähigkeit versteht sich hier von selber. Nicht so verhält es sich aber, wenn nur eine Lunge fehlt, eine Misbildung, bei der Menschen selbst die männlichen Jahre erreicht haben. Das Fehlen der Luftröhre wird wohl niemals ohne andere erhebliche Bil-

---

7) Meckel a. a. O. S. 415.

dungsfehler gefunden. Wo es beobachtet wurde, stand der Kehlkopf unmittelbar mit den Lungen in Verbindung, so daß an sich kein Hinderniß der Respiration, und dadurch der Lebensfähigkeit, daraus entsprang. Mangel des Kehlkopfes hat man nicht wahrgenommen.

§. CXXXVIII. r.

Ausgenommen die Fälle, in denen blos einzelne Theile eines Fruchtleibes gewöhnlich neben einem anderen Kinde, ja sogar mit ihm verwachsen zugegen waren, hat man das Fehlen des ganzen Bauches nie beobachtet. Dagegen giebt es wenige Theile in demselben, die nicht das eine oder andere Mal gefehlt hätten. Fangen wir bei dem Speisekanal an, so hat man die Mundöffnung fehlen gesehen, einen Theil der Speiseröhre, den Magen, Theile des dünnen Darmes, so daß sein Ende blind zulief, den Dickdarm und den Mastdarm. [8]) Ist die Oeffnung des Mundes nur mit einer Haut überzogen, die Mundhöhle aber wohl gebildet, so entsteht daraus nur eine bedingte Unfähigkeit zum Leben außer der Gebährmutter; eine völlige aber, wenn überall keine Mundhöhle da ist, oder keine Verbindung derselben mit dem Magen. Jede Unterbrechung des Zusammenhanges der einzelnen Theile des Darmkanals unter sich, hebt die Lebensfähigkeit einer Frucht ganz auf. Von dem Mangel des Mastdarms und der Afteröffnung kann man dies nicht sagen, indem man Fälle hat, daß Kinder dieser Art

---

8) Lemery (memoir. de l'acad. des scienc. a 1704. hist. p. 26.) beschreibt ein übrigens sehr wohlgebildetes Mädchen, das an der Stelle des Darmkanals, der Leber und der Milz blos eine fleischige, mit Blutgefäßen durchsäete Masse von der Größe eines Kindeskopfs hatte, die mit dem Magen zusammenhing, und den Unterleib einnahm. Obgleich dies Mädchen eine Woche lebte, so war es doch durchaus nicht lebensfähig.

erwuchsen, und lebenswierig den Koth durch den Mund auswarfen. [9]) Die blose Verschließung der Mastdarm-Oeffnung giebt nur eine sehr bedingte Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens.

§. CXXXVIII. s.

Die Leber hat man niemals anders mangeln gesehen, als bei kopflosen Misgeburten, bei denen die Lebens-Unfähigkeit daher aus einem höheren Grunde entsprang. Der gänzliche Mangel der Gallenblase ereignet sich dagegen auch bei gutgebildeter Leber und übrigens vollkommner Beschaffenheit des Kindes, und thut der Lebensfähigkeit keinen Eintrag. Der Beweis dafür ist sein öfteres Vorkommen bei Erwachsenen. Eben dies ist auch von der Milz beobachtet worden, [10]) die daher fehlen kann, ohne daß der Lebensfähigkeit dadurch Eintrag geschieht. Die Bauchspeichel-Drüse vermißt man nur bei kopflosen Misgeburten. Eine die Lebensfähigkeit durchaus hindernde Misbildung ist der Mangel des großen Milchsaftganges, der bei fehlerhafter Bildung der Wirbelsäule, so wie bei größeren Fehlern des Rumpfes wohl häufig vorkömmt, doch selten allein. Man hat jedoch Fälle, [11]) in denen die Natur diesen Mangel auf andere Weise zu ersetzen wußte.

§. CXXXVIII. t.

Die Harnwerkzeuge und Geschlechtstheile sind vielen Abweichungen unterworfen. Von den ersteren können die

---

9) Bartholin vir sine pene et podice. Histor. anatom. Cent. I. obs. 65. p. 113.

10) Pohl de defectu lienis. Lipsiae, 1740.

11) Isenflamm und Rosenmüller Beiträge für die Zergliederungsk. 1r Bd. 1. Heft. Leipzig, 1800. IV. S. 47.

Nieren ganz fehlen; doch sieht man dies kaum ohne eine unvollkommene Entwickelung der untern Körperhälfte überhaupt. Häufiger mangelt eine Niere, die bisweilen auch dann noch unvollkommen war. Ohne beide Nieren kann eine Frucht nicht lebensfähig werden ja schon Mangel von einer thut ihrer Lebensfähigkeit Eintrag, da in mehreren Fällen [12]) dieser Art Wassersucht und die Erzeugung von Steinen wahrgenommen wurde. Der gänzliche Mangel der Nebennieren kömmt nur in Verbindung mit anderen bedeutenden Misbildungen des Kopfes, der oberen Körperhälfte, wenn sie bis zu ihnen hinabreicht, und der unteren, wenn sie bis dahin heraufsteigt, vor. Die Harnleiter hat man bei vollkommen gebildeten Nieren und Harnblase gänzlich fehlen gesehen, [13]) öfters sie aber bald nach oben, bald nach unten verschlossen gefunden. Durch beide Fehler dürfte die Entwickelung zur Lebensfähigkeit beschränkt werden. [14]) Die Blase kann allein und ohne andere Mißbildungen fehlen, ohne daß dadurch eine Lebensunfähigkeit entsteht. [15]) Der Mangel der Geschlechtstheile, sowohl der männlichen, als der weiblichen, thut der Lebensfähigkeit keinen Eintrag. Schädlicher ist der Mangel der Harnröhre.

---

12) Wrisberg in Hallers Grundriß der Physiol. Thl. 1. S. 210. Note 195.

Littre in Memoir. de l'acad. scienc. a 1707. p. 31.

13) Friderici monstr. human. rariss. d. Lipsiae, 1737. p. 37.

14) Fleischmann führt einen Fall an, daß ein Mädchen ohne Scheide, Harngänge und After zwanzig Jahre lang lebte. Der Urin wurde durch die Brüste, und der Koth durch den Mund ausgeleert. d. de vitiis congenitis. p. 35.

15) G. H. Thilo, anatom. pathol. Abhandl. Erfurt, 1794., sahe dies bei einer 40jährigen Frau.

§. CXXXVIII. u.

Die Gliedmaßen einer Frucht, die Arme und Füße, können entweder alle ganz fehlen, oder nur einzelne davon, oder, was am öftersten beobachtet wird, nur einzelne Glieder daran. Nur das gänzliche Fehlen aller Gliedmaßen bringt eine Unfähigkeit zum Leben hervor, theils, weil es nie ohne andere innere Mißbildungen angetroffen wird, und theils, weil es an sich schon auf eine Hemmung in der Bildung hinweist, die mit dem Leben unverträglich ist. Einzelne Gliedmaßen und besondere Glieder derselben können, ohne Beschränkung der Lebensfähigkeit, recht wohl fehlen. Die Annahme, daß Menschen ohne Hände und Füße keine Bürgerrechte erlangen können, kann hier, wo von der blosen Lebensfähigkeit die Rede ist, nicht in Betrachtung kommen.

§. CXXXVIII. v.

Nicht das blose Daseyn und die gute Beschaffenheit der zum Leben nöthigen Eingeweide ist jedoch zur Erzeugung der Lebensfähigkeit allein hinreichend, sondern es ist dazu auch ihre gehörige Einschließung und Bedeckung erforderlich, die sehr oft fehlen, und dann die zweite Klasse von Misbildungen erzeugen. Am Kopfe kommt sie als Mangel des Schädels vor, wobei das Hirn jedoch meistens auch auf einer niedrigen Stufe der Entwickelung stehen geblieben, oder durch eine eigene Krankheit, den innern Wasserkopf, zerstört zu seyn pflegt. Die Wirbelsäule[16]) ist selten ganz,

16) Zwinger, Ephemerid. nat. curios. Cent. VII. obs. 73., beschreibt einen Fall, in dem die Schädelknochen durchaus mangelten, und dennoch das große und das kleine Hirn fast keine Abweichungen zeigten. Die Hirnhäute waren allein verdickt,

sehr oft aber theilweise gespalten (spina bifida), womit oft eine krankhafte Beschaffenheit des Rückenmarks, gewöhnlich Wassersucht desselben, verbunden ist. Man findet die Fälle nicht selten, daß Früchte ohne Schädel, bei denen selber das Hirn unvollkommen geblieben war, übrigens völlig ausgebildet und wohl genährt, zur rechten Zeit gebohren worden sind, ja sogar Stunden und Tage lang [17]) nach der Geburt gelebt haben; dennoch findet kein Bedenken statt, solchen Kindern die Lebensfähigkeit gänzlich abzusprechen. Alle Bedeckungen der Brust und des Bauches können fehlen, und haben wirklich, sowohl ganz, als auch nur theilweise, gefehlt, so daß bald die Eingeweide der Brust, und bald des Unterleibs allein, oder beide zusammen ganz bloß gelegen haben. In Fällen letzter Gattung erstreckte sich bisweilen die hierbei stattfindende Spaltung der harten und weichen Theile, wodurch die Entblößung der innerlichen bewirkt wurde, durch den Gaumen, den Schädel, und sogar die Wirbelsäule. Bisweilen ist die Spalte mit der Oberhaut überzogen, und bisweilen liegen die innerlichen Theile ganz bloß. Bei einer blosen Spalte, die mit der Haut bedeckt ist, kommt es, hinsichtlich ihrer Beziehung auf die Lebensfähigkeit, auf ihre Lage und auf ihre Länge und Breite an. Zuweilen ist der Mangel nur auf eine Stelle eingeschränkt, und er wird dann für die Beschränkung der Lebensfähigkeit um so weniger wichtig, je kleiner diese ist, und je weiter sie von wichtigen Eingeweiden entfernt

---

Zugleich war die ganze Wirbelsäule gespalten, dennoch aber das Rückenmark vollkommen. M. s. Meckel a. a. O. S. 230.

Auch in diesem Falle trage ich kein Bedenken, auf unbedingte Lebens-Unfähigkeit zu erkennen.

17) Meckel a. a. O. S. 241 u. flgd.

ist.[18]) Wo dagegen ganze Höhlen offen sind, oder wichtige Eingeweide, vermöge einer Oeffnung in den Bedeckungen, aus ihnen hervorgetreten sind und bloß liegen, da kann die Lebensfähigkeit überall nicht erreicht werden.

§. CXXXVIII. x.

Die dritte Klasse der Misbildungen, die Mehrfachheit derselben Theile in dem nemlichen Körper, kann der Lebensfähigkeit in der That auf mannichfache Weise hinderlich seyn, obgleich es scheint, daß dabei keine beschränkte, sondern eine erhöhte Lebensthätigkeit wirksam ist. Das Eigenthümliche der wahren Mehrfachheit ist nemlich, daß die Vermehrung der Zahl der Theile wirklich mit einer Vermehrung an Masse verbunden ist. Ein bloses Doppeltseyn der Theile durch Spaltung giebt keine wahre Mehrfachheit. Diese ist indessen von so verschiedener Art, daß man füglich zwei Gattungen davon annehmen kann. Bei der ersten sind die überflüßigen Theile auf eben die Weise

---

18) Ich hatte Gelegenheit, einen jungen Menschen zu beobachten, bei dem die Ausbildung der Rippen der linken Brusthälfte, besonders von der zweiten bis zur fünften Rippe, zurückgeblieben war. Die Rippenknorpel waren zugegen, aber so weich, daß das Herz sie von innen auseinandergeschoben hatte, und mit seinem Venensack zwischen ihnen hervorgetreten war. Man sahe und fühlte hier eine blaulich durchscheinende, erhabene, weiche Stelle, die bei Anstrengung, Erhitzung u. dgl. m. nicht ohne Beängstigung stärker hervortrat. Die ganze linke Brusthälfte war durchgehends mehr erhoben, die Rippen so weich, daß man sie eindrücken konnte, und mit dem Schlage des Herzens hoben und senkten sie sich regelmäßig. Mit dem zunehmenden Alter, doch erst gegen das zwanzigste Jahr, erhielten die Rippen und Rippenknorpel ihre Festigkeit, und die vom Herzen bewirkte Geschwulst verschwand; doch blieb die linke Brusthälfte, bei einem übrigens geraden und schlanken Bau, um Vieles stärker erhoben und ausgedehnt, als die rechte.

mit dem Körper verbunden, als die regelmäßigen; bei der anderen aber sind sie in ihm oder auf ihm gleichsam eingepfropft, und werden, bis auf einen Punkt hin, auch durch ihn genährt, sie bilden aber kein gemeinschaftliches Ganze mit ihm, sondern behalten ein Streben nach eigener Selbstständigkeit.[19]) Im ersten Fall ist ein Doppeltseyn der Theile, oder gar Dreifach- oder Mehrfachseyn, im zweiten Falle aber eine wahre Zweiheit, Dreiheit u. s. w. zugegen.

§. CXXXVIII. y.

Das Doppeltseyn betrifft entweder einzelne Theile, oder größere Abschnitte des Körpers, oder gar den ganzen Körper. Bei der ersten Art geschieht der Lebensfähigkeit nur dann Eintrag, wenn die Verdoppelung wichtiger Werkzeuge, deren Verrichtung zur Erhaltung des Lebens nothwendig ist, mit einer unvollständigen Ausbildung beider, oder eines der doppelten Werkzeuge verbunden ist, vermöge derer keins davon seine Verrichtungen gehörig bestreiten kann; oder wenn durch die Verdoppelung eine Veränderung in der Lage wichtiger Werkzeuge, entweder der verdoppelten selber, oder in der Nähe gelegener, entsteht, durch welche ihre zum Leben erforderlichen Verrichtungen unterbrochen werden; oder ferner, wenn durch die Verdoppelung der zur Thätigkeit nöthige Raum verschlossen wird; oder endlich, wenn die doppelte Verrichtung zweier gleicher Werkzeuge Veränderungen hervorbringt, mit denen die Dauer des Lebens nicht verträglich ist. Es verdient

---

19) Meckel, der diesen Unterschied angiebt, sagt (a. a. O. Thl. 2. S. 12, 13.) sie stehen mit ihnen in einem Zusammenhange, der mehr oder weniger mit dem übereinkommt, welcher zwischen dem mütterlichen und kindlichen Organismus statt findet.

hierbei bemerkt zu werden, daß die Verdoppelung eines Werkzeuges, sehr häufig mit Misbildung, ja selbst Mangel anderer verbunden ist, und daß dann davon mehr die Unfähigkeit, das Leben fortzusetzen, abhängt, als von der Verdoppelung.

§. CXXXVIII. z.

Das Doppeltseyn ganzer Körpertheile, oder des ganzen Körpers, welches an sich, wie Fälle von halb doppelten und doppelten Menschen, welche ein höheres männliches Alter erreichten, beweisen, der Lebensfähigkeit keinen Eintrag thut, hat wiederum gewisse Grade, die sich auf die geringere oder größere Vollständigkeit der Verdoppelung beziehen. Seine weiteren Unterscheidungen richten sich füglich nach den Gegenden des Körpers, an welchen sich die Verdoppelung befindet[20]), von denen man daher auch den Eintheilungs-Grund für diese Misbildungen hergenommen hat. Zur Beurtheilung des Einflusses dieser Verdoppelungen auf die Lebensfähigkeit lassen sich folgende Grundsätze aufstellen. Jede Verdoppelung größerer Körper-Abschnitte, in denen Theile liegen, deren freie Thätigkeit zur Fortsetzung des selbstständigen Lebens unentbehrlich ist, hindert sobald die Lebensfähigkeit, als damit eine Unvollkommenheit dieser Theile, vermöge derer sie ihre Verrichtungen nicht bestreiten können, verbunden ist. Wenn durch die Art der Ansetzung des Doppelten, und durch die Stelle, wo sie zu Stande kam, die zum Leben ausserhalb der Gebährmutter nöthige Wirksamkeit einzelner, oder mehrerer Werkzeuge unterdrückt wird, so hört die Lebensfähigkeit auf. Entsteht durch die Verdoppelung einzelner Körper-

20) Meckel a. a. O. S. 38. 39.

Abschnitte, indem die Werkzeuge, die zum Athemholen und zur Aufnahme von Nahrungsstoffen dienen, dabei einfach und unvollkommen bleiben, ein Misverhältniß zwischen der zu ernährenden Masse, und den ernährenden Stoffen und Kräften, so wird die Lebensfähigkeit dadurch aufgehoben. Derselbe Fall tritt ein, wenn das Hirn und die Nerven, so wie das Herz und die Gefäßbildung, für die durch sie zu belebende und zu versorgende größere Körper-Masse, die aus der Verdoppelung entstanden war, nicht genügen [21]. In den bisher beobachteten Fällen dieser Art, waren entweder die ersteren, oder die letzteren, oder gar Beide unvollständig. Die Fehler, welche bei einer theilweisen Verdoppelung angegeben wurden, können auch bei dem allgemeineren Doppeltseyn eintreten, und verdienen daher hier ebenfalls Berücksichtigung. Als Bedingung der Lebens-Unfähigkeit muß hier aber noch diejenige Misbildung aufgeführt werden, die nach dem achten Monds-Monate, wegen unverhältnißmäßiger Größe der ganzen Frucht, oder einzelner Theile, und wegen der Unmöglichkeit sie in eine Lage zu bringen, in welcher sie durch das Becken zu gehen vermocht hätte, nicht lebendig zur Welt zu kommen gekonnt haben würde.

§. CXXXVIII. *α*.

Die vierte Klasse von Misbildungen, die aus einer fehlerhaften Beschaffenheit und Stellung der Theile entsteht, ist die umfassendste von allen. Die hierin vorkom-

---

21) Zur Lebensfähigkeit doppelter Körper ist eine Verdoppelung des Nerven- und Gefäßsystems wesentlich nöthig, die übrigen Werkzeuge scheinen theilweise einfach seyn zu können, ohne daß dies der Lebensfähigkeit Eintrag thäte.

menden Abweichungen sind gradweise sehr verschieden, doch muß man sich ja hüten, ihre Gefahr für die Lebensfähigkeit nach diesen Graden zu beurtheilen, denn es kommt hierbei hauptsächlich auf das Werkzeug an, welches davon betroffen ist, auf die Stelle, die sie daran einnehmen, und auf die daraus hervorgehende größere oder geringere Behinderung einer mehr oder minder wichtigen Verrichtung. Der Sitz einer solchen Misbildung fordert die erste Berücksichtigung, und ihr Grad erst die zweite.

§. CXXXVIII. β.

An der Schädelhöhle und dem Gehirn dürften hauptsächlich zwei Bildungs-Abweichungen zur Unterdrückung der Lebensfähigkeit von Belang seyn, nemlich der Wasserkopf, und der sogenannte Hirnbruch.

§. CXXXVIII. γ.

Der Wasserkopf der Frucht, der sehr verschiedener Grade fähig ist, und der sowohl allein, als auch in Verbindung mit anderen Misbildungen gefunden wird, ist nicht das Stehenbleiben auf einer früheren Bildungsstufe des Gehirns, wie man jetzt meistens annimmt, sondern die Fortbildung desselben in der Richtung und unter dem Vorbilde des Früheren, Niedrigeren. Die Menge der wässrigen Flüssigkeit, die man bei einem Fötus von zwei bis zu vier Monaten findet, ist sehr gering; beim Wasserkopfe dagegen ist sie oft sehr groß, wodurch es hinreichend bewiesen wird, daß hierbei das niedere Bilden statt des höheren fortdauert. Ueber die Ursachen hiervon ist man noch völlig im Dunkeln. Nimmt man auf das Vorherrschen dieses Uebels in gewissen Familien Rücksicht, und sieht man auf den frühen Lebens-Abschnitt, der zweite Monat des

Fruchtalters, in dem dasselbe bereits angetroffen wird, so kann man nicht zweifeln, daß sich nicht der Ursprung dieser Abweichung bis in die Entstehung der Frucht verlieren, und in einer schon bei der Erzeugung mitgetheilten Anlage seinen Grund haben sollte. Diese Anlage entwickelt sich hernach bald früher, bald später, ja öfters erst nach der Geburt. So wenig die Anlage indessen, als der Wasserkopf selber, hindern die Lebensfähigkeit unbedingt, indem man wasserköpfige Menschen viele Jahre leben gesehen hat. Wenn aber die Ansammlung von Wasser im Gehirn, schon während des Aufenthalts des Kindes in der Gebährmutter, so groß war, daß die Ausbildung wesentlicher Hirntheile, und des Schädels dadurch verhindert wurden, oder wenn der Wasserkopf mit anderen Bildungsfehlern, sowohl des Gehirns und Schädels, als auch anderer wichtiger Theile verbunden ist, so entsteht eine unbedingte Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens.

§. CXXXVIII. δ.

Der Hirnbruch besteht in einer Oeffnung im Schädel, wodurch ein Theil des noch in seinen weichen Bedeckungen eingeschlossenen Gehirns hervorgetreten ist. Das Beständige bei dem Hirnbruche ist also ein Bildungs-Mangel am Schädel, der sich aber nur auf eine kleinere Stelle erstrecken darf. Diese Abweichung ist daher nur dem Grade nach vom Schädel-Mangel verschieden. Mit dem hervorgetretenen Gehirne verhält es sich aber auf verschiedene Weise. Am öftersten ist ein wahrer Wasserkopf zugegen. In diesem Falle hängt aus dem Schädel-Loche bisweilen ein ordentlicher Sack hervor, der mit lymphatischer, röthlicher oder klarer Flüssigkeit, die mit dem Gehirne selber in Verbindung steht, angefüllt ist. Seltener scheint ein schwammiger Aus-

wuchs der harten Hirnhaut an der Schädelöffnung Schuld zu seyn, durch die aber nicht allein dieser, sondern selber auch das Gehirn, dessen Masse dann krankhaft verändert zu seyn pflegt, hervortritt. Am seltensten bildet blos das mit feinen Häuten überzogene Hirn, eine durch die Oeffnung im Schädel hervorgedrungene Geschwulst, die bisweilen bloß liegt, bisweilen aber mit der Haut bedeckt ist. Unverknöcherte Stellen im Schädel, die sogenannten falschen Plättchen, gestatten auch wohl kleine sichtbare und fühlbare Erhebungen des Gehirns, das dabei aber stets innerhalb der Schädelhöhle bleibt. Dies sind die falschen Hirnbrüche. Auf die Lebensfähigkeit haben die verschiedenen Gattungen von Hirnbrüchen nicht den nemlichen Einfluß. Durch die erste und zweite entsteht gänzliche Unfähigkeit, das Leben fortzusetzen; durch die dritte aber nur eine von der Größe des Bruches, der Schärfe der Knochen-Ränder, und von dem sonstigen Zustande des Hirns abhängige. Kleine, mit der Haut bedeckte Hirnbrüche, thun, bei übrigens guter körperlicher Beschaffenheit, der Lebensfähigkeit keinen Eintrag. Eben dies gilt auch von den falschen Brüchen.

§. CXXXVIII. ε.

Mit den Abweichungen in der Schädel- und Gehirn-Bildung steht die unvollkommne Entwickelung des Rückenmarkes und der Wirbelsäule in der genausten Verbindung. Ausser dem Mangel dieser Theile, von dem bereits die Rede gewesen ist (§. CXXXVIII. p.) findet man das Rückenmark gespalten, ausgehöhlt, wassersüchtig und von regelwidriger Länge und Breite. An der Wirbelsäule siehet man ebenfalls Spaltungen, meistens mit Wassersucht verbunden, Mangel von Wirbeln, die Verschmelzung mehrerer zu einer Masse, unvollkommne Vereinigung der verschiedenen Theile

eines Wirbels, und ungewöhnigliche Verlängerung der Wirbelsäule durch einen sogenannten Schwanz. Meistens sind die Bildungs-Fehler des Rückenmarkes mit entsprechenden der Wirbelsäule verbunden.

§. CXXXVIII. ζ.

Die Spaltung und die Aushöhlung des Rückenmarks beweisen allerdings, daß das niedere, einer früheren Lebensperiode entsprechende Bilden, sich in die späteren fortgesetzt hat. Spaltungen hat man in verschiedenen Gegenden des Rückenmarkes gefunden, ein ganz vollständig getrenntes Rückenmark aber wohl niemals ohne andere Fehler, besonders des Kopfes und der Wirbelsäule. Falls beide Abweichungen nicht Wassersucht oder andere bedeutende Fehler zu Begleitern haben, so thun sie der Lebensfähigkeit keinen Abbruch. Zu große Breite oder Länge des Rückenmarkes sind oft mit einer Spaltung desselben verbunden, und nur in soweit nachtheilig, als andere Misbildungen dieser Theile dabei zugegen sind. Regelwidrige Kürze des Rückenmarkes ist wohl immer nur die Folge, entweder von Bildungsfehlern der Wirbelsäule, oder von Zerstörung seines unteren Theils bei einer Wassersucht desselben. Beide Ursachen dieser Verkürzung hindern offenbar die Lebensfähigkeit. Rücksichtlich des ganzen übrigen Nervensystems genügt für unsern Zweck die Bemerkung, daß man, allein und ausschließlich, daran keine weitern Fehler gefunden hat, welche die Lebensfähigkeit aufgehoben hätten.

§. CXXXVIII. η.

An der Wirbelsäule ist die Spaltung die bedeutendste Abweichung. Gemeiniglich betrifft sie nur die Bogenhälften der Wirbelbeine, die sich wegen unvollendeter Bildung

nicht ganz vereinigen, und sie ist nur auf eine kleine Stelle eingeschränkt, und mehr nach unten, als gegen oben befindlich; doch hat man auch die ganzen Wirbelbeine, mit ihren Körpern gespalten gefunden, oder die Bogenhälften ganz fehlend, ja wo diese auch nur getrennt waren, gieng die Trennung doch durch den größten Theil der ganzen Wirbelsäule [22]). — Die theilweise beschränkte Spaltung einzelner, oder gar nur eines Bogens, kömmt am häufigsten vor, und beständig mit Wassersucht entweder des Wirbel-Kanals, oder des Rückenmark's, oder endlich dieses und des Gehirnes selber verbunden. Im zweiten und dritten Fall ist die Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens entschieden; im ersten aber, der gewiß höchst selten ist, kann das Leben fortdauern, und das Uebel sogar geheilt werden [23]). Der Unterschied hierin ist nicht schwer zu finden, indem bei Wassersucht des Rückenmarks dies stellenweise beständig weich und aufgelöst ist, so daß, wenn man das Wasser ausleert, immer Etwas von der Substanz des Rückenmarkes zugleich ausfließt. Dies ist bei der blosen Wassersucht des Wirbelkanals nicht der Fall. — Die gänzliche Trennung der Wirbelbeine, und der vollständige Mangel der Bogenhälften bringen an sich schon beständig eine Unfähigkeit zur Fortsetzung des Lebens ausserhalb der Gebährmutter hervor, um so mehr aber, da sie wohl niemals ohne andere bedeutende Bildungsfehler angetroffen werden. Die übrigen Misbil-

---

22) Fleischmann de vitiis congenitis circa thoracem et abdomen. Erlangae, 1810.

23) Hieher gehören, nach meiner Meinung, die Fälle von Ruysch, Acrell, Lamper u. A., in denen Kinder mit Wirbelspalte heranwuchsen, und Monate und Jahre alt wurden, ja selbst das männliche Alter erreichten.

M. s. eine Menge Beobachtungen dieser Art bei Meckel a. a. O. 1st. Bd. S. 356.

dungen der Wirbelsäule sind, wenn sie nicht im Gefolge anderer, mehr wichtiger, erscheinen, unbedeutend. Der sogenannte Schwanz ist meistens nur eine Verlängerung der Haut.

§. CXXXVIII. 9.

Im Munde, am Halse und in der Brust vorkommende Misbildungen sind der Lebensfähigkeit in soweit hinderlich, als sie das Saugen und Schlucken, das Athemholen, oder den Kreislauf des Blutes hindern. — Die Mundspalte kann durch ihre Größe, so wie die Lippen durch ihre Kleinheit und Dünnheit, das Saugen hindern. Eben dies bewirken eine zu kleine oder gespaltene Zunge, und der gespaltene Gaumen. Es entsteht durch diese Fehler eine bedingte Unfähigkeit, das Leben fortzusetzen. Bei gänzlichem Mangel des harten und weichen Gaumens, besonders wenn andere Fehler der Schädel- und der Gesichtsknochen damit verbunden sind, so wie durch eine gänzliche Verwachsung der Zunge mit den benachbarten Theilen, entsteht vollkommne Unfähigkeit zum Leben. Die in einzelnen Fällen eintretende Möglichkeit, durch schnelle Kunsthülfe, die das Leben eines auf diese Weise misgebildeten Kindes zu erhalten, hebt im Allgemeinen die unbedingte Lebens-Unfähigkeit nicht auf. Verschließung der Speiseröhre, Uebergang derselben in die Luftröhre[24]), und ihr Auslaufen in ein verschlossenes

24) Einen merkwürdigen, und so viel ich weiß, einzigen Fall, hatte ich vor einem und einem halben Jahre zu beobachten Gelegenheit. Ein voll ausgetragener großer und gutgebildeter Knabe bekam gleich nach seiner Geburt jedesmal einen Stickhusten, so wie ihm ein wenig Kamillenthee eingeflößt wurde, wobei er ganz blau im Gesichte wurde, und das Genossene sogleich wieder von sich gab. Man gab ihm hierauf einen mehr dicklichen Brey von Zwieback, worauf das Kind unter

stumpfes Ende hindern die Lebensfähigkeit. Unter den Athmungswerkzeugen hat man ausser der Verschließung der Luftröhre, und ausser der Verbindung ihrer Höhle mit der Höhle der Speiseröhre, kaum Fehler beobachtet, welche die Lebensfähigkeit ganz hätten aufheben können. Verhärtungen in den Lungen sind immer nur stellenweise, so wie auch Eytersäcke, wovon ich einen sehr großen in der Lunge eines vierzehn Tage alten Mädchens gesehen habe, und sie hindern daher die Lebensfähigkeit nicht. Mannichfaltiger sind dagegen die, mit der Dauer des selbstständigen Lebens nicht vereinbaren, Bildungsfehler des Herzens und der großen Gefäße. Die fehlerhafte Stellung des ersteren stört, an und für sich, die Lebensfähigkeit nicht, die aber durch alle Verunstaltungen, vermöge deren entweder nur schwarzes Blut, oder ein Gemisch von rothen und überwiegendem schwarzen Blute in die für das rothe Blut bestimmten Gefäße tritt, beschränkt, ja aufgehoben wird. Ein geringerer Zusatz von schwarzem zum rothen Blute, bringt zwar Kränklichkeit hervor, hindert aber die Lebensfähigkeit nicht. Solche Misbildungen des Herzens sind: die Ungetheiltheit desselben, so daß es nur eine Kammer bildet; das Bestehen des Herzens nur aus einer Kammer und einer Vorkammer; die Durchbohrung der Herzscheidewand, und das Entspringen der Aorte aus beiden Herzkammern, oder aus der rechten allein. Die beiden letzten Fehler sind gemeiniglich mit einander verbun-

---

vergeblichen Anstrengungen zu brechen verschied. Bei der Sektion fand ich die vordere Fläche der Speiseröhre dicht unter dem Kehlkopf mit der hinteren Fläche der Luftröhre auf einen halben Zoll lang nicht allein verwachsen, sondern bei genauer Untersuchung zwischen beiden Kanälen, längst dieser ganzen Stelle, keine Scheidewand.

den. Merkwürdig ist es hierbei indessen, daß man sie so oft bei schon mehr Erwachsenen angetroffen hat, obgleich immer unter Zufällen der Blaukrankheit. Das Herz, die großen Gefäßstämme und die Lungen nahmen hierbei stets an der unvollkommnen Bildung Theil, weshalb die Verrichtungen des Kreislaufs und des Athmens auch lebenswierig unvollkommen bleiben[25]). Man muß annehmen, daß in diesen Fällen doch so viel rothes Blut, obgleich mit schwarzem gemischt, in die Schlagadern gelangte, als zur Unterhaltung des Lebens nöthig war. Gemeiniglich erfolgte der Tod beim Eintritt einer Entwickelungs-Periode, als beim Zahnen, bei dem ersten Erscheinen des Monatsflusses, u. s. w. wahrscheinlich wegen eines dann eintretenden höheren Bedürfnisses nach rothem Blut. — Obgleich es nun hiernach wohl gewiß ist, daß diese letzten Fehler die Möglichkeit der Fortsetzung des Lebens, bis auf unbestimmte Zeit hin, nicht durchaus aufheben, so kann diese Möglichkeit doch gewiß nur unter besonders günstigen Umständen in Wirklichkeit übergehen, und deshalb dürfte, in Beziehung auf Rechtsfälle, im Allgemeinen anzunehmen seyn, daß auch diese Misbildungen mit der vollen Lebensfähigkeit nicht zu vereinigen seyen. Das blose Offenseyn des eyrunden Lochs und des Botallischen Ganges, kann als kein Bildungsfehler angesehen werden, da Beide sich überall erst späterhin nach der Geburt schließen. Wichtige Misbildungen im übrigen Gefäßsystem, die die Lebensfähigkeit unterdrücken könnten, werden ohne Ausartung der Theile, die sie versorgen sollten, nicht wahrgenommen, und sie sind daher, in der hier vorherrschenden Beziehung, nicht als selbstständige Bildungsfehler anzusehen.

---

25) Meckel, a. a. O. 1st. Bd. S. 436.

§. CXXXVIII. *c.*

An den Unterleibs-Eingeweiden trifft man viele Misbildungen an, welche mit der Lebensfähigkeit nicht vereinbar sind. So wie die Speiseröhre oft blind ausläuft, eben so ist der Magen nicht selten gegen den Zwölffinger-Darm hin, entweder ganz verschlossen, oder am Pförtner doch so verengert, daß selbst die Milch nicht durchgehen kann [26]). Man hat sogar den Magen überall nicht mit dem dünnen Darm verbunden angetroffen [27]). Auch der dünne und dicke Darm können an ihren einander zugewandten Seiten verschlossen seyn, am öftersten bemerkt man aber diese Verschließung am untern Ende des Mastdarms. Diese letzte Misbildung hindert die Lebensfähigkeit nicht durchaus, weil sich der dicke Darm an ungewöhnlichen Stellen öffnen kann, die dem Kothe einen Ausgang gestatten, welches sogar, wie wir bereits angeführt haben, durch den Mund geschehen kann. Die blosen Verengerungen einzelner Stellen, sowohl des Magens, als der Därme, hindern die Lebensfähigkeit nur dann, wenn sie so enge sind, daß sie keine Nahrung durchlassen, und in einer wahren Verdickung der Häute ihren Grund haben. Ungewöhnliche Kürze des Darmka-

---

26) Ein ausgetragener, starker und wohlgebildeter Knabe brach vierzehn Tage lang alle Nahrung wieder weg, die er zu sich nahm, und leerte nur in den ersten drei Tagen nach der Geburt Kindespech aus, und hernach überall keine Darm-Unreinigkeiten weiter. Er starb am funfzehnten, viel magerer und leichter, wie bei seiner Geburt. Bei der Sektion fand ich den Pförtner so verengert, daß ich nur mit Mühe eine feine Sonde hindurch bringen konnte, knorpelig hart, und überall nicht ausdehnbar, den Darmkanal aber ganz leer. Dies Kind lebte vierzehn Tage ohne lebensfähig zu seyn.

27) Daniel, Sammlung medizinischer Gutachten. Leipzig, 1776, S. 276. Bei dieser Misgeburt fehlte auch das Herz.

nals gestattet die Fortdauer des Lebens ohne Beschränkung. Darm-Anhänge (diverticula) sind so wenig eine ungewöhnliche, als eine Nachtheil verrathende Erscheinung, wenn sie nicht in Gesellschaft von anderen wichtigeren Misbildungen, wie es sich nicht selten zu ereignen pflegt, vorkommen.

§. CXXXVIII. κ.

An der Leber und der Gallenblase, der Milz und der Bauchspeichel-Drüse hat man bedeutende Abweichungen gefunden, die indessen, da man sie öfter bei Erwachsenen, als bei frühzeitigen und reifen Früchten beobachtete, als für die Lebensfähigkeit völlig unschädlich angesehen werden müssen. Das Nemliche gilt von den Abweichungen in der Bildung der Harnwege und der Geschlechtstheile. Stellenweise Verschliessungen des großen Milchsaftganges machen die Ernährung, und daher die Lebensfähigkeit unmöglich, mit nichten aber eine ungewöhnliche Kürze desselben, oder seine Zertheilung in mehrere Stränge. So bedeutend diese Fehler indessen auch seyn mögen, so wird es doch dem geschicktesten Zergliederer unmöglich seyn, sie bei der Art, wie gerichtliche Sektionen vorgenommen werden müssen, zu entdecken.

§. CXXXVIII. λ.

Mit den Krankheiten der Frucht, über die wir überhaupt noch sehr im Dunkeln sind, verhält es sich, rücksichtlich ihres Einflusses auf die Lebensfähigkeit, nicht so wie mit den Misbildungen. Es läßt sich zwar nicht läugnen, daß vielfältig früh- und rechtzeitige Kinder, an denen Krankheits-Erscheinungen nicht zu verkennen sind, gebohren werden, doch sind diese keinesweges mit der Lebensfähigkeit unvereinbar, es sey denn, daß sie in Mis-

bildungen ihren Grund haben, die sie nothwendig ausschließen. Nur diese sind es daher allein, von denen wir, nach der Kenntniß, die wir bis jetzt von den Krankheiten der Frucht haben, mit Gewißheit aussagen können, daß sie die Lebensfähigkeit nicht zulassen; diese werden jedoch nicht als Krankheiten, sondern geradezu als Misbildungen berücksichtiget, und gehören mithin zu den Uebeln, von denen wir so eben gesprochen haben.

Achtes Kapitel.

Anwendung der Lehre vom Fruchtstande des Menschen auf das Recht.

§. CXXXIX.

Die Lehre vom Fruchtstande des Menschen muß auf das Recht nach seinen beiden Richtungen, auf die Gesetzgebung nemlich und auf die Rechtspflege, angewendet werden, wenn diese, in darauf Bezug habenden Fällen, ihren Zwecken angemessen seyn sollen. Ihre Beziehung zum bürgerlichen Rechte ist hierbei eben so wichtig, als die Beziehung zum peinlichen.

§. CXL.

Um den Wahrheiten, die aus dieser Lehre für das Recht hervorgehen, Eingang zu verschaffen, muß man die Verschiedenheiten, die zwischen altrömischer und neuer Gesetzgebung, und der Anwendung von beiden stattfinden, wohl berücksichtigen.

§. CXLI.

Da das römische Gesetz sich auf das Ansehen des göttlichen Hippokrates, in Bestimmung der Rechtmäßigkeit sie-

benmonatlicher Früchte beruft, so gesteht dasselbe dadurch zu, daß nur Aerzte über Gegenstände dieser Art eine bestimmte Entscheidung ertheilen können. In der Natur des Gesetzes liegt es nun aber, daß man sich nur auf das Urtheil derer beziehen dürfe, denen der höchste Grad der Glaubwürdigkeit zukömmt. Mit gutem Grunde hielt der römische Gesetzgeber sich daher an den Hippokrates; wir dürfen uns aber aus dem nemlichen Grunde, bei der jetzigen Anwendung dieses Gesetzes, nicht an dessen Meinung halten, weil wir jetzt glaubwürdigere besitzen. Der im römischen Rechte ausgedruckte Grundsatz, nemlich daß auf das Urtheil der Aerzte zu bauen sey, muß festgehalten werden, nicht aber die von ihnen aufgestellte Auctorität, die keinen Glauben mehr hat, noch verdient. So will es in der That auch der Sinn des römischen Rechts. Es ist daher unbegreiflich, wie man, nicht blos in bürgerlichen Sachen, die zur Zeit der Römer geltende Meinung der Aerzte beibehalten hat, sondern sie sogar auch auf peinliche ausgedehnt, und sie bei den neueren Gesetzen zum Grunde gelegt. Die Nothwendigkeit einer Modifizirung der hieher gehörigen gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf römisches Recht gründen, fällt in die Augen.

§. CXLII.

Ehe diese beschafft worden, ist es für die Rechtspflege schon von höchster Wichtigkeit, zu wissen, ob man auch die Stellen beim Hippokrates, worauf die römischen Gesetze gegründet sind, recht verstanden habe. Hierüber herrschen noch manche Zweifel. Besonders sind die Bestimmungen beim Hippokrates, daß siebenmonatliche Früchte nach Verlauf von 182 Tagen und etwas darüber gebohren würden, und daß diese Zeit gleich sey einem halben Jahre, weniger einem

Theile eines Tages,[1]) für räthselhaft und wohl gar irrig und untergeschoben gehalten worden. Dies ist jedoch in der That nicht der Fall, sondern es verhält sich hiermit auf folgende Weise. Nach der bekannten Meinung des Hippokrates, daß die Empfängniß gewöhnlich zur Zeit des Vollmondes geschehe, also mitten im Monate, rechnet er für den ersten Monat funfzehn Tage, und für die übrigen abwechselnd neun und zwanzig und dreißig. Auf fünf Monate kommen hiernach ein hundert und sieben und vierzig Tage und ein halber. Rechnet man jene funfzehn dazu, so sind es einhundert zwei und sechszig Tage und ein halber, und für den siebenten Monat bleiben dann noch zwanzig Tage übrig. Wie dieser Zeitraum einem halben Jahre, weniger einen Theil eines Tages (nemlich $\frac{5}{8}$), gleich seyn könne, erklärt sich daraus, daß Hippokrates nach vollen und hohlen Monaten zu dreißig und neun und zwanzig Tagen rechnet, das Jahr aber dennoch nach der Sonne zu dreihundert und fünf und sechszig und dem Viertheil eines Tages annimmt. Nimmt man aber einhundert und zwei und achtzig Tage und fünf Achttheile eines Tages doppelt, so kommen dreihundert und fünf und sechszig und ein Viertheil eines Tages heraus, auf welche Dauer die Alten das Sonnen-Jahr zu berechnen pflegten.

§. CXLIII.

Mit dieser Stelle scheint auf den ersten Anblick eine andere,[2]) die sich auf denselben Gegenstand bezieht, im

1) De partu septimestri p. 255.

2) De carnibus p. 154, 24 sqq. at septimo mense editus partus tres hebdomadarum decurias obtinet, et ad unamquamque decuriam dies concurrunt septuaginta. Tres itaque hebdomadarum decuriae, in totum dies ducentos et decem faciunt.

Widerspruch zu stehen. Es heißt daselbst nemlich: „Ein Kind, welches nach sieben Monaten gebohren wird, wird nach einem richtigen Zeitverhältnisse gebohren, und ist lebensfähig, indem sich sein Alter genau nach Hebdomaden verhält und berechnen läßt. Denn es hat gerade dreimal zehn Hebdomaden, d. h. dreimal siebenzig, oder zweihundert und zehn Tage." Rechnet man, wie es hier geschehen ist, den Monat zu dreißig Tagen, so kommen gerade sieben Monate heraus. Hiernach begönne also die Lebensfähigkeit nicht am einhundert und zwei und achtzigsten Tage, sondern erst acht und zwanzig Tage später. Dieser Widerspruch scheint sich dadurch zweckmäßig lösen zu lassen, daß man annimmt, daß durch die erstere Bestimmung von 162 Tagen und einen halben darüber, nur der früheste Zeitraum der Lebensfähigkeit bezeichnet werden solle. Alle wichtigen Lebensverrichtungen, und alle Entwickelungen werden als nach Hebdomaden erfolgend vom Hippokrates dargestellt. Die Zahl von einhundert zwei und achtzig Tagen füllt nun aber gerade sechs und zwanzig Hebdomaden aus, so daß also die Lebensfähigkeit von der vollendeten sechs und zwanzigsten bis zur vollendeten dreißigsten Hebdomade gerechnet wird. — Rechnet man, wie es in der zuletzt erwähnten Stelle (in der Schrift de carnibus) geschieht, den Monat als ein bloses Zeitmaaß zu dreißig Tagen, so fängt die Lebensfähigkeit erst mit dem dritten Tage des siebenten Monats an, und nicht mit dem ersten, weil sich sechsmal dreißig nicht durch sieben theilen läßt, sondern dann erst, wenn noch zwei hinzugesetzt werden. In der zuerst angezogenen Stelle (in der Schrift de partu septimestri, die in der Ordnung der Hippokratischen Schriften unmittelbar nach der de carnibus folgt), wird diese Berechnung auf Kalender-Monate

zurückgeführt, und dadurch kommt es richtig heraus, daß, wenn man den Anfang der Schwangerschaft auf den funfzehnten oder sechszehnten des Monates setzt, die Geburt einer Frucht von sechs und zwanzig Hebdomaden, oder von einhundert und zwei und achtzig Tagen, auf den zwanzigsten Tag des siebenten Monats fallen müsse. [3])

§. CXLIV.

Es scheint hiernach wohl, als habe Hippokrates vom einhundert und zwei und achtzigsten bis zum zweihundert und zehnten Tage, Grade und Abstufungen der Lebensfähigkeit angenommen, und dies bestimmt zu wissen, würde sehr schätzenswerth seyn; doch findet man nirgends darüber Nachweisungen. Wenn ein neuer, sehr würdiger Rechtsgelehrter (Glück) behauptet, Hippokrates habe ein siebenmonatliches Kind wohl für lebensfähig, aber für nicht so vollkommen, als ein neunmonatliches, gehalten, so widerspricht dies seinen klaren Worten. Die Stelle, die aus dem Buche de partu septimestri in der Note von ihm angeführt wird, geht überall nicht auf siebenmonatliche, sondern auf neunmonatliche Kinder. In der Uebersetzung derselben, bei Glück, hat sich hier nemlich ein Irrthum eingeschlichen, der ihn [4]) verleitet hat, Etwas auf siebenmo-

3) Ich glaube durch diese Berechnung und Nachweisung, bei der mir ebenfalls der Hr. Dr. Schönmann behülflich gewesen ist, dem ich dafür hier öffentlich danke, besonders den Herren Rechtsgelehrten einen Dienst zu erweisen, denen das anscheinend Irrige in der Rechnung des Hippokrates bis jetzt zum großen Anstoß gedient hat.

4) Glück ausführliche Erläuterung der Pandecten. 2. Th. Erlangen, 1800. 1. B. 5 Tit. §. 116. b. p. 102. Anm. 89. Die Stelle beim Hippokrates heißt in der lateinischen richtigen Uebersetzung: „et supersunt hi non minus quam septimestres etc.

natliche Kinder zu beziehen, was von neunmonatlichen gesagt ist.

§. CXLV.

Gewiß ist es dagegen, daß man im Alterthum, sowohl vor als nach dem Hippokrates, rücksichtlich der siebenmonatlichen Früchte, ganz anderer Meinung gewesen ist, und sie schlechthin für unreif gehalten hat. [5])

§. CXLVI.

Ein Versuch, durch eine passende Erklärung die Aussprüche des Hippokrates über siebenmonatliche Früchte mit der Natur in Uebereinstimmung zu bringen, und darnach sodann die Rechtsbegriffe und das rechtliche Verfahren zu regeln, ist deshalb für völlig unnütz zu erklären: die Behauptung des Hippokrates, daß siebenmonatliche Früchte einen höheren Grad von Lebensfähigkeit besäßen, als acht-, ja selbst als neunmonatliche Früchte, kann nicht geleugnet werden, und dadurch tritt er mit der Natur in einen so grellen Widerspruch, daß er nothwendig allen Glauben verlieren muß. Neuen Gesetzgebern bleibt daher, auch in den Staaten, in denen das römische Recht gilt, nichts Anderes übrig, als durch neue Verordnungen den alten Rechtsgebrauch gänzlich aufzuheben, und diese nicht ferner mit den Aussprüchen des Hippokrates, sondern mit denen

---

das non minus quam ist in der Note bei Glück ausgelassen.

5) Die hierauf Bezug habenden Stellen findet man gesammelt in Caroli Annibalis Fabroti exercitatio de tempore humani partus; seu de justo partu, in Thesauro juris Romani cum praefatione Everardi Ottonis Tom. III. Lugd. Batav. 1727. p. 1162.

der Natur in Uebereinstimmung zu setzen. Wie dies geschehen muß, wird weiter unten sogleich gezeigt werden.

§. CXLVII.

Die Meinung des Hippokrates über die Rechtzeitigkeit eilfmonatlicher Kinder glaube ich dagegen so erläutert zu haben (§. CXXXIII.), daß sie als vollkommen wahr und der Natur ganz angemessen erscheint. Das Ansehen des Hippokrates kann man hierin also erhalten, nur müssen ausübende Rechtsgelehrte veranlaßt werden, sich auch dabei nach dem wahren Sinn der Bestimmung des Hippokrates zu richten.

§. CXLVIII.

Vergleicht man die in den neueren Gesetzbüchern enthaltenen Anordnungen, die sich auf menschliche Früchte beziehen, mit den Resultaten, welche die neueren und neuesten Untersuchungen von Naturforschern und Aerzten darüber geliefert haben, und die hier, in der Lehre vom Fruchtstande des Menschen, auf eine passende Weise zusammenzustellen versucht worden ist, so findet man, daß auch sie mit der Natur überall nicht übereinstimmen, sondern mit ihr, das Uebelste, was man von ihnen sagen kann, im grellsten Widerspruche stehen. Soll das Gesetz wirklich das Rechte wollen, und nicht blos eine Sammlung willkührlicher und schwankender Behauptungen zur Richtschnur für das gesellschaftliche Leben aufstellen dürfen, so ist hierin eine gänzliche Umwandlung vorzunehmen.

§. CXLIX.

Es darf hierbei die Lehre vom Fruchtstande nicht geradezu und unbedingt als Gesetz angenommen werden,

weil auch darin noch große Lücken sind, die auszufüllen erst der Zeit und den Fortschritten der Wissenschaft zu überlassen ist; das kann aber gefordert werden, daß die Sätze, welche die bisherigen Untersuchungen des Entstehens, der Zunahme und der Ausbildung der Frucht als gewiß gezeigt haben, bei der, ihrer Natur nach im steten Fortschreiten begriffenen, Gesetzgebung, in wie weit sie sich auf diese Gegenstände bezieht, zur Richtschnur dienen müssen. Diese Sätze und die Art ihrer Anwendung dürften bis hieher etwa folgende seyn.

§. CL.

Bei der Beurtheilung des Alters einer Frucht, ja selbst eines neugebohrenen Kindes, muß das Gesetz fordern, daß nicht auf den angegebenen Zeitpunkt der Empfängniß allein, sondern hauptsächlich auf die Beschaffenheit des Kindes, in Vergleich mit diesem, Rücksicht genommen werde. Es ist daher anzuordnen, daß in allen Fällen dieser Art, es mögen bürgerliche oder peinliche seyn, die Besichtigung des Kindes von Aerzten eintreten müsse, denen es dann zu bestimmen zukäme, ob die Beschaffenheit des Kindes mit dem angegebenen Zeitpunkt der Schwängerung übereinstimme oder nicht.

§. CLI.

Bis zum Ende der dreißigsten Woche ihres Alters ist eine schon gebohrene Frucht, wenn sie auch wirklich noch einige Stunden nach der Geburt leben sollte, nicht als lebend anzusehen, weil sie nicht fortleben kann. Eine solche Frucht kann daher, selbst wenn sie die Wände, wie die Rechtsgelehrten sagen, beschrieen hat, nicht erben, und deshalb die Erbschaft auch nicht auf einen Anderen übertragen. An

einer solchen Frucht kann aber, aus demselben Grunde, auch nach ihrer Geburt kein Mord begangen werden, selbst wenn es erwiesen ist, daß sie Zeichen des Lebens von sich gegeben hätte. Das Tödtende für eine solche Frucht ist die Geburt, und nach derselben kann es, eben weil sie die zureichende und nothwendige Ursache des Todes ist, keine andern Ursachen desselben weiter geben.[6]) — Ein vorsätzliches Misgebähren in dieser Zeit muß daher als Kindermord angesehen werden, weil die zureichende und nothwendige Ursache des Todes dadurch hervorgebracht wird, aber nicht die versuchte Tödtung nach der Geburt.

§. CLII.

Vom Anfange des achten Monats nimmt die Lebensfähigkeit steigend zu bis zum zehnten, und damit wächst auch in demselben Maaße für den, der eine tödtende Handlung gegen ein solches Kind ausgeübt hat, die Zurechnungsfähigkeit des Mordes. So wie diese gradweise verschieden ist, so muß auch die Bestrafung der Tödtung des Kindes nach eben diesen Graden abgemessen und darnach in den Gesetzen bestimmt werden.

§. CLIII.

In demselben Maaße, in dem die Zurechnung des Mordes bei einem gebohrenen Kinde nach dem Anfange des achten Monats steigt, in dem nemlichen nimmt diese Zurechnung des vorsätzlichen Fehlgebährens als einer Tödtung ab,

---

6) Der Einwurf, daß nach dem Gesetze selber an Sterbenden ein Mord begangen werden könne, und daß man dies daher auch hier annehmen müsse, bedeutet gar nichts, da zwischen beiden Fällen, wie man sich bei näherer Betrachtung überzeugen wird, gar keine Aehnlichkeit stattfindet. — Was nicht lebensfähig ist, kann nicht getödtet werden.

wenn nicht die dazu gebrauchten Mittel selber etwas Tödtendes für Mutter oder Kind mit sich führten.

§. CLIV.

Aehnliche Rücksichten hat das Gesetz auch bei Beurtheilung der höheren Straffälligkeit einer gefährlichen Verletzung oder gar Tödtung einer Schwangeren zu nehmen. Obgleich eine Frucht von ihrer ersten Entstehung an lebt, und ein Unterschied zwischen beseelten und unbeseelten Früchten überall nicht stattfindet, so kann die Tödtung derselben mit der Mutter, doch, vor dem achten Monate der Schwangerschaft, als keine zweite Mordthat angesehen werden, welches aber nach diesem Zeitraume allerdings geschehen muß.

§. CLV.

Dieselben Rücksichten, die das Alter in Beziehung auf die Lebensfähigkeit in den Gesetzen fordert, fordern ebenfalls die Misbildungen. Die Bestimmungen, die im römischen Rechte über Misgeburten enthalten, sind für die bürgerliche Rechtspflege nicht einmal ausreichend, geschweige denn für die peinliche. Das Gesetz hat hier durchaus zu bestimmen, daß Früchte, die wegen irgend eines Bildungsfehlers ihr Leben außer dem Leibe der Mutter nicht fortzusetzen im Stande sind, ohne Unterschied ihres Alters, auch in rechtlicher Beziehung nicht für lebensfähig gelten sollen.

§. CLVI.

Wo von Früh- oder Spätgeburten die Rede ist, muß der Gesetzgeber die Vorstellung von früh oder spät reifen Früchten überall aufgeben, indem es für die Verzögerung oder Beschleunigung der Reife eines Kindes durchaus keine

Gründe giebt. Wenn ein angeblich zu früh oder zu spät gebohrenes Kind nicht schon todt zur Welt kommt, oder die deutlichen Zeichen von Krankheit an sich trägt, darf das Gesetz es nur dann für frühzeitig oder überzeitig anzuerkennen erlauben, wenn die Aerzte bei der Besichtigung desselben seine, dem kürzeren oder längeren Wachsthume in der Gebährmutter entsprechende Beschaffenheit finden und anerkennen. Dabei hat aber das Gesetz zugleich die Untersuchung der Mutter durch Aerzte anzuordnen, damit alle Umstände, die auf die Beschleunigung oder Verzögerung der Geburt Einfluß möchten gehabt haben, ans Licht gebracht und gehörig gewürdiget werden können. Bei todtgebohrenen Kindern stimmt das Alter, das sie erreicht haben, häufig nicht mit der Dauer der Schwangerschaft überein, die nach dem Tode des Kindes noch fortwähren kann; und bei kranken Kindern läßt sich, besonders wenn sie lebendig untersucht werden müssen, das Alter nicht mit solcher Sicherheit angeben, wie bei gesunden. Das Gesetz hat daher festzusetzen, daß bei allen diesen Untersuchungen stets angegeben werde, ob die Kinder, welche Gegenstände derselben waren, todt gebohren worden oder lebendig, ob gesund oder krank. Angeblich zu früh gebohrene Früchte, die doch schon völlig reif sind, und Spätlinge, die über den 322sten Tag im Mutterleibe zurückgeblieben seyn sollen, kann das Gesetz nicht zugestehen.

§. CLVII.

Bei der Rechtspflege müssen Medizinalpersonen, sobald sie zur Untersuchung einer Frucht oder eines Kindes, und zur Ertheilung ihres Gutachtens darüber von Jemand, der dazu berechtiget ist, aufgefordert worden sind, alle Sorgfalt anwenden, um das Alter der Frucht, den bestimmten

Grad der Reife, den sie schon erlangt hat, die Stufe der Entwickelung und der daraus entspringenden Lebensfähigkeit, auf welcher sie steht, und die davon abhängende geringere oder größere Möglichkeit, lebendig gebohren und erhalten zu werden, auszumitteln. Sobald der gerichtliche Arzt hierüber im Reinen ist, wird es ihm nicht schwer werden, alle Fragen, die der Richter, oder die Partheien mit ihren Sachwalden, an ihn thun können, zu beantworten.

§. CLVIII.

Die erste Frage, die stets zu beantworten ist, selbst wenn sie nicht ausdrücklich vorgelegt seyn sollte, ist die, nach dem Alter, weil, wenn diese beantwortet ist, die übrigen leicht zu lösen sind. Der Arzt muß sich hier bei seinen Untersuchungen ja nicht mit einzelnen, blos äußerlichen Merkmalen begnügen, als mit der Größe und Schwere der Frucht, sondern er muß bei todten Früchten alle äußere und innerliche Theile berücksichtigen, und bei lebenden auch die Stärke der lebendigen Handlungen, als des Athemholens und der Stimme, des Saugens, der Muskelbewegungen u. s. w. in Anschlag bringen. Selbst der Vorgang der Geburt und die Beschaffenheit der Häute und des Mutterkuchens mit dem Nabelstrange verdienen hierbei besondere Aufmerksamkeit.

§. CLIX.

Demohngeachtet giebt es einige Eigenthümlichkeiten, wodurch gewisse Abschnitte des Fruchtlebens auf den ersten Blick einigermaßen bezeichnet werden, die, wenn der Arzt sie kennt und zu würdigen versteht, ihm über das ohngefähre Alter schon etwanigen Aufschluß zu geben vermögen. In Beziehung auf die Nachgeburtstheile kann man im All-

gemeinen annehmen, daß eine Frucht, die noch in den unzerrissenen Eyhäuten abgegangen ist, nicht über fünf Monate alt seyn könne. Es giebt hiervon zwar einige Ausnahmen, sie sind aber so ungemein selten, daß sie dieser Regel keinen Eintrag thun. — Eine Frucht, die noch in allen ihren Ueberzügen zur Welt kommt, so daß das ganze Ey einem Fleischklumpen gleicht, kann nicht über zwei Monate alt seyn; nicht viel aber über drei Monate, wenn das Ey wie mit Flocken umgeben ist. Haben diese Flocken sich nach einer Seite des Eyes hin gleichsam zusammengezogen, so muß daraus auf die bereits anfangende Bildung des Mutterkuchens geschlossen werden, die in den vierten Monat fällt. Erst nach dem Ende desselben findet man einen ordentlichen Mutterkuchen mit seinem Nabelstrange, und das Ey ist nur glatt und halbdurchsichtig. Späterhin ist die Größe des Mutterkuchens und die Länge des Nabelstranges zu unbestimmt, als daß man aus ihnen Schlüsse über das Alter des Kindes sollte ziehen können.

§. CLX.

In der Entwickelung der Frucht selber siehet man ebenfalls gewisse Abschnitte, die bestimmten Altern entsprechen, und sich durch unterscheidende Merkmale auszeichnen. — Früchte, an denen Arme und Füße noch als Knötchen ohne Abtheilung der Finger und Zehen erscheinen, bei denen der schlauchförmige Fortsatz der Fruchthaut, (der Anfang des künftigen Nabelstranges,) das untere Ende bildet und an welchen After und Geschlechtstheile noch nicht zu erkennen sind, stehen zwischen der vierten und sechsten Woche ihres Alters. In der achten sind Finger und Zehen schon gespalten, der Steißhöcker tritt hervor, die Geschlechtstheile sind zu erkennen, obgleich noch kein Unterschied zwischen männ-

lichen und weiblichen zu finden ist, die Nabelschnur-Gefäße sind röthlich, und der Schlauch, der sie umgiebt, steigt höher gegen den Bauch hinauf. Das auffallendste Merkmal in dieser Zeit giebt jedoch der Anfang der Verknöcherung. Der dritte Monat des Alters einer Frucht wird durch die auffallende Größe des Hinterkopfs zum Gesicht bezeichnet. Im vierten Monat sieht die Frucht auf ihrer Oberfläche röthlich aus, indem sie nun schon rothes Blut hat, und die Geschlechtstheile sind so weit ausgebildet, daß man das Geschlecht unterscheiden kann. Der Nabelstrang hat jetzt seine gehörige Beschaffenheit, nur ist er im Verhältniß zur Größe des Kindes sehr lang und dünne. Für das Alter von fünf Monaten sprechen die Wollhaare auf der Oberfläche des Körpers. Im sechsten ist die Blendung als eine vollkommene Scheidewand zwischen der vorderen und hinteren Augenkammer deutlich zu sehen. Am Kopfe haben sich schon die sogenannten Plättchen gebildet. Längere Kopfhaare von einer bestimmten Farbe und kleinere Plättchen bezeichnen den siebenten Monat; doch müssen bei Knaben die Hoden entweder in der Nähe des Bauchringes, in demselben, oder gar schon im Hodensacke seyn, bei Mädchen aber die großen Schaamlippen als Wülste erscheinen, zwischen denen die Scheidenklappe hervorragt. Wenn sich das Sehloch zu bilden bereits angefangen hat, und die Brustwarzen sich erhoben, so darf man auf den achten Monat des Alters schließen; auf den neunten hingegen, wenn das Sehloch vollständig ist, der Unterkiefer mehr hervorgetreten und das Gesicht daher ein passendes Verhältniß zum Schädel bekommen hat. Den zehnten Monat kündigen die freundlichen Gesichtszüge, die runden, durch unterliegendes Fett gehobenen Formen des ganzen Körpers und die glatte Oberhaut an.

§. CLXI.

Diese meistens auf den ersten Blick zu erkennenden Merkmale, geben, wenn sie gleich nicht für sich allein genügen, doch zu einer weitern genaueren Untersuchung eine gute Anleitung. Bei dieser muß der gerichtliche Arzt die Eigenthümlichkeiten jedes Monates des Fruchtalters, wie sie hier beschrieben sind (Kap. V.), und wie sie, wie es zu hoffen steht, von Zeit zu Zeit noch genauer und ausführlicher beschrieben werden, sorgfältig in Erwägung ziehen, und darnach dann sein Gutachten abgeben. Auf Tag und Stunde das Alter einer Frucht anzugeben, gehört zwar zu den Unmöglichkeiten, doch einer solchen Angabe bedarf auch das Recht in der That nicht. In der Regel ist es vollkommen genug, wenn man dem Richter nur den Monat des Alters angeben kann, in dem eine Frucht steht. Sollte es ja einmal darauf ankommen, die Zahl der Wochen zu wissen, die das Kind schon durchlebt hat, so wird auch dafür die Lehre vom Fruchtstande, wie sie hier aufzustellen versuchet worden ist, wenigstens Wahrscheinlichkeits-Gründe an die Hand geben. Hierbei ist es jedoch Pflicht des gerichtlichen Arztes, dem Richter, der eine so genaue Bestimmung des Alters einer Frucht fordert, zu erklären, daß völlige Gewißheit, nach dem gegenwärtigen Stande der Wissenschaft, darüber nicht zu erlangen ist; und dies muß, wenn ein Protokoll bei der Untersuchung gehalten wird, darin sowohl, als auch in dem Gutachten, deutlich und bestimmt ausgedrückt werden.

§. CLXII.

Die zweite Frage, auf deren Beantwortung es in der Rechtspflege ankommt, ist, ob das Kind, welches Gegenstand der Untersuchung ist, schon belebt und beseelt ge-

wesen sey? Der gerichtliche Arzt, darf diese Ausdrücke ja nicht mit den Bezeichnungen lebensfähig und lebendig verwechseln. Belebt und beseelt ist eine Frucht, die im Leibe der Mutter die ihr zukommenden Verrichtungen vornimmt; lebensfähig diejenige, die, vermöge dieser Verrichtungen, so weit in ihrer Ausbildung fortgeschritten ist, daß sie das Leben auch ausser dem Leibe der Mutter fortsetzen kann, und lebendig ist, oder war diejenige, die ausser dem Leibe der Mutter wirklich lebt oder gelebt hat.

§. CLXIII.

Für belebt und beseelt ist (Kap. VII.) jede im Leibe der Mutter nicht abgestorbene Frucht zu halten, und jedwede ist daher auch, wenn sie von der Mutter getrennt ist, sobald die Frage darnach entsteht, für belebt oder beseelt gewesen anzugeben. Eine andere Frage ist es aber, ob die Frucht bis zu dem Augenblicke, wo sie aus der Verbindung mit der Mutter losgerissen wurde, sey es durch einen Misfall, oder durch Tödtung der Mutter, wirklich gelebt habe, oder ob sie schon vor diesem Ereignisse gestorben sey. Um hierüber zu entscheiden, hat der gerichtliche Arzt besonders auf zwei Umstände zu sehen, nemlich auf das Verhältniß der Ausbildung des Kindes zu dem bekannten Termin der Empfängniß, oder des Anfangs der Kindes-Bewegung, und der darnach zu bestimmenden Dauer der Schwangerschaft; und auf die Spuren der Fäulniß. Da indessen der Zeitpunkt der Empfängniß selten mit vollkommner Gewißheit angegeben werden kann, und da die Kindes-Bewegung bald ein wenig früher, und bald ein wenig später eintritt, so lassen sich keine gewisse Schlüsse daraus ziehen. Ueberdies giebt es Fälle, in denen man gar nicht mehr zur Kenntniß dieses Termins gelangen kann. Auch

die Fäulniß ist ein unbeständiges und daher unsicheres Merkmal, indem todte Früchte im Leibe einer lebenden Mutter, so lange sie nicht mit der äußeren Luft in Berührung kamen, oder wenn sie nicht schon seit längerer Zeit abgestorben gewesen, selten zu faulen pflegen. Es können sogar Erscheinungen an einer Frucht vorkommen, die auf Fäulniß schließen lassen, wie das Abschilfern der Oberhaut vor dem Tode durch Krankheit [1]), wodurch allerdings die Zeichen der Fäulniß zur Bestimmung des früheren Zeitpunkts des Todes sehr viel von ihrem Werthe verlieren. Ehe Früchte lebendig zur Welt kommen, und ausser dem Eye, wenn auch nur eine kurze Zeit, Lebens-Bewegungen von sich gegeben haben, welches nicht vor der Mitte des fünften Monates geschieht, läßt sich nicht mit einiger Gewißheit angeben, ob sie erst während und durch ihre Trennung von der Mutter gestorben sind, oder schon vorher. In der Regel muß jedoch angenommen werden, daß in allen Fällen, in denen keine hinreichende Ursachen des früheren Absterbens der Frucht gewirkt haben, und in denen keine bestimmte Zeichen desselben an ihr wahrzunehmen sind, sie bis zur Trennung von der Mutter wirklich gelebt habe.

§. CLXIV.

Viel wichtiger und eingreifender ist nach dem Standpunkte, auf dem die Rechtspflege jetzt steht, die dritte Frage, die den gerichtlichen Aerzten vorgelegt wird, die, über die Lebensfähigkeit eines Kindes. Unter Lebensfähigkeit versteht man hier (Kap. VII.) im Allgemeinen die Errei-

---

1) Osiander, in Göttinger gelehrten Anzeigen 1810. 1. Bd. S. 243.

Henke, Lehrbuch §. 570. S. 382.

chung einer Entwickelungsstufe, von welcher an die Frucht ausser dem Leibe der Mutter fortzuleben vermag, oder doch vermocht haben würde, wenn sie nicht durch ungewöhnliche Umstände daran verhindert worden wäre. Ueber die Lebensfähigkeit einer bereits todten Frucht werden daher eben so oft, ja öfter, Nachfragen angestellt, als über die lebender.

§. CLXV.

Die Bedingungen der Lebensfähigkeit sind ein bestimmtes Alter und die ihm entsprechende Entwickelung und Ausbildung. Auf diese beiden Bedingungen hat der gerichtliche Arzt sein Augenmerk zu richten. In Beziehung auf die erste darf er die Lebensfähigkeit nicht vor der ein und dreißigsten Woche zugestehen, und es muß dabei die Entwickelung der Frucht, über die er sein Urtheil zu fällen hat, diesem Alter angemessen seyn. Die Vorstellung, daß ein Kind vorschnell wachsen, und daher schon früher zur Lebensfähigkeit gelangen, und wirklich frühreif seyn könne, widerspricht den Naturgesetzen durchaus, und ist daher ganz zu verwerfen. Wichtiger ist dagegen die Bemerkung, daß der Wachsthum durch manche Umstände verzögert werden könne, und daß solche Früchte, bei denen eine solche Verzögerung Statt fände, daher wohl später erst die Lebensfähigkeit erlangten. — Auch hierbei liegt jedoch der Irrthum zum Grunde, daß man Entwickelung und Wachsthum für gleichbedeutend hält. Die Entwickelung geht mit dem Alter, wenn nicht in der ersten Anlage des Kindes Hindernisse lagen, gleichen Schritt, nicht aber das Wachsen. Daher können Kinder sehr klein und mager bleiben, und dennoch für ihr Alter vollständig entwickelt seyn. Das Wachsen sowohl des ganzen Körpers des Kindes, als auch einzelner Theile, hängt von beziehungsweise äusseren Umständen ab, die

Entwickelung aber nur von innerlichen. In Bestimmung der Lebensfähigkeit muß der gerichtliche Arzt daher nicht auf die Größe, Schwere und Fettigkeit des Kindes sehen, sondern auf die Grade der Entwickelung, wofür die Kennzeichen bereits angegeben sind. Welche davon zugegen sind, muß in dem Untersuchungs-Protokoll genau bemerkt, und darauf das Gutachten über die Lebensfähigkeit hernach gestützt werden.

§. CLXVI.

Hinsichtlich der Misbildungen ist es wichtig, daß der gerichtliche Arzt die Fehler der ersten Bildung, von denen des nachmaligen Wachsens wohl unterscheide. Bei den ersten hat meistens die ganze Entwickelung eine falsche Richtung genommen, bei der zweiten sind gemeiniglich aber nur einzelne Werkzeuge verbildet. Erstere sind deshalb für die Lebensfähigkeit unweit nachtheiliger, als die Letzteren. Ein sicheres Urtheil läßt sich hierüber indessen nicht ohne eine genaue innerliche Untersuchung fällen. Manche unbedeutend scheinende äusserliche Verbildungen sind mit anderen innerlichen so verbunden, daß die Lebensfähigkeit dabei überall nicht bestehen kann, wogegen andere, die auf den ersten Blick als ungemein wichtig erscheinen, öfters durch eine besondere, nur für diese Bildungsart passende innere Einrichtung, ganz unschädlich gemacht werden. Alle diese Umstände sind in jedem einzelnen Fall wohl zu berücksichtigen, und mit Beziehung darauf die Gründe anzugeben, worauf das über die Fähigkeit oder Unfähigkeit einer Frucht zur Fortsetzung ihres Lebens gefällte Urtheil beruht.

§. CLXVII.

Nach allem Vorgetragenen wird der gerichtliche Arzt leicht beurtheilen können, in wie weit er den bis hieher

vorzugsweise geltenden Annahmen, daß ein innerhalb sechs Monds-Monaten oder vier und zwanzig Wochen gebohrenes Kind, für unzeitig (partus intempestivus); ein vom Anfange des siebenten bis zum neunten Monds-Monate, oder von der fünf und zwanzigsten bis zur sieben und dreißigsten Woche gebohrenes für frühzeitig und lebensfähig (partus praecox, vitalis); ein zwischen der acht und dreißigsten bis vierzigsten Woche, für rechtzeitig (partus tempestivus); und ein nach der vierzigsten Woche gebohrenes, für eine Spätgeburt (p. serotinus) zu halten sey, in vorkommenden besonderen Fällen zu folgen habe. Derselbe muß aber, indem er sich von diesen Bestimmungen abzuweichen gezwungen sieht, sie doch anführen, und die zureichenden Gründe, wegen welcher er sie verwirft, vollständig angeben.

Neuntes Kapitel.

Von der für den Zweck der gerichtlichen Medizin nöthigen Untersuchung und Zergliederung der Frucht, und dem darüber abzustattenden Berichte.

§. CLXVIII.

Der gerichtliche Arzt wird zwar bisweilen aufgefordert, über zarte Früchte, mögen sie noch in den Häuten eingeschlossen, oder davon getrennt seyn, sein Gutachten abzugeben, selten verlangt man aber, daß er solche Früchte zergliedern solle. Da sich dies jedoch allerdings auch ereignen kann, und da, nach der hier aufgestellten Forderung, bei Bestimmung des Alters und der Lebensfähigkeit einer Frucht, immer auf ihre innere Entwickelung zu

sehen, die Zergliederung von Früchten in Zukunft nöthiger werden, und daher häufiger vorkommen dürfte, als bis jetzt, so muß sich der gerichtliche Arzt mit den hierzu nöthigen Mitteln und Handgriffen wohl bekannt machen, und sich die gehörige Fertigkeit in ihrer Anwendung erwerben.

§. CLXIX.

Bei Eyern, die nicht viel über zwei Monate alt sind, kann man in Gefahr kommen, sie mit Blutklumpen, oder mit falschen Früchten zu verwechseln. Um hiergegen gesichert zu seyn, muß man, sobald der Verdacht eines Misfalls zugegen ist, alles Abgegangene sammlen, und in einer großen Schüssel mit Wasser übergießen, und so einige Stunden stehen lassen. Blutklumpen werden dadurch aufgelös't, das befruchtete Ey wird aber gereinigt. Von einer falschen Frucht, die sich nicht auflöst, unterscheidet man das Ey durch seine längliche, in der Mitte dickere, und gegen beide Enden hin spitzere Gestalt, und an der zwar glatten, doch mit löcherigen Eindrücken versehenen, und hin und wieder wie aus längst laufenden Faser-Bündeln zusammengesetzten Oberfläche. Um sich jedoch hierin ja nicht zu täuschen, muß man selbst jede falsche Frucht mit der größten Sorgfalt aus einander trennen, und ihr Inneres genau untersuchen.

§. CLXX.

Um das wahre Ey für das zu erkennen, was es ist, muß man die kleine zarte Frucht selber aufgefunden haben, indem diese der einzige sichere Beweis ist, daß man sich nicht geirret. Hierzu gehört indessen eine große Genauigkeit, die um so strenger beobachtet werden muß, je jün-

ger das Ey ist. Gemeiniglich ist die Stelle, wo sich die Frucht befindet, durch eine kleine Wölbung ausgezeichnet, die man besonders deutlich sieht, wenn man das Ey an einem seiner dünnen Enden in die Höhe hebt. Auf diese schneidet man nun seitwärts in kleinen Zügen mit einem schmalen Messer, das nur eine kurze, vorn runde Schneide hat, ein, bis man auf die glatte Fruchthaut gelangt, die man mit dem Griffe des Messers frei macht. Wenn man jetzt das ganze Ey in reines Wasser legt, und darin diese letzte Haut vorsichtig öffnet, so sieht man auch die zarteste Frucht deutlich, und in dem gehörigen Zusammenhange.

§. CLXXI.

Bei älteren Eyern kann eine Verwechselung nicht wohl mehr Statt finden, und bei diesen muß man sich nur da einzuschneiden hüten, wo sich der Mutterkuchen bilden will, oder schon gebildet hat. Die Eröffnung desselben geschieht aber auch hier am besten unter Wasser.

§. CLXXII.

Die Vorrichtung und Werkzeuge, die man zur Untersuchung von Früchten nöthig hat, sind, ausser dem gewöhnlichen Apparat, die Osiandersche Waage, ein Bandmaas, zwei Cirkel mit einem Maasstabe, einer mit geraden und den anderen mit gebogenen Schenkeln, mehrere Messer mit kurzen schmalen, theils vorne spitzen, theils runden Klingen, eine kleine breite Nadel, wie man sie beim Poken-Impfen gewöhnlich braucht, einige kleinere Scheeren, Haaken und schnabelförmige Zänglein, ein paar kleinere und größere weiße Porzellan-Gefäße mit reinem Wasser, etliche schwarze (am besten mit schwarzem Wachs überzogene) Täfelchen, ein Glas mit Weingeist, ein leeres

Zuckerglas, mit dem zum Zubinden Erforderlichen, und eine gute Lupe.

§. CLXXIII.

Nachdem das Ey gehörig gemessen worden, wird auch der Mutterkuchen, wenn er schon da ist, und der Nabelstrang gemessen, und darauf die Frucht vorsichtig und, bei älteren, nach Unterbindung des Nabelstranges, von dem Eye getrennt, und für sich allein gemessen und gewogen. Das Wägen des ganzen Eyes aber ist niemals, und des Mutterkuchens allein nur dann nöthig, wenn man eine Abweichung darin antrifft, aus der man auf eine etwa vorgefundene ungewöhnliche Beschaffenheit der Frucht, einen Schluß machen zu können glaubt.

§. CLXXIV.

Das Messen einer Frucht ist nicht ganz leicht, und es ist auch von den Zergliederern, die sich mit Untersuchung von Früchten abgegeben haben, nicht auf die nemliche Weise vollzogen worden. Da selbst die zartesten Früchte schon eine gebogene Lage im Eye haben, so maaßen Einige eine Durchschnitts-Linie vom Scheitel bis zum Stamm-Ende, ohne auf die Krümmung Rücksicht zu nehmen, und ohne die ersten Ansätze der unteren Gliedmaaßen zu berücksichtigen; Andere folgten hingegen der krummen Linie, welches mit einem Band-Maas sehr wohl angeht, und rechneten die Länge der unteren Glied-Enden hinzu. Hiedurch kam es, daß die Größe zarter Früchte von verschiedenen Beobachtern so verschieden angegeben wurde. Der gerichtliche Arzt muß jedes Mal die Meß-Art, die er befolgte, angeben, im Allgemeinen hat er aber der Letzteren den Vorzug zu geben, wenn er nicht beide in Anwendung bringen, und den dop-

pelten Erfund anführen will. Nachdem die Länge des Kindes gemessen ist, müssen auch der Kopf, der Rumpf und die Gliedmaaßen gemessen, und ihre Maaße angegeben werden.

§. CLXXV.

Bei der Angabe der Schwere einer Frucht ist das Gewicht zu nennen, wornach solche bestimmt wurde. Ganz junge und zarte wägt man am besten in einem Schälchen voll Wasser, dessen Gewicht vorher abgeschätzt worden.

§. CLXXVI.

Bei der näheren Besichtigung und Zergliederung von Früchten, ist besonders für sehr helles Tageslicht Sorge zu tragen. Bei Kerzen-Licht darf eine solche Untersuchung überall nicht vorgenommen werden.

§. CLXXVII.

Zuerst ist die äussere Besichtigung anzustellen, und dabei nicht blos auf etwa vorhandene Verletzungen, von denen erst später die Rede seyn kann, oder auf Zeichen der Fäulniß Rücksicht zu nehmen, sondern die Frucht nach ihrer ganzen Eigenthümlichkeit, und nach allen, sich darbietenden Merkmalen einer bestimmten Entwickelungsstufe, die sie etwa schon erreicht haben möchte, ungewöhnlicher Bildung oder Krankheit u. s. w. zu untersuchen, und zu beschreiben. Sollten sich Spuren einer erlittenen Gewaltthätigkeit finden, so sind diese, wie es weiter unten gelehrt werden wird, genau nach Art und Umfang anzugeben, und bei der weiteren Zergliederung hernach gehörig zu berücksichtigen. Die Zeichen der Fäulniß müssen um so mehr sorgfältig beachtet werden, da sie theils leicht mit blosen Folgen von Krankheit (CLXIII.) zu verwechseln sind, theils aber, wenn sie nur irgend

stark hervortreten, gemeiniglich schon, wegen der Weichheit und Auflöslichkeit der Masse des zarten Frucht-Körpers, mit solchen Veränderungen der innerlichen Theile verbunden sind, daß an deren genauere Untersuchung nicht weiter zu denken ist.

§. CLXXVIII.

Selbst bei frischen Früchten, ist es nicht sowohl die Kleinheit der Theile, als ihre Weichheit, welche die Zergliederung so ungemein erschwert, und, bis zum vierten Monate hin, die Ausmittelung eines sicheren und genügenden Befundes kaum zuläßt. Zum Glück ist die genaue innere Untersuchung ganz zarter Früchte selten nöthig, soll sie aber ja einmal vorgenommen werden, so ist eine Vorbereitung des kleinen Körpers, wodurch die wässrichten Theile ausgezogen werden, und der Eyweißstoff zum Gerinnen gebracht wird, nothwendig. Diese geschieht am besten durch Weingeist, der aber nicht zu stark seyn darf, weil er sonst die Beschaffenheit und Gestalt der Theile zu sehr verändert. Der gewöhnliche käufliche Branntwein von dreißig Graden Alkohol-Gehalt ist zu diesem Zweck am besten geschickt. Soll er indessen gehörig wirken, so muß er allenthalben gleichmäßig eindringen können, und dazu ist es nöthig, alle Höhlen so weit zu öffnen, daß er mit den darin enthaltenen Eingeweiden in Berührung treten kann.

§. CLXXIX.

Da der Branntwein Zeit zu wirken haben muß, so kann die Untersuchung einer solchen Frucht nicht auf einmal beendigt werden. Man legt daher die Frucht vorsichtig in das Zuckerglas, übergießt sie mit Branntwein, und verschließt darauf die Mündung des Glases durch das Ueber-

binden von Blase, und darüber Leder, so daß die Enden der Fäden oben auf durch das aufgedrückte Gerichts-Siegel befestigt werden können. Der ganze Vorgang wird hierbei zu Protokoll gegeben. So bleibt das Ganze nun an einem passenden und sicheren Orte stehen. Sobald nach einigen Tagen der Branntewein hinreichend gewirkt hat, welches man aus dem Einschrumpfen der von aussen sichtbaren weichen Theile schließen kann, das aber bei jüngeren Früchten, und solchen, die schon eine Zeitlang gelegen haben, später eintritt, als bei älteren und ganz frischen, so muß sich das Gericht, oder wenigstens ein Ausschuß desselben, von Neuem mit den gerichtlichen Aerzten versammeln, die nun die Untersuchung der innerlichen Theile vornehmen.

§. CLXXX.

Hierzu wird ein schwarzes Täfelchen in ein dazu passendes Gefäß gestellt, und die Frucht darauf gelegt. Man öffnet zuerst den Bauch durch einen Kreuzschnitt, am besten mit einer kleinen Scheere, wobei man jedoch den Nabel schont, und befestigt dann die Hautklappen mit Nadeln in dem schwarzen Täfelchen, wodurch die ganze Frucht ihre Befestigung erhält. Durch Hülfe einer kleinen breiten Nadel, eines feinen Häckchens, einer kleinen Zange und einer Scheere kann man nun die Untersuchung der Eingeweide mit Leichtigkeit vornehmen. Meistens gelingt sie besser, wenn man das Gefäß mit reinem Wasser angefüllt hat, doch paßt dies nicht, wenn man zuerst die Theile in ihrer Lage und in ihrem Verhältnisse zu einander sehen will. — Da alle Theile noch sehr weich sind, so kann man die Brust und hernach den Kopf füglich vollends mit der Scheere öffnen, und ihren Inhalt untersuchen. Sollen einzelne Theile besonders betrachtet werden, so nimmt man sie heraus,

legt sie in ein besonderes Gefäß mit schwarzem Boden, und übergießt sie mit verdünntem Branntwein. Nachdem man sie sodann gehörig zubereitet hat, nimmt man, wenn es nöthig ist, selbst die Lupe bei ihrer Besichtigung zu Hülfe.

§. CLXXXI.

Will man sich über die Verknöcherung, und über die Fortschritte, die sie bereits gemacht hat, belehren, so muß man die Haut und die weichen Theile mit Hülfe eines kleinen Messers und eines Zängleins entfernen, welches nicht schwer hält. Auch die dickere und gefäßreichere Beinhaut kann man ohne Schwierigkeit abstreifen, da sie den anfangenden Knochen, der größtentheils noch aus Knorpel besteht, nun lockerer umgiebt, als hernach, wenn er ausgebildet ist.

§. CLXXXII.

Aeltere Früchte, die sich der Zeit ihrer Reife nähern, werden auf die nemliche Weise behandelt, als der Vermuthung nach, schon ausgetragene Kinder-Leichen. Da von dem dabei zu beobachtenden Verfahren erst späterhin die Rede seyn wird, so versparen wir, um Wiederholung zu vermeiden, bis dahin die nähere Beschreibung davon. Dies gilt auch von den Untersuchungen über die nach der Geburt vorhanden gewesenen Lebens-Aeusserungen.

§. CLXXXIII.

Die Untersuchung lebender Früchte, die in Zukunft nicht selten gefordert werden dürfte, ist mit ganz eigenen Schwierigkeiten verbunden. Auch sie müssen gewogen und gemessen werden, der kleine Leib ist nach allen seinen Theilen sorgfältig zu betrachten, um ihn genau beurtheilen und

beschreiben zu können, ganz besonders aber sind die Lebens-Aeusserungen zu verschiedenen Zeiten, und unter verschiedenen Umständen zu beobachten, weil sie bei der Beurtheilung des Grades der Reife einer Frucht, ihres Alters, und ihrer Lebensfähigkeit von dem größten Belange sind.

§. CLXXXIV.

Beim Wägen einer lebenden Frucht muß man zuerst das Gewicht des Kissens bestimmen, auf dem sie liegen soll, und aller Kleidungsstücke, mit denen sie dabei bekleidet ist. Dies Gewicht wird hernach in Abrechnung gebracht. Die Messung der Länge des Körpers geschieht am besten auf einer Seite, vor dem Arm weg, mit einem Bandmaaße, wobei man die Füße mäßig ausstreckt. Da das Kind dazu entkleidet seyn muß, so darf man sich nicht lange dabei aufhalten, und muß überhaupt Sorge tragen, daß es sich nicht dabei erkälte. Die Breite der Schultern und die Höhe der Brust mißt man mit einem Zirkel mit gebogenen Schenkeln, die an der Spitze mit einem Knopf versehen sind. Der Maasstab in einem solchen Zirkel muß aber genauer seyn, als man ihn in den käuflichen gewöhnlich antrifft, und darauf, neben dem in dem Lande geltenden Maaße, zugleich das alte Pariser, als das allgemein bekannteste, verzeichnet seyn. Das Verhältniß der einzelnen Theile zu einander, so wie überhaupt die Größe der Gliedmaaßen, werden nur in besonderen Fällen, wenn es darauf ankommen könnte, wie z. B. bei misgestalteten Früchten, gemessen. Die Größe des Kopfs und des Gesichts mißt man erst nachdem das Kind wieder angezogen worden, wozu man sich des beschriebenen Zirkels, und, für den Umfang des Kopfes, des Bandmaaßes bedient.

§. CLXXXV.

Von großer Wichtigkeit ist besonders die Beobachtung der Lebens-Handlungen eines Kindes, über dessen Grad der Reife Zweifel entstehen, oder bei dem bestimmt werden soll, ob die Zeit der Geburt mit dem angegebenen Zeitpunkt der Empfängniß übereinstimmt. Das Kind muß hierbei unmittelbar nach der Geburt, wenn dies nach den Umständen geschehen kann, und darauf zu mehreren Zeiten beobachtet werden, man muß es wachend und schlafend sehen, und dabei das Athmen und die Stimme, das zu sich Nehmen von Nahrung, die Ausleerungen, und die Muskelbewegungen, so wie etwanige krankhafte Zufälle und Misbildungen wohl beachten.

§. CLXXXVI.

In dem seltenen Fall einer vollständigen Verdoppelung, oder der Zusammenwachsung zweier Kinder in eins, ist anzugeben, ob diese Misgeburt, in rechtlicher Hinsicht, als ein Kind oder als zweie anzusehen sey. Bei Zwittern ist zum Zweck der Taufe das vorherrschende Geschlecht anzugeben, doch sind auch die Vorsichtsmaasregeln dabei zu empfehlen, die hinsichtlich der Taufe und Erziehung der Zwitter, da, wo von ihnen besonders die Rede ist, angegeben werden sollen.

§. CLXXXVII.

Da bei lebenden Früchten die Besichtigung gemeiniglich nicht zum Zweck einer peinlichen Untersuchung geschieht, wie es bei todten meistens der Fall ist, so stellt sie der Arzt auch nicht als Gerichtsperson an, sondern blos entweder als Rathgeber des Gerichts, oder als kunstverständiger Zeuge. Dieserhalb kann er seine Beobachtungen mit Muße

zu verschiedenen Zeiten vornehmen, und alle Umstände wohl sammeln, um hernach ein hinreichend begründetes Gutachten abzugeben. Sehr gut würde es seyn, wenn diese Besichtigung immer im Auftrage des Gerichts durch einen eigends, und mit Zustimmung beider Partheyen, erwählten Arzt geschähe, weil sonst zwei widersprechende Zeugnisse über dasselbe Kind, von zweien Aerzten, ertheilt werden könnten. Jedes uneheliche Kind sollte billig gleich nach der Geburt durch einen dazu bestellten Arzt untersucht werden, damit darüber hernach kein Zweifel entstehe. In peinlichen Fällen sind Leichen von Früchten unter denselben Veranstaltungen, wie jede andere, zu untersuchen, ein Protokoll darüber aufzunehmen, und das Gutachten abzustatten.

§. CLXXXVIII.

Dies Gutachten muß nun nach einer kurzen Wiederholung aller im Protokoll angeführten Hauptumstände, das Alter der untersuchten Frucht, aus allen dafür sprechenden Merkmalen hergeleitet, und ihre Lebensfähigkeit, sowohl wegen ihres Alters, als auch vermöge ihrer Ausbildung und Entwickelung, angeben. Für die Verneinung oder Bejahung der Lebensfähigkeit, zu welcher sich der gerichtliche Arzt veranlaßt sehen mag, sind die zureichenden Gründe mit Bestimmtheit aufzuführen. Fordert das Gericht Nachweisungen über den aus dem bestimmten Alter und dem vorgefundenen Grade der Entwickelung zu ermessenden Zeitpunkt der Empfängniß, so ist auch dieser hiernach, wenigstens auf Monate und Wochen hin, mit ziemlicher Sicherheit, nebst den Entscheidungsgründen, zu bestimmen.

§. CLXXXIX.

Die Frage über diesen letzten Gegenstand wird jedoch öfter in bürgerlichen, als in peinlichen Rechtsfällen auf-

geworfen, weil die Rechtmäßigkeit eines Kindes davon hauptsächlich, ja oft allein abhängt. Zur Beantwortung dieser Frage gehört auch die Entscheidung über Spätgeburten,[1]) wegen welcher sehr oft Streit entsteht. Zu dieser müssen zwar alle Umstände aufgeführt werden, die, nach Angabe des Protokolls, auf Herbeiführung eines solchen ungewöhnlichen Falls Einfluß gehabt haben sollen, in seinem Urtheil muß sich der gerichtliche Arzt aber nach den hier aufgestellten Grundsätzen richten.

Zehntes Kapitel.

Von der Beurtheilung der bloßen Knochen einer Frucht, in medizinisch=gerichtlicher Hinsicht.

§. CXC.

Obgleich nicht häufig, so ereignet sich doch bisweilen der Fall, daß der gerichtliche Arzt aus einzelnen oder mehreren Knochen, ja aus einem ganzen Gerippe erkennen soll, ob sie einer Frucht, oder einem schon älteren Kinde angehört haben, und wie alt die Frucht wohl gewesen seyn möge, von welcher diese Knochen herstammten. Die Beantwortung dieser Fragen ist um so mehr mit großen Schwierigkeiten verbunden, als man dazu nicht allein die Fortschritte kennen muß, welche die Verknöcherung in jedem Knochen während bestimmter Zeitabschnitte macht, sondern auch das, was von diesen Knochen in jedem die=

---

1) Man vergesse hierbei nicht, daß von Spätgeburten bis hieher nur in Beziehung auf die Kinder die Rede seyn konnte, von der verspäteten Geburt selber und von ihren Bedingungen aber erst späterhin gehandelt werden kann.

ser Zeit-Abschnitte etwa übrig bleibt, wenn die Frucht eine Zeitlang der Fäulniß ausgesetzt gewesen ist.

§. CXCI.

Um die Wirkung, welche die Fäulniß auf Knochen, die noch in der Ausbildung begriffen sind, haben kann, recht zu beurtheilen, muß man jedoch bemerken, daß sie nicht blos durch das Alter der Frucht, und durch die Grade der Verknöcherung, welche jene schon erlangt haben, bedingt wird, sondern auch von den Umständen, unter welchen, und durch die Stoffe, in denen der Leib einer Frucht der Fäulniß ausgesetzt gewesen ist. Ganz zarte Früchte, bis in den zweiten Monat hin, zergehen sowohl in der Luft, als in irgend feuchter Erde oder Sand, ohne daß man die Fäulniß an ihren eigenthümlichen Zeichen deutlich dabei wahrnimmt. In einer recht trockenen, warmen Luft dörren sie auch wohl in ein kleines, kaum für das, was es ist, erkennbares, Klümpchen zusammen. Dieses Austrocknen bemerkt man überhaupt so lange, bis sich rothes Blut in der Frucht erzeugt hat, und bis die Muskeln zu einer solchen Ausbildung gelangt sind, daß man sie durch ihren eigenthümlichen Faserbau, und durch eine röthere Farbe für das, was sie sind, erkennen kann. Von dem Zeitpunkte an, daß sich dies ereignet, welches gegen den fünften Monat des Alters hin geschieht, ist auch bei todten Früchten die Neigung zur Fäulniß vorwaltend. Durch das frühere Austrocknen legt sich die Oberhaut der kleinen Früchte oft so fest an ihre Knorpel an, daß man, statt des ganzen Leibes der Frucht, ein Skelett vor sich zu haben glaubt. Dadurch ist die Erzählung von Frucht-Skeletten in einem Alter entstanden, in dem die Verknöcherung noch kaum begonnen hat.

§. CXCII.

Liegen todte Früchte, selbst nach dem fünften Monat ihres Alters, in feuchter Erde, oder im Freien, einer feuchten Luft ausgesetzt, so zerstört die Fäulniß sie, besonders bei warmer Witterung, sehr bald ganz, sogar wenn sie in eigenen Behältern eingeschlossen waren. In trocknem Lande und in kalkigem, nicht nassem Boden, bleiben die ganzen kleinen Frucht-Leichen besser erhalten, und sie werden welk und zähe, ohne zu faulen, wobei dann natürlich auch die Knochen und Knorpel unversehrt sind. Mit der Zeit, besonders wenn die kleinen Leichen unmittelbar, etwa nur mit einem Lappen umwickelt, in solche sandige oder kalkige Erde gelegt sind, werden die weichen Theile mürbe und fallen ab, und die ersteren, in denen sich schon Knochenmasse angesetzt hatte, bleiben allein erhalten. Unter Umständen, die noch nicht genugsam bekannt sind, doch gewöhnlich in nassem Boden, verwandeln sich auch solche vergrabene todte Körper bisweilen in eine fettige, dem Wallrath ähnliche Masse.

§. CXCIII.

Findet man die Leichen von Früchten noch zusammenhängend und nicht durchaus schon mürbe und zerreiblich, so ist es nicht schwer, die weichen Theile vollends von den festeren, zum Theil schon verknöcherten Knorpeln abzutrennen, und man wird dann, wenn auch alle übrige Theile so zerstört sind, daß man über die Ausbildung, die sie bereits erreicht hatten, nichts mehr bestimmen kann, doch aus dem Grade der Verknöcherung und aus den Knorpeln, an welchen man sie am stärksten vorgeschritten antrifft, auf das Alter der Frucht mit etwaniger Sicherheit schließen können.

§. CXCIV.

Die früheren Untersuchungen der Zergliederer hierüber, beziehen sich jedoch nicht genugsam auf die fortschreitende Entwickelung in den verschiedenen Monaten, was selbst von den Albin'schen gilt, und sie sind, mit Ausnahme dieser, auch nicht genau genug. Die von Senff angestellten gehen nur bis zur vierzehnten Woche, und sie hören also da auf, wo wir sie für unsern Zweck gerade am nöthigsten haben. Die Erfunde dieser Untersuchungen, auf die schon bei der Beschreibung der Ausbildung der Frucht Rücksicht genommen wurde, verdienen jedoch kurz hier angegeben zu werden, allein mit einigen Berichtigungen.

§. CXCV.

In der siebenten Woche der Schwangerschaft fangen die obere und untere Kinnlade und das Schlüsselbein sich zu verknöchern an. [1]) In der achten Woche ist der Knochenkern in den Oberkieferbeinen größer, die Unter-Kinnlade besteht aus zwei kleinen länglichen Knöchelchen, die in der Mitte durch Knorpel verbunden sind, (nicht aus einem wie bei Senff,) und das Schlüsselbein ist ein kleiner, fast gerader Knochen, dessen beide Enden dicker sind. In den Schenkelbeinen beginnt die Verknöcherung. In der neunten Woche hat jedes Oberkieferbein eine dreieckige Gestalt, wovon der Zahnrand die Grundfläche, und der

1) Ich benutze hier die von Senff (nonnulla de incremento ossium embryonum in primis graviditatis temporibus, Halae 1802) entworfene Tabelle. Augustin in seiner Abhandlung: Kennzeichen des Fötusalters in seinen verschiedenen Perioden (Repertorium für die öffentliche und gerichtliche Arzneiwissenschaft. 2. St. Berlin 1812) enthält auch nichts weiter über die Knochen der Frucht, als was Senff angegeben hat.

Nasenfortsatz die Spitze ist. Im Unterkiefer haben beide Knöchelchen sich nach vorn zu einander mehr genähert. Der hintere Gelenktheil besteht auf beiden Seiten aus einer Knochenscheibe; vorn bemerkt man schon zwei Knochen-Blättchen, ein äußeres und inneres. Im Oberarmknochen, der Speiche, und dem Ellenbogenknochen findet man in der Mitte von jedem einen Knochenkern. Im Schienbeine ist der Knochenpunkt größer, und man sieht einen solchen auch in dem Wadenbeine. In jeder Hälfte des Stirnbeins ist im Augenhöhlen-Theile ein Knöchenkern. In der zehnten Woche werden die Enden des Schlüsselbeins bogenförmig ausgeschweift, und das Schulterende abgeflacht. In der Mitte des Schulterblatts zeigt sich ein länglicher Knochenpunkt. Der Oberarmknochen ist in einer größeren Ausdehnung verknöchert, als der Ellenbogenknochen, und scheint daher länger, dieser ist aber aus eben dem Grunde länger, als die Speiche. Eben so verhält es sich mit dem längeren Schienbeine und dem kürzeren Wadenknochen. Am Schenkelbeine sind die Enden dicker. Am Stirnbeine erstreckt sich die Verknöcherung in netzförmigen Streifen eine Linie breit über den Augenbraunenbogen. Am Hinterhaupte entsteht ein schmaler Knochenstreif gleich über dem großen Hinterhaupts-Loche. Am Oberkiefer spitzt sich der Jochfortsatz, und der Gaumentheil verknöchert sich am Rande. Am Unterkiefer entsteht eine Aushöhlung zwischen dem Kronenfortsatz und dem Gelenkende, das aber noch flach ist und keinen Knopf hat. Man sieht die Hervorragungen für die Zahnhöhlen. In der eilften Woche sind alle Körper der Rippen, außer der letzten, verknöchert. Die längste hält drei Linien. Alle haben eine runde Figur. Das Schlüsselbein hat die Gestalt, die es behalten soll. Das Schulterblatt ist eine Linie lang, seine Basis convex und der obere Rand

horizontal. Am Oberarmknochen verdicken sich die Enden ein wenig, stärker aber am Schenkelbeine. Im Hüfttheil des Hüftbeins beginnt die Verknöcherung. Das Stirnbein wächst, und am Hinterhaupte wird der Knochenstreif um das Doppelte breiter. Der Jochfortsatz des Schlafbeins erscheint als ein fadenförmiger Knochenstreif, und das Jochbein als ein eben so dünnes Knöchelchen. Der Oberkiefer ist größer. In der zwölften Woche wachsen die Rippen und das Schlüsselbein, und am Schulterblatte erscheint die Gräthe. Der am untern Ende des Oberarmknochens befindliche Eindruck wird sichtbar, und am Ellenbogenknochen schwillt das obere, an der Speiche aber das untere Ende ein wenig an. Die Mittelhandknochen des Zeige- und Mittelfingers verknöchern sich, und in dem dritten Phalanx aller Finger erscheinen Knochenmassen. An dem Hüfttheil des ungenannten Beines sind die drei Ränder schon zu erkennen. An dem etwas gebogenen Schienbeine kann man den scharfen Kamm entdecken, und es ist länger, als das Wadenbein, das aber schnurgerade ist. Am Mittelfußknochen der zweiten Zehe sieht man schon Knochenmasse. Am Kopfe ist ebenfalls die Verknöcherung vorgeschritten. Die Augenbraunenbogen an der Stirne ragen hervor, in den Scheitelbeinen erscheint das netzförmig fasrige Knochengewebe, und am Hinterhaupte legt sich ein zweiter Knochenstreif über den ersten, der aber oben gespalten ist. Zwischen beiden ist ein gegen die Seiten breiterer Zwischenraum. Der Jochfortsatz des Schlafbeins ist eine Linie lang, am Schuppentheil beginnt aber kaum erst die Verknöcherung. Am Keilbeine sind der innere und äußere Flügelfortsatz knöchern, und an der Wurzel des großen Flügels findet sich ein Knochenkern. Am Oberkiefer ist der Zahnrand gekerbt, und der Gaumentheil knöchern. Der Gaumentheil des Gaumenbeins ist

schon ausgebildet. Das Jochbein ist zart und dünn, und an den Nasenbeinen erzeugt sich der erste rundliche Knochenkern. Am Unterkiefer erscheint der Winkel, die Fortsätze werden durch Spitzen unterschieden, und der Zahnrand erscheint gekerbt. In der dreizehnten Woche hat am Kopfe das Stirnbein fast schon die Gestalt, wie beim ausgetragenen Fötus; doch sind beide Hälften schmaler, und erscheinen daher länglicher, und die Stirnhügel sind nur durch größere Festigkeit und Glätte zu erkennen. Man sieht daran schon den Siebbein-Einschnitt, der Joch- und der Nasenfortsatz sind noch häutig. An den Scheitelbeinen findet man fast alle Ränder, aber noch keine Winkel gebildet. — Am Hinterhauptsbeine sind oberwärts die beiden Knochenscheiben nur noch durch einen schmalen knorpeligen Strich getrennt, seine Gelenkknöpfe sind nierenförmig, und der Grundtheil fadenförmig. Am Schlafbein ist der Schuppentheil größer und der Jochfortsatz breiter. Die Gaumentheile des Oberkiefers liegen von beiden Seiten genau aneinander, und die Zahnhöhlen bilden sich. Am Jochbein kann man seine drei Fortsätze, den Stirn-, Schläfen- und Kiefer-Fortsatz, vom Körper unterscheiden. Die Nasenbeine haben die Gestalt, wie beim reifen Fötus, das Pflugschaarbein ist aber kurz und dick. Am Unterkiefer ist der Winkel deutlicher, der Gelenkknopf fehlt, die Zahnhöhlen werden durch Zwischenwändchen getrennt, und die Kinnlöcher erscheinen. An den Halswirbelbeinen sind die Bögen, die aus zwei, nicht verbundenen Stücken bestehen, knöchern und größer, als an den Wirbelbeinen des Rückens und der Lenden, an denen sie herabsteigend kleiner werden. Die Körper derselben fangen allmählig an, sich zu verknöchern. Am Kreuzbein erscheint ein Knöchlein in den beiden oberen Wirbeln. Der Hüfttheil ist größer, und man sieht den

Hüftbein-Einschnitt, der aber sehr flach ist. An den Rippen kann man die Flächen und Ränder unterscheiden. Am Schulterblatte sind die obere und die untere Gräthengrube ausgebildet. Der Oberarmknochen ist größer, die Speiche ist unterwärts zuerst ein wenig zusammengedrückt, und so dicker, und oben gleichfalls ein wenig dicker, wie in der Mitte; sie ist aber noch immer kürzer, als der Ellenbogenknochen. Alle Mittelhandknochen sind, bis auf ihre Gelenkenden, da, und eben so die Knochen des ersten untersten Finger-Gliedes, wovon der des Mittelfingers der größte ist. In dem dritten obersten Fingergliede kommen Knochenpunkte. Am Schenkelbeine wird das untere Ende glatt. Am Schienbeine sind die Enden dicker, als der mittlere Theil, und man erkennt schon die drei Flächen daran. Das Wadenbein ist noch kleiner, als das Schienbein, und rund. Am Mittelfuß ist, außer den Gelenkenden, alles verknöchert. Auch der mittlere Theil des ersten Gliedes aller Zehen ist knöchern, am meisten am Daumen. — In der vierzehnten Woche sind die Knochen des Schädels alle größer geworden, und am Hinterhauptsbeine ist die Spalte zwischen dem Rücken fast vertilgt. Der Grundtheil ist größer und besonders breiter. Am Schlafbein hat der Jochfortsatz seine bleibende Gestalt, und es bildet sich der Ring für das Trommelfell. Am Keilbein zeigen auch die schwerdtförmigen Fortsätze den Anfang der Verknöcherung. Der Oberkiefer hat die Unteraugenhöhlenlöcher Die Zahnränder werden durch kleine Scheidewände deutlich getrennt. Der Gaumenfortsatz ist schon ausgehöhlt. Jochbeine und Nasenbeine nehmen zu. Das Pflugschaarbein wird flacher und höher. Im Unterkiefer, der vorn in der Mitte getheilt ist, erscheint die erste Spur eines Hundszahns. Die Wirbelbeine und der Kreuzknochen wachsen, behalten aber ihre

Gestalt. Von den Rippen ist auch die letzte nun verknöchert. Der Hüfttheil des ungenannten Beins ist größer. An dem Schulterblatt fehlen noch die Schulterhöhe, der Gelenkkopf und Rabenschnabelfortsatz. An den Gliedmaßen bleibt Alles in seiner Gestalt und wächst.

§. CXCVI.

Diese angegebenen Erfunde der Untersuchungen des zu früh verstorbenen Senff, zu denen ich mir nur einige Abänderungen und Zusätze, nach den von mir angestellten Vergleichungen, erlaubt habe, treffen im Uebrigen mit den von mir gesammelten auf das genaueste überein. Doch möchte ich glauben, daß das Skelett von einer angeblich vierzehn Wochen alten Frucht, welches von ihm unter XI und XII abgebildet ist, jünger wäre; oder es muß, nach der Vergleichung mit den Fötus-Skeletten, die ich vor mir habe, von einer ungewöhnlich kleinen Frucht seyn. Dies Letztere ist mir das Wahrscheinlichste, indem ein Skelett von einer Frucht von 107 Tagen, das ich vor mir habe, um einen halben Zoll größer ist, obgleich die Verknöcherung daran im Ganzen nicht weiter vorgeschritten, als an dem vierzehnwöchentlichen bei Senff.

§. CXCVII.

Da in den späteren Zeiträumen der Schwangerschaft die Veränderungen an den Knochen weniger auffallend sind, und nur nach längeren Zwischenräumen wahrgenommen werden, so kann eine fortgesetzte Beschreibung von Woche zu Woche, wenn sie auch zu beschaffen wäre, für unsern Zweck von keinem Nutzen seyn. Wenn der gerichtliche Arzt die gefundenen Knochen einer Frucht nur für das zu erkennen weiß, was sie sind, und den Monat ihres Alters be-

stimmen kann, so genügt ihm das, und er bedarf nur solcher Merkmale daran, als ihm hierzu nöthig sind. Diese Merkmale dürfen aber nicht blos von der Größe der Knöchen hergenommen seyn, denn diese ist unbestimmt, sondern von dem Grade der Verknöcherung und von der Gestalt, die sie dadurch schon erlangt haben; sie müssen auffallend seyn, und daher leicht zu erkennen; und endlich müssen sie auch so bleibend seyn, daß sie durch und mit der Fäulniß der weichen Theile nicht sogleich zerstört werden. Nach diesen Grundsätzen habe ich Frucht-Skelette von Monat zu Monat untersucht, und dabei besonders auf die größeren, wegen ihrer Festigkeit nicht so leicht zerfallenden Knochen Rücksicht genommen. Die Erfunde dieser Untersuchung, die meinen Wünschen freilich noch nicht ganz entsprechen, sind folgende:

§. CXCVIII.

An dem Skelette einer Frucht von vier Sonnen-Monaten (129 Tagen), das fünf Zolle alten Pariser Maaßes, weniger zwei Linien, groß ist, und mithin fast um zwei ganze Zolle größer, als das Senff'sche von vierzehn Wochen, das nur gerade drei Zolle mißt, waren am Schädel folgende Veränderungen zu bemerken. An den Stirnbeinen sieht man das Oberaugenhöhlen-Loch, die Grube für die knorpeliche Rolle des oberen schiefen Augenmuskels, die aber sehr unbeständig ist, und die Grube für die Thränendrüse. Der Jochfortsatz fehlt noch, der Nasenfortsatz ist aber knöchern. An den Scheitelbeinen ist der vordere untere Winkel schon gebildet, alle andere sind aber noch stumpf. Das große Plättchen ist rautenförmig, indem der vordere obere Winkel der Scheitelbeine noch fehlt, und die oberen Ränder nach vorn auseinander stehen. Der Schup-

pentheil der Schlafbeine ist gerundet, reicht aber nicht bis zu den Scheitelbeinen hin. Der knöcherne Ring für das Trommelfell ist vollständig, aber nicht durch Knochen mit dem Schlafbeine verbunden. Der knorpelich häutige Raum zwischen den Schlafbeinen und dem Hinterhauptsbeine, wo hernach die Casserischen Fontanellen entstehen, ist sehr groß, ja er zieht sich unter der Hinterhaupts-Schuppe weg, so daß er hinten und von beiden Seiten her in Verbindung steht. Das Hinterhauptbein besteht aus vier getrennten Stücken, der Schuppe, die oben eine Spalte und an beiden Seiten einen Einschnitt hat, und an der die Hinterhaupts-Erhabenheit scharf hervorspringt; den beiden Gelenktheilen, die eingedrückt, und, dem Umrisse nach, nierenförmig sind, und dem wie eine Zunge auslaufenden, hinten breiteren und vorn schmäleren, doch abgerundeten Grundtheil. Wo derselbe gegen das große Hinterhaupts-Loch stößt, ist ein regelmäßiger Ausschnitt. Er besteht schon aus zwei Knochenplatten, und in der Mitte sieht man durch die Lupe ganz zarte Knochenzellen. Am Keilbein haben sich die schwerdtförmigen Fortsätze weiter ausgebildet. Von den Gesichtsknochen ist das Jochbein unregelmäßig viereckig und verbindet sich mit den Fortsätzen des Schlafbeins und des Oberkiefers, aber nicht mit dem Stirnbein. In den Oberkieferknochen fand ich ein rautenförmiges Zwischen-Kieferbein (os intermaxillare) eingesetzt, das an jeder Seite aus einem gleichschenkligen Dreieck bestand, die beide mit ihrer Grundfläche an einander stießen, doch durch eine kleine knorpelig häutige Spalte getrennt waren, und sich daher nicht unmittelbar mit einander verbanden. Am Unterkiefer, der in der Mitte noch getrennt ist, sind die Gelenkknöpfe nicht gebildet, und das ganze Unterkiefer-Gelenk ist noch unvollkommen. An den Knochen des Rum-

pfes und der Gliedmaaßen, sind, außer in der Größe und Festigkeit, keine große Veränderungen sichtbar. An den Oberarm-Knochen sind die beiden Enden dicker, und der Körper hat schon seine dreieckige Gestalt. Am Ellbogen-Ende ist der Eindruck, der hernach die Gelenkknöpfe trennt, tiefer. Am Hüfttheil ist inwendig die rauhe Fläche, woran sich hernach das Kreuzbein setzt [2]), schon völlig ausgebildet, obgleich das Kreuzbein noch ganz knorpelig ist, bis auf einen zarten Knochenstreif im ersten und zweiten falschen Wirbel. Das Schenkelbein ist oben und unten dicker, und an dem untern Ende plattet sich die hintere Fläche schon ab, und bekommt die dreieckige, gegen das Mittelstück spitz zu laufende Gestalt.

§. CXCIX.

Am Ende des fünften Monats, zwischen dem 149 bis 153sten Tag haben sich folgende Veränderungen in der Bildung der Knochen ereignet. Am Kopfe nähern sich die Scheitelbeine ihrer nachmaligen Gestalt. Der vordere obere, und der vordere untere Winkel sind beinahe ausgebildet, und der untere Rand steigt bis zu dem Schlafbein herab, für dessen Schuppentheil sich der Ausschnitt zu krümmen anfängt. Da oberwärts beide Ränder, welche hernach durch die Pfeilnath verbunden sind, dicht aneinan-

2) Es beweist dieß, daß die Verbindungsflächen zweier Knochen sich nicht erst durch ihr Zusammentreten bilden, sondern daß in dem zuerst gebildeten schon die Gestalt und Beschaffenheit darauf eingerichtet ist. Daß auch die Hervorragungen an den Knochen zum Ansatz der Muskeln nicht blos von diesen hervorgezogen werden, sondern ursprünglich dazu gebildet sind, beweisen der oft jetzt schon starke Hinterhaupts-Höcker, so wie die feste Gestalt, welche die langen Knochen so früh annehmen.

der liegen, und vorn nur wegen Stumpfheit der Winkel ein wenig auseinander weichen, so verliert das Plättchen die Rauten-Gestalt, und läuft mehr keilförmig nach vorn aus. Diese Bildung ist jedoch großen Verschiedenheiten unterworfen. Die kleine Fontanelle ist vollkommen dreieckig. Am Schlafbein streckt sich der Zitzentheil nach hinten und unterwärts, doch ohne Zitze, und der Steintheil fängt an sich zu heben. Am Hinterhauptsbein verschwindet nach vorn oben die Spalte gänzlich, und es bleibt nur eine kleine flache Kerbe. Der Hinterhaupts-Höcker fällt weniger in die Augen, weil die obere bogenförmig erhabene Linie davon ausläuft. Die untere fängt in der Mitte eben erst sichtbar zu werden an, von der gegen das Hinterhaupts-Loch herablaufenden Linie ist aber noch keine Spur, ja es fängt die Knochenmasse so eben erst an, sich bis zum großen Loche hinab zu erstrecken, und sich dadurch den innern Rändern der Gelenkknöpfe zu nähern. Bemerkenswerth ist bei diesen Verknöcherungen am Schädel, daß sie oft auf der einen Seite schon weiter vorgeschritten sind, als an der anderen, und meistens, wie es mir geschienen hat, auf der rechten Seite. Dasselbe habe ich auch an den Gesichtsknochen zarter Früchte, weniger aber am Rumpfe und den Gliedmaaßen beobachtet. Unter den Gesichtsknochen zeichnen sich besonders das Jochbein, und der Unterkiefer aus. Ersteres hat jetzt seine bleibende Gestalt, doch steht es mit dem Stirnbeine nicht in unmittelbarer Verbindung, weil daran der Jochfortsatz noch fehlt. Der Unterkiefer besteht aus zwei Stücken, die unten, wo sie sich durch Knorpel verbinden, den Kinnhöcker bilden. — Der Gelenkknopf ist noch nicht ausgebildet, und das ganze Gelenk unvollkommen. — Am Rumpfe ist es auffallend, daß die Zunahme der Bögen der Wirbelbeine nicht mit der Bil-

dung der Körper gleichen Schritt hält. Die Ersteren nehmen, je tiefer sie herabsteigen, desto mehr an Größe ab, die Letzteren aber sind abwärts bis zum letzten Rückenwirbel am stärksten, und werden von da allmählich wieder schwächer. Am Kreuzbein sieht man das Vorgebirge als einen runden erhabenen Knochenpunkt, und eben so, obgleich kleiner, die Körper des zweiten und dritten falschen Wirbels des Kreuzbeins. In dem obersten Seitentheil ist der Knochenstreif stärker geworden. An den Hüftbeinen erscheinen die ersten Spuren der Bildung der Pfanne. Die Rippen sind breiter und im Handgriffe des Brustbeins findet man den Anfang der Verknöcherung. An den oberen Gliedmaaßen sind die Schlüsselbeine länger und dicker, an den Schulterblättern hat sich die Gelenkfläche abgerundet, und die Schulterhöhe sich erhoben, und gekrümmt. Am Oberarmknochen ist das untere Ende breiter, in der Mitte eingedrückt, und an beiden Seiten merklich gerandet. Das obere Ende des Ellenbogen-Knochens ist dicker, und ein wenig von hinten nach vorn gebogen. An der Hand sind die drei Phalangen des Mittel- und Ringfingers ausgebildet, der Daumen hat seine beiden Phalangen, an den übrigen Fingern sind aber erst zwei zu erkennen. Die Knochen der unteren Gliedmaaßen sind stärker, und fester geworden, an den Zehen aber die Phalangen unvollkommner, als an den Fingern.

§. CC.

Nach vollendetem sechsten Monate, zwischen dem einhundert und achtzigsten und vier und achtzigsten Tage, hat die Verknöcherung große Fortschritte gemacht. Am Schädel zeichnen sich die Stirnbeine durch ihre glatten Hervorragungen aus, die Scheitelbeine haben ihre Winkel, obgleich sie noch stumpf sind, und ebenfalls die glatten

Hügel. An den Schlafbeinen entsteht am Zitzentheil eine Spur der Zitze, man sieht die Rinne, in der das Trommelfell liegt, und hinter diesem die Gehörknöchelchen ganz deutlich, doch noch nicht ganz knöchern und vollständig ausgebildet. Am Hinterhauptbeine haben sich alle Stücken einander völlig genähert, und das große Loch ist ganz von diesem Knochen eingefaßt. Der Raum für die Casserischen Plättchen ist viel kleiner, und auf beiden Seiten für sich bestehend, indem der große knorpelige Zwischenraum zwischen der Hinterhaupts-Schuppe und den Gelenktheilen nun verschwunden ist. Im Gesichte reicht das Jochbein bis zum Stirnbein, und ist damit verbunden, und dadurch bekommt der äußere Rand der Augenhöhle seine rechte Gestalt. Am Unterkiefer sieht man das hintere Kinnbacken-Loch mit einem scharfen abstehenden Knochenblatte umgeben. Am Stamme sind alle Knochen weiter ausgebildet. Unter den Halswirbelbeinen hat der Träger, obgleich noch die Knochenmasse in dem hinteren Bogen fehlt, seine Gestalt schon am vollkommensten, doch befindet sich daran, so wie an den übrigen Halswirbeln, für die Wirbelgefäße nur noch eine Rinne und kein Loch. Ihre Bögen sind die längsten, die der Lenden-Wirbel aber die breitesten. An denen der Rückenwirbel sind die kleinen mit Knorpel überzogenen Plättchen, zum Ansatz der Rippen, deutlich wahrzunehmen. Am Kreuzbein erscheinen die Körper der vier obersten falschen Wirbel verknöchert, von den Seitentheilen hält der oberste, mit denen der übrigen Wirbel in seiner Verknöcherung gleichen Schritt; in dem zweiten und dritten beginnt aber die Verknöcherung erst. — An den Rippen bilden sich die Köpfchen und Höcker, und zwar zuerst an den drei obersten falschen Rippen. Der Rippenwinkel ist an allen deutlich zu sehen. Am Handgriff des Brustbeins findet sich ein großer, oder

mehrere, gewöhnlich im Dreiecke gelegene, kleinere Knochenkerne, und eben ein solcher kleiner fast in der Mitte des Körpers, nur ein wenig mehr oberwärts. — Das Becken bekommt seine richtige Gestalt und Neigung. Zwar endet der Hüfttheil noch nach unten in eine mehr breite Fläche, die mit den Sitz- und Schaambeinen noch nicht anders als durch Knorpel in Verbindung steht, doch kommen schon der Reihe lang gelegene Knochenpunkte in dem waagerechten Aste des Schaambeins zum Vorschein, der Sitzknorren tritt hervor, und die Pfanne vertieft sich. — An den oberen Gliedmaaßen ist die Schulterhöhe des Schulterblattes erhoben, und nach oben zu flach. Am obern Rande dieses Knochens sieht man den Schulter-Einschnitt, unter dem Gelenkkopf zieht sich der Hals zusammen, und an der unteren Gräthen-Grube ist die Knochenmasse schon ganz dünn und durchsichtig, so daß man überall nicht zwei Knochenplatten daselbst erkennen kann, viel weniger ein zwischen gelegenes Knochengewebe. Der hintere Rand mit dem oberen und unteren Winkel sind mit Knorpel überzogen. Die mit Knorpel bedeckte Gelenkfläche ist glatt und der Hals stark zusammen gezogen. Das Schlüsselbein ist nach allen seinen Durchmessern vergrößert, und an seinem Brustende mit dem Handgriffe des Brustbeins, das, wie bereits gesagt wurde, sich zu verknöchern anfängt, fester verbunden. Am Oberarmknochen läuft rings um sein oberes Ende ein Streif, der gleichsam die Grenze des Knochens bezeichnet, an dem sich hernach der Ansatz befestigt. Nach aussen zu ist das Ende ein wenig dicker, als nach innen, doch sind die beiden Höcker noch nicht gebildet, und die Rinne, die hernach zwischen Beiden, nach vorn und innen, für die Sehne des langen Kopfes des zweiköpfigen Muskels herabläuft, ist erst angedeutet. Nach unten wird das Mittel-

stück merklich dünner und runder, bis es in das fast dreieckige, von hinten nach vorn zu platt gedrückte untere Ende übergeht. Die beiden Erhabenheiten, auf denen hernach die Gelenkknöpfe entstehen, sind durch den tieferen Eindruck deutlich getrennt, und springen auf jeder Seite stark hervor, so daß die inwendige schräger und länger fortläuft, die äussere aber mehr gerade ausgeht, und dicklicher ist. An dem Ellenbogen-Knochen fängt der Kronen-Fortsatz sich zu erheben an. Die halbmondförmige Gelenkfläche ist, weil der Knorren nicht verknöchert ist, nicht ausgebildet. In der Handwurzel ist noch Alles Knorpel, die Mittelhand und die Phalangen sind aber vollständig. An den untern Gliedmaaßen zeichnet sich das obere Ende des Schenkelbeins durch das erste schwache Vortreten des kleinen Rollhügels (Trochanteris minoris) aus. Am unteren Ende ist vorn ein flacher Eindruck, und an jeder Seite desselben eine schwache Erhabenheit, wodurch beide Gelenkfortsätze angedeutet werden. Hinten ist die dreyeckige Fläche noch platt. Der nach innen und hinten durch Einbiegung gekrümmte Körper hat vorn eine rundliche und an den Seiten zwei plattere eingedrückte Flächen, die hinten in einen rauheren Rand übergehen, der sich nach unten in die zwei Schenkel spaltet, zwischen denen die angegebene dreieckige Fläche liegt. Besonders an diesem Rande sieht man Löcher und Rinnen, die durch das Herablaufen und Eindringen von Gefäßen entstanden sind. Statt der Kniescheibe findet man eine knorpelige Masse. Das Schienbein hat vorn an dem oberen Ende eine hervorstehende Rauheit, und an ihren beiden Seiten eine Abplattung, auf die sich hernach die Gelenkknöpfe setzen. Der an der hinteren innern Seite ein wenig eingebogene Körper ist dreieckig, und der vordere Winkel oben am schärfsten, nach unten läuft er aber rundlich

aus. An der hinteren Fläche ist ein großes Loch für ein ernährendes Gefäß. Am unteren Ende ist auswendig ein schwacher Eindruck für das Wadenbein, und inwendig, wo sich hernach der Knöchel bildet, eine kleine Erhabenheit. Das Wadenbein, das rundlich ist, und gerade ausläuft, ist an beiden Enden dicklicher, und an dem unteren befindet sich ein ganz kleiner flacher Eindruck von der Anlage des Schienbeins. Beide Knochen sind nun völlig gleich lang, obgleich das Wadenbein zur Bildung des äusseren Knöchels ein wenig tiefer herabreicht. In der Fußwurzel beginnt die Verknöcherung in dem Fersenbeine, die Mittelfuß-Knochen sind vollständig, die Verknöcherung in den Zehen ist aber höchst unregelmäßig. Die Phalangen des Daumens sind ausgebildet, an den übrigen Zehen gemeinlich aber erst zwei verknöchert, doch sieht man in den beiden mittleren auch schon bisweilen Knochenkerne für alle drei Phalangen.

§. CCI.

Wenn der siebente Monat beendigt ist, zwischen dem zweihundert dreizehnten und zweihundert und zwanzigsten Tage, findet man am Schädel das Stirnbein noch stärker ausgebildet. Der Jochfortsatz desselben tritt hervor, und der Nasenfortsatz verdickt sich, und wird rauh, der Nasen-Stachel fehlt aber. Wo für die Rolle des Rollmuskels ein eigner Stachel vorhanden ist, da siehet man ihn bisweilen schon; bildet sich dafür aber blos eine Grube, so ist diese während des ganzen Fruchtzustandes sehr unbeständig, so daß man sie bei einer Frucht schon früh, bei der anderen aber erst spät, ja überall nicht findet. Die Stirnhöcker sind größer und glatt, der übrige Knochen aber noch rauh, und von einem deutlich netzförmig-fasrigen Gewebe. — Dieselbe Beschaffenheit ist

noch stärker an den Scheitelbeinen wahrzunehmen. Diese sind nun für die Anlage des Schuppentheils des Schlafbeins zwar deutlich am untern Rande ausgeschnitten, die schuppige Abplattung aber fehlt, woran sich beim Erwachsenen der Schuppen-Rand anlegt. Der Scheitelbein-Rand ragt daher auch über dem Rande des Schlafbeins hervor. Mit dem großen Flügel des Keilbeins verbindet sich der vordere untere Winkel dieses Knochens noch nicht ganz genau, sondern es ist ein schmaler knorpeliger Zwischenraum zwischen beiden. — Am Hinterhauptbeine sind nun alle Theile durch schmale Knorpelstreifen mit einander verbunden. Oben auf der Schuppe sind der Höcker, die doppelte, erhabne, waagerechte Linie, und die senkrechte, die von dem Hinterhaupts-Höcker zum großen Loche hinläuft, deutlich zu sehen. An beiden Seiten dieser letzten erhabenen Linie ist der Knochen ein wenig abgeflacht. Die ganze Schuppe ist noch faserig netzförmig, und es laufen die Fasern von dem Höcker, als ihrem Mittelpunkte, nach allen Seiten des Umkreises hin. Am oberen Winkel der Schuppe, der gemeinlich unter die Scheitelbeine so untergeschoben ist, daß ein kleines Plättchen im eigentlichen Sinne nicht zu fühlen ist, sieht man noch eine ganz schmale ein paar Linien lange knorpelige Spalte. Unten ragt der Rand der Schuppe über die sonst mit ihr verbundenen Gelenktheile hervor. Die Gelenkknöpfe haben sich so eben in die Höhe zu wölben angefangen. Die Verbindungsstellen der einzelnen Stücke des Knochens, kann man deutlich wahrnehmen. Die Schlafbeine sind nach allen ihren Theilen stärker ausgebildet, welches man besonders am Zitzen- und am Stein-Theil bemerkt. Ersteren erkennt man nicht allein deutlich, sondern man sieht auch die Zitze schon daran in die Höhe wachsen, und der Steintheil läuft bis zum Grundfortsatz

des Hinterhauptbeins hin, mit dem jeder sich von seiner Seite her verbindet. Auf der unteren Fläche sieht man die Drosselgrube. Die Casserischen Plättchen sind jetzt da, doch gegen den früher vorhandenen Raum gehalten, nur klein, und sie entstehen daher, daß der Zitzentheil den Raum zwischen der Hinterhaupts-Schuppe und dem Gelenktheil noch nicht genau ausfüllt. Die Gelenkgrube für den Gelenkknopf des Unterkiefers unter dem Ansatz-Punkt des Jochfortsatzes ist deutlich, doch nur flach vertieft. — Die Gesichtsknochen sind größer und fester geworden. An den Oberkinnbackenknochen treten alle Fortsätze, Erhabenheiten und Eindrücke stärker hervor. Am Nasenfortsatz sind besonders die Leiste und die Thränenfurche sichtbar. Die birnförmige Oeffnung, woran sich der knorplige Theil der Nase setzt, ist durchaus scharf begrenzt. Beide Oberkieferbeine sind ganz fest mit einander verbunden, doch ist da, wo sie sich aneinander legen, eine Furche. Der Nasenkamm ist gebildet, und der vordere Nasenstachel tritt hervor. Die Zahnhöhlen sind mit einer dünnen Knochenplatte bedeckt. Das Pflugschaarbein und die Muscheln sind knöchern. Am Unterkiefer, der aus zwei Stücken besteht, befindet sich der Gelenkknopf noch nicht. Am Stamme fehlen allen Wirbelbeinen die Dornfortsätze, am Träger fangen die Seitenfortsätze zu verknöchern an, und der zahnförmige Fortsatz des zweiten Halswirbels ist Ansatz. Die Körper haben da, wo sie sich mit einander verbinden, hervorstehende Ränder, die durch die zwischen liegenden Bänder ein wulstiges Ansehen bekommen. Im Kreuzbein sind nicht blos alle Körper der falschen Wirbelbeine verknöchert, sondern auch die Seitentheile, obgleich unvollständig. Im Schwanzbein ist noch Alles knorplig. Die Rippen sind größer geworden, und der Brustkasten dadurch gewölbter. Im Hand-

griff des Brustbeins befindet sich ein großer runder Knochenkern, selten aber auch noch an jeder Seite einer, wo sich das Brustende der Schlüsselbeine befestigt. Im Körper desselben sind drei bis vier solcher Knochenkerne, die unter einander in absteigender Größe liegen. Am Becken ist die Pfannen-Bildung vorgeschritten, obgleich der Hüfttheil, weil er nicht so tief herabsteigt, noch keinen Antheil daran nimmt. Hinten ist der Hüftbein-Einschnitt und vorn das runde Loch zwischen den Sitz- und Schaambeinen vollendet, der Schaambogen ist aber sehr flach. Der herabsteigende Ast und der Knorren des Sitzbeins sind verknöchert, und ebenfalls der gerade Ast des Schaambeins. In dem aufsteigenden Sitzbeins- und absteigenden Schaambeins-Aste sind nur einzelne Knochenpunkte. Die Knochen stehen noch nicht in unmittelbarer Verbindung. An den oberen Gliedmaaßen ist das Schlüsselbein an seinem Schulter-Ende mehr geschweift, und beide Köpfe sind glatt, und mit einem dünnen Knorpel bedeckt. Am Schulterblatte ist der hintere Rand mit Knorpel überzogen, und der ganze Knochen mehr rauh. Am oberen Ende des Oberarmbeins ist noch Alles wie vorher, an dem unteren Ende aber sind die beiden runden Knochenleisten durch einen tiefern Eindruck getrennt, und zur Aufnahme der Gelenkknöpfe vorbereitet. Die Grube für den Ellenbogenknorren ist vertieft. Am Ellenbogen-Knochen ist die untere Fläche des halbmondförmigen Gelenk-Ausschnitts gebildet, indem der kleinere hakenförmige Fortsatz vorn ein wenig hervorsteht. Der Ellenbogen-Knorren ist blos Knorpel. An den unteren Gliedmaaßen sind die Schenkelbeine zwar oben noch flach, doch sieht man, wenn man sie in ihrer Verbindung betrachtet, die Stellen schon, wo sich der große Rollhügel bildet, und sich der Hals hernach

ansetzt. Ausser Verbindung erscheint dies obere Ende dicklich, und oben flach, doch ist der kleine Rollhügel größer geworden, und tritt deutlicher hervor. Am unteren Ende vertieft sich hinten die Kniekehlen-Grube, und vorn sind die runden Erhabenheiten, auf die sich die Gelenkknöpfe ansetzen, stärker geworden. Die Kniescheibe ist ein fester Knorpel. In der Fußwurzel ist das Fersenbein größer, die Mittelfußknochen, von denen der der großen Zehe der kürzeste und dickste ist, gebildet, die Phalangen aber noch immer unvollständig.

§. CCII.

Nach Verlauf des achten Monats, um den zweihundert und fünf und vierzigsten bis zum zweihundert und funfzigsten Tage, haben beide Stirnbeine, unten vom Nasenfortsatz einige Linien in die Höhe, sich schon so fest mit einander verbunden, daß man daselbst nur eine zarte Spalte sieht, mit Ausnahme der Fälle, in denen die Theilung der Stirnknochen bleibend ist. An den Scheitelbeinen ist der untere Rand so ausgehöhlt, und die untere Platte tritt, obgleich noch knorplig, so hervor, daß sich der Schuppentheil des Schlafbeins daran befestigen kann. Am Hinterhauptsbein sieht man die Löcher und Ausschnitte zum Durchgang der Gefäße und Nerven. Am Schlafbein bemerkt man oben an der Schuppe die kleinen Zähnchen stärker, aus denen hernach der Schuppenrand entsteht, der sich mit dem Scheitelbein-Ausschnitt durch die sogenannte Schuppennath verbindet. Unten hat sich die Gelenk-Vertiefung für den Gelenkknopf des Unterkiefers mehr vertieft, und daran nach vorn der Gelenkhügel, von dem sich der Jochfortsatz erhebt, und hinten die Glaser'sche Spalte. Der Zitzentheil, woran die Zitze schon hervortritt, und der Stein-

theil, an dessen äußerer unterer Fläche der Trommelfell-Ring, und hinter dem ausgespannten Fell die jetzt ganz verknöcherten Gehörknöchelchen liegen, sind gebildet, doch sind sie noch nicht mit einander anders, als durch Knorpel, verbunden. Eben dies ist der Fall mit dem Keilbeine, das noch aus vier Stücken zusammengesetzt ist. Das Siebbein besteht aus zwei knöchernen Theilen, und ist sehr unvollkommen. An der innern Fläche der Schädelknochen erscheinen die kleinen Erhabenheiten, und die wie mit einem Finger gemachten Eindrücke, die den Windungen des Gehirns ihren Ursprung verdanken; die von den Schlagadern entstandenen Furchen sind stärker, und sehr deutlich. An den Rändern sieht man inwendig den Anfang der Zacken, durch die nachher die Näthe gebildet werden. Die Gesichtsknochen sind fester und haben bestimmtere Umrisse. Die Joch-Gaumen-Thränen-Nasen-, die untern Muschel-Beine und das Scheidebein bestehen jedes aus einem Stücke. Das Scheidebein ist jedoch aus zweien, vorn und oben auseinander stehenden Blättchen zusammengesetzt, die sich unten in eine längliche Furche schließen. Die Oberkieferbeine sind mehr breit als hoch. Der Nasen- und Augenhöhlen-Fortsatz sind am weitesten ausgebildet, dagegen sind der Joch- und Gaumen-Fortsatz unvollkommner, und die Ränder haben noch keine Zacken. Der Zahnhöhlen-Rand ist flach und hat zwölf Zahnzellen für vier Schneidezähne, zwei Hundszähne, und sechs Backenzähne. Die äußeren Erhabenheiten entsprechen der Zahl der Zahnhöhlen nicht, indem man ihrer nur sechs zählt. Die Schneide- und Hundszähne bestehen aus einem hohlen Scherben, die Backenzähne sind aber aus mehreren Stücken zusammengesetzt. Die beiden Stücken des Unterkiefers sind noch nicht mit einander verwachsen, und von lockerer Substanz. Er ist sehr nie-

drig, an den Seitentheilen aber breit, und wegen der großen Zahnzellen, deren Anzahl sich auf zehn bis zwölf beläuft, wie aufgeschwollen. Die Winkel an jeder Seite sind klein, die flügelförmigen Fortsätze niedrig, und der Gelenkknopf ist noch Ansatz. Der Kronenfortsatz ist noch unvollkommen, und die Vertiefung zwischen beiden Fortsätzen flach. Im Zungenbein, das bis jetzt ganz knorplig war, zeigen sich nun erst Knochenkerne, und zwar ein größerer, rundlicher, im Körper, und zwei kleine längliche in den Aesten.

Am Stamme ist der hintere Bogen des ersten Halswirbels noch nicht ganz verknöchert, die Gelenkflächen sind vollständig, übrigens sind aber die Seitentheile noch knorplig. Der zweite Halswirbel besteht aus vier Stücken, den beiden Bogen-Hälften, dem Körper und dem Zahnfortsatze, der an der Spitze knorplig ist. Die Seiten-Fortsätze der Halswirbel, so wie aller übrigen Wirbel fangen an ausgebildet zu werden, doch sieht man an den ersteren vom zweiten bis sechsten das Loch zum Durchgang der Schlagader schon. Die Gelenkflächen für die Rippen treten hervor, und weil die Körper aller Wirbel, mit den Seitenfortsätzen durch Knochen verbunden sind, so erscheinen auch die Zwischen-Wirbel-Löcher. Statt der Dornfortsätze ist bei allen Wirbelbeinen ein Knorpel, die aber an den der Lenden, deren Bogen-Hälften sich hinten nur mit ihrem oberen Winkel einander genähert haben, sonst aber von einander abstehen, und daher zwischen sich rautenförmige knorplige Zwischenräume lassen, am schmälsten ist, und nur als ein erhabener Strich hervortritt. Statt des Steißbeins findet man noch einen blosen Knorpel. Die Rippen sind breiter, stärker und fester, und an den Wirbelbeinen gehörig eingelenkt, die letzte falsche Rippe ist aber sehr kurz. Auf der

äußeren Fläche des vorderen Endes der fünf untersten wahren Rippen, befindet sich eine hervorstehende Rauhigkeit. An der innern Fläche ist nahe am unteren Rande eine starke Rinne für die Zwischen-Rippen-Schlagader. Am Becken haben sich der Hüfttheil und der queerlaufende Ast des Schaamtheils einander so genähert, daß sie nach oben nur durch einen schmalen Knorpelstreif getrennt sind. Seitwärts und unterwärts ist der Abstand aber noch größer. Am Sitztheil sind der absteigende Ast, und der Knorren knöchern, der aufsteigende aber, so wie der herabsteigende des Schaamtheils, und die ganze Symphyse noch Knorpel.

An den oberen Gliedmaaßen ist in der Gestalt wenig verändert. Die Schulterhöhe tritt noch stärker hervor, und der Einschnitt ist tiefer. Der Rabenschnabel fehlt. Am oberen Ende des Oberarmknochens ist der innere kleinere Höcker stärker und rauher geworden, der äussere größere ist, weil der Knochen nach oben eine platte Fläche macht, nicht eher zu unterscheiden, bis sich der Kopf mit seinem kurzen Halse schräg darauf gesetzt hat, welches erst später in der Kindheit geschieht. Die nachmals so tiefe Furche für die Sehne des längeren Kopfes des zweiköpfigen Arm-Muskels ist erst angedeutet. Auf der vorderen Fläche des unteren Endes findet sich, da wo die vordere Gelenkgrube entstehen wird, ein schwacher Eindruck. Am Oberarm-Ende des Ellenbogen-Knochens ist die kleine Gelenkfläche, gegen die sich die Speiche anlegt, zu bemerken; die rauhen Eindrücke zur Anlage der Muskeln sind aber noch undeutlich. Der scharfe innere Rand des Körpers ist deutlich zu erkennen. Von der Gelenkfläche des unteren Endes, und von dem Griffel-Fortsatz sieht man noch nichts. An der Speiche ist das obere Ende flach, und ein wenig breiter, und deshalb zur Aufnahme des Köpfchens, mit seiner Ge-

lenkfläche, und seinem breiten überknorpelten Rande, die jetzt noch knorplig sind, geschickt. Der Hals ist ein wenig zusammengezogen, und unter demselben tritt der Speichenhöcker hervor. Der innere Rand des Körpers ist sehr scharf, das untere Ende platt und unvollkommen, und es ist von der nachmaligen Gestalt nichts zu bemerken, als inwendig ein kleiner Eindruck für die dem Ellenbogen-Knochen entsprechende Gelenkvertiefung. Die Handwurzel ist ganz Knorpel. Auf den dritten Phalangen sieht man wohl die Nägel. — An den unteren Gliedmaaßen zeichnen sich an den Schenkelbeinen zwar die Rollhügel schon aus, doch verhält es sich mit den großen fast gerade so, wie mit den großen Höckern der Oberarmknochen. Sieht man das Schenkelbein ausser seiner Verbindung, so hat das obere dickere Ende zwei Flächen, wovon die äusserliche mehr schräg liegt, und mit Knorpel überzogen ist, die innere aber mehr gerade und rauh. Jene wird der große Rollhügel, und auf diese setzt sich der Schenkelbein-Hals. Beide Enden, das obere sowohl, als das untere, sind, im Verhältniß zum Körper, jetzt dicker, als man sie späterhin bei Erwachsenen findet. Am Schienbein zeichnet sich das obere Ende an seiner vorderen Fläche durch eine kleine Erhebung aus, die sich hernach in den Höcker verwandelt, woran sich das Kniescheiben-Band legt. Der vordere Rand ist gegen die Mitte am schärfsten. An dem unteren Ende findet sich auf der äusseren Seite ein Eindruck von der Anlage des Wadenbeins. — In der Fußwurzel ist das Fersenbein größer geworden, und das Sprungbein beginnt zu verknöchern. Obgleich man auf allen Zehen schon Nägel antrifft, so sind doch nur an der ersten und zweiten alle drei Phalangen knöchern.

§. CCIII.

Beim neugebornen Kinde ist die Ausbildung der Knochen nicht viel weiter vorgeschritten. Am Schädel sind die Stirnbeine höher hinauf mit einander verbunden, und die Stirnhügel glatt und fest. Eben so sind die Hügel der Scheitelbeine. Am Hinterhaupt sieht man die beiden Queerleisten, und die längst laufende stärker, der Höcker ist aber rundlicher und flacher. Gemeiniglich bemerkt man noch an beiden Seiten queerlaufende Einschnitte, die sich in die obere halbzirkelförmige Linie verlieren. Von dieser Linie steigt die Knochenmasse mehr gerade aufwärts, ist minder fest und von einem fasrigen Bau. Die obere Spalte ist ein schmaler Streif geworden. An den Gelenktheilen sind die Gelenkflächen, die Fortsätze, die Gelenkgruben, die vorderen Gelenklöcher und die Drossel-Ader Ausschnitte zu sehen. Sie sind durch Knorpel mit der Schuppe und mit dem Grundfortsatz verbunden. Auf der inneren Fläche findet man die gekreuzten Linien angedeutet, von denen die queeren aber von beiden Seiten schräg in die Höhe laufen, und in der Mitte zusammentreffen. Die beiden oberen Gruben sind deutlich vertieft, und der Knochen ist daselbst dünner. An den Schlafbeinen ist der Zitzentheil mit dem Schuppen- und Steintheil verbunden, und der Zitzenfortsatz erhebt sich mehr. Der Ring für das Trommelfell verliert sich gegen den Schuppentheil hin, und scheint daher nach oben zu eine Lücke zu lassen. Das Keilbein ist aus drei Stücken zusammengesetzt, die durch Knorpel mit einander verbunden sind. Die kleineren Flügel oder die schwerdtförmigen Fortsätze sind noch stumpf und wenig ausgebildet, die beiden Gaumenflügel aber schon vollkommner. Das Siebbein ist noch unvoll-

kommen. Es besteht aus zwei Knochenstücken. Die Scheidewand der Nase und der Hahnenkamm sind blos knorplig. An der inneren Fläche der Schädelknochen sind die, wie mit den Fingern gemachten Eindrücke, und die ihnen entsprechenden Erhabenheiten stärker. An den Rändern treten die kleinen Zacken, die auf der inneren Seite deutlicher zu sehen sind, mehr hervor, und aus ihnen bilden sich hernach die Näthe. — Mit den Gesichtsknochen sind nur geringe Veränderungen vorgegangen. An den Jochbeinen ist die Augenhöhlenfläche noch unvollkommen, und ihr Rand knorplig. Die Oberkiefer haben längere Fortsätze, und bekommen dadurch mehr Höhe, doch laufen sie, gegen die Jochfortsätze hin, mit dem Ende ihres Zahnrandes schräg in die Höhe. Am Unterkiefer sind nun die Gelenkköpfe völlig gebildet; statt der Kronenfortsätze sieht man aber noch einen ziemlich breiten Rand, in den der halbmondförmige Ausschnitt ausläuft. Beide Stücken, aus denen früher dieser Knochen bestand, sind so verbunden, daß oben gegen den Zahnrand nur noch eine schmale Spalte ist, die aber nach unten noch breiter wird. Hinten ist die Verbindung fester, als vorn. Das Knie tritt stärker hervor und hat an beiden Seiten seiner stärksten Erhabenheit einen bedeutend tiefen Eindruck, so daß der untere Rand bisweilen wie eine Leiste vorspringt. Die Winkel ragen ebenfalls mehr hervor; doch steht die Kinnspitze tiefer, als sie, und die unteren Ränder laufen schräg, ja wohl ein wenig ausgeschweift, abwärts. Das Knochenblatt, das die Oeffnung des Kinnbackenkanals an jeder Seite bedeckt, ist stark und scharf.

Am Stamme sind die Halswirbel noch unverändert, bis auf den siebenten und letzten, bei dem der hintere Ast des Seitenfortsatzes schon ganz knöchern ist, da er hingegen

bei den übrigen nur hinten knöchern, vorn aber noch knorplig ist, so daß der vordere Bogen des Lochs für die Wirbel-Schlagader noch aus Knorpel besteht. Die Seiten-Fortsätze aller Wirbel sind noch unvollkommen, und hinten sind die Bögen sämmtlich noch durch Knorpel verbunden. An den Halswirbeln sind diese letzteren indessen, da wo sie hinten zusammentreffen, ein wenig umgebogen, und sie enden deshalb mit hervorragenden Knöpfen, die sich ein wenig auswärts wenden, so daß sie mit ihren Grundflächen an einander stoßen, und mit ihren Enden seitwärts und hinterwärts vorstehen. Vom zweiten bis fünften Halswirbel ist dieses Hervorspringen am stärksten. Am Kreuzbein sind die Seitenfortsätze so weit ausgebildet, daß die drei obersten vorderen Kreuzbein-Löcher erscheinen; doch sind die Zwischenräume zwischen ihnen noch knorplig. — An den Rippen ist der untere Rand, der durch die Schlagader-Furche ausgehöhlt ist, sehr scharf. Die letzte falsche Rippe, obgleich die feinste und kleinste, hat doch an Größe zugenommen. Am Brustbein sieht man der Länge nach vier bis fünf rundliche Knochenkerne liegen, wovon der oberste der größte und der unterste der kleinste ist. An den Seiten trifft man auch hin und wieder kleinere an, die aber unbeständig sind. Den ganzen Knorpel, in dem sich diese Knochenpunkte befinden, habe ich immer nur aus einem Stücke bestehend gefunden. Die Beckenknochen tragen zur Bildung der Pfanne jetzt das Meiste bei, und zwar giebt das untere Ende des Hüfttheils die obere, das Schaambein die vordere, und das Sitzbein die untere hintere Wand, die völlig als Gelenkflächen erscheinen, obgleich sie nicht mit einander unmittelbar verbunden sind, sondern durch zwischenliegenden Knorpel. Im Uebrigen ist die Verknöcherung noch nicht weiter vorgeschritten, als im vorigen Monat.

An den oberen Gliedmaaßen sind die Knochen etwas fester und glatter, als im vorhergehenden Monate. Die Speiche ist an ihrem unteren Ende, das in eine gerade Fläche endiget, dreieckig. An den Händen sind die Mittelhandknochen und die Phalangen noch immer ohne Gelenkflächen. — Die Knochen der unteren Gliedmaaßen verhalten sich, rücksichtlich der Glätte und Festigkeit, wie die der oberen. An den Schenkelbeinen tritt oben der kleine Rollhügel stärker hervor, und der innere Rand, der sich mit der inneren Seite der oberen Fläche in den Hals fortsetzt, hat sich schon ein wenig verlängert, und steigt schräg aufwärts. Unten sind die Seitentheile dicker, und die vordere Vertiefung zwischen beiden stärker. Die Fläche des oberen Endes des Schienbeins ist sehr ungleich, indem sie sich vorn abwärts senkt, und zu beiden Seiten, wo sich die Gelenkflächen bilden sollen, in die Höhe steigt, nach hinten zu aber wieder ein wenig schräg herabläuft. Am Körper und dem unteren Ende sind keine Veränderungen vorgefallen. Dasselbe gilt von dem Wadenbeine und von den Knochen des Unterfußes.

§. CCIV.

Es darf nicht auffallen, daß bei dieser Beschreibung der Knochen der Frucht, nach den verschiedenen Monaten ihres Alters, auf ihre Größe überall nicht Rücksicht genommen worden ist, obgleich einige Schriftsteller darauf Werth gelegt haben, indem dies absichtlich, wegen der hierin herrschenden großen Unbeständigkeit, geschehen ist, die sichere Merkmale daraus zu entnehmen überall nicht gestattet. So wie die Größe von Früchten des nemlichen Alters überhaupt sehr verschieden ist, eben so ist es auch die Größe ihrer Knochen. Alle Vergleichungen von Frucht-Gerip-

pen, die ich anstellen konnte, haben mich belehrt, daß die Ausbildung der Knochen nicht mit ihrer Größe, sondern mit dem Alter der Frucht gleichen Schritt halte. Einige Unbeständigkeit ist jedoch auch hierin nicht zu verkennen, und man findet in mehreren Früchten gleichen Alters, bei der Einen diesen, und bei der Anderen jenen Knochen mehr ausgebildet, ohne daß sich für diese Verschiedenheiten ein besonderer Grund, oder eine feste Regel angeben ließe. — Die Unterschiede, die man in Hinsicht der Ausbildung, der Größe und der Stärke der Knochen, zwischen der rechten und linken Seite bei Erwachsenen gefunden hat, sind schon in der Frucht zu erkennen, indem die rechte Seite in der Bildung immer ein wenig vorgeschritten ist. Dies zeigt sich früher an den Schädel- und Gesichtsknochen, in den letzten Monaten ist es aber auch an den Gliedmaaßen wahrzunehmen.

§. CCV.

Alle Veränderungen, die man an den Knochen der Frucht wahrnimmt, treten nach und nach ein, und sie unterscheiden sich daher auf den verschiedenen Altersstufen nur gradweise, indem sie schwach beginnen, und nach und nach immer stärker werden. Die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen Grade der Ausbildung der Knochen sind daher im Allgemeinen nicht leicht zu finden, und das Alter der Frucht ist darnach nicht auf einzelne Tage und Wochen, sondern nur auf Monate, und auch dann noch nur ungefähr, und nicht mit voller Gewißheit zu bestimmen. Die Beschaffenheit, in der man die Knochen antrifft, erleichtert oder erschwert diese Bestimmung oft ungemein.

§. CCVI.

In Fällen, in denen der gerichtliche Arzt die Knochen einer Frucht untersuchen soll, findet er entweder noch das ganze Gerippe, oder einzelne Knochen, oder gar nur Stücken von Knochen. Im ersten Fall hängen immer noch mehrere oder wenigere weiche Theile mit den Knochen zusammen, welche die Untersuchung erschweren. Wenn diese weichen Theile nicht selber von der Art sind, daß sie sich noch zur Untersuchung eignen, so müssen die Knochen so vollständig als möglich davon gereinigt werden. Dies läßt sich öfters durch wiederholtes Begießen mit kaltem Wasser, und durch Hülfe eines Zängleins und eines stumpfen Messers bewirken; öfters aber, wenn der Zusammenhang der weichen Theile noch nicht hinreichend locker geworden war, ist ein längeres Erweichen in Wasser dazu erforderlich, wobei allerdings alle rechtliche Vorsichts-Maasregeln, um jede Vertauschung zu verhüten, getroffen werden müssen. Je vollständiger man hiedurch die Knochen des ganzen Gerippes erhält, desto leichter ist die Beurtheilung. — Wenn alle weiche Theile schon ganz von der Fäulniß zerstört waren, so trifft man meistens nur noch einzelne Knochen ganz an, und selbst diese nur, wenn die Frucht schon aus den späteren Monaten der Schwangerschaft war. Am längsten erhalten sich daran die langen Knochen, die Hüfttheile der ungenannten Beine, die Scheitelbeine, der obere Theil der Stirnbeine und die Hinterhaupts-Schuppe. — Einzelne Knochen-Stücken findet man von zarteren Früchten, die sich dann durch ihre Kleinheit und Unvollkommenheit auszeichnen, und wenn sie von älteren Früchten sind, bei sehr vorgeschrittener Fäulniß, durch die alles Uebrige schon zerstört war. Wenn Früchte verbrannt waren, so findet

man auch hinterher in der Asche wohl einige Knochenstücke. Alle diese Stücke müssen mit großer Sorgfalt gesammlet und gereinigt werden, und man muß versuchen, ob man nicht einen oder den anderen Knochen daraus zusammensetzen kann. Gelingt dies nicht, oder trifft man nicht gerade ein ausgezeichnetes Stück eines Knochens, so ist es nicht einmal möglich, diese Knochenstücke für das zu erkennen, was sie sind, und viel weniger noch daraus auf das Alter der Frucht, von der sie herstammen, einen Schluß zu machen. Findet man solche Knochenstücke, die sich deutlich als Ansatz-Stücke, Epiphysen zu erkennen geben, so kann man sicher seyn, daß man es nicht mit Frucht-Knochen zu thun hat.

Druckfehler = Verzeichniß.

Seite 61 Zeile 10 eben statt aber.
— 62 — 6 verheimlichten st. verheimlichter.
— — — 4 v. u. Erstere st. Erstern.
— 87 Anm. 1 Z. 1. Uden st. Uder.
— 97 Z. 2 v. u. aber st. über.
— 101 letzte Zeile waren st. wären.
— 103 Anm. 27 Möhsen st. Mähsen.
— 112 Z. 9 einen st. einem.
— — — 10 einen st. einem
— 124 Z. 1 v. st. V.
— 127 — 8 Versendung st. Verhandlung.
— 132 — 4 v. u. polizeilichen st. politischen.
— 148 — 18 können st. kann.
— 149 Anm. 2. Z. 5. Kamptz. st. Kämptz.
— 161 Z. 12 v. u. begründetes st. Begr.
— 175 — 10 v. u. aber fortzustreichen.
— 190 — 9 daran st. darin.
— 191 — 3 v. u. die vor das wegzustreichen.
— — — 2 v. u. seine st. seiner.
— 194 Anm. 2. Z. 2. Zachias st. Zachius.
— 195 Z. 1. müßten st. mußten.
— 198 Anm. 8 usufructu. —
— 201 Anm. 17. germanica st. germanici.
— 213 Z. 9 Möglichkeit, und,
— 215 — 9 geschlechtliche,
— 220 — 17. der st. die.
— 224 — 3 folglich st. sogleich.
— — — 9 Geborne st. Gebohrene.

Anmerk. Da durch ein Versehen immer gebohren, gebohrene, gewöhniglich statt geboren, geborne, gewöhnlich in den Text gekommen ist, so bitte ich den gütigen Leser, dies, wo er es findet, zu verbessern.

Seite 234 Z. 1. Salfranken st. Salfranden.
— 235 Anm. 17. Z. 5 v. u. in dem st. indem.
— 236 — 8 begründenden st. begründen den.
— 260 Anm. 19 Z. 2 Danz st. Dänz.
— 272 Z. 20 drei ein halb st. drei, ein halb.
— 298 — 15 Gichter st. Gicht.
— — Anm. 44 Maternité st. Materaite.
— 305 Anm. 2 Z. 1 Beilage st. beilegen.
— 315 Anm. 6 Z. 3 über st. eben.
— 318 Z. 8 Anthesterion st. Antheterion.
— 330 — 8 v. u. der st. die.
— 344 — 5 seinen st. feinen.
— 347 — 5 v. u. die vor das wegzustreichen.
— 364 — 15 nun st. nur.
— 395 — 17 gerundet st. geraudet.







